

Inhaltsverzeichnis

	Seite		
Heinz Müller-Dietz	4	Zur Rechtsprechung in Strafvollzugssachen – Einführung und Überblick –	
Abkürzungsverzeichnis	11		
<hr/>			
Entscheidungen			
I Behandlungsuntersuchung			
§ 7 StVollzG: KG Berlin vom 29.1.79 – 2 Ws 145/78 (Vollz)			
II Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung			
§§ 11 Abs. 2, 115 StVollzG: OLG Celle vom 17.5.79 – 3 Ws 73/79			
§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, VVStVollzG: OLG Celle vom 26.3.79 – 3 Ws 81/79 (StrVollz)			
§ 11 Abs. 2 StVollzG: OLG Celle vom 8.2.79 – 3 Ws 425/78 (StrVollz) –	12		
§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 StVollzG: OLG Nürnberg vom 29.3.79 – Ws 174/79 –			
§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 111 Abs. 2, 115 Abs. 5, 118 Abs. 1 und 2 StVollzG: KG Berlin vom 8.1.79 – 2 Ws 329/78 (Vollz) –	13		
§§ 11 Abs. 2, 115, 116 StVollzG: OLG Frankfurt vom 12.2.79 – 3 Ws 803/78 (StVollz) –	15		
§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 26 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 5, 116 StVollzG, §§ 148, 148a StPO, § 120 GVG: OLG Stuttgart vom 1.6.79 – 4 Ws 123/79 –	16		
§ 16 Abs. 2 StVollzG: LG Regensburg vom 20.9.79 – StVK 125/79 –	18		
III Urlaub aus der Haft (sog. Regelurlaub)			
§§ 13, 14 StVollzG, VV Nr. 1 zu § 13: OLG Frankfurt vom 13.7.79 – 3 Ws 519/79 (StVollz) –			
§ 13 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu § 13: OLG Frankfurt vom 19.7.79 – 3 Ws 475/79 (StVollzG) –			
§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4: OLG Celle vom 21.3.79 – 3 Ws 42/79 (StrVollz) –	19		
§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13: OLG Frankfurt vom 5.2.79 – 3 Ws 7/79 (StVollz) –	20		
§ 13 StVollzG: LG Mannheim vom 28.11.78 – StVK III 45/78 –	21		
§§ 2 Satz 2, 13 StVollzG, VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2a) zu § 13: OLG Hamburg vom 22.3.78 – Vollz (Ws) 1/78 –			
§§ 13, 115 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2a) zu § 13: KG Berlin vom 29.1.79 – 2 Ws 233/78 (Vollz) –	23		
§ 13 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2a): OLG München vom 23.2.79 – 1 Ws 53/79 –	25		
§§ 11, 13 StVollzG, §§ 10, 13 Ausländergesetz: LG Hamburg vom 8.11.78 – (98) Vollz 177/78 – § 13 Abs. 3 StVollzG: LG Augsburg vom 16.6.78 – StVK 38/78 –	26		
Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 2, 3, 13, 56 ff. StVollzG: OLG Frankfurt vom 5.3.79 – 3 Ws 893/78 (StVollz) –	28		
§§ 10, 13 Abs. 3 und 4, 201 Nr. 1 StVollzG: LG Hamburg vom 2.8.79 – (98) Vollz 63/79 –	33		
IV Einkauf, Überbrückungsgeld			
§§ 22 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG: OLG Frankfurt vom 5.7.79 – 3 Ws 248/79 (StVollz) –			
§§ 22 Abs. 3, 51, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 33, VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51: OLG München vom 2.7.79 – 1 Ws 740/79 –	35		
§ 51 StVollzG: OLG Frankfurt vom 11.12.78 – 3 Ws 772/78 (StVollz) –			
V Außenkontakte (Schrift-, Besuchs-, Paketverkehr usw.)			
§§ 8 Abs. 2, 24, 35 Abs. 3 StVollzG: OLG München vom 3.4.79 – 1 Ws 179/79 –			
§§ 24 ff., 151 StVollzG: OLG Stuttgart vom 3.8.79 – 4 Ws 206/79 V –			
Art. 5 GG, §§ 25, 109 ff. StVollzG: LG Hamburg vom 5.3.79 – (98) Vollz 245/78 – 239/78 –	37		
§§ 24, 25 Ziff. 2, 110, 115 Abs. 5, 151 StVollzG, § 16 GVG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG: OLG Hamm vom 13.7.78 – 1 Vollz (Ws) 35/78 –			
Art. 2 Abs. 1, 6 GG, §§ 25 Nr. 1, 27 Abs. 1 StVollzG: LG Hamburg vom 31.3.78 – (98) Vollz 9/77 –	42		
§§ 25 Nr. 2, 120 Abs. 1 StVollzG, §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG: OLG Hamm vom 6.8.79 – 1 Vollz (Ws) 45/79 –	43		
§§ 25 Nr. 2, 115 StVollzG: LG Hamburg vom 5.12.78 – (98) Vollz 239/78 –	44		
§§ 2, 27 Abs. 1 StVollzG: OLG Koblenz vom 18.4.79 – 2 Vollz (Ws) 2/79 –	45		
§§ 27, 64, 84 Abs. 2, 109 Abs. 3 StVollzG: LG Köln vom 8.12.78 – 33 StVollz 13/78 –			
§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO: LG Nürnberg-Fürth vom 7.11.78 – I StVK 60/78 –			
§§ 28, 29 Abs. 3 StVollzG: OLG Celle vom 11.6.79 – 3 Ws 139/79	46		
§ 29 Abs. 1 StVollzG: OLG Frankfurt vom 24.4.79 – 3 Ws 118/79 (StVollz) –			
§§ 2 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG: OLG Koblenz vom 18.12.78 – 2 Vollz (Ws) 29/78 –	48		
Art. 2, 5, 10 GG, §§ 2 Satz 1, 31 Abs. 1 Nr. 3, 196 StVollzG: OLG Koblenz vom 26.4.79 – 2 Vollz (Ws) 13/79 –			
§ 31 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG, § 119 StPO: AG Celle vom 29.8.79 – 17 StVK 406/79 –	49		

§§ 33 Abs. 1, 151 Abs. 1, 156 Abs. 2 StVollzG, VV Nr. 1 zu § 33: OLG Hamm vom 29.3.79 – 1 Vollz (Ws) 16/79 –	49	IX Sicherheit und Ordnung	82
§ 33 StVollzG, VV Nr. 5 Abs. 2 zu § 33: OLG Frankfurt vom 26.10.78 – 3 Ws 787/78 (StVollz) –	51	§ 83 StVollzG: AG Celle vom 3.11.78 – 17 StVK 528/78 –	
Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG, §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 3, 31, 34 StVollzG: OLG Frankfurt vom 7.8.79 – 3 Ws 480/79 (StVollz) –		Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 83 Abs. 2, 116 Abs. 2, 120 Abs. 1 StVollzG, § 33 Abs. 3 StPO: OLG Frankfurt vom 18.6.79 – 3 Ws 372/79 (StVollz) –	
§§ 28 – 31, 34 Abs. 1 Nr. 1, 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG: OLG Celle vom 3.1.79 – 3 Ws 388/78 (StrVollz) –	54	§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG: OLG Frankfurt vom 29.3.78 – 3 VAs 93/77 –	
Art. 3 GG, §§ 35 Abs. 1, 109 StVollzG, § 42 VwGO: OLG Hamburg vom 14.3.78 – Vollz (Ws) 4/78 –	56	§ 84 Abs. 2 StVollzG: OLG Celle vom 8.6.79 – 3 Ws 122/79 (StrVollz) –	83
VI Arbeit, Ausbildung und Sozialversicherung	57	§ 89 StVollzG: OLG Celle vom 8.11.78 – 3 Ws 307/78 (StrVollz) –	
§§ 37, 102 Abs. 1, 115 StVollzG: OLG Celle vom 19.3.79 – 3 Ws 7/79 (StrVollz) –		§ 89 StVollzG: AG Celle vom 15.9.78 – 17 StVK 144/78 –	
§§ 41, 42 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG: OLG Saarbrücken vom 28.2.79 – Ws 453/78 –		§§ 11, 13, 102 Abs. 1, 104, 107, 114 Abs. 2 StVollzG: LG Hamburg vom 20.11.78 – (98) Vollz 170/78 –	84
§§ 14 Abs. 2, 39 Abs. 2 StVollzG: OLG Bremen vom 18.5.79 – Ws 135/79 –		§ 102 StVollzG: LG Hamburg vom 24.10.78 – (98) Vollz 182/78 –	85
§ 39 Abs. 2 StVollzG, VV Nr. 3 zu § 39: LG Hamburg vom 14.8.78 – (98) Vollz 119/78 –	59	X Ausstattung, Belegung der Vollzugsanstalten	
§ 37 Abs. 3 StVollzG: OLG Celle vom 19.2.79 – 3 Ws 400/78 (StrVollz) –		§§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 2, 116 Abs. 1, 144 Abs. 1 StVollzG: OLG Koblenz vom 22.10.79 – 2 Vollz (Ws) 33/79 –	
§§ 37 ff., 39, 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1, 44, 45, 176, 177 StVollzG, §§ 100, 104, 106 Abs. 1 Nr. 1, 107 Abs. 1 Nr. 6, 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b, 168a Abs. 3a Satz 1 AFG, §§ 163a Satz 1, 168a Abs. 3a Satz 1 RVO: BSG vom 22.3.79 – 7 BAv 98/78 –	60	Art. 1 GG, §§ 18, 144, 145 StVollzG: KG Berlin vom 19.9.79 – 2 Ws 179/79 (Vollz) –	86
VII Gesundheitsfürsorge	65	XI Vollstreckungsplan, Verlegung	
§ 58 StVollzG: KG vom 17.3.78 – 2 Ws 27/78 (Vollz) –		§ 8 StVollzG: OLG Celle vom 22.1.79 – 3 Ws 401/78 (StrVollz) –	
Art. 2 Abs. 2 GG, §§ 11 Abs. 2, 65 Abs. 2 StVollzG: LG Hamburg vom 2.11.78 – (98) Vollz 171/78 –		§§ 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 152 StVollzG: OLG Koblenz vom 4.4.78 – 2 Vollz (Ws) 6/78 –	
VIII Informationsfreiheit, Freizeitgestaltung	66	§§ 8 Abs. 1, 85, 109, 115 Abs. 3 StVollzG: OLG München vom 20.2.79 – 1 Ws 173/79 –	87
§§ 28 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 2, 116, 120 StVollzG: OLG Frankfurt vom 24.8.79 – 3 Ws 481/79 (StVollz) –		§§ 2, 8 Abs. 1, 152 Abs. 3 StVollzG: OLG Bremen vom 30.5.79 – Ws 3/79 –	
Art. 5 GG, §§ 2, 3, 4 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, § 184 Abs. 1 StGB: OLG München vom 6.6.79 – 1 Ws 1317/78 –	67	§§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1, 8, 65 Abs. 1, 85, 88 Abs. 1, 109, 153 StVollzG: LG Wiesbaden vom 30.5.79 – 14 StVK 11/78 –	88
Art. 3 GG, §§ 2 Satz 1, 14, 20 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31, 35, 36, 51 Abs. 3, 69 Abs. 2, 84 Abs. 2, 102 Abs. 1, 105 Abs. 1, 109 Abs. 3, 131 StVollzG: OLG Karlsruhe vom 19.4.78 – 2 Ws 30/78 –	70	§§ 109 ff., 153 StVollzG, § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO: OLG Hamm vom 10.11.78 – 1 Vollz (Ws) 70/78 –	91
§§ 7 Abs. 2, 70 StVollzG: OLG Koblenz vom 29.3.78 – 2 Vollz (Ws) 11/78 –	74	XII (Gerichtlicher) Rechtsschutz	93
§§ 7 Abs. 2, 70 Abs. 2 StVollzG: OLG Frankfurt vom 13.7.79 – 3 Ws 235/79 (StVollz) –	75	(1) Zuständigkeit des Gerichts und Zulässigkeit des Antrags	
§§ 70, 109 Abs. 3, 111 Abs. 2, 115 Abs. 3 StVollzG, § 49 VwfG: OLG Hamm vom 15.12.78 – 1 Vollz (Ws) 42/78 –	76	§§ 108 Abs. 1, 120 Abs. 1 StVollzG, § 137 Abs. 1 StPO: OLG Nürnberg vom 6.8.79 – Ws 455/79 –	
§§ 70, 81 Abs. 2 StVollzG: KG Berlin vom 27.9.79 – 2 Ws 220/79 (Vollz) –	81	§§ 23 ff. EGGVG, § 109 StVollzG, § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG: BGH vom 26.6.79 – 5 ARs (Vs) 59/78 –	
		§ 109 StVollzG, § 119 Abs. 3 und 6 StPO: Schleswig-Holsteinisches OLG vom 24.4.79 – 2 VAs 2/79 –	94
		§§ 23 ff. EGGVG, § 109 StVollzG: OLG München vom 15.6.79 – 1 VAs 5/79 –	

Art. 2 Abs. 1 GG, § 109 Abs. 1 StVollzG: LG Hannover vom 4. 12. 78 – 53 StVK 80/78 –	95	§§ 13 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG: OLG Frankfurt vom 13. 2. 79 – 3 Ws 904/78 (StVollz) –	107
§ 109 Abs. 1 StVollzG: OLG Frankfurt vom 7. 3. 79 – 3 Ws 154/79 (StVollz) –		§§ 115 Abs. 3, 116, 118 Abs. 2 StVollzG: OLG Frankfurt vom 16. 5. 79 – 3 Ws 287/79 (StVollz) –	
§§ 109, 115 StVollzG: OLG Frankfurt vom 15. 1. 79 – Ws 818/78 (StVollz) –		§§ 115, 116 StVollzG: OLG Koblenz vom 13. 6. 78 – 2 Vollz (Ws) 7/78 –	
§ 109 StVollzG: AG Celle vom 4. 5. 79 – 17 StVK 177/79 –		§§ 115 Abs. 3, 116 StVollzG: OLG Bremen vom 29. 5. 79 – Ws 104/79 –	108
§ 109 StVollzG: LG Hamburg vom 15. 9. 78 (98) Vollz 187/78 –		(6) Rechtsbeschwerde: Zulässigkeit	109
§§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG: OLG Zweibrücken vom 1. 10. 79 – 1 Vollz (Ws) 3, 11/79 –	96	§ 116 StVollzG: OLG Hamm vom 21. 11. 78 – 1 Vollz (Ws) 51/78 –	
Art. 19 Abs. 4 GG, § 226 BGB, § 109 StVollzG: OLG Frankfurt vom 6. 3. 79 – 3 Ws 9-25, 84-85/79 (StVollz) –	97	§ 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG: OLG Stuttgart vom 27. 4. 79 – Ws 123/79 –	
§§ 11 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 1, 115 Abs. 3, 117 StVollzG: OLG Hamburg vom 3. 4. 79 – Vollz (Ws) 4/79 –	99	§ 118 Abs. 3 StVollzG: OLG Hamm vom 8. 6. 79 – 1 Vollz (Ws) 39/79 –	110
§§ 109 ff. StVollzG: OLG Hamburg vom 23. 3. 79 – Vollz (Ws) 7/79 –		(7) Anwendung der StPO	111
§§ 109, 113, 115 Abs. 3 StVollzG: OLG Frankfurt vom 26. 9. 79 – 3 Ws 695/78 –	100	§§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG, § 308 Abs. 2 StPO: OLG Hamm vom 30. 7. 79 – 1 Vollz (Ws) 42/79 –	
(2) Verwaltungsvorverfahren		Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG, § 33 Abs. 3 StPO: OLG Bamberg vom 7. 5. 79 – Ws 27/79 –	
§§ 13, 109 Abs. 3 StVollzG: OLG Hamm vom 23. 3. 78 – 1 Vollz (Ws) 12/78 –		§ 115, 120 Abs. 1 StVollzG: OLG Frankfurt vom 14. 9. 79 – 3 Ws 697/79 (StVollz) –	113
§§ 13, 109 Abs. 3 StVollzG: OLG Hamm vom 22. 12. 78 – 1 Vollz (Ws) 89/78 –	101	§§ 109 ff., 116, 120 Abs. 2 StVollzG: OLG Hamm vom 3. 5. 79 – 1 Ws 112/79 –	
§ 109 Abs. 3 StVollzG: OLG Celle vom 15. 11. 78 – 3 Ws 280/78 –		§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO: OLG Frankfurt vom 6. 11. 78 – 3 Ws 673/78 (StVollz) –	
§ 109 Abs. 3 StVollzG: OLG Celle vom 9. 8. 79 – 3 Ws 199/79 –		§§ 109 ff., 115, 120 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO: OLG Hamm vom 5. 12. 78 – 1 Vollz (Ws) 79/78 –	
§ 109 Abs. 3 StVollzG: OLG Stuttgart vom 28. 6. 79 – 4 Ws 135/79 –		§§ 115, 119 StVollzG: OLG Celle vom 22. 2. 78 – 3 Ws 355/77 (StrVollz) –	114
(3) Örtliche Zuständigkeit		§§ 88, 111 Abs. 2, 115 Abs. 3, 116, 119 Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG: OLG Hamm vom 24. 2. 78 – 1 Vollz (Ws) 47/77 –	
§§ 110, 114 Abs. 2 StVollzG: OLG Hamm vom 15. 1. 79 – 1 Vollz (Ws) 6/79 –		§§ 116, 120 Abs. 1 StVollzG: OLG Frankfurt vom 25. 6. 79 – 3 Ws 369/79 (StVollz) –	116
§§ 110 Satz 1, 111, 115 Abs. 2 StVollzG: OLG Hamm vom 6. 2. 79 – 1 Vollz (Ws) 84/79 –	102	§ 120 StVollzG: OLG Karlsruhe vom 15. 8. 79 – 2 Ws 111/79 –	
(4) Vorläufiger Rechtsschutz		§§ 115, 116, 119, 120 StVollzG: OLG Karlsruhe vom 31. 10. 79 – 3 Ws 231/79 –	
§§ 109 ff., 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG: OLG München vom 29. 3. 79 – 1 Ws 344/79 –	103	(8) Armenrechtsentscheidungen und Kostenentscheidungen	118
§ 114 Abs. 2 StVollzG, § 123 VwGO: Schleswig-Holsteinisches OLG vom 2. 10. 78 – 2 Vollz (Ws) 297/78 –		§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 ZPO: LG Regensburg vom 29. 3. 79 – 2 StVK 5/77 (6) –	
§§ 114 Abs. 2, 116 StVollzG, § 304 StPO: OLG Hamburg vom 18. 12. 78 – Vollz (Ws) 39/78 –	104	§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 127 Satz 2 ZPO: OLG Frankfurt vom 5. 4. 78 – 3 Ws 562/77 (StVollz) –	
§§ 114 Abs. 2, 116 Abs. 3 StVollzG, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO: OLG Celle vom 15. 12. 78 – 3 Ws 400/78 (StrVollz) –		§§ 109, 120 Abs. 2 StVollzG, § 127 ZPO: OLG Bremen vom 22. 5. 79 – Ws 86/79 –	
§§ 114 Abs. 2, 116 Abs. 3 StVollzG: OLG Hamm vom 16. 10. 78 – 1 Vollz (Ws) 75/78 –	105	§§ 115, 116 ff., 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG: OLG Hamm vom 23. 3. 79 – 1 Vollz (Ws) 32/79 –	119
(5) Feststellung, Erledigung		§§ 116, 121 Abs. 2 StVollzG, § 121 GVG, § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO: OLG Frankfurt vom 2. 4. 79 – 3 Ws 283/79 (StVollz) –	120
§§ 37, 115 StVollzG: OLG Frankfurt vom 20. 3. 79 – 3 Ws 138/79 –	106		

§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO: OLG Frankfurt vom 25. 4. 79 – 3 Ws 272/79 (StVollz) –	121
§§ 116, 120 Abs. 1 StVollzG, § 304 StPO: OLG Koblenz vom 23. 1. 79 – 2 Vollz (Ws) 35/78 –	
§§ 13 Abs. 1, 48a GKG: OLG Hamburg vom 29. 1. 79 – Vollz (Ws) 3/79 –	
§§ 109 ff., 121 StVollzG, §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 48a GKG: OLG Frankfurt vom 14. 2. 79 – 3 Ws 103/79 (StVollz) –	122
XIII Rechtsschutz nach §§ 23 ff. EGGVG	
§§ 23 ff. EGGVG: OLG Zweibrücken vom 3. 4. 79 – VAs 2/79 –	
§§ 23 ff. EGGVG, § 65 StVollzG, § 455 Abs. 2 StPO, § 45 Abs. 1 StVollstrO: OLG Bremen vom 9. 3. 79 – VAs 1/79 –	123
§§ 23 ff. EGGVG, § 456a StPO: OLG Koblenz vom 7. 3. 79 – 2 VAs 3/79 –	124
§§ 23 ff. EGGVG, § 57 Abs. 1 StGB, §§ 458, 462, 462a StPO, § 43 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO: OLG Hamm vom 26. 2. 79 – 1 VAs 44/78 –	125
XIV Untersuchungshaft	
§ 119 StPO, Nr. 4 Satz 2, 10 UVollzO: OLG Hamm vom 15. 2. 79 – 1 VAs 10/79 –	127
§ 119 StPO, Nr. 53 Abs. 1 UVollzO: KG Berlin vom 8. 3. 79 – ER 21/79 – ER 43/79 –	
Art. 10 Abs. 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO, Nr. 33 Abs. 3 UVollzO: OLG Köln vom 24. 1. 79 – 2 Ws 736/78 –	
§ 119 Abs. 3 StPO: OLG Frankfurt vom 10. 5. 79 – 3 Ws 353/79 –	128
§ 119 Abs. 1 StPO, Nrn. 2, 23 UVollzO: KG Berlin vom 3. 4. 79 – ER 53/79 – ER 69/79 –	
§§ 23 ff. EGGVG, §§ 119 Abs. 6, 148 Abs. 2 Satz 3 StPO: OLG Zweibrücken vom 13. 10. 78 – VAs 2/78 –	129
§§ 119 Abs. 6, 126, 148 Abs. 2 Satz 3 StPO, §§ 23 ff. EGGVG, § 129a StGB: KG Berlin vom 6. 4. 79 – 2 VAs 27-40/78 –	
§§ 109, 177 StVollzG, § 119 StPO, Nr. 42 UVollzO: BAG vom 3. 10. 78 – 6 AZR 146/78 –	131
Gesetzesregister	132
Sachregister	133

Heinz Müller-Dietz

Zur Rechtsprechung in Strafvollzugssachen

– Einführung und Überblick –

I

Das StVollzG gilt nunmehr seit drei Jahren. So lange gibt es auch die Rechtsprechung in Strafvollzugssachen nach den §§ 109 ff. StVollzG. Wenngleich dieser Zeitraum relativ kurz ist, so liegt doch ein recht umfangreiches Entscheidungsmaterial vor: Zahlreiche Grund- und Detailfragen des Strafvollzugsrechts harren der (gerichtlichen) Klärung; manche sind heute noch umstritten. Erst mit der praktischen Anwendung eines Gesetzes stellen sich dessen neuralgische Punkte richtig heraus. Das gilt in besonderem Maße für Vorschriften, die wie das StVollzG eine Rechtsmaterie zum erstenmal gesetzlich regeln. Mit der Erfahrung, daß etliche Rechtsfragen neu sind und die Fachliteratur sie sich selbst erst erschließen muß, mag zusammenhängen, daß grundsätzliche Würdigungen der bisherigen Rechtsprechung noch weitgehend ausstehen. Im ganzen bestimmen eher (kritische) Übersichtsreferate, die über die bisherige Praxis der Strafvollstreckungskammern und Strafsenate berichten, die Diskussion? Schwerpunkte haben sich insoweit vor allem auf den Gebieten der Vollzugslockerungen und des Urlaubs aus der Haft³ aber auch auf den Gebieten der Informationsfreiheit⁴ und der Disziplinarmaßnahmen⁵ herausgebildet. Ganz allgemein wird die (verwaltungsrechtliche) Frage nach der Unterscheidung und Bedeutung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensbegriffen, Beurteilungsspielraum und Ermessensspielraum erörtert⁶. Darüber hinaus finden sich natürlich Auseinandersetzungen mit einzelnen Entscheidungen in der einschlägigen Kommentar- und Lehrbuchliteratur⁷. Freilich wird hier ein grundlegender Unterschied sichtbar: Die Literatur spiegelt ein breites Spektrum verschiedener Grundauffassungen vom Strafvollzug und dessen (rechtlicher) Ausgestaltung wider. Demgegenüber läßt die Rechtsprechung allenfalls Differenzen in Detailfragen erkennen; und dabei betreffen die unterschiedlichen Rechtsauffassungen eher verfahrensrechtliche Probleme der §§ 109 ff. StVollzG als Fragen des materiellen Strafvollzugsrechts⁸.

II

Die folgenden Überlegungen wollen und können weder eine Darstellung noch eine Würdigung der bisherigen Rechtsprechung sein. Eine Darstellung wäre hier schon aus Raumgründen nicht möglich. Sie müßte nämlich viele Einzelfragen des materiellen und Verfahrensrechts einbeziehen. So müßte sie sich – um nur wenige Beispiele herauszugreifen – etwa mit dem durchaus umstrittenen Gehalt des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, der Bedeutung der VVStVollzG namentlich zu den §§ 11 (Vollzugslockerungen) und 13 (sog. Regelurlaub) und der gerichtlichen Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe (Frage des Beurteilungsspielraums!) auseinandersetzen. Für eine kritische Analyse ist hier, wo es in der Hauptsache um die Vermittlung von Informationen über die Rechtsprechung geht, nicht der rechte Ort.

Deshalb beschränken sich die folgenden Hinweise darauf, Schwerpunkte der Rechtsprechung und deren Entwicklungstendenzen aufzuzeigen.

III

Im Bereich des materiellen Strafvollzugsrechts haben sich im Laufe der Zeit sechs Schwerpunkte herauskristallisiert, die freilich im Verhältnis zueinander wiederum ein quantitativ und qualitativ unterschiedliches Gewicht aufweisen⁹:

- (1) Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft;
- (2) Außenkontakte (Schrift-, Besuchs-, Paketverkehr usw.);
- (3) Informationsfreiheit und Freizeitgestaltung;
- (4) Arbeit, Ausbildung und Sozialversicherung;
- (5) Sicherheit und Ordnung (z. B. Habe, Ausstattung des Haftraums, Einzelhaft, Disziplinarmaßnahmen);
- (6) Abweichung vom Vollstreckungsplan: Verlegung.

Daneben befaßt sich – wie früher schon – eine erhebliche Anzahl von Entscheidungen mit der (Rechts-) Stellung des Untersuchungsgefangenen.

Auf verfahrensrechtlichem Gebiet liegt der Schwerpunkt naturgemäß auf den Regelungen der §§ 109 ff. StVollzG, weil sie ja den gerichtlichen Rechtsschutz des Strafgefangenen regeln. Zumindest in zahlenmäßiger Hinsicht treten dahinter die Entscheidungen in sog. Nachtragsverfahren nach § 462a StPO und im Rahmen der den Strafsenaten verbliebenen (Rest-) Zuständigkeit nach den §§ 23 ff. EGGVG zurück. Der Rechtsprechung zufolge konzentrieren sich die verfahrensrechtlichen Probleme nach den §§ 109 ff. StVollzG vor allem auf folgende Themen:

- (1) Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und Zulässigkeit des Antrags;
- (2) Vorläufiger Rechtsschutz (einstweilige Anordnung, Anfechtbarkeit usw.);
- (3) Ausgestaltung des Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer (Anforderungen an Beweisaufnahme, rechtliches Gehör, Inhalt des Beschlusses usw.);
- (4) Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (in inhaltlicher und formeller Hinsicht, Anfechtbarkeit von Nebenentscheidungen usw.);
- (5) Armenrechtsentscheidungen und Kostenentscheidungen (Voraussetzungen, Anfechtbarkeit usw.).

Diese Schwerpunktsetzung ist freilich nicht nur recht pauschal, sondern spiegelt praktisch jene Auswahl von Beschlüssen wider, die auf Grund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen in den Austausch wichtiger Entscheidungen in Vollzugssachen einbezogen worden sind.

IV

Sucht man einige charakteristische Entwicklungstendenzen (und Entscheidungen) auf materiellrechtlichem Gebiet herauszuarbeiten (und herauszustellen), so zeigt sich folgendes¹⁰:

- (1) Die Grundsatzregelungen der §§ 2 bis 4 StVollzG spielen in der Rechtsprechung bisher jedenfalls

keine zentrale, eher eine marginale Rolle. Noch das relativ größte Gewicht wird § 2 (Aufgaben des Vollzugs) beigelegt. Das Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Satz 1) bemüht man z. B. im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Beurlaubung (sog. Lebenslänglicher) sowie Einschränkungen des Besuchs- und Schriftverkehrs, des Zeitschriftenbezugs und der Freizeitgestaltung; insoweit werden namentlich Zusammenhänge mit allgemeinen Strafzwecken (Schuldausgleich, Sühne, Generalprävention) und dem Schuldgedanken (Schuldverarbeitung) hergestellt. Gelegentlich werden Einschränkungen in diesen Bereichen auch mit der Sicherungsaufgabe des Vollzugs (§ 2 Satz 2) zusätzlich begründet. Ein dritter Kreis von Entscheidungen stützt besondere Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Trennscheibe beim Besuchsverkehr) – über den Anwendungsbereich des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO (Verdacht der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung: § 129a StGB) hinaus – auf die ultima-ratio-Klausel des § 4 Abs. 2 Satz 2. Neuerdings geht die Tendenz der Rechtsprechung aber offenkundig dahin, § 4 Abs. 2 Satz 2 nur noch ausnahmsweise in solchen Fällen als ausreichende Grundlage für die Beschränkung von Verteidigerbesuchen anzuerkennen, in denen auf Grund bestimmter Tatsachen der konkrete Verdacht besteht, der Verteidiger und/oder der Gefangene würden das Recht auf unbehinderten Verkehr zu nicht der Verteidigung dienenden Zwecken mißbrauchen.

- (2) Die Rechtsprechung weist ferner auf die Verpflichtung der Vollzugsbehörde hin, einen Vollzugsplan zu erstellen (§ 7 Abs. 1). Der – schriftlich festzulegende – Vollzugsplan, dessen Aufstellung und Überprüfung der Gefangene verlangen kann, ist ein individuelles Vollzugskonzept mit richtungweisenden Grundentscheidungen. Hingegen erstreckt sich der Rechtsanspruch des Gefangenen nicht auf Art und Weise der Behandlungsuntersuchung (§ 6). Wenn überhaupt, werden die Behandlungsmaßnahmen im umfassenden Sinne (des § 7 Abs. 2) definiert.
- (3) Die Begriffe „Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr“ (§ 11 Abs. 2) fungieren als unbestimmte Rechtsbegriffe. Umstritten ist in der Rechtsprechung, ob sie in vollem Umfange gerichtlich nachprüfbar sind oder ob der Vollzugsbehörde insoweit ein Beurteilungsspielraum verbleibt, der eine Nachprüfung nur in den Grenzen der Ermessenskontrolle erlaubt. Einigkeit besteht wiederum darin, daß der Behörde im Falle des Fehlens von Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr ein Rechtsfolgeermessen in bezug auf die Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 11 Abs. 1) und Urlaub (§ 13) eingeräumt ist. Welche Gesichtspunkte im einzelnen in die Ermessensausübung einfließen dürfen, ist hingegen umstritten. Unterschiedlich wird auch die Frage beantwortet, ob und inwieweit die einschlägigen VVStVollzG, die teils die Funktion von tatbestandsinterpretierenden Auslegungsrichtlinien, teils die Funktion von Ermessensrichtlinien haben, gesetzeskonform sind. Charakteristisch dafür ist die Diskussion über die Reststrafenregelung der VV zu

§ 13. Grundsätzlich ist sich die Rechtsprechung darin einig, daß Urlaub eine Behandlungsmaßnahme ist. Aber offensichtlich besteht eine allgemeine Tendenz, in Entscheidungen über die Beurlaubung langstrafiger (lebenslänglicher) Gefangener Gesichtspunkte der Tat- und Schuldschwere in restriktiver Hinsicht einfließen zu lassen. Jedenfalls ist die Länge des Strafrestes bei der Urlaubsentscheidung zu berücksichtigen. Die Strafzeit läuft während des Urlaubs weiter, unabhängig davon, ob der Gefangene den Urlaub nutzt, ob er entweicht, weitere Straftaten begeht oder gegen Weisungen verstößt (§13 Abs. 5). Das Strafende verschiebt sich jedoch in dem Maße, in dem der Gefangene den Urlaub eigenmächtig überschreitet.

Umstritten ist, ob es für die Gewährung von Sonderurlaub im Sinne des § 15 Abs. 4 auf die Erlaubnis des Freigangs und die tatsächliche Betätigung als Freigänger ankommt oder ob die entsprechende Eignung des Gefangenen dafür ausreicht. Die Gewährung von Sonderurlaub (nach § 35) stellt nach der Rechtsprechung eher eine Maßnahme mit Ausnahmecharakter dar, die unerläßlich sein muß.

- (4) Die Problematik, die sich mit der Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe verbindet, zieht sich im Grunde quer durch das ganze StVollzG. Das wird an einer Vielzahl von Entscheidungen zu Beschränkungen von Kontakten mit der Außenwelt (z. B. Schrift-, Besuchs- und Paketverkehr), der Informationsfreiheit, der Freizeitgestaltung, der Anschaffung und des Besitzes von Gegenständen (im Haftraum des Gefangenen) sowie an Beschlüssen zu (besonderen) Sicherungsmaßnahmen sichtbar. Umstritten ist insoweit verschiedentlich noch der Umfang gerichtlicher Nachprüfbarkeit. Hier zeichnet sich derzeit eine gewisse Unsicherheitszone ab, welche die Anwendung und Übertragung verwaltungsrechtlicher Grundsätze auf das Vollzugshandeln betreffen. Das berührt nicht zuletzt die Frage, was und wieviel die Vollzugsbehörde jeweils an empirischen und normativen Grundlagen zur Rechtfertigung ihrer Maßnahme beisteuern muß.
- (5) Hinsichtlich des Bereichs der Außenkontakte stellt die Rechtsprechung besonders heraus: Besuche von Journalisten jedweder Couleur fallen unter die allgemeinen Besuchsvorschriften (§§ 24 ff.). Die Zusammenführung zweier Gefangener (z. B. von Eheleuten) zu Besuchszwecken ist gesetzlich nicht besonders geregelt; hier kommen nur die allgemeinen Vorschriften über die Ausföhrung, Überstellung und den Urlaub in Betracht. Einschränkungen der Außenkontakte können sowohl in der Person des Gefangenen als auch in der des Partners ihren Grund haben. Besteht in einer Anstalt ein besonderes Sicherheitsrisiko infolge der Möglichkeit ungehinderter Kommunikation zwischen gefährlichen und anderen Gefangenen, ist die Überwachung der ausgehenden Post **aller** Gefangenen als vorbeugende Maßnahme zulässig; die Anstalt ist dann nicht verpflichtet, die Briefkontrolle in jedem Einzelfall besonders zu begründen. Die Briefkontrolle darf

allemaal nur vom Anstaltsleiter oder einem nachgeordneten Vollzugsbediensteten ausgeübt werden; sie darf nicht einer Stelle außerhalb der Anstalt überlassen werden. Bei gefährlich erscheinenden Gefangenen neigt die Rechtsprechung dazu, die Anwendung der sog. Trennscheibenregelung über den Personenkreis des § 129a StGB hinaus zu billigen. Ebenso dringt sie aber auch auf möglichst chancengleiche und sinnvolle Auslegung der Regelungen des Paketverkehrs (§ 33). Unter den Begriff des Verteidigers fällt auch die Beistandsfunktion des Rechtsanwalts in Strafvollzugssachen.

- (6) Hinsichtlich der Ausstattung des Haftraums (§ 19) und des Besitzes von Gegenständen (§§ 70, 83) messen die Gerichte dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt einen relativ hohen Stellenwert bei. Darüber hinaus fungiert hinsichtlich des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften (§ 68) sowie der Anschaffung und Verwendung von Gegenständen recht häufig die Abwehr resozialisierungswidriger oder -gefährdender Einflüsse als Einschränkungstatbestand. Verschiedentlich werden restriktive Maßnahmen in diesen Bereichen nicht mit der Person des Gefangenen, sondern mit baulichen, organisatorischen und personellen Defiziten der Anstalt (§ 201) gerechtfertigt. So werden durchweg negative Entscheidungen der Vollzugsbehörden in bezug auf die Überlassung von Tonbandgeräten, Kassettenrekordern u. ä. gebilligt. Die Bewilligung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte wird auf Ausnahmefälle beschränkt (§ 69 Abs. 2). Immerhin wird nunmehr das Gebot wohnlicher Ausgestaltung (und Ausstattung) des Haftraums bekräftigt. Ebenso darf der Anstaltsleiter bei seiner (Ermessens-) Entscheidung über die Ausgestaltung des Einkaufs (§ 22) keineswegs einseitig nur die (verwaltungsorganisatorischen) Interessen der Anstalt berücksichtigen, sondern muß diese gegen berechnigte Wünsche und legitime Bedürfnisse der Gefangenen abwägen.
- (7) Hinsichtlich der Arbeitszuweisung (§ 37 Abs. 2) und der Entscheidung über die Zulassung zu beruflichen Bildungsmaßnahmen billigt die Rechtsprechung der Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum zu. Besonders strenge Maßstäbe legt sie an die Gestattung von Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) an: hier – wie auch anderwärts – spielt die verwaltungsrechtliche Unterscheidung von Rücknahme und Widerruf (vgl. § 14 Abs. 2) eine Rolle. Eigengeld (§ 52) darf zur Bildung des Überbrückungsgeldes (§ 51) nicht herangezogen werden. Das Überbrückungsgeld selbst ist grundsätzlich der Verfügung des Gefangenen (und seiner Gläubiger) entzogen. Das BSG hat nunmehr die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Arbeit des Gefangenen mit der des freien Arbeitnehmers bekräftigt (Arbeitslosenversicherung).
- (8) Der Gefangene hat zwar einen Rechtsanspruch auf die notwendige medizinische Versorgung, also die im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegende Heilfürsorge (§ 56), jedoch weder

einen Anspruch auf eine bestimmte, von ihm gewünschte Behandlung noch einen Anspruch auf einen Arzt seiner Wahl. Auch die Zuziehung eines Facharztes unterliegt anstaltsärztlichem Ermessen. Die fachlich-medizinische Tätigkeit (namentlich Diagnostik und Therapie) unterliegt ausschließlich der Verantwortung des Anstaltsarztes. Im Hinblick auf den notwendigen Gesundheitsschutz in Vollzugsanstalten kann eine Röntgenreihenuntersuchung, die der Abwehr der Tuberkulose dient, im Weigerungsfalle zwangsweise durchgeführt werden (§ 101 Abs. 2).

- (9) Die Durchführung von Disziplinarverfahren (§ 106) und die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (§ 102) unterliegt nach der Rechtsprechung einem Mindeststandard an Anforderungen, der Rechtsstaatlichkeit und Überprüfbarkeit verbürgt (z. B. Anhörung, Begründung). Aus der – sozialstaatlich begründeten – Pflicht zur Duldung des Freiheitsentzuges leitet man ab, daß die einfache (straflose) Selbstbefreiung des Gefangenen einen Disziplinaratbestand erfüllt.
- (10) Die Vorschriften über Sicherheit und Ordnung (§§ 81 ff.) sind für die Rechtsprechung bisher im wesentlichen in drei Bereichen bedeutsam geworden: in bezug auf die Habe (vgl. Ziff. 6), die Durchsuchung (§ 84) und die besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 89). Danach sind den einzelnen Gefangenen betreffende generelle Anordnungen körperlicher Durchsuchung zulässig. An die Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen (und deren – gerichtliche – Überprüfung) werden strenge Anforderungen gestellt.
- (11) Besonders umfangreich ist die Rechtsprechung zu Verlegungen, d. h. Abweichungen vom Vollstreckungsplan aus familiären, beruflichen und sonstigen Gründen (§§ 8, 152). Sie geht davon aus, daß insoweit nur ein Anspruch des Gefangenen auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht. Im übrigen legt sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz große Bedeutung bei, was der Sache nach den Ausnahmecharakter von Verlegungen im Sinne von § 8 unterstreicht.
- (12) Zur Ausstattung der Hafträume weist die Rechtsprechung neuerdings darauf hin, daß sie dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1) und dem Grundsatz wohnlicher Ausgestaltung (§ 144 Abs. 1) entsprechen muß. Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Anstalt muß das Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beachten.
- (13) Nach der Rechtsprechung obliegt die Zuständigkeit für Einzelfallregelungen grundsätzlich dem Anstaltsleiter (§ 156 Abs. 2). Dies gilt auch dann, wenn eine ausdrückliche Kompetenzzuweisung an ihn im StVollzG nicht erfolgt ist. Hiernach ist die Aufsichtsbehörde nur ausnahmsweise, d. h. in Fällen ausdrücklicher gesetzlicher Kompetenzzuweisung oder bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (sog. Selbsteintrittsrecht), befugt, die Entscheidung an sich zu ziehen und die Sache mit unmit-

telbarer Wirkung für und gegen den Betroffenen zu regeln. Von der Zuständigkeit des Anstaltsleiters ist aber der Aufgabenbereich der ärztlichen Versorgung ausgenommen (§ 158). Hierfür, namentlich für die Richtigkeit der Diagnosen und die Zweckdienlichkeit einer Therapie, trägt der Anstaltsarzt die Verantwortung.

V

Hinsichtlich der Untersuchungshaft stehen zwei Fragenkreise im Mittelpunkt der Rechtsprechung: die Rechtsstellung des Gefangenen und die Abgrenzung der Kompetenzen von Haftrichter (§ 119 Abs. 6 StPO), Haftanstalt und Strafsenat (§ 23 EGGVG). Die Gerichte haben insoweit auf die Zuständigkeit des Richters für die Kontrolle des **Inhalts** der Post und für Anordnungen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO (Durchführung von Besuchen in Sprechzellen mit Trennscheiben) ab; jedoch unterliegt hiernach die bauliche Ausgestaltung der Räume, die Sache der Haftanstalt ist, der gerichtlichen Kontrolle nach § 23 EGGVG. Grundsätzlich steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Verteidiger – vom Fall des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO abgesehen – ein Recht auf ungehinderten Verkehr im Rahmen der Strafverteidigung zu. Gegen die Weigerung der Vollzugsbehörde, die – grundsätzlich bindenden – Anordnungen des Haftrichters auszuführen, kann der Gefangene nur erneut den Haftrichter anrufen oder Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen; der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG steht ihm nicht offen. Der Gefangene muß hinsichtlich der Ausstattung der Zelle, namentlich der Überlassung von Gegenständen, Beschränkungen hinnehmen, die unvermeidlich sind, um eine wirksame Zellenkontrolle in angemessener Zeit durchführen zu können. Er darf nur solche Gegenstände besitzen, die ihm von der Anstalt bewilligt worden sind; dies gilt unabhängig davon, ob er einen Anspruch darauf hat. Daß zwischen einem arbeitenden Untersuchungsgefangenen und der Haftanstalt keine bürgerlich-rechtlichen Beziehungen bestehen, hat das BAG festgestellt.

VI

In geringerem Maße liegen Entscheidungen zum Vollzug der Jugendstrafe vor. Die Rechtsprechung geht insoweit neuerdings davon aus, daß die Verpflichtung des Staates zur erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft (§ 93 Abs. 2 JGG) keine Arbeitspflicht junger und heranwachsender Untersuchungsgefangener begründet. Solange keine einschränkende gesetzliche Regelung besteht, gilt auch im Jugendstrafvollzug Pressefreiheit (Art. 5 GG). Jedoch muß ein Gefangener auch ohne gesetzliche Grundlage Beschränkungen seiner Freiheit hinnehmen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Dieser Grundsatz hat auch zur Folge, daß derzeit eine – im pädagogischen Sinne – auszuübende Disziplinargewalt des Anstaltsleiters besteht, obwohl eine solche bisher gesetzlich nicht geregelt ist. Ist der Gefangene nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen worden, gelten für den Vollzug einer solchen Jugendstrafe die Vorschriften des StVollzG. Der

BGH hat klargestellt, daß diese Verweisung sich auch auf die Verfahrensvorschriften des StVollzG, also den Rechtsweg nach den §§ 109 ff., erstreckt.

VII

Besonders umfangreich ist die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verfahrensrechts. Zwar lehnen sich die §§ 109 ff. weitgehend an die §§ 23 ff. EGGVG alter Fassung an. Indessen gibt es doch eine Reihe von Abweichungen und Neuregelungen, die etwa Zuständigkeitsfragen und Probleme der Verfahrensgestaltung betreffen. Nicht zuletzt muß sich die Rechtsprechung mit der Frage auseinandersetzen, wie weit die Bezugnahmen auf andere Verfahrensgesetze, so auf die VwGO (§ 114 Abs. 2), auf die StPO (§ 120 Abs. 1) und auf die ZPO (§ 120 Abs. 2) reichen, welche rechtliche Bedeutung solchen Verweisungen im einzelnen zukommt. Auf der einen Seite werden strafprozessuale Einschübe sichtbar (StPO). Schwierigkeiten bereitet die Überprüfung von Ermessensentscheidungen (§ 115 Abs. 5) und solchen Entscheidungen der Vollzugsbehörden, die auf unbestimmten Rechtsbegriffen fußen. Weil sowohl materiellrechtlich als auch verfahrensrechtlich verschiedene Fragen (noch) der Klärung harren, haben die Strafsenate bisher in weitem Umfang die Voraussetzungen des § 116 Abs. hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsbeschwerden bejaht. Dagegen sind Entscheidungen des BGH nach § 121 Abs. 2 GVG (auf Grund von Vorlagen der OLGs wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen der Obergerichte) bisher relativ selten geblieben. Im einzelnen hat die Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wie folgt Stellung genommen:

- (1) Unabhängig vom gerichtlichen Rechtsschutz hat der Gefangene Anspruch auf persönliche Anhörung durch den Anstaltsleiter oder seinen Stellvertreter (§ 108 Abs. 1). Wie dieses Recht im einzelnen verwirklicht wird, ist der Regelung der Vollzugsbehörde überlassen. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Anwesenheit eines Verteidigers bei der Anhörung. Grundsätzlich ist vor einer beschwerenden Maßnahme dem davon Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, damit dieser sich gegen ihn etwa erhobene Vorwürfe rechtzeitig zur Wehr setzen kann (z. B. Verlegung eines Gefangenen in eine Anstalt höherer Sicherheit).
- (2) Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 109 jeder stellen, der von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar (in seinen Rechten) betroffen ist: Das können – neben Strafgefangenen – auch Dritte, etwa Angehörige des Gefangenen, Rechtsanwälte, Anstaltsbeiräte sein. Es muß sich nur um eine Einzelfallregelung mit unmittelbarer Rechtswirkung handeln. Daran fehlt es z. B. bei der Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, einer Hausordnung, bloßen (innerdienstlichen) Mitteilungen und Wissenserklärungen der Vollzugsbehörde. Dies gilt auch für Eintragungen in Gefangenenpersonalakten. Dagegen stellen sog. Allgemeinverfügungen, d. h. Maßnahmen, die einen konkreten Sachverhalt für einen größeren, aber bestimmbareren Personenkreis regeln, Vollzugsakte im Sinne des § 109 dar. Die Maßnahme muß von einer Vollzugsbehörde – d. h. im Regelfall dem Anstaltsleiter – getroffen

sein. Entscheidungen einer Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) – etwa die Ablehnung einer Strafunterbrechung – sind lediglich nach § 23 EGGVG anfechtbar. Als Maßnahme der Vollzugsbehörde gilt auch diejenige Entscheidung, die Vollzugsbedienstete auf Grund einer Verantwortungsdelegation im Sinne des § 156 Abs. 2 Satz 2 treffen.

- (3) Aus der Antragschrift selbst muß sich eindeutig das Begehren des Antragstellers ergeben. Einem Antrag fehlt es nicht schon deshalb an der vorgeschriebenen Schriftform, weil er nicht mit dem (bürgerlichen) Namen des Antragstellers unterschrieben ist; es genügt, daß sich aus dem Antrag selbst die Person des Antragstellers einwandfrei ermitteln läßt. Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner, daß der Antragsteller eine Beschwer im Sinne der potentiellen Beeinträchtigung seiner Rechte behauptet. Deshalb ist ein Antrag auch unter dem Gesichtspunkt schikanöser Prozeßführung (Mißbrauch der Rechtspflege) nur dann unzulässig, wenn aus ihm selbst, seiner Begründung oder den Umständen des Falles erhellt, daß der Antragsteller keine Beschwer geltend zu machen vermag. Auch in Eilfällen – z. B. in Urlaubssachen – ist die vorherige Durchführung eines – vorgeschriebenen – Verwaltungsvorverfahrens Voraussetzung für die Sachentscheidung des Gerichts. Dabei kann es die Fürsorgepflicht des Anstaltsleiters gebieten, daß er einen verfrühten Widerspruch einen Tag liegen läßt und den Antragsteller dann fragt, ob er den Widerspruch aufrechterhalten will. Wird ein verspäteter Widerspruch von der Aufsichtsbehörde sachlich beschieden, ist die Versäumung der Widerspruchsfrist für das anschließende gerichtliche Verfahren ohne Bedeutung.
- (4) Das StVollzG kennt keine allgemeine Unterlassungs- oder Feststellungsklage (§§ 109 Abs. 1, 115 Abs. 2 – 4). Der Antragsteller kann deshalb nicht die Unterlassung künftiger ihn beschwerender Maßnahmen der Vollzugsbehörde verlangen. Die gerichtliche Feststellung, daß ein Verhalten der Vollzugsbehörde rechtswidrig war, kommt nur in Betracht, wenn sich eine vom Antragsteller beanstandete (Aufhebungsantrag) oder erstrebte Maßnahme (Vornahmeklage) der Vollzugsbehörde durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt hat (§ 115 Abs. 3). Diese Feststellung kann nur im Verfahren erster Instanz (d. h. vor der Strafvollstreckungskammer), nicht dagegen im Rechtsbeschwerdeverfahren getroffen werden.
- (5) Über den Antrag nach § 109 entscheidet diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. An dieser Zuständigkeit ändert sich nichts, wenn der Gefangene inzwischen in eine andere Vollzugsanstalt verlegt worden ist. Die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Hauptanstalt liegt, ist auch für Anträge auf gerichtliche Entscheidung von solchen Gefangenen zuständig, die in einer außerhalb des Bezirks gelegenen Außenstelle der Vollzugsanstalt untergebracht sind; dies gilt selbst dann, wenn im

Vollstreckungsplan eine eigene Vollzugszuständigkeit für die Außenstelle vorgesehen ist. Für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 114 Abs. 2 ist dasselbe Gericht wie das zur Entscheidung über die Hauptsache berufene zuständig.

- (6) Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren (endgültig) unzulässig, kommt auch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht in Betracht. Sie setzt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an dem geordneten und funktionsfähigen Ablauf des Strafvollzugs und dem Interesse des Antragstellers voraus, einsteilen von einer belastenden Maßnahme verschont zu werden, die letztlich möglicherweise nicht aufrechterhalten bleibt. Die Eilentscheidung darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Ihrem Zweck entsprechend ist die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht anfechtbar. Umstritten ist dagegen, ob Beschlüsse, die den Erlaß einer solchen Eilentscheidung ablehnen, angefochten werden können. Ebenso umstritten ist, ob die Vollzugsbehörde, die auf einen Verpflichtungsantrag hin zur Vornahme einer bestimmten Maßnahme verurteilt worden ist, vor Eintritt der Rechtskraft gehalten ist, die Maßnahme zu treffen. Diejenigen Gerichte, die eine solche Bindungswirkung verneinen, kommen deshalb zum Ergebnis, daß die von der Vollzugsbehörde nach Vornahme der Maßnahme eingelegte Rechtsbeschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist (§ 116).
- (7) Das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ist ein Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung (§ 115 Abs. 1). In einem Parteienverfahren wie dem der §§ 109 ff. ist für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 StPO kein Raum. Für das Verfahren gilt der Grundsatz der materiellen Wahrheit. Das Gericht ist weder an die Sachdarstellung des Antragstellers noch an den Vortrag der Vollzugsbehörde gebunden; darauf, ob ein Sachverhalt streitig oder unstreitig ist, kommt es nicht an. Die Strafvollstreckungskammer hat dementsprechend die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Es liegt allerdings in dem von der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts begrenzten Ermessen des Gerichts, ob es die erforderlichen Ermittlungen lediglich anordnet oder die Beweiserhebungen selbst durchführt (sog. Freibeweisverfahren). Ebenso wie in anderen Verfahren gilt auch im Verfahren nach § 109 uneingeschränkt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Danach muß den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben werden, zu allen einschlägigen Tat- und Rechtsfragen Stellung zu nehmen; das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrundelegen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten; auch neue, vom Gericht veranlaßte weitere Ermittlungen dürfen nicht ohne vorherige weitere Anhörung zum Nachteil des Beschwerdeführers verwendet werden. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Strafvollstreckungskammer kann nicht dadurch geheilt werden, daß das

Rechtsbeschwerdegericht rechtliches Gehör gewährt.

Bis vor kurzem ging die Rechtsprechung einhellig davon aus, daß an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer diejenigen Anforderungen (in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht) zu stellen sind, die für Urteile nach § 267 StPO gelten (zuma es dem Rechtsbeschwerdegericht verwehrt ist, sich die Beurteilungsgrundlagen durch eine eigene Beweisaufnahme zu verschaffen). Danach war eine Bezugnahme der Strafvollstreckungskammer in den Gründen ihres Beschlusses auf die Feststellungen und Wertungen im Bescheid der Vollzugsbehörde (Vollzugsanstalt/Aufsichtsbehörde) schlechthin unzulässig. Nunmehr neigt das OLG Karlsruhe (31. 10. 79 – 3 Ws 231/79 –) im Hinblick auf das Beschlußverfahren nach § 109 zu der Ansicht, daß eine (beschränkte) Bezugnahme insoweit zulässig ist, als diese eindeutig ist und die in Bezug genommenen Unterlagen sich bei den Gerichtsakten befinden. In jedem Falle müssen im Beschluß der Strafvollstreckungskammer die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig niedergelegt sein, daß sie eine ausreichende Grundlage für die Prüfung abgeben, ob die in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet worden sind.

- (8) In ständiger Rechtsprechung gehen die Strafsenate davon aus, daß die Rechtsbeschwerde auch dann zulässig ist, wenn die Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses so unvollständig sind, daß sie keine ausreichende Grundlage für die Prüfung abgeben, ob die Strafvollstreckungskammer die in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat und daher nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 für eine Nachprüfung der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht vorliegen. Entsprechendes gilt, wenn der erstinstanzliche Beschluß unter Verletzung rechtlichen Gehörs zustandegekommen ist. Im Falle einer Verfahrensrüge müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angegeben werden, daß das Rechtsbeschwerdegericht an Hand der Begründung feststellen kann, ob bei Vorliegen dieser Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm gegeben ist (§ 118 Abs. 2). Strenge Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Einhaltung der Formvorschrift des § 118 Abs. 3: Legt der Antragsteller Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ein, muß der Urkundsbeamte die Erklärung des Beschwerdeführers prüfen, erforderlichenfalls auf eine sachgemäße Antragstellung hinwirken und dafür die Verantwortung übernehmen; der Urkundsbeamte darf demnach nicht als bloße Schreibkraft des Beschwerdeführers oder nur als Briefannahmestelle tätig werden. Umstritten ist, ob allein der Anstaltsleiter oder die Aufsichtsbehörde oder beide Rechtsbeschwerde einlegen können.
- (9) Die Strafvollstreckungskammer entscheidet als erste und letzte Tatsacheninstanz. Demgemäß ist dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung

in tatsächlicher Hinsicht verwehrt (§ 116 Abs. 1). Es ist auf bloße Rechtskontrolle beschränkt. Deshalb ist eine Armenrechtsbeschwerde unzulässig, weil sie eine Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht erfordern würde. Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann keine Feststellung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme getroffen werden.

- (10) Die Rechtsbeschwerde ist ausschließlich gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer in der Hauptsache zulässig. Auch für das Verfahren nach § 109 anerkennt die Rechtsprechung den Grundsatz, daß kein Rechtsmittel zu einer Instanz eröffnet ist, die mit der Hauptsache nicht befaßt werden kann. Danach sind Nebenentscheidungen nicht in einem weiteren Umfang Rechtsmitteln zugänglich als die Sachentscheidung selbst. Deshalb hält die Rechtsprechung allgemein eine Anfechtung von Armenrechtsbeschlüssen für unzulässig (vgl. Ziff. 9). Umstritten ist jedoch, ob die Kostenbeschwerde dann statthaft ist, wenn es zu keiner Sachentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren kommt. Freilich geht auch das OLG Frankfurt (2. 4. 79 – 3 Ws 283/79 – StVollz), das abweichend von der übrigen Rechtsprechung eine Kostenbeschwerde ohne Einlegung einer Rechtsbeschwerde in der Hauptsache für zulässig hält, davon aus, daß das Beschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer gebunden ist.

Anmerkungen

- 1 Strafvollzugsentscheidungen finden sich außer in juristischen Fachzeitschriften (z. B. Goldammer's Archiv für Strafrecht, Juristenzeitung = JZ, Monatschrift für deutsches Recht = MDR, Neue Juristische Wochenschrift = NJW) vor allem in:

ZfStrVo 27 (1978) 120–124, 180–186, 248–252; ZfStrVo 28 (1979) 53–63, 121–128, 185–192, 250–256;

Rechtsprechung zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe '77 und '78. Sonderhefte der ZfStrVo 26 (1977) und 27 (1978). Die ZfStrVo dokumentiert laufend neuere Vollzugsentscheidungen („Aus der Rechtsprechung“).

- 2 Vgl. z. B. Jürgen **Franke**: Vollzugspraxis und Rechtsprechung in Strafvollzugssachen, ZfStrVo 1978, 187–196; Heinz **Müller-Dietz**: Strafvollzug im Spiegel der neueren Rechtsprechung. In: **Müller-Dietz**: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems (1979) 229–246; Eberhard **Stromberg**: Die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte. Ihre

Arbeitsweise und Erfahrungen aus hiesiger Sicht, MDR 33 (1979) 353–358.

- 3 Vgl. Karl **Peters**: Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, Juristische Rundschau 1978, 177–180; Eberhard **Stilz**: Zum Urlaub aus der Haft, ZfStrVo 1979, 67–72; Rainer **Keller**: Ermessensgrenzen bei der Gewährung von Urlaub nach dem Strafvollzugsgesetz, JZ 34 (1979) 167–171. Vgl. auch Peter **Frellesen**: Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften. Die Reststrafenregelung beim Hafturlaub, NJW 30 (1977) 2050–2053; Theodor **Grunau**: Über den Regelurlaub der Strafgefangenen – § 13 des Strafvollzugsgesetzes, Deutsche Richterzeitung 56 (1978) 111–113; Hans **Pohlmann**: Urlaub nach dem Strafvollzugsgesetz aus der Sicht der Strafvollstreckung, Der Deutsche Rechtspfleger 86 (1978) 349–352.

- 4 Vgl. Volker **Frielinghaus**: Hörfunk und Fernsehen in Strafhaft (§ 69 StVollzG), Blätter für Strafvollzugskunde. Beilage zum Vollzugsdienst 1979, Nr. 5, 1–6.

- 5 Vgl. Albrecht **Brühl**: Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. Bemerkungen zu den §§ 102–107 StVollzG, ZfStrVo 1979, 219–225.

- 6 Vgl. Walter **Treptow**: Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, NJW 31 (1978) 2227–2231; **ders.**: Gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane – Versuch einer Systematik –, ZfStrVo 1980, H. 2.

- 7 Vgl. Alternativ-Kommentar zum StVollzG, bearb. von Eb. **Brandt** u. a. (1980); **Calliess/Müller-Dietz**: Kurzkommentar zum StVollzG, 2. Aufl. (1979); **Grunau/Tiesler**: Taschenkommentar zum StVollzG (1977). Vgl. ferner Alexander **Böhm**: Strafvollzug (1979); Rolf-Peter **Calliess**: Strafvollzugsrecht (1978); Günther **Kaiser**/Hans-Jürgen **Kerner**/Heinz **Schöch**: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, 2. Aufl. (1978); Heinz **Müller-Dietz**: Strafvollzugsrecht, 2. Aufl. (1978).

- 8 Abzulesen etwa an den verfahrensrechtlichen Teilen der Rechtsprechungs-Sonderhefte der ZfStrVo (1977, 47 ff.; 1978, 43 ff.; 1979, XII).

- 9 Vgl. wiederum die Rechtsprechungs-Sonderhefte der ZfStrVo 1977, 1978 und 1979.

- 10 Die – im Text folgende – Auswahl ist trotz des Bemühens um Objektivität bis zu einem gewissen Grade notgedrungen subjektiv. Dies gilt auch – in wengleich eingeschränktem Maße – für die Auswahl derjenigen Entscheidungen, die in die Rechtsprechungs-Sonderhefte der ZfStrVo aufgenommen werden.

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSVollz	Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
VG	Verwaltungsgericht
VVStVollzG	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozeßordnung

I Behandlungsuntersuchung

§ 7 StVollzG

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf eine seinen Vorstellungen entsprechende Art der Behandlungsuntersuchung, sondern nur darauf, daß eine solche Untersuchung stattfindet. Ihre Ausgestaltung, insbesondere die Hinzuziehung bestimmter Fachkräfte (z. B. Psychiater) richtet sich nach den in der Vollzugsanstalt gegebenen Möglichkeiten, welche die Vollzugsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen einzusetzen haben.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 29. 1. 1979 – 2 Ws 145/78 (Vollz) –

II Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung

§§ 11 Abs. 2, 115 StVollzG

Die Frage, ob Flucht- oder Mißbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die in vollem Umfange der Überprüfung der Strafvollstreckungskammer unterliegt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 17.5. 1979 – 3 Ws 73/79 –

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, VVStVollzG

1. Die Begründung der Strafvollstreckungskammer, der Antragsteller sei von Vollzugslockerungen grundsätzlich ausgeschlossen, weil dies die VVStVollzG für einen Strafgefangenen, gegen den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist, vorsehen, begegnet Bedenken.
2. Grundlage für die gerichtliche Entscheidung über die Versagung von Vollzugslockerungen ist ausschließlich das Gesetz (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Das Vorliegen oder Fehlen der darin genannten Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ist im Einzelfall vom Gericht in vollem Umfang zu überprüfen. Besteht eine solche Gefahr, ist die Lockerung ausgeschlossen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, darf die Vollzugsbehörde – nach pflichtmäßigem Ermessen – Vollzugslockerungen anordnen.
3. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Vollzugslockerung gegeben sind, erfordert eine Prognose, die durch eine bloße Bezugnahme auf die VVStVollzG nicht ersetzt werden kann. Die VVStVollzG geben allenfalls gewichtige Hinweise

darauf, in welchen Fällen die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs besonders naheliegt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 26. 3. 1979 – 3 Ws 81/79 (StrVollz) –

§ 11 Abs. 2 StVollzG

1. „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG stellt einen Rechtsbegriff dar, dessen Voraussetzungen in vollem Umfange gerichtlicher Nachprüfung unterliegen.
2. Die Fluchtgefahr ist gegebenenfalls je nach Art der beantragten Vollzugslockerung (z. B. Ausgang, Ausführung, Kurzurlaub, Regelurlaub) verschieden zu beurteilen.
3. Ein Erfahrungssatz des Inhalts, wonach bei hohen Strafresten erhöhte Fluchtgefahr besteht, existiert nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 8. 2. 1979 – 3 Ws 425/78 (StrVollz) –

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 StVollzG

1. Die Bewilligung von Regelurlaub als Behandlungsmaßnahme steht im Ermessen der Vollzugsbehörde (§ 13 Abs. 1 StVollzG). Die Ermessensentscheidung hat sich primär mit dem Vorliegen möglicher Mißbrauchsgründe gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG zu befassen. Lediglich insoweit ist das Handlungsermessen der Vollzugsbehörde gesetzlich eingeschränkt.
2. Hinsichtlich der Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr gewährt das Gesetz aus guten Gründen der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum zur Wahrnehmung ihrer eigenverantwortlichen Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob der Gefangene die persönlichen Voraussetzungen für eine Urlaubsbewilligung erfüllt. Dementsprechend unterliegen die Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr – anders als unbestimmte Rechtsbegriffe – keiner vollen gerichtlichen Nachprüfung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. 3. 1979 – Ws 174/79 –

Aus den Gründen:

§ 13 Abs. 1 StVollzG bestimmt, daß dem Strafgefangenen als Behandlungsmaßnahme Regelurlaub bewilligt werden kann. Der fehlende Anspruch macht deutlich, daß es sich insoweit um eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde handelt, die sich primär mit dem Vorliegen möglicher Mißbrauchsgründe gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG zu befassen hat. Lediglich insoweit ist ihr Handlungsermessen gesetzlich eingeengt.

Die Befürchtung, daß sich der Strafgefangene im Falle der Urlaubsgewährung dem Vollzug der Freiheits-

strafe entziehen oder die Vollzugslockerung zu Straftaten mißbrauchen werde, erfordert eine Prognose, die die Ausschöpfung aller vorhandenen Erkenntnisquellen gebietet. Für die Frage der Eignung eines Strafgefangenen für eine Beurlaubung sind gerade Erkenntnisse, die Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit zulassen, von besonderer Bedeutung. Dies gilt um so mehr, wenn sich Gefahrenmomente oder mögliche abnorme Reaktionen aufgrund krankheitsbedingter Verhaltensstörungen oder psychischer Leistungsminderungen ergeben können.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze durfte die Vollzugsbehörde das Gutachten des Sachverständigen Dr. M. nicht außer acht lassen; denn jede Ermessensentscheidung muß, wenn sie in rechtsfehlerfreier Weise getroffen sein soll, das Ergebnis einer Abwägung sein, die alle wesentlichen Umstände des konkreten Falles in Betracht zieht, sofern deren Berücksichtigung nicht ausgeschlossen erscheint.

In Anbetracht dieses Mangels kann die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters keinen Bestand haben. Deren Aufhebung durch die Strafvollstreckungskammer ist im Ergebnis zu Recht erfolgt, so daß sich die Rechtsbeschwerde insoweit als unbegründet erweist.

Bejaht die Vollzugsbehörde unter Darlegung im einzelnen ermessensfehlerfrei das Bestehen einer Mißbrauchs- oder Entweichungsgefahr, so kann die Strafvollstreckungskammer weder eine gegenteilige Ermessensentscheidung erlassen noch die Vollzugsanstalt insoweit an eine abweichende Rechtsauffassung binden. Die Vollstreckungskammer vermag sich nicht darauf zu berufen, daß es sich bei der Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr um unbestimmte Rechtsbegriffe handle, die voll der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen würden. Wäre diese Auffassung richtig, so wäre der der Vollzugsbehörde vom Gesetzgeber mit guten Gründen eingeräumte, unerläßliche Beurteilungsspielraum zur Erfüllung ihrer eigenverantwortlichen Aufgabe, zu entscheiden, ob der Strafgefangene die persönlichen Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung erfüllt, weitgehend ausgehöhlt. Das ist weder mit der amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucksache 7/918 S. 53), die § 13 StVollzG ausdrücklich als Ermächtigungsnorm für die Vollzugsbehörde verstanden wissen wollte, noch mit dem dieser Auffassung folgenden Wortlaut des § 13 StVollzG als einer reinen Ermessensnorm und den zu § 13 StVollzG bundeseinheitlich als Ermessensrichtlinien erlassenen Verwaltungsvorschriften vereinbar. Der Senat schließt sich insoweit den überzeugenden Rechtsausführungen des Kammergerichts in seinem Beschluß vom 8. Januar 1979 (2 Ws 329/78) an, denen nichts hinzuzufügen ist.

Das hat zur Folge, daß sich die Strafvollstreckungskammer bei einer Entscheidung der Vollzugsbehörde nach § 13 StVollzG auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Maßnahme sowie der pflichtgemäßen Ermessensausübung, insbesondere auf die Prüfung, ob alle entscheidungserheblichen Kriterien Berücksichtigung gefunden haben, und ob die Entscheidung selbst ausreichend begründet ist, beschränken muß.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 111 Abs. 2, 115 Abs. 5, 118 Abs. 1 und 2 StVollzG

1. Zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde ist der Leiter der Vollzugsanstalt, nicht dagegen die Aufsichtsbehörde, berufen. Zwar ist die Aufsichtsbehörde nach § 111 Abs. 2 StVollzG Beteiligte des Rechtsbeschwerdeverfahrens; jedoch bedeutet dies nur, daß sie daran beteiligt ist, soweit dieses Verfahren vor dem Oberlandesgericht durchgeführt wird.
2. Nach § 118 Abs. 1 StVollzG gehören Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde nicht zum Rechtsbeschwerdeverfahren.
3. Aus § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG folgt nicht, daß dem Strafgefangenen nach Ablauf der Mindesthaftzeit von sechs Monaten Urlaub nur bei Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verweigert werden dürfe. Vielmehr ist das Handlungsermessen der Vollzugsbehörde durch diese Vorschrift lediglich (negativ) dahin eingeengt, daß Urlaub bei Flucht- oder Mißbrauchsgefahr nicht gewährt werden darf.
4. Die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist grundsätzlich richterlich voll nachprüfbar.
5. Bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr“ steht der Vollzugsbehörde im Rahmen des § 13 StVollzG nach Sinnzusammenhang und Zweck der Vorschrift ein Beurteilungsspielraum zu, der die Zuordnung des Einzelfalles zu diesen Begriffen der Entscheidung der Behörde überantwortet. Demnach ist die Beurteilung der Frage, ob bei einem Gefangenen Entweichen oder Mißbrauch zu befürchten ist, Gegenstand der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde über die Urlaubsgewährung.
6. Die gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum erfolgt grundsätzlich entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG. Hiernach obliegt der Strafvollstreckungskammer die Prüfung, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, welchen Begriffsinhalt sie zugrunde gelegt und warum sie den konkreten Sachverhalt entsprechend subsumiert hat. Die durch VV Nr. 7 Abs. 2 zu § 13 StVollzG vorgeschriebene Begründung einer ablehnenden Urlaubsentscheidung hat diese richterliche Nachprüfung zu ermöglichen.
7. Spricht die ablehnende Urlaubsentscheidung lediglich davon, daß Straftaten des Gefangenen zu befürchten sind, ohne die tatsächlichen Grundlagen für diese Befürchtung anzugeben, fehlt es an der erforderlichen Begründung.
8. Die Vollzugsbehörde darf nicht deshalb einfach auf nähere Angaben hinsichtlich der Mißbrauchsgefahr verzichten, weil sie sonst eine Beeinträchtigung von Sicherheitsmaßnahmen befürchtet.

Werden vertrauliche Berichte bei einer Entscheidung verwertet, muß deren Begründung die Angaben enthalten, die eine Verhörsperson als Zeuge vor Gericht über den Bericht eines Gewährs- oder Verbindungsmannes zu machen hätte. Bestehen gegen genauere Angaben dieser Art aus Sicherheitsgründen Bedenken, sind zumindest die Tatsachen anzugeben, aus denen die Bedenken hergeleitet werden.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 8. 1. 1979
– 2 Ws 329/78 (Vollz) –

Aus den Gründen:

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist fristgerecht (§ 118 Abs. 1 und 2 StVollzG) und – entgegen der Ansicht des Strafgefangenen – ordnungsgemäß von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt als dem durch die Entscheidung beschwerten Antragsgegner eingelegt und begründet worden. Der Senator für Justiz ist aufgrund der Vorschrift des § 111 Abs. 2 StVollzG Beteiligter des Rechtsbeschwerdeverfahrens „in dem Verfahren vor dem OLG“, also nur insoweit, als dieses Verfahren vor dem Kammergericht durchgeführt wird. Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gehören dazu nicht, weil diese Prozeßhandlungen nach § 118 Abs. 1 StVollzG bei dem Landgericht als dem Gericht vorzunehmen sind, dessen Entscheidung angefochten wird (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 24. Februar 1978 – 1 Vollz Ws 47/77 –).

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten, da für sie die noch nicht geklärten Rechtsfragen von Bedeutung sind, ob der Vollzugsbehörde hinsichtlich der in §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG genannten Urlaubsschlussgründe ein Beurteilungsspielraum zusteht und welche Anforderungen an die Begründung einer ablehnenden Entscheidung nach § 13 StVollzG zu stellen sind, um dem Gericht die Überprüfung der Entscheidung – in den gesetzlichen Grenzen – zu ermöglichen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis jedoch keinen Erfolg.

a) Die Bewilligung von Urlaub nach § 13 StVollzG erfordert stets eine behördliche Ermessensentscheidung, denn der Gefangene „kann“ beurlaubt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, muß es aber nicht. Die Ansicht der Strafvollstreckungskammer, dem Strafgefangenen dürfe nach Ablauf einer Mindesthaftzeit von 6 Monaten Urlaub nur bei Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verweigert werden, entspricht daher nicht dem Gesetz. Das Handlungsermessen der Behörde ist vielmehr durch § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 StVollzG nur dahin eingeengt, daß Urlaub nicht gewährt werden darf, wenn zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde. Ob diese zur Tatbestandsseite der Norm gehörenden „Negativ-Indikationen“ (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 11 Rdn. 4) der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegen, so daß sich das Ermessen

der Vollzugsbehörde allein auf das Rechtsfolgeermessen beschränkt (so Treptow, NJW 1978, 2227, 2228), ist – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung zu § 13 StVollzG bisher noch nicht entschieden worden. Die in §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG verwendeten Begriffe der Entweichungs- und der Mißbrauchsgefahr sind unbestimmte Rechtsbegriffe und vom Gesetzgeber auch so verstanden worden (vgl. BT-Drucks. 7/918 S. 52 zu § 10 StVollzG mit im wesentlichen gleichlautenden Begriffen). Weil die Ausfüllung unbestimmter Rechts- und Gesetzesbegriffe eine herkömmliche und anerkannte Aufgabe der Rechtsanwendungsorgane ist, ist ihre Anwendung grundsätzlich richterlich voll nachprüfbar (BVerwGE 29, 279, 280; Redeker-von Oertzen, VwGO 6. Aufl., § 114 Rdn. 6 und 11; Eyermann-Fröhler, VwGO 7. Aufl., § 114 Rdn. 9). Wäre das auch hier der Fall, so hätte das Landgericht die Frage, ob eine neue Straftat des Gefangenen während eines Urlaubs zu befürchten ist, selbst entscheiden und die für diese Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen selbst treffen müssen. Daß das Landgericht so nicht verfahren ist, ist im Ergebnis jedoch zutreffend. Denn bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr steht den Vollzugsbehörden im Rahmen einer Entscheidung nach § 13 StVollzG ein Beurteilungsspielraum zu, der die Nachprüfbarkeit dieser Entscheidung durch das Gericht einschränkt.

Ein Beurteilungsspielraum bei einem unbestimmten Rechtsbegriff liegt vor, wenn der Gesetzgeber die Zuordnung des Einzelfalles zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der Entscheidung der Behörde überantwortet hat (Eyermann-Fröhler, § 114 VwGO Rdn. 9a). Ob ein unbestimmter Rechtsbegriff einen behördlichen Beurteilungsspielraum enthält oder nicht und wie weit dieser reicht, ist im Wege der Auslegung aus Sinnzusammenhang und Zweck der jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschrift zu entnehmen, wobei es auf den Wortlaut der Vorschrift allein nicht entscheidend ankommt (Eyermann-Fröhler, a. a. O. Rdn. 9b und e). Die gesetzgeberische Begründung zu § 13 StVollzG läßt deutlich erkennen, daß bei Bewilligung des Urlaubs die Beurteilung der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr der Vollzugsbehörde überlassen werden sollte, sich deren Ermessen also nicht (wie Treptow a. a. O. meint) auf einen nach eindeutiger Beantwortung dieser Frage noch übrigbleibenden Raum beschränken sollte. Es heißt in der Amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucks. 7/918 S. 53): „Die Vorschrift ist als Ermächtigungsgrundlage für die Vollzugsbehörden ausgestaltet worden, die dem Gefangenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreien Bescheid, nicht aber auf den Urlaub selbst gibt. Nach den gegenwärtigen kriminologischen Kenntnissen läßt es sich nicht sicherstellen, daß die Voraussetzung, der Gefangene werde den Urlaub nicht mißbrauchen, sich in jedem Fall hinreichend sicher beantworten läßt. Auch das Vollstreckungsgericht, das gegebenenfalls auf Antrag des Gefangenen über einen abgelehnten Urlaubsantrag zu entscheiden hätte, könnte selbst mit Hilfe von Sachverständigen diese Frage nicht immer hinreichend klären. Der Entwurf geht in dieser Situation davon aus, daß die in § 13 enthaltene Rechtsgrundlage den Justizverwaltungen die Möglichkeit gibt, die bisher

schon praktizierten Beurlaubungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und innerhalb des gegebenen gesetzlichen Rahmens weiter zu entwickeln. Dabei wird es zumindest vorerst notwendig sein, den Anstaltsleitern im Verwaltungsweg nähere Anweisungen für die Ausübung ihres Ermessens an die Hand zu geben, in denen sich die gesammelten Erfahrungen niederschlagen.“ Dem ist einmal zu entnehmen, daß gerade wegen der letztlich nicht mit Sicherheit zu klärenden Frage des Bestehens einer Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr die Urlaubsgewährung nach § 13 StVollzG eine Ermessensentscheidung sein und dem Gefangenen kein Rechtsanspruch auf Urlaub zugebilligt werden soll. Zum anderen besagt diese Begründung, daß die „sehr schwierige Frage der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr“ (BT-Drucks. a. a. O.) deshalb letztlich von der Vollzugsbehörde entschieden werden soll, weil eine sichere Entscheidung infolge der zur Zeit noch unzulänglichen objektiven Erkenntnismöglichkeiten auch ein Gericht nicht treffen kann, den Vollzugsbehörden aber im Verwaltungswege der jeweils neueste Erkenntnisstand rasch und bindend zu vermitteln ist, wobei die Vollzugsbehörde im übrigen auch die Stelle ist, die Gelegenheit hat, den Gefangenen persönlich am besten kennenzulernen. Läßt es sich nicht eindeutig beurteilen, ob bei einem Gefangenen Entweichen oder Mißbrauch zu befürchten ist, so soll diese Erwägung Gegenstand der Ermessensentscheidung der Behörde über die Urlaubsgewährung sein. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs steht unter diesen Umständen nach dem Willen des Gesetzgebers im Zentrum des Verwaltungsermessens. Als Widerspruch hierzu könnte es zwar erscheinen, daß der Gesetzgeber zugleich die Befugnis der Vollzugsbehörde, Urlaub zu gewähren, dort eingeschränkt hat, wo ein Entweichen oder ein Mißbrauch zu befürchten ist. Das Fehlen voller gerichtlicher Nachprüfungsmöglichkeit der Einhaltung dieser Grenze durch die Vollzugsbehörde im Interesse öffentlicher Sicherheit besagt jedoch schon deshalb nichts gegen den behördlichen Beurteilungsspielraum bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr, weil Fälle, in denen die Vollzugsbehörde zu Unrecht Urlaub gewährt, mangels Beschwer des Gefangenen ohnehin nicht vor das Gericht gelangen. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers für einen Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde steht der Hinweis auf zu erlassende Verwaltungsvorschriften für die Ausübung des „Ermessens“ in Einklang. Schließlich sind auch die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grenzen zum Beurteilungsspielraum eingehalten, denn dort werden als mögliche Fälle unbestimmter Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum Fälle anerkannt, in denen die Entscheidung länger dauernde Kenntnis des Betroffenen voraussetzt, die vom Gericht nicht voll nachvollziehbar ist (Redeker-von Oertzen, § 114 VwGO Rdn. 14). Das ist auch bei der hier in Frage stehenden Eignung eines Gefangenen für eine Beurlaubung der Fall.

Mit diesem Ergebnis stimmt die bisherige Rechtsprechung zu § 13 Abs. 1 StVollzG überein, in der diese Vorschrift überwiegend als reine Ermessensnorm gehandhabt wird und die Verwaltungsvorschriften zu § 13 demgemäß als Ermessensrichtlinien angesehen werden

(OLG Zweibrücken, Beschluß vom 3. August 1977 – Vollz Ws 2/77; OLG München, Beschluß vom 4. November 1977 – 1 Ws 1203/77; OLG Koblenz, Beschluß vom 30. November 1977 – 2 Ws Vollz Ws 15/77; OLG Celle, Beschluß vom 22. Juli 1977 – 3 Ws 202/77 (StrVollz); wohl auch OLG Frankfurt NJW 1978, 334; vgl. auch Fellesen, NJW 1977, 2050).

Das OLG Celle hat zwar entschieden, die unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Mißbrauchsgefahr des § 11 Abs. 2 StVollzG seien gerichtlich voll nachzuprüfen (Beschluß vom 29. August 1978 – 3 Ws 22/78 [StrVollz]). Obwohl es sich dabei um die auch hier in Frage stehenden Rechtsbegriffe handelt, nötigt diese Entscheidung jedoch nicht zur Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof (§ 121 Abs. 2 GVG), weil sie nicht bezüglich eines Antrags nach § 13 StVollzG, sondern nach § 11 StVollzG ergangen ist und die Amtliche Begründung zu § 11 StVollzG im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Begründung zu § 13 StVollzG keine Anhaltspunkte für eine gesetzgeberische Entscheidung für einen Beurteilungsspielraum bietet (vgl. BT-Drucks. 7/918 S. 52 zu § 11).

b) Das Landgericht hat den ablehnenden Urlaubsbescheid im Ergebnis auch zutreffend aufgehoben und den Leiter der Vollzugsanstalt verpflichtet, erneut über das Urlaubsgesuch zu entscheiden.

Die gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum hat grundsätzlich entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG zu erfolgen (vgl. Kopp, VwGO 3. Aufl., § 114 Anm. 4). Den Strafvollstreckungskammern obliegt die Prüfung, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, von welchem Begriffsinhalt sie ausgegangen ist und warum sie den konkreten Sachverhalt entsprechend subsumiert hat (BVerwGE 39, 197, 204, Redeker/von Oertzen, § 114 VwGO Rdn. 15; Eyermann-Fröhler, § 114 VwGO Rdn. 9e). Die durch Nr. 7 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG vorgeschriebene Begründung einer ablehnenden Urlaubsentscheidung hat diese richterliche Nachprüfung zu ermöglichen (BVerwGE a. a. O.; Eyermann-Fröhler, § 114 Rdn. 6; Redeker/von Oertzen, § 114 VwGO Rdn. 18). Das Fehlen der Begründung macht die Entscheidung ermessensfehlerhaft (Eyermann-Fröhler, § 114 VwGO Rdn. 6). Die angefochtene Urlaubsentscheidung enthält nicht die erforderliche Begründung. Sie spricht lediglich davon, daß Straftaten des Gefangenen zu befürchten seien, ohne die tatsächlichen Grundlagen für diese Befürchtung anzugeben. In dem Verfahren vor dem Landgericht ist diese Begründung zwar ergänzt worden. Aber auch die nachgeschobenen Angaben ergeben keine ausreichende Begründung. Denn sie bieten dem Gericht noch nicht die Möglichkeit zu überprüfen, ob die mitgeteilten Erkenntnisse bei der Beurteilung der Mißbrauchsgefahr verwertet werden konnten. Der Ansicht des Beschwerdeführers, nähere Angaben seien wegen der Gefährdung von Ermittlungszwecken und einer zu befürchtenden Beeinträchtigung von Sicherheitsmaßnahmen unzumutbar, kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Werden vertrauliche Berichte bei einer Entscheidung verwertet, muß deren Begründung die Angaben enthalten, die eine Verhörsperson als Zeuge vor

Gericht über den Bericht eines Gewährs- oder Verbindungsmannes zu machen hätte. Bestehen gegen genauere Angaben dieser Art aus Sicherheitsgründen Bedenken, so sind zumindest die Tatsachen anzugeben, aus denen die Bedenken hergeleitet werden. Zutreffend hat das Landgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß eine konkrete Begründung dieser Art auch erforderlich ist, um das dem Gefangenen zustehende Recht auf Gehör zu gewährleisten. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Vollzugsbehörde verpflichtet wäre, dem Gefangenen schon vor der Entscheidung über seinen Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; denn der Gefangene hat nur einen Anspruch darauf, die Gründe für eine getroffene Entscheidung zu erfahren, um seine Rechte sachgemäß wahrnehmen zu können (vgl. BVerfGE 6, 32, 44 f.). Eine hiervon abweichende Rechtsansicht ist dem angefochtenen Beschluß entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen.

§§ 11 Abs. 2, 115, 116 StVollzG

1. **Die Behandlungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 StVollzG bezwecken, den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Dadurch soll auch eine vorhandene Kontakt- und Bindungsarmut abgebaut werden.**
2. **Deshalb können Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 2 StVollzG nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, daß erforderliche Bindungen „nach draußen“ fehlten. Allerdings kann das Fehlen von Bindungen ein Indiz für das Vorliegen einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr sein. In jedem Falle muß der Anstaltsleiter konkrete Tatsachen darlegen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob er zu Recht eine solche Gefahr angenommen hat.**
3. **Rechtsbeschwerde gegen die Versagung des Armenrechts ist nicht zulässig. Rechtsbeschwerde kann nur gegen eine Entscheidung in der Hauptsache eingelegt werden.**
4. **Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer muß ausreichende tatsächliche Feststellungen enthalten, die es dem Beschwerdegericht ermöglichen nachzuprüfen, ob die in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet wurden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 12. 2. 1979 – 3 Ws 803/78 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Soweit sich die Rechtsbeschwerde auch gegen die Versagung des Armenrechts richtet, ist sie nicht statthaft. Das Gesetz eröffnet die Rechtsbeschwerde gegen die „gerichtliche Entscheidung“ der Strafvollstreckungskammer (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Damit ist ausschließlich die Hauptsacheentscheidung gemeint, mit der die Kammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung befunden hat (§ 115 StVollz). Schließlich

kann auch die Versagung des Armenrechts nicht mit der einfachen Beschwerde angefochten werden (vgl. dazu im einzelnen Senatsbeschuß vom 14. 3. 1978 – 3 Ws 550/77 –).

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, soweit sie sich gegen die Entscheidung in der Hauptsache richtet.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind zu bejahen. Der Beschuß enthält keine ausreichende tatsächliche Grundlage für die dem Senat obliegende Prüfung, ob die Strafvollstreckungskammer die hier in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zumindest zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (vgl. Senatsbeschuß vom 6. 10. 1978 – 3 Ws 723/78 [StVollz]).

Die Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg, so daß dahingestellt bleiben kann, ob außerdem die Verfahrensrüge durchgreift.

Der angefochtene Beschuß ist rechtsfehlerhaft, weil er keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen enthält, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen nachzuprüfen, ob das Landgericht als Tatsacheninstanz auf den von ihm festgestellten Sachverhalt die Vorschrift des § 11 StVollzG richtig angewendet hat. Nach § 11 Abs. 1 StVollzG steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, ob für einen Gefangenen die dort genannten Vollzugslockerungen angeordnet werden. Daraus folgt, daß der Gefangene einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, kann aber im Falle der Versagung von begehrten Vollzugslockerungen nur festgestellt werden, wenn die dafür maßgebenden konkreten tatsächlichen Umstände mitgeteilt werden. Daran fehlt es aber in dem angefochtenen Beschuß. Aus diesem geht lediglich hervor, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Ablehnung der Vollzugslockerungen auf die Kenntnis der Persönlichkeit des Antragstellers und auf die Erwägung gestützt habe, daß diesem „die erforderlichen Bindungen nach draußen fehlen, daß diese aber besonders notwendig sind“. Damit bleibt aber offen, um welche Persönlichkeit es sich bei dem Antragsteller handelt. Dies hätte durch konkrete Tatsachen dargelegt werden müssen. Nicht verständlich ist auch, weshalb die fehlenden „Bindungen nach draußen“ der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehen sollen. Die im § 11 Abs. 1 StVollzG genannten Behandlungsmaßnahmen haben gerade den Zweck, den Gefangenen auf ein Leben in der Freiheit vorzubereiten, womit auch erreicht werden soll, daß vorhandene Kontakt- und Bindungsarmut abgebaut wird. Allerdings können fehlende Bindungen ein Indiz für die Befürchtung sein, daß ein Gefangener sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde. In diesem Falle dürften Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 2 StVollzG nicht gewährt werden. Aus dem angefochtenen Beschuß geht jedoch

auch nicht hervor, ob der Anstaltsleiter die ablehnende Verfügung auf diese Vorschrift gestützt hat. Selbst wenn dem so wäre, hätte es jedoch einer eingehenden Darlegung von konkreten Tatsachen bedurft, um überprüfen zu können, ob der Anstaltsleiter zu Recht vom Vorliegen einer Mißbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG ausgegangen ist.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 26 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 5, 116 StVollzG, §§ 148, 148a StPO, § 120 GVG

1. Der Umstand, daß ein Gefangener gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, schließt für sich allein die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft nicht aus. Er zwingt vielmehr zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Ablehnungsgründe gemäß §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, namentlich der Mißbrauchsgefahr.
2. Die §§ 26 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit den §§ 148 Abs. 2, 148a StPO regeln ausschließlich den schriftlichen und mündlichen Verkehr zwischen einem solchen Gefangenen und seinem Verteidiger in der Vollzugsanstalt. Aus ihnen folgt nicht, daß dem Gefangenen keine Vollzugslockerungen oder kein Urlaub aus der Haft gewährt werden dürfen.
3. Dem Strafsenat ist es aus Rechtsgründen verwehrt, sich im Wege einer eigenen Beweisaufnahme eine ausreichende Beurteilungsgrundlage zu verschaffen. Enthält der Beschuß der Strafvollstreckungskammer keine (genügenden) tatsächlichen Feststellungen, ist er aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.
4. Die Strafvollstreckungskammer darf die Vollzugsbehörde nur dann zu einer bestimmten Amtshandlung verpflichten, wenn keine Ermessensentscheidung vorliegt oder das Ermessen fehlerfrei nur noch in einer einzigen Richtung ausgeübt werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. 6. 1979 – 4 Ws 123/79 –

Aus den Gründen:

Es geht um die Frage, ob ein Gefangener, der eine gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u. a. verhängte Freiheitsstrafe verbüßt, von Lockerungen des Vollzugs und vom Urlaub aus der Haft ausgeschlossen ist.

Nach § 11 Abs. 1 StVollzG können Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang als Lockerungen des Vollzugs sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Urlaub aus der Haft bis zu 21 Tagen in einem Kalenderjahr bewilligt werden.

Nach §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dürfen diese Vergünstigungen jedoch nur gewährt werden, wenn der Gefangene zustimmt und nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Vergünstigungen zu Straftaten mißbrauchen werde.

Das Fehlen der Zustimmung sowie das Vorliegen der Entziehungs- oder Mißbrauchgefahr sind zwingende Ablehnungsgründe aus der Person des Gefangenen. Liegen solche nicht vor, so ist zu prüfen, ob Bewilligungs- oder Ablehnungsgründe der Sache nach vorliegen, wobei den Vollzugsbehörden für die Beurteilung dieser Voraussetzungen ein Ermessensspielraum zusteht, in dem sie sich frei bewegen können.

- a) Zwar ist die Strafvollstreckungskammer mit Recht davon ausgegangen, daß dem Antragsteller die begehrten Vergünstigungen nicht allein deshalb versagt werden können, weil er eine gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u. a. verhängte Freiheitsstrafe verbüßt.

Es trifft nicht zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Gewährung der Vergünstigungen einen Verstoß gegen die §§ 26 S. 4, 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG i. V. mit den §§ 148 Abs. 2, 148 a StPO beinhaltet.

Gegen diese Ansicht spricht zum einen, daß jene Vorschriften nach ihrem Wortlaut nur den schriftlichen und mündlichen Verkehr zwischen einem solchen Gefangenen und seinem Verteidiger in der Vollzugsanstalt regeln.

Zum anderen kann auch keine Rede davon sein, daß ihnen nicht genügt werden könne, wenn einem solchen Gefangenen Ausgang, Freigang oder Urlaub aus der Haft gewährt werden; denn sie verfolgen das Ziel zu verhindern, daß über den Verteidiger Schriftstücke oder andere Gegenstände, die dem Zusammenhalt der terroristischen Vereinigung oder zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit dienen, in die Vollzugsanstalt gelangen; dieses Ziel läßt sich auch dann erreichen, wenn der Gefangene bei der Rückkehr vom Ausgang, Freigang oder Urlaub sorgfältig überprüft wird.

Zum dritten hat der Gesetzgeber, als er durch das Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) die §§ 26 S. 4 und 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 148 Abs. 2 und 148 a StPO einfügte, die §§ 11 und 13 StVollzG nicht geändert; das hätte aber nahegelegt, wenn er Gefangene, die eine gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verhängte Freiheitsstrafe verbüßen, von allen oder einzelnen Lockerungen des Vollzugs oder vom Urlaub aus der Haft hätte ausschließen wollen.

Außerdem gehen auch, worauf die Strafvollstreckungskammer zu Recht hingewiesen hat, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz davon aus, daß solchen Gefangenen derartige Vergünstigungen gewährt werden können. Zwar bestimmen Nr. 5 Abs. 1 a der VV zu § 11 StVollzG und Nr. 3 Abs. 1 a der VV zu § 13 StVollzG, daß bei solchen Gefangenen Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sowie Urlaub aus der Haft ausgeschlossen sind; Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der VV zu § 11 StVollzG und Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 der VV zu § 13 StVollzG sieht aber vor, daß Ausnahmen hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig sind.

Dem Umstand, daß ein Gefangener eine gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verhängte Freiheitsstrafe verbüßt, kann mithin nur im Rahmen einer besonders sorgfältigen Prüfung der Ablehnungsgründe gemäß §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, insbesondere der Mißbrauchsgefahr, Rechnung getragen werden.

- b) Der angefochtene Beschluß hat aber deshalb keinen Bestand, weil er keine tatsächlichen Feststellungen dazu enthält, obwohl zu befürchten ist, daß der Antragsteller sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG); denn mangels einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage, die der Senat sich nicht durch eine eigene Beweisaufnahme verschaffen darf (ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt im Beschluß vom 23. März 1979 – 4 Ws 97/79 V), kann nicht entschieden werden, ob eine derartige Gefahr besteht und damit Lockerungen des Vollzugs sowie Urlaub aus der Haft zwingend ausgeschlossen sind.

Aus diesem Grunde ist er aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

- c) Im weiteren Verfahren ist zu beachten, daß die Strafvollstreckungskammer die Vollzugsbehörden nur dann zu einer bestimmten Amtshandlung verpflichten kann, wenn keine Ermessensentscheidung vorliegt oder das Ermessen fehlerfrei nur noch in einer einzigen Richtung ausgeübt werden kann, jede andere Ermessensentscheidung also rechtsfehlerhaft wäre (vgl. hierzu BVerwGE 16, 214). Daher überschreitet die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidungsbefugnis, wenn sie den Leiter der Vollzugsanstalt nicht nur zur Gewährung von Ausgängen verpflichtet, sondern darüber hinaus auch deren Häufigkeit und Länge festlegt, ohne daß besondere Umstände vorliegen, die gerade diese und keine andere Regelung erfordern. Ebenso unzulässig ist es, wenn sie den Anstaltsleiter verpflichtet, unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen für die Zukunft je nach der Entwicklung des Antragstellers weitere Lockerungen des Vollzugs anzuordnen; denn angesichts der völligen Ungewißheit der zukünftigen Fallgestaltung wären solche Anordnungen verfrüht.

§ 16 Abs. 2 StVollzG

§ 16 Abs. 2 StVollzG ist eine Kannvorschrift; die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung ist somit eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde. Diese kann bei ihrer Entscheidung das Verhalten des Gefangenen im Vollzug würdigen, insbesondere die von ihm gezeigte Bereitschaft, an seiner Resozialisierung mitzuarbeiten.

Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 20.9.1979 – StVK 125/79 –

III Urlaub aus der Haft (sog. Regelurlaub)

§§ 13, 14 StVollzG, VV Nr. 1 zu § 13

1. Aus den §§ 13 und 14 StVollzG ergibt sich, daß der Gefangene während des Urlaubs zwar in gewissen Grenzen seine Freiheit wiedergewinnt, jedoch im übrigen den besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Beschränkungen unterliegt.
2. Hiernach muß der hoheitliche Zugriff auf den Strafgefangenen auch während des Urlaubs möglich sein. Diesem Zugriff wäre der Gefangene entzogen, wenn er sich außerhalb des Geltungsbereichs des StVollzG, etwa in Ost-Berlin, aufhalten würde. Demgemäß ist VV Nr. 1 zu § 13 StVollzG mit dem Gesetz vereinbar.
3. VV Nr. 1 zu § 13 StVollzG stellt keine die Ermessensausübung der Vollzugsbehörde regelnde Verwaltungsvorschrift, sondern eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie dar, die sich auf die Beantwortung einer Rechtsfrage bezieht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 13. 7. 1979 – 3 Ws 519/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer geht zu Unrecht davon aus, der Leiter der Justizvollzugsanstalt habe den beantragten Regel- und Sonderurlaub nicht mit der Begründung versagen dürfen, daß Besuche in Ost-Berlin geplant seien, da jedenfalls als Urlaubsanschrift eine Adresse in West-Berlin angegeben worden sei.

Nach Nr. 1 VV zu § 13 StVollzG wird Urlaub nur an einem Ort innerhalb des Geltungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes gewährt. Es handelt sich hierbei nicht um eine die Ermessensausübung der Behörde regelnde Verwaltungsvorschrift, sondern um eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie, die sich auf die Beantwortung einer Rechtsfrage bezieht. Ihre Anwendung liegt nicht im Ermessen der Behörde, sondern steht unter dem Vorbehalt, daß sie die Billigung der Rechtspre-

chung findet (vgl. BVerwG, NJW 1970, 675; Treptow NJW 1978, 2227). Diese Billigung muß hier erteilt werden. Nach § 13 Abs. 5 StVollzG wird durch den Urlaub die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

Der Urlaub ist mithin eine Vollzugsmaßnahme; der Gefangene gewinnt zwar in gewissen Grenzen seine Freiheit wieder, unterliegt jedoch im übrigen während seines Urlaubs besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Beschränkungen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., (1979), § 13 Rdnr. 19).

So können ihm für den Urlaub Weisungen erteilt werden (§ 14 Abs. 1 StVollzG), wie z. B. sich in festgesetzten Abständen bei bestimmten Personen zu melden. Diese Weisungen sind in den Urlaubsschein einzutragen (VV 8 zu § 13 StVollzG).

Ferner kann der Anstaltsleiter den Urlaub jederzeit unter den in § 14 Abs. 2 StVollzG genannten Voraussetzungen widerrufen oder zurücknehmen, etwa bei Urteilsmißbrauch oder Verstoß gegen Weisungen.

Aus alledem folgt, daß der hoheitliche Zugriff auf den Strafgefangenen jederzeit, auch während seines Urlaubs möglich sein muß. Diesem Zugriff wäre der Gefangene jedoch entzogen, wenn er sich außerhalb des Geltungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes, also etwa in Ost-Berlin, aufhalten würde.

Hierbei kann es auch keine Rolle spielen, daß der Antragsteller als Urlaubsanschrift eine Adresse in West-Berlin angegeben hat und sich nur besuchsweise in Ost-Berlin aufhalten will; denn es kommt nicht auf die formale Urlaubsanschrift an, sondern darauf, wo der Gefangene, wenn auch nur zeitweise, seinen Urlaub verbringt.

Da der Anstaltsleiter mithin zu Recht das Urlaubsgesuch abgelehnt hat, war der angefochtene Beschluß gem. § 119 Abs. 4 StVollzG aufzuheben und zugleich, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

§ 13 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu § 13

1. Der Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kann grundsätzlich auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden. Dadurch soll eine Anhäufung von Urlaubstagen über die Obergrenze von 21 Tagen hinaus vermieden werden.
2. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Antragsteller noch während des Laufs des Kalenderjahrs seinen Urlaubsantrag gestellt hat und vor Ablauf dieses Jahres vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft abschlägig beschieden wurde. Die schablonenhafte Anwendung der VVStVollzG (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu § 13) darf nicht dazu führen, daß der Antragsteller seinen Anspruch auf neuen fehlerfreien Ermessensgebrauch verliert.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 19. 7. 1979 – 3 Ws 475/79 (StVollzG) –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Form und Frist sind gewahrt (§ 118 StVollzG). Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da dieser Fall die grundsätzliche, von der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – noch nicht geklärte Rechtsfrage aufwirft, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Regelurlaub von einem Kalenderjahr auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden kann.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß der Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden kann. Der Zweck einer solchen Regelung liegt darin, daß eine Anhäufung von Urlaubstagen über die Obergrenze von 21 Tagen im Kalenderjahr vermieden werden soll. Dieser Zweckgedanke des Gesetzes ist gerechtfertigt.

Es fragt sich aber, ob dieses Prinzip auch dann gelten soll, wenn der Strafgefangene seinen Urlaubsantrag anfangs Dezember eines Kalenderjahres gestellt hat und sein Antrag in rechtsfehlerhafter Weise noch im Dezember des Kalenderjahres vom Leiter der JVA abgelehnt wurde und die zuständige Strafvollstreckungskammer im Januar des folgenden Jahres auf Antrag des Strafgefangenen die Fehlerhaftigkeit der Urlaubsversagung feststellt. Es erhebt sich die Frage, ob allein durch den Lauf des Rechtsschutzverfahrens die Urlaubsgewährung zeitlich überholt werden kann mit der Folge, daß der restliche Regelurlaub aus dem Kalenderjahr automatisch verfällt, weil seine Gewährung an das Kalenderjahr gebunden ist, in welches er fällt.

Es ist zwar richtig, daß der Strafgefangene keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Regelurlaubs hat, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (OLG Karlsruhe, JR 1978, 213; OLG Frankfurt a. M., NJW 1978, 334; OLG Celle, JR 1978, 258). Mit dem Ermessensgebrauch ist eine Verpflichtung zur wertenden Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalles und damit das Verbot einer generell abstrakten Regelung verbunden (OLG Frankfurt a. M., NJW 1978, 335). Das eingeräumte Ermessen darf nicht zu stark schablonisiert werden. Unter diesem Gesichtspunkt mußten der angefochtene Beschluß und die Verfügung des Leiters der JVA vom 9. März 1979 als ermessensfehlerhaft aufgehoben werden. Bei der Entscheidung über den erneuten Urlaubsantrag des Antragstellers vom 9. März 1979 durfte nicht lediglich auf die Bestimmung der Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 VV zu § 13 StVollzG verwiesen werden, sondern es war geboten, individuelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die individuellen Gesichtspunkte liegen darin, daß der Antragsteller seinen Urlaubsantrag vom 4. Dezember 1978 gestellt hat und daß dieser Antrag am 11. Dezember 1978 abgelehnt wurde und dann der ablehnende Bescheid durch einen Gerichtsbeschluß am 15. Januar 1979 aufgehoben worden ist. Der dazwischenliegende zufällige Zeitablauf, durch den das Ende des Kalenderjahres inzwischen eingetreten war, darf nicht dazu führen, eine neue Entscheidung unmöglich zu machen. Der Antrag-

steller würde sonst seinen Anspruch auf neuen fehlerfreien Ermessensgebrauch verlieren, obwohl er seinen Urlaubsantrag noch im Dezember 1978 gestellt und von der ihm zustehenden Rechtsschutzmöglichkeit rechtzeitig Gebrauch gemacht hatte, wobei ihn ein Verschulden in irgendeiner Weise nicht trifft. Zu diesem Ergebnis darf jedoch die schablonenhafte Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG nicht führen. Eine nochmalige Ermessensentscheidung darf hier unter den gegebenen besonderen Umständen nicht allein darauf abstellen, daß der Restregelurlaub nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden kann. Bei der neuen Entscheidung ist vielmehr den Besonderheiten des Falles Rechnung zu tragen und es ist ohne Rücksicht auf den unverschuldeten Ablauf des Urlaubsjahres vor Bescheidung zu werten.

Da weder die Strafvollstreckungskammer noch das Rechtsbeschwerdegericht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Leiters der JVA setzen darf, ist die Sache unter Aufhebung der ablehnenden Verfügung des Leiters der JVA B und der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lahn-Gießen an die JVA B zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 3, 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Der Urlaubsantrag vom 9. März 1979 ist unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4

1. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG steht nicht im Einklang mit dieser Vorschrift. Sowohl nach Wortlaut als auch nach Zweck des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG ist vom Höchsturlaub von 21 Tagen im Jahr auszugehen unabhängig davon, ob der Antragsteller erst im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt.
2. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Gefangenen besteht, gebietet es nicht, den Urlaub endgültig entfallen zu lassen, der den ersten sechs Monaten Haftzeit entspricht.
3. Die Vollzugsbehörde muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles und nicht einer generellen Verwaltungsanweisung ausüben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21. 3. 1979 – 3 Ws 42/79 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides folgt daraus, daß die Bemessung des Jahresurlaubs für 1978 auf 16 Tage ermessensfehlerhaft erfolgt ist. Der Erstbescheid, auf den der Widerspruchsbescheid Bezug nimmt, stützt sich auf Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG. Diese Regelung steht nicht

mit der gesetzlichen Regelung des § 13 StVollzG im Einklang. Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 der VV sieht in Fällen, in denen ein Strafgefangener erst im Laufe des Urlaubsjahres die Voraussetzungen für die Beurlaubung erfüllt, vor, daß ihm generell nur für jeden verbleibenden Kalendernonat 2 Urlaubstage gewährt werden, höchstens jedoch 21 Tage. § 13 StVollzG geht dagegen in seinem Absatz 1 uneingeschränkt von einem Höchsturlaub von 21 Kalendertagen aus. Abs. 2 dieser Vorschrift, nach dem Urlaub in der Regel erst nach 6-monatigem Strafvollzug gewährt werden soll, macht davon keine Ausnahme, sondern betrifft nur die Frage, von wann an der sich aus Abs. 1 ergebende Urlaub gewährt werden kann. Das folgt bereits aus dem Wortlaut, der ausdrücklich nur die Frage des Urlaubszeitpunktes betrifft und der erkennbar den Jahresurlaub des § 13 Abs. 1 StVollzG als gegeben voraussetzt. Dieselbe Auslegung folgt aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Der Kontakt des Strafgefangenen zur Familie und Umwelt, dessen Schutz § 13 Abs. 1 StVollzG im Auge hat, wird auch durch die ersten 6 Monate Haftzeit beeinträchtigt und muß seine Entscheidung in einem dieser Zeit entsprechenden Urlaub finden. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der nach den Ausschlußberatungen, auf denen seine Fassung beruht, in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Strafgefangenen besteht, gebietet es nicht, den auf diese Zeitspanne entfallenden Urlaub endgültig entfallen zu lassen. – Die damit bestehende Divergenz zwischen Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 der VV zu § 13 StVollzG und der Regelung des § 13 Abs. 1 StVollzG wird entgegen der Ansicht des Präsidenten des Vollzugsamtes nicht dadurch gerechtfertigt, daß § 13 Abs. 1 StVollzG beim Vorliegen der darin aufgeführten Voraussetzungen den Strafvollzugsorganen ein Ermessen gewährt, den an sich zulässigen Jahresurlaub dem Strafgefangenen nicht in vollem Umfange, sondern nur zum Teil zu gewähren. Das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen muß auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles ausgeübt werden und nicht durch eine generelle Verwaltungsanweisung.

§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13

1. **Das Ermessen, das der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Urlaubsbewilligung eingeräumt ist, erstreckt sich nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar ist und mithin gewährt werden kann.**
2. **Die durch § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG festgelegte Höchstdauer des Jahresurlaubs bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage.**
3. **Die Auslegung des § 13 Abs. 2 StVollzG durch VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4, wonach der Jahresurlaub entsprechend der „Wartezeit“ von sechs Monaten zu kürzen ist, ist mit dem Gesetz unvereinbar. § 13**

Abs. 2 StVollzG stellt eine Wartezeit- oder Fälligkeitsregelung, nicht dagegen eine Kürzungsvorschrift dar. Dementsprechend sind bei der Berechnung des Jahresurlaubs die ersten sechs Monate der Strafverbüßung gleichfalls zu berücksichtigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 5. 2. 1979 – 3 Ws 7/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Nr. 2 Abs. 2 S. 4 VV steht mit § 13 StVollzG nicht in Einklang und ist deshalb bei Entscheidungen über den Urlaub von Gefangenen nicht zu beachten. Die Vorschrift regelt die Berechnung des Urlaubs, der zur Verfügung steht, wenn die Urlaubsvoraussetzungen erst im Laufe des Urlaubsjahres eintreten. Sie ist keine Ermessensrichtlinie, die nur bestimmt, nach welchen Maßstäben die Vollzugsbehörde von einem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch machen soll. Zwar liegt die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall einem Gefangenen Urlaub gewährt wird, im Ermessen der Vollzugsbehörde; der Gefangene hat keinen Anspruch auf Urlaub, sondern nur ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Bescheidung entsprechender Anträge. Indessen erstreckt sich das der Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar ist und mithin gewährt werden kann. Dies ergibt sich vielmehr nur aus der gesetzlichen Regelung. § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG sieht vor, daß der Urlaub des Gefangenen bis zu einundzwanzig Kalendertagen im Jahr betragen darf. Die damit gesetzlich festgelegte Höchstdauer bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, das „Urlaubsreservoir“ also weniger als einundzwanzig Kalendertage umfaßt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage. Soweit Nr. 2 Abs. 2 D. 4 VV den Umfang des verfügbaren Urlaubs festlegt, ist die Verwaltungsvorschrift keine Weisung zur Handhabung eines Ermessens, sondern eine norminterpretierende Richtlinie, die das Ergebnis einer bestimmten Gesetzesauslegung zur Anwendungsregel erhebt. Die in solchen norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften enthaltene Rechtsauslegung steht aber unter dem Vorbehalt, daß sie die Billigung der Rechtsprechung findet (BVerwG, NJW 1970, 675, Treptow, NJW 1978, 2227).

Diese Billigung kann hier nicht erteilt werden. Die in Nr. 2 Abs. 2 S. 4 VV zutage tretende Auslegung des § 13 StVollzG ist unrichtig und widerspricht der gesetzlich getroffenen Regelung. Die genannte Verwaltungsvorschrift sieht – jedenfalls für einen Teil der erfaßten Fälle – eine Verminderung des verfügbaren Urlaubs vor, falls die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst im Laufe des Urlaubsjahres eintreten. Kein Zweifel besteht daran, daß damit unter anderem auch der Ablauf der regelmäßigen „Wartezeit“ von sechs Monaten (§ 13 Abs. 2 StVollzG) gemeint ist. Insoweit interpretiert die Verwaltungsvorschrift den § 13 Abs. 2 StVollzG als Urlaubskürzungsbestimmung. Dieser Auslegung kann

jedoch nicht gefolgt werden. § 13 Abs. 2 StVollzG besagt nur, von wann ab der Urlaub gewährt werden darf, nicht aber, wieviel Urlaub dann zur Verfügung steht; es handelt sich um eine Wartezeit- oder Fälligkeitsregelung, nicht um eine Kürzungsvorschrift.

Schon der Wortlaut des Gesetzes läßt daran kaum einen vernünftigen Zweifel. Hat der Strafvollzug sechs Monate gedauert, so darf „der“ Urlaub, nicht etwa nur ein anteilig gekürzter Urlaub gewährt werden. Die Wendung „erst . . . wenn“ bezieht sich auf den Zeitpunkt der Gewährung, nicht auf das, was gewährt werden soll. Wenn der Gefangene in den ersten sechs Monaten des Strafvollzugs nicht beurlaubt werden soll, so bedeutet das nicht, daß er auch für diese Zeitspanne keinen Urlaub erhalten darf. Die gegenteilige Auffassung ist auch mit dem Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG nicht vereinbar. Die Einführung einer sechsmonatigen „Wartezeit“ sollte dazu dienen, die zu weniger als einem halben Jahr Freiheitsstrafe Verurteilten vom Regelurlaub auszunehmen, die Anstalten in der Anlaufphase der Neuregelung vor zu großer Belastung zu bewahren und – vor allem – der Vollzugsbehörde ein halbes Jahr lang Gelegenheit zu geben, den Gefangenen kennenzulernen, bevor eine Urlaubsentscheidung zu treffen ist (Regierungsentwurf, BT-Drucks. 7/918, S. 53; Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, S. 11; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 1977, § 13 Rdnr. 6). Diese Zweckbestimmung gibt keinen Grund dafür ab, bei der Berechnung des Urlaubs die ersten sechs Monate unberücksichtigt zu lassen, so daß dem Gefangenen für die verbleibenden Monate des Jahres nur noch ein nach dem Zwölftelungsprinzip gekürzter Urlaub gewährt werden kann.

Dies verträgt sich auch nicht mit dem Sinn des Urlaubs als solchem. Der Regelurlaub hat die Aufgabe, „die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern; er gibt daher dem Gefangenen Gelegenheit, seine Bindungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen neu zu knüpfen und zu stärken und sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben“ (Regierungsentwurf, a. a. O., S. 52 f.). Soweit hiernach der Urlaub die mit der Isolierung des Gefangenen in der Anstalt verbundenen Nachteile abmildern soll, leuchtet es ohne weiteres ein, daß dieses Bedürfnis umso stärker Beachtung verlangt, je länger der bisherige Vollzug schon gedauert hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist es geradezu sinnwidrig, die Obergrenze des Urlaubsrahmens nur um deswillen herabzusetzen, weil der Gefangene erst einmal sechs Monate Strafe verbüßen mußte, um überhaupt Urlaub erhalten zu können. Stehen Vollzugsdauer und Urlaubsumfang in Relation zueinander, dann müssen die ersten sechs Monate der Strafverbüßung bei der Berechnung des verfügbaren Urlaubs mitzählen. Daß auch im Bereich des allgemeinen Urlaubsrechts die Erfüllung einer halbjährigen Wartezeit nicht zur Verkürzung des Urlaubsanspruchs führt, dieser sich vielmehr nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richtet (vgl. §§ 4, 5 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz, BGBl. III 800-4), sei – ungeachtet der grundlegenden Verschiedenheit von Gefangenenurlaub und allgemeinem Urlaub – am Rande erwähnt.

Ob sich die in § 13 Abs. 1 StVollzG bestimmte Höchstdauer des Urlaubs entsprechend vermindert, wenn die Vollzugsdauer ein Jahr unterschreitet (vgl. dazu Nr. 2 Abs. 2 S. 3 VV), ist demgegenüber eine andere Frage, die hier keiner Entscheidung bedarf, da der Antragsteller im gesamten Kalender- und Urlaubsjahr 1978 Strafe verbüßte.

Mithin konnte Urlaub bis zu einundzwanzig Kalendertagen gewährt werden. Die Vollzugsbehörde durfte bei ihrer Entscheidung über den Urlaubsantrag nicht davon ausgehen, daß der Urlaub des Antragstellers für dieses Jahr nur zwölf Tage betrage und deshalb verbraucht sei. Die Strafvollstreckungskammer hat diese Entscheidung zu Recht aufgehoben.

§ 13 StVollzG

Es liegt im Rahmen zulässiger Ermessensausübung, daß der Anstaltsleiter den Urlaubsantrag eines Gefangenen, bei dem Mißbrauchsgefahr nicht anzunehmen ist, deshalb ablehnt, weil der Gefangene im Vollzug bislang nicht gewillt war, längere Zeit regelmäßig seiner Arbeitspflicht nachzukommen und durch dieses Verhalten seine Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles verweigert hat (Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG).

Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 28. 11. 1978 – StVK III 45/78 –

Anmerkung: Ebenso OLG Nürnberg vom 31. 3. 1978 – Ws 117/78 –

§§ 2 Satz 2, 13 StVollzG, VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2 a) zu § 13

1. Die Reststrafenregelung der VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2a steht als Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Eignungsfrage, die der gerade im Strafvollzug besonders wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Handhabung dient, entgegen der in verschiedenen Entscheidungen vertretenen Auffassung im Einklang mit § 13 StVollzG.
2. Daß diese Verwaltungsvorschrift das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die verhältnismäßig kleine Gruppe derjenigen Gefangenen umkehrt, die im geschlossenen Vollzug zu halten sind und die eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen haben, ist rechtlich unbedenklich. In aller Regel handelt es sich bei solchen Straftätern um Personen, die sich als besonders gefährlich für den Rechtsfrieden erwiesen haben und bei denen daher angenommen werden kann, daß eine lange Einwirkung des Vollzugs erforderlich ist, um sie so zu beeindrucken, daß eine auch nur vorübergehende Entlassung aus der geschlossenen Anstalt verantwortet werden kann.
3. Der an zweiter Stelle genannte Zweck des Vollzugs, dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren

Straftaten zu dienen (§ 2 Satz 2 StVollzG), tritt um so stärker in den Vordergrund, je länger die verhängte Freiheitsstrafe ist und damit eine lange Einwirkung innerhalb des geschlossenen Vollzugs erforderlich erscheint. Die Vollzugsbehörde ist daher befugt, die persönlichen Interessen solcher Gefangener an der Aufrechterhaltung ihrer familiären Bindungen und an der Ausnutzung von Gelegenheiten, sich im Urlaub zu bewähren, hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor gefährlichen Straftaten zurückzustellen.

Beschluß des 1. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. 3. 1978 – Vollz (Ws) 1/78 –

Aus den Gründen:

Die Reststrafenregelung ist, wie auch das Landgericht angenommen hat, mit der gesetzlichen Ermächtigung, nach der Vollzugsbehörden nach ihrem Ermessen Regelurlaub gewähren können, im Einklang.

Nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz dürfen die Vollzugsanstalten einen Gefangenen – gleichgültig ob er zu kurzer oder langer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist – beurlauben, wenn er sich mindestens sechs Monate im Vollzug befindet und wenn er für eine solche Vollzugslockerung in dem Sinne geeignet ist, daß nicht zu befürchten ist, er werde den Urlaub dazu benutzen, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen oder er werde den Urlaub für Straftaten mißbrauchen. Nach dieser gesetzlichen Regelung sollen Urlaub nach Ablauf der Karenzzeit von sechs Monaten bei zeitigen Freiheitsstrafen, nach Ablauf von zehn Jahren bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe im Regelfall gewährt und bei Nichteignung unter den genannten Voraussetzungen als Ausnahme versagt werden.

Mit der Reststrafenregelung, mit der die höhere Vollzugsverwaltung den Anstalten im Interesse einer gerade im Strafvollzug besonders wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Handhabung eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Eignungsfrage gegeben hat, ist das Regel-/Ausnahmeverhältnis zwar für eine Gruppe von Gefangenen ins Gegenteil verkehrt worden. Das ist jedoch unbedenklich. Es handelt sich um eine verhältnismäßig kleine Gruppe, nämlich die Kategorie derjenigen Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug zu halten sind und die eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen haben. Vor allem aber konnte bei der Verkehrung jenes Verhältnisses bedacht werden, daß es sich bei solchen Straftätern um Personen handelt, die sich in aller Regel als besonders gefährlich für den Rechtsfrieden erwiesen haben – je länger die verhängte Freiheitsstrafe ist, um so mehr – und bei denen daher angenommen werden kann, daß eine lange Einwirkung des Vollzugs erforderlich ist, um sie so zu beeindrucken, daß verantwortet werden kann, sie auch nur vorübergehend aus der geschlossenen Anstalt zu entlassen.

Der Senat tritt der Auffassung der Rechtsbeschwerde bei, daß der im Gesetz an zweiter Stelle erklärte Zweck

des Vollzugs der Freiheitsstrafen, dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen (§ 2 S. 2 Strafvollzugsgesetz), um so stärker in den Vordergrund tritt, je länger die verhängte Freiheitsstrafe ist und damit eine lange Einwirkung innerhalb des geschlossenen Vollzugs erforderlich erscheint. Das berechtigt die Vollzugsverwaltung zu einer Umkehrung des erwähnten Regel-/Ausnahmeverhältnisses für einen begrenzten Personenkreis, wobei selbstverständlich eine individuelle Prüfung geboten ist, ob im Einzelfall bei einem zu vieljähriger Freiheitsstrafe Verurteilten schon vor dem nach Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a VV maßgeblichen Zeitpunkt nicht zu befürchten ist, daß er sich dem weiteren Vollzug entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde.

In den von der Strafkammer angeführten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt a.M. und Celle (OLG Frankfurt 3 Ws 261/77 vom 29. Juni 1977, OLG Celle in 3 Ws 202/77 vom 22. Juli 1977, veröffentlicht in Nds. Rechtspflege 1977/217 und in 3 Ws 372/77 (StVollz) vom 5. Dezember 1977) ist die Auffassung vertreten worden, die Reststrafenregelung sei nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren, weil sie im wesentlichen der im Entwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/918 vom 23. Juli 1973) vorgesehenen Fassung des § 13 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz entspreche, im weiteren Gesetzgebungsverfahren aber bewußt auf eine Begrenzung der Urlaubsmöglichkeit wegen des noch offenen Strafrestes verzichtet und die dann Gesetz gewordene Fassung des § 13 Strafvollzugsgesetz gewählt worden sei; dies Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens lasse sich nicht durch einschränkende Verwaltungsvorschriften korrigieren.

Dem stimmt der Senat nicht zu. Das Gesetz sieht zwar eine Ermessensgrenze nicht vor. Es ist aber etwas anderes, ob so wie im Entwurf für die hier in Betracht kommende Kategorie von Gefangenen ein Ausschluß von der Beurlaubung zwingend vorgesehen ist, oder ob die Verwaltung einen Ausschluß in solchen Fällen zwar regelmäßig eintreten lassen, den Vollzugsanstalten aber die Möglichkeit offenhalten will, schon vor der zeitlichen Grenze der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a, b VV Regelurlaub zu gewähren. Von Bedeutung ist zudem, daß im Gesetzgebungsverfahren für die Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Beschränkung hinsichtlich der Urlaubsregelung nur der Gesichtspunkt der Verlässlichkeit hinsichtlich der Rückkehr des Urlaubers in die Anstalt nach Urlaubsende in Betracht gezogen worden ist.

Es kann aber der Vollzugsverwaltung nicht verwehrt sein, den insbesondere bei Straftätern mit hohen zeitigen Freiheitsstrafen vordringlichen Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Delikten als gefährlich erkannter Menschen zu berücksichtigen. Die persönlichen Interessen solcher Gefangener an der Aufrechterhaltung ihrer familiären Bindungen und an der Ausnutzung von Gelegenheiten, sich in frühzeitigen Urlaubszeiten zu bewähren, können von der Verwaltung, wie es in der Reststrafenregelung geschehen ist, zurückgestellt werden hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Schutz vor gefährlichen Straftaten. Der Rechtsbeschwerde ist darin zuzustimmen, daß die gesetzliche Festlegung einer zehnjährigen Karenzzeit für Gefangene mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe zum Maßstab

für die Interessenabwägung in Fällen von vieljährigen Zeitstrafen genommen werden kann.

Daß in Einzelfällen unter Umständen statt Regelurlaub nur Entlassungsurlaub gemäß § 15 Strafvollzugsgesetz gewährt werden kann, steht der Gesetzmäßigkeit der Reststrafenregelung nicht entgegen. Diese Möglichkeit kommt, wie die Rechtsbeschwerde dargelegt hat, nur in Betracht, wenn die Anstalt bei der Vorausschau auf den Entlassungszeitpunkt irrig vom Strafende nach Strafzeitberechnung ausgegangen ist, die Vollstreckungskammer aber eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB verfügt. Die Zahl solcher Fälle wird vor allem bei Straftätern mit vieljährigen Freiheitsstrafen durch eine rechtzeitige Fühlungnahme der Vollzugsanstalt mit der Strafvollstreckungskammer sehr gering gehalten werden können. Jedenfalls ist die Möglichkeit der irrenden Vorausschau kein durchgreifendes Argument gegen die Zulässigkeit der Reststrafenregelung.

§§ 13, 115 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2a) zu § 13

1. Bei der Anwendung der in §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der Entweichungs- und der Mißbrauchsgefahr steht den Vollzugsbehörden im Rahmen ihrer Entscheidung ein Beurteilungsspielraum zu, der die Nachprüfbarkeit dieser Entscheidung durch das Gericht einschränkt.
2. Die von VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) zu § 13 StVollzG betroffene Gruppe der Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren zu verbüßen haben, besteht in der Regel aus Straftätern, die sich als besonders gefährlich für den Rechtsfrieden erwiesen haben und daher einer langen Einwirkung des Vollzugs bedürfen. Fast stets ist bei diesen Gefangenen verhältnismäßig mehr Zeit erforderlich, bis verantwortet werden kann, sie als Urlauber vorübergehend aus der geschlossenen Anstalt zu entlassen.
3. Insofern stellt VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) zu § 13 StVollzG nur eine Entscheidungshilfe für den Anstaltsleiter dar und enthält lediglich einen Hinweis auf die Umstände, die in der Regel bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des Urlaubs zu beachten sind. Die Vorschrift soll als Richtlinie für eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsregelung sorgen; von ihr kann aber im Einzelfall abgewichen werden. Sie stellt keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung auf und steht deshalb im Einklang mit dem Gesetz.
4. Der Urlaubsantrag eines Gefangenen kann nicht mit dem bloßen Hinweis abgelehnt werden, es seien noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe

zu vollziehen. Der Bescheid muß erkennen lassen, daß alle Umstände des Einzelfalles daraufhin geprüft worden sind, ob zulässige Abweichungen von der Regel geboten sind.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 29. 1. 1979
– 2 Ws 233/78 (Vollz) –

Aus den Gründen:

a) § 13 StVollzG verschafft dem Strafgefangenen keinen Anspruch auf Urlaub. Nach Abs. 1 der Vorschrift, die stets unter Einbeziehung von § 11 Abs. 2 StVollzG zu lesen ist (vgl. Treptow NJW 1978, 2227, 2230), kann ein Gefangener beurlaubt werden, wenn nicht befürchtet werden muß, er werde den Urlaub dazu benutzen, sich dem weiteren Vollzug zu entziehen, oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen. Nach Abs. 2 der Vorschrift soll Urlaub in der Regel erst nach mindestens sechs Monaten Strafvollzug gewährt werden. Das Gesetz macht danach die Urlaubsgewährung von der vorherigen Verneinung der in § 11 Abs. 2 StVollzG bezeichneten Befürchtung abhängig und stellt sie im übrigen in das – durch § 13 Abs. 2 StVollzG beschränkte – Ermessen der Vollzugsbehörde. Bei der Anwendung der in §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der Entweichungs- und der Mißbrauchsgefahr steht den Vollzugsbehörden im Rahmen einer Entscheidung nach § 13 StVollzG ein Beurteilungsspielraum zu, der die Nachprüfbarkeit dieser Entscheidung durch das Gericht einschränkt. Ein Beurteilungsspielraum ist deshalb anzunehmen, weil die gesetzgeberische Begründung zu § 13 StVollzG (BT-Drucks. 7/918 S. 53) deutlich erkennen läßt, daß bei Bewilligung des Urlaubs die Beurteilung der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr der Vollzugsbehörde überlassen werden, sich deren Ermessen also nicht (wie Treptow a. a. O. meint) auf einen nach eindeutiger Beantwortung dieser Frage noch übrig bleibenden Raum beschränken sollte (vgl. hierzu ausführlich Beschluß des Senats vom 8. Januar 1979 – 2 Ws 329/78 Vollz – mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Die Ausübung dieses der Vollzugsanstalt überlassenen Ermessens ist durch die von den Landesjustizverwaltungen gleichlautend erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 StVollzG zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Handhabung gebunden worden. Diese Tatsache und der Umstand, daß der Senator für Justiz in Berlin darüber hinaus eine weitere Bindungen enthaltende Ausführungsvorschrift (AV) vom 13. Juli 1977 erlassen hat, begegnen um so weniger Bedenken, als die Verwaltungsvorschriften und die Ausführungsvorschriften der gerichtlichen Nachprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit unterliegen. Der Senat teilt auch die von der Rechtsbeschwerde bekämpfte Ansicht des Landgerichts, daß die sich aus Abschnitt 4 Abs. 2 Buchst. a VV zu § 13 StVollzG und der AV ergebende Regelung mit dem Gesetz in Einklang steht, auch soweit sie für eine bestimmte Gruppe von Gefangenen die Aussicht,

nach sechs Monaten Strafvollzug Urlaub zu erhalten, auf besonderer Begründung bedürftige Ausnahmefälle beschränkt. Denn die davon betroffene – verhältnismäßig kleine – Gruppe der Gefangenen, die wie der Beschwerdeführer im geschlossenen Vollzug Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen haben, besteht in aller Regel aus Straftätern, die sich als besonders gefährlich für den Rechtsfrieden erwiesen haben und daher einer langen Einwirkung des Vollzugs bedürfen. Fast stets ist bei diesen Tätern verhältnismäßig mehr Zeit erforderlich, bis verantwortet werden kann, sie als Urlauber vorübergehend aus der geschlossenen Anstalt zu entlassen (ebenso OLG Hamburg, Beschluß vom 22. März 1978 – Vollz (Ws) 1/78). Das Bestehen einer Wechselbeziehung zwischen der Dauer der gesamten Strafzeit und der Zeit notwendiger Vollzugseinwirkung bis zur Urlaubsfähigkeit eines Langzeit-Strafgefangenen hat auch der Gesetzgeber selbst anerkannt. Denn er hat in § 13 Abs. 3 StVollzG festgelegt, daß bei lebenslanger Freiheitsstrafe Urlaub in der Regel erst nach zehn Jahren Freiheitsentzug gewährt werden kann. Der Gesetzgeber selbst hat bei dieser Freiheitsstrafe die Dauer des Vollzugs zum Maßstab für die Interessenabwägung gewählt und anerkannt, daß die Dauer der Strafe ein Indiz für die Gefährlichkeit des Strafgefangenen und für die daraus sich ergebende Befürchtung sein kann, er werde einen Urlaub mißbrauchen. Die Einbeziehung der restlichen Strafdauer auch bei zeitiger Freiheitsstrafe als ein Kriterium für die Abschätzung der Stärke des Fluchtanreizes in die Beurteilung der Urlaubsfähigkeit ist daher nicht zu beanstanden.

Daraus folgt gleichzeitig, daß die Auffassung der Rechtsbeschwerde, die Verwaltungsvorschriften stellen zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung des Urlaubs auf, unrichtig ist. Sowohl die Verwaltungsvorschriften als auch die Ausführungsvorschrift des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG sind lediglich Hinweise und Entscheidungshilfen für den Anstaltsleiter und besagen, was in der Regel bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des Urlaubs zu beachten ist (vgl. OLG Hamburg, Beschluß vom 27. April 1978 – Vollz (Ws) 15/78; Grunau, StVollzG, § 13 Rdn. 11). Sie sollen zwar als Richtlinien für eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsregelung sorgen; von ihnen kann aber im Einzelfall abgewichen werden (vgl. OLG Nürnberg, Beschluß vom 31. März 1978 – Ws 117/78). Dieser Charakter der Richtlinien als Entscheidungshilfe ergibt sich besonders deutlich aus Nrn. 4, 5 Abs. 1 bis 3, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 der Ausführungsvorschrift des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG. Denn hier ist in den die Ermessensausübung der Vollzugsbehörde bindenden Vorschriften vorgesehen, in günstig liegenden Einzelfällen eine frühere Beurlaubung zu ermöglichen. Daß diese Regelungen auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar sind, besagt nichts gegen ihre Eignung als Ermessenskriterien.

b) Obwohl das Landgericht von dieser dargestellten Rechtslage ausgegangen ist, kann der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben. Die Strafvollstreck-

kungskammer hat übersehen, daß sie den angefochtenen ablehnenden Bescheid nur daraufhin zu überprüfen hat, ob der Anstaltsleiter bei Ablehnung des Urlaubsantrags die Grenzen des ihm gesetzten Ermessens überschritten hat (vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 334). Das Gericht muß sich bei einer derartigen Prüfung hinsichtlich der Ermessenserwägungen an die Äußerungen der Vollzugsbehörde halten, die in dem ablehnenden Bescheid enthalten sind. Sie kann lediglich auch diejenigen Umstände in Betracht ziehen, die bei Erlass des Bescheides bereits vorlagen, von der Vollzugsbehörde aber erst nachträglich vorgebracht werden (Beschluß des Senats vom 17. Mai 1978 – 2 Ws 112/78 [Vollz]). Das Landgericht hat sich an diese Grenzen seiner Prüfungsbefugnis nicht gehalten. Es stellt die durch keine Tatsachen gedeckte Vermutung auf, der Beschwerdeführer sei „offensichtlich nicht als für den offenen Vollzug geeigneter Gefangener lediglich aus besonderen Gründen in einer geschlossenen Anstalt untergebracht“. Ferner meint es, davon ausgehen zu können, „daß die JVA Tegel sich bei der Aufnahme des Antragstellers“ trotz Fehlens eines Vollzugsplans „gleichwohl die Frage vorgelegt hat, ob er (der Beschwerdeführer) im offenen oder im geschlossenen Vollzug unterzubringen sei“. Schließlich führt es aus, bei der Beurteilung der Geeignetheit des Antragstellers zum offenen Vollzug dürfe auch der Gewaltcharakter der von ihm begangenen Straftaten nicht völlig außer Betracht bleiben. Diese Ausführungen zeigen eindeutig, daß die Strafvollstreckungskammer nicht eine Ermessensprüfung, sondern eigene Ermessenserwägungen angestellt hat. Dazu ist sie jedoch nicht berechtigt (vgl. OLG Celle, Beschluß vom 29. August 1978 – 3 Ws 220/78 StrVollz); OLG München, Beschluß vom 23. Mai 1978 – 1 Ws 265/266/78 –). Schon deshalb mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben werden.

c) Die Überprüfung des angefochtenen Bescheides durch den Senat ergibt, daß auch er nicht aufrechterhalten werden kann. Denn er enthält ebenso wie die Gegenäußerung des Leiters der Vollzugsanstalt vom 31. März 1978 lediglich den Hinweis, daß der Antragsteller die zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Regelurlaub nicht erfülle und erst ab März 1979 urlaubsfähig sei. Der Bescheid wird damit dem Anspruch des Gefangenen auf fehlerfreien Ermessensgebrauch nicht gerecht. Denn die Vollzugsanstalt kann ein Urlaubsgesuch eines Gefangenen im geschlossenen Vollzug nicht allein mit dem bloßen Hinweis ablehnen, es seien noch mehr als 18 Monate zu vollziehen (vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 334; OLG Celle NdsRpfl. 1977, 217; OLG Hamburg, Beschluß vom 22. März 1978 – Vollz (Ws) 1/78; Treptow NJW 1978, 2231). Zwar darf sie sich an die Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz halten, weil diese das Ermessen in zulässiger Weise binden, muß aber andererseits im Bescheid erkennen lassen, daß sie alle am Strafrecht orientierten Verwaltungsvorschriften als Entscheidungshilfen erkannt und die Umstände des Einzelfalles darauf geprüft hat, ob zugelassene Abweichungen von den Regelungen in den Ausführungsvorschriften geboten sind. Daran fehlt es hier.

§ 13 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 a)

1. **VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) zu § 13 StVollzG enthält lediglich eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Eignungsfrage im Hinblick auf § 11 Abs. 2 StVollzG. Diese Entscheidungshilfe ist den Anstaltsleitern im Interesse einer gerade im Strafvollzug besonders wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Handhabung von Beurlaubungen und als Hinweis auf Fälle stets zu beachtender, erfahrungsgemäß besonders hoher Mißbrauchsgefahr an die Hand gegeben worden.**
2. **Wenn auch die Fassung der VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) insofern verunglückt ist, folgt aus ihr nicht, daß bei einer Reststrafzeit von über 18 Monaten Urlaub in der Regel nicht gewährt oder allein aus diesem Grund versagt werden dürfte.**
3. **Es wäre deshalb ermessensfehlerhaft, die Versagung von Regelurlaub allein schematisch auf diese Reststrafenregelung zu stützen. Insofern darf sich der Anstaltsleiter auch nicht mit der allgemeinen Wendung begnügen, besondere Umstände, die im Sinne von VV Nr. 4 Abs. 3 eine Durchbrechung der Reststrafenregel rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Vielmehr muß die Entscheidung der Vollzugsbehörde erkennen lassen, daß alle für die Urlaubsgewährung oder -versagung nach §§ 13, 11 Abs. 2 StVollzG wesentlich erscheinenden Umstände des Einzelfalles erkannt und gegeneinander abgewogen wurden.**
4. **Hierdurch werden die Anforderungen an die im Strafvollzug zu treffenden Urlaubsentscheidungen und ihre Begründung nicht überspannt. Sowohl die Anhörung des Gefangenen als auch die – schriftliche – Begründung eines ablehnenden Bescheides können sich auf die knappe Erörterung bzw. Darlegung der tragenden Gesichtspunkte beschränken.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 23. 2. 1979 – 1 Ws 53/79 –

Aus den Gründen:

Nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 StVollzG dürfen die Vollzugsanstalten einen Gefangenen – gleichgültig ob er zu kurzer oder längerzeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist – beurlauben, wenn er sich mindestens sechs Monate im Vollzug befindet und wenn er für eine solche Vollzugslockerung in dem Sinne geeignet ist, daß nicht befürchtet werden muß, er werde den Urlaub dazu benutzen, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen oder den Urlaub für Straftaten mißbrauchen. Die Verwaltungsrichtlinie in Nr. 4 Abs. 2a VV zu § 13 StVollzG, wonach ein Gefangener mit einer Vollzugerwartung von mehr als 18 Monaten in der Regel als urlaubsungeeignet zu betrachten ist, muß nicht demgegenüber als gesetzwidrige Ermessenseinschränkung und deshalb als unbeachtlich beurteilt werden (so OLG Celle ZfStrVo Sonderheft 1977, S. 9; obiter dictum OLG Frankfurt NJW 1978, 334, Frellesen NJW 1977, 2055). Hierin liegt vielmehr lediglich eine

Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Eignungsfrage im Hinblick auf § 11 Abs. 2 StVollzG, welche den Leitern der Justizvollzugsanstalten im Interesse einer gerade im Strafvollzug besonders wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Handhabung von Beurlaubungen und als Hinweis auf Fälle stets zu beachtender, erfahrungsgemäß besonders hoher Mißbrauchsgefahr i. S. d. § 11 Abs. 2 StVollzG an die Hand gegeben worden ist. Dies bedeutet ungeachtet der insofern verunglückten Fassung der Richtlinie (vgl. Franke, ZfStrVo 1978, 187, 190) nicht, daß bei einer Reststrafzeit von noch über 18 Monaten Urlaub in der Regel nicht gewährt werden oder aus allein diesem Grunde versagt werden dürfte. Vielmehr steht der Hinweis auf die in solchen Fällen widerlegbar vermutete hohe Mißbrauchsgefahr i. S. d. § 11 Abs. 2 StVollzG (Franke, a. a. O.; LG Kiel ZfStrVo Sonderheft 1977 S. 6, 7) neben bzw. gegenüber anderen, möglicherweise ebenso gewichtigen Umständen des Einzelfalles, deren Abwägung insgesamt erst die Ermessensentscheidung nach § 13 StVollzG zu tragen vermag. Die Versagung von Regelurlaub allein schematisch, d. h. ohne konkrete Prüfung des Einzelfalles auf die Reststrafenregelung in Nr. 4 Abs. 2a VV zu § 13 StVollzO zu stützen, wäre daher ermessensfehlerhaft; es genügt insofern auch nicht die bloße allgemeine Wendung, besondere Umstände i. S. von Nr. 4 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzO, welche eine Durchbrechung der Reststrafenregel rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Vielmehr muß die Entscheidung der Vollzugsbehörde erkennen lassen, daß alle für die Urlaubsgewährung bzw. -versagung nach §§ 13, 11 Abs. 2 StVollzG wesentlich erscheinenden Umstände des Einzelfalles erkannt und gegeneinander abgewogen wurden. In diesem Ergebnis schließlich stimmen Rechtsprechung und Lehre, trotz der im einzelnen unterschiedlich beurteilten Methodenfragen, ersichtlich überein, so daß auch für eine Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG zutreffend kein Raum gesehen wird (zum Vorstehenden vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 334; OLG Celle ZfStrVo Sonderheft 1977, 9; OLG München ZfStrVo 1978, 183 f.; OLG Zweibrücken ZfStrVo Sonderheft 1977, 13; OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 123; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1978, 182 f.; OLG Hamburg Beschlüsse vom 28. 11. 1977 – Vollz (Ws) 1/78 –; vom 27. 4. 1978 – Vollz (Ws) 15/78 –; vom 20. 9. 1978 – Vollz (Ws) 31/78 –; OLG Bamberg Beschluß vom 6. 7. 1978 – Ws 307/78 –; ferner Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, Anm. 2 zu § 13; Grunau, StVollzG, Anm. 2 zu § 13; Franke ZfStrVo 1978, 187, 190 f.; Frellesen NJW 1977, 2055).

Hieraus folgt auch, daß die bei Anwendung der Reststrafenregel von Nr. 4 Abs. 2a VV zu § 13 StVollzG anzustellende Prognose des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes unter Erwägung einer bedingten Aussetzung des letzten Strafdrittels (hierzu vgl. OLG München ZfStrVo 1978, 183 f.; LG Kiel ZfStrVo Sonderheft 1977, 6 f.; Franke a. a. O. 191 f.) ebenfalls von einer konkreten Abwägung der zum Entscheidungszeitpunkt wesentlichen Umstände des Einzelfalles getragen sein muß und sich nicht an zurückliegenden Urteilen bzw. Bewährungsentscheidungen orientieren darf, wenn seither und bis zum Beginn des letzten Strafdrittels eine – wie vorliegend – erstmals längere, zusammenhängende

Strafvollstreckung auf den Verurteilten einwirkt. Diese Umstände sowie das Vollzugsverhalten des Strafgefangenen können auch bei der Einschätzung der Gefahr eines Urlaubsmissbrauchs nach §§ 13, 11 Abs. 2 StVollzG eine wesentliche Rolle spielen.

Hierdurch werden die Anforderungen an die im Strafvollzug zu treffenden Urlaubsentscheidungen und ihre Begründung nicht überspannt. Sowohl die Anhörung des Strafgefangenen als auch die (wegen § 12 Abs. 1 Satz 1 StVollzG tunlich schriftliche) Begründung eines belastenden Bescheides kann sich auf die knappe Erörterung bzw. Darlegung der tragenden Gesichtspunkte beschränken (vgl. OLG München ZfStrVo 1978, 184; 179, 63).

§§ 11, 13 StVollzG, §§ 10, 13 Ausländergesetz

1. Ist gegen einen Strafgefangenen die Ausweisung aus dem Bundesgebiet gemäß § 10 Ausländergesetz und die Abschiebung gemäß § 13 Ausländergesetz angeordnet worden, so können ihm grundsätzlich weder Vollzugslockerungen noch Urlaub aus der Haft bewilligt werden.
2. Im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Interessen ist zu berücksichtigen, daß die Bewilligung von Ausgang oder Urlaub den Antragsteller in einem solchen Falle während der Zeit der Strafvollstreckung besserstellen würde als in Freiheit.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 8. 11. 1978
– (98) Vollz 177/78 –

Aus den Gründen:

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist kein Ermessensfehler darin zu sehen, daß die Antragsgegnerin ihm Vollzugslockerungen verwehrt. Gegen den Antragsteller sind die Ausweisung gemäß § 10 Ausländergesetz und die Abschiebung gemäß § 13 Ausländergesetz angeordnet worden. Die Ausweisungsverfügung ist vollziehbar. Das bedeutet, daß der Antragsteller sofort nach Entlassung aus der Straftaft aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Gebiet der Bundesrepublik zu verlassen hat, was durch die Abschiebung erreicht werden soll. Dieser Zielsetzung des § 13 Ausländergesetz steht aber die Zielsetzung des § 13 StVollzG unvereinbar gegenüber. Der Urlaub nach dem Strafvollzugsgesetz dient mit dazu, dem Gefangenen zu helfen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Im Urlaub, der im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zu verleben ist, soll der Gefangene sich unter anderem allmählich an die Anforderungen des täglichen Lebens in Freiheit gewöhnen. Diese Vorbereitung einer Reintegration steht mit den oben genannten Zielen des § 13 Ausländergesetz in unlösbarem Widerspruch: Es ist sinnlos, den Antragsteller durch Vollzugslockerungen auf ein Leben in einem Lebensraum vorzubereiten, aus welchem ihn eine

andere staatliche Behörde nach Beendigung der Strafvollstreckung unverzüglich entfernen wird. Da die Antragsgegnerin wie jede staatliche Institution gehalten ist, die Akte anderer staatlicher Stellen zu respektieren, schrumpft bei der vorliegenden Konstellation ihr Ermessen dahin, daß sie die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ablehnen muß. Für eine grundsätzlich denkbare Ausnahmeregelung hat die Antragsgegnerin keinen Anlaß gesehen. Dies stößt auf keine Bedenken, da auch die Kammer nicht erkennen kann, welcher besondere Umstand in der Person des Antragstellers eine Ausnahme rechtfertigen könnte. Dabei ist im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen, daß nichts dafür spricht, den Antragsteller während der Zeit der Strafvollstreckung besserzustellen als in Freiheit. Darauf würden aber Vollzugslockerungen hinauslaufen: Da die Strafvollstreckung durch Ausgang oder Urlaub nicht unterbrochen wird, könnte der Antragsteller sich trotz der vollziehbaren Ausweisungsverfügung frei im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes bewegen, während er sofort abgeschoben wird, sobald er aus dem Vollzug entlassen wird.

§ 13 Abs. 3 StVollzG

Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Urlaub aus der Haft sind im Falle des Vollzuges einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Sinne des Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. 11. 1977 – 2 Ws 230/77 – (ZfStrVo Sonderheft 78, S. 9 ff.) gegeneinander abzuwägen: einerseits der Unrechtsgehalt der begangenen Tat, die Schwere der Schuld des Täters, der Sühnegedanke, der zum Zwecke gerechten Schuldausgleichs eine geraume Zeit den ununterbrochenen Vollzug der Strafe notwendig macht, die Interessen der Öffentlichkeit daran, vor gefährlichen Straftätern geschützt zu werden, – andererseits die Belange des Gefangenen, seine künftige Resozialisierung, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch einen vorbereitenden Übergang in das Leben in Freiheit, die durch die Auswirkungen des bisherigen Strafvollzuges eingetretene körperliche und geistige Verfassung und Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen.

Beschluß des Landesgerichts Augsburg vom 16. 6. 1978 – StVK 38/78 –

Aus den Gründen:

Die JVA hat es abgelehnt, der Antragstellerin, die eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes an ihrem Ehemann verbüßt, Urlaub nach § 13 StVollzG zu bewilligen. Die Entscheidung läßt keine Ermessensfehler erkennen.

Die JVA hatte bei der Frage, ob Urlaub zu gewähren ist, einerseits den Unrechtsgehalt der von der Antragstellerin begangenen Tat, die Schwere ihrer Schuld, den Sühnegedanken, der zum Zwecke des gerechten Schuldausgleichs eine geraume Zeit den ununterbro-

chenen Vollzug der Strafe notwendig macht, die Interessen der Öffentlichkeit daran, vor gefährlichen Straftätern geschützt zu werden und andererseits die Belange der Antragstellerin als Strafgefangene, ihre künftige Resozialisierung, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch einen vorzubereitenden Übergang in das Leben in Freiheit, ihre durch die Auswirkungen des bisherigen Strafvollzugs eingetretene körperliche und geistige Verfassung und Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluß vom 25. 11. 1977, 2 Ws 230/77).

Bei Abwägung dieser Umstände wurde das Urlaubsgesuch von der JVA nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer zu Recht abgelehnt. Die Antragstellerin befindet sich jetzt über 14 Jahre im Freiheitsentzug, wobei gegenwärtig noch nicht abgesehen werden kann, wann eine Begnadigung stattfinden wird. Diese Ungewißheit des Zeitpunkts einer Begnadigung stellt eine persönliche und psychische Belastung dar, in deren Folge gerade im Falle eines Urlaubs bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, der erst im Urlaub in Freiheit befindlich die Notwendigkeit der Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt vor Augen hat, unbedachte Reaktionen in Gestalt von Kurzschlußhandlungen nicht nur nicht ausgeschlossen werden können, sondern sogar mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in Betracht zu ziehen sind. Erfahrungsgemäß kommt es auch bei Urlaubsgewährungen bei zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen immer wieder zu Versagern. Sie kehren nicht rechtzeitig in die Anstalt zurück, tauchen gar unter und begehen strafbare Handlungen. Diese Möglichkeit kann auch bei der Antragstellerin, auch wenn sie sich im Vollzug beanstandungsfrei führt und gute Arbeitsleistungen aufweist, letztlich nicht von der Hand gewiesen werden.

Darüber hinaus kann auch der erhebliche Unrechtsgehalt der Tat der Antragstellerin und das hohe Maß ihrer Schuld nicht außer Betracht bleiben. Diese beiden Gesichtspunkte allein erfordern den ununterbrochenen Vollzug einer Freiheitsstrafe für längere Zeit. Dem steht auch nicht der Resozialisierungsgedanke entgegen; denn die Resozialisierungs-idee, richtig verstanden, steht keineswegs in unüberbrückbarem Widerspruch zu dem das materielle Strafrecht beherrschenden Schuldgedanken und dem ihm entsprechenden Strafzweck des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne, der neben anderen Strafzwecken auf die Verhängung der Strafe nach Art und Maß und Sanktion nach geltendem Recht von bestimmendem und legitimem Einfluß ist (vgl. BVerfG NJW 1977 S. 1525, 1552). Der Resozialisierungsgedanke dürfte weiterhin im vorliegenden Fall ohnedies von sekundärer Bedeutung sein, da es sich bei der Straftat der Antragstellerin um eine einmalige Tat im Familienkreis handelte und weitere Straftaten von ihr nicht zu erwarten sind. Andererseits wird die Tat der Antragstellerin aber, die ihren Ehemann, für den sie keine Zuneigung mehr empfand, unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit getötet hatte, um von der Ehe freizuwerden und sich einem anderen Mann zuwenden zu können, im Bewußtsein der breiten Bevölkerung nach wie vor und trotz aller fragwürdigen Bestrebungen, die Unantastbarkeit des Lebens zu relativieren, als ein schweres Delikt empfunden und gewertet. Unter diesem Aspekt muß

auch berücksichtigt werden, daß die Tat am früheren Wohnort der Antragstellerin und im Heimatort des getöteten Ehemannes beträchtliches Aufsehen erregt hatte und es nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Antragstellerin bei Urlaubsgewährung jedenfalls außerhalb ihres engeren Familienkreises möglicherweise auf Ablehnung, wenn nicht gar auf Feindseligkeit stoßen würde. Zur Erhaltung und Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung ist es erforderlich, gerade bei Gefangenen, die wegen schwerer und schwerster Delikte einsitzen, nicht zu großzügig mit Urlaubsgewährungen zu verfahren; denn die breite Öffentlichkeit und insbesondere auch die Angehörigen von Opfern von Straftaten haben kein Verständnis dafür, wenn im Vollzug der Freiheitsstrafe lediglich Freiheiten und Lockerungen gewährt werden sollen und die Sühne-funktion, die eine wesentliche Voraussetzung für die Schuldverarbeitung beim Täter und damit für seine Resozialisierung darstellt, so gut wie kaum Geltung haben sollte.

Der regelmäßige Urlaub aus dem Strafvollzug ist auch als eine Behandlungsmaßnahme im Sinn des § 7 St-VollzG zu verstehen, die unter anderem dazu dient, die Beziehungen des Gefangenen zu anderen Personen, aber auch mit der Gemeinschaft, aufrechtzuerhalten, in die er nach seiner Entlassung wieder zurückkehrt. Der Gefangene soll hierbei Gelegenheit erhalten, sich unter den üblichen Verhältnissen und Bedingungen des Lebens zu erproben. Im Gegensatz zum Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe, bei der ein bestimmter Entlassungszeitpunkt feststeht, haben bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe, bei der der Zeitpunkt der Entlassung noch ungewiß ist, Maßnahmen, die dazu dienen sollen, dem Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu fördern, für eine längere Zeit nicht das gleiche Gewicht. Vielmehr stellt sich die Urlaubsgewährung in einem solchen Fall zu einem wesentlichen Teil als eine bloße Hafterleichterung dar, weil, wie hier, die Antragstellerin mangels eines bekannten oder absehbaren Entlassungszeitpunkts noch gar keine konkreten Entlassungsvorbereitungen treffen kann. Die Antragstellerin kann einen Urlaub noch nicht dazu nützen, für ihr späteres Leben in Freiheit Vorbereitungen zu treffen. Da diese Zielsetzung des Urlaubs fehlt und der Urlaub deshalb mit sonst üblichen verschiedenen Erledigungen und Aufgaben für die spätere Entlassung nicht auszufüllen ist, besteht wegen der Ungewißheit des Entlassungszeitpunkts die Gefahr, daß die innere Einstellung der Antragstellerin im Hinblick auf den weiteren Vollzug und die Fortsetzung der Strafe eine nicht zu unterschätzende Änderung oder Beeinträchtigung erfahren könnte. Es würde für eine solche Gefangene immer schwieriger, sich mit dem weiteren Vollzug abzufinden bzw. diesen mit einer positiven Einstellung zu akzeptieren. Damit würde auch die Strafeinsicht und die Fähigkeit, die Strafe durchstehen zu wollen, gemindert, so daß letztlich Unzufriedenheit und Unwillen, zumindest Resignation im weiteren Vollzug Platz greifen würde. Aus diesen Gründen sind bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten wie bei anderen Inhaftierten Lockerungen des Vollzugs in die Freiheit in der Zielrichtung und Zielsetzung einer abzusehenden endgültigen Entlassung zu sehen und in Betracht zu ziehen.

Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 2, 3, 13, 56 ff. StVollzG

1. Der Urlaub im Sinne des § 13 StVollzG hat die Aufgabe, die aus der Isolierung entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern. Er soll Gelegenheit bieten, Bindungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen zu erhalten, gegebenenfalls neu zu knüpfen und zu stärken sowie sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben. Diese Gesichtspunkte gelten grundsätzlich auch für die Urlaubsgewährung im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.
2. Dagegen hat der Urlaub nach § 13 StVollzG grundsätzlich nicht die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Gefangenen zu verbessern. Auf welche Weise die Vollzugsbehörde ihre Pflicht, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen, zu erfüllen hat, ist in den §§ 56 – 66 StVollzG geregelt. Auch in Fällen der Haftunfähigkeit kann die Vollzugsbehörde nicht zur Urlaubsgewährung verpflichtet werden. Hier kommt gegebenenfalls ein Anspruch auf Strafunterbrechung in Betracht, der im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG geltend gemacht werden kann.
3. Ebensowenig kann sich ein Anspruch auf Urlaubsgewährung aus den Vollzugsaufgaben (§ 2 StVollzG), den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung oder dem Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ergeben. Durch welche Maßnahmen die Vollzugsbehörde ihrer – auch gegenüber den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bestehenden – Verpflichtung genügt, auf die Resozialisierung hinzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs zu begegnen, ist eine Frage des Strafvollzugs.
4. Zwar lassen sich in Fällen langjähriger Haft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 45, 187) bei Würdigung aller Umstände deformierende Persönlichkeitsveränderungen nicht gänzlich ausschließen. Jedoch ist die Vollzugsbehörde nur dann gehalten, solchen Persönlichkeitsveränderungen durch geeignete zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken, wenn einem Gefangenen aufgrund besonderer Umstände eine derartige Gefahr tatsächlich droht.
5. Nach § 13 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG hat ein – zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter – Gefangener auch dann keinen Anspruch auf Urlaub, wenn er sich bereits lange Zeit (hier: über 18 Jahre) in Haft befindet.
6. Eine Verknüpfung der Urlaubsgewährung mit der Schwere der Schuld und dem sich daraus ergebenden voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt verstößt weder gegen den Zweck des § 13 StVollzG, noch steht sie im Widerspruch zum Vollzugsziel.
7. Weder dem Resozialisierungsgebot noch dem Sinn und Zweck der Beurlaubung läßt sich ein Grundsatz des Inhalts entnehmen, daß die Entscheidung über die Urlaubsgewährung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung getroffen werden dürfe. Vielmehr verlieren die Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne mit dem Beginn des Strafvollzugs keineswegs ihre Bedeutung; dies gilt namentlich für Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt.
8. Der § 13 Abs. 3 StVollzG zugrundeliegende Gesichtspunkt, daß der Aspekt des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne bei schwerwiegenden Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden, für eine geraume Zeit den ununterbrochenen Vollzug der Strafe fordert, hat auch dann noch Gültigkeit, wenn die Mindestvollzugszeit von zehn Jahren überschritten ist. Dem steht keineswegs entgegen, daß der Regelurlaub nicht der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung dient. Hiernach ist es nicht ermessensfehlerhaft, einen Urlaubsantrag eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten mit der Begründung abzulehnen, daß wegen der Schwere seiner Schuld eine weitere Vollstreckung geboten und im Hinblick darauf der Zeitpunkt einer Entlassung aus der Haft nicht absehbar sei.
9. Diese Grundsätze gelten auch für Verurteilte mit hohem Lebensalter (hier: 74 Jahre). Die sich aus einer reduzierten Lebenserwartung möglicherweise ergebenden Konsequenzen müssen im Interesse eines gerechten Schuldausgleichs in Kauf genommen werden.
10. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Hiernach ist eine Haftentlassung nur dann und insoweit ausgeschlossen, als der Vollzug der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Gefangenen notwendig ist. Dagegen findet die Auffassung, daß im Einzelfall auch wegen der besonderen Schwere der Schuld die volle Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe geboten sein kann, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Stütze.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 5. 3. 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller ist 74 Jahre alt. Er verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand hat die Strafvollstreckungskammer die Vollzugsbehörde verpflichtet, ihm Urlaub zu gewähren. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Rechtsfehlerhaft ist die angefochtene Entscheidung insoweit, als sie eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Urlaubsgewährung im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Antragstellers bejaht.

Weder aus dem Zweck der Urlaubsgewährung nach § 13 StVollzG, noch aus den allgemeinen Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes, noch aus der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde kann hier aufgrund der körperlichen und geistigen Verfassung des Antragstellers eine unbedingte Verpflichtung zur Urlaubsgewährung hergeleitet werden.

Der Urlaub nach § 13 StVollzG hat die Aufgabe, die aus der Isolierung in der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern. Er soll Gelegenheit bieten, Bindungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen zu erhalten, gegebenenfalls neu zu knüpfen und zu stärken und sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben. Auch im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe können für die Urlaubsgewährung grundsätzlich keine anderen Gesichtspunkte gelten. Auch dieser darf den Gefangenen nicht stärker von der Außenwelt isolieren als es für den Freiheitsentzug notwendig ist. Er muß auch so lebensfähig bleiben, daß er im Falle einer Begnadigung sich im normalen Leben wieder zurecht finden kann (vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 52 und 53; Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, § 13 Rdnr. 1 und 7).

Aus dieser Zweckbestimmung des Urlaubs folgt andererseits negativ, daß dieser grundsätzlich nicht die Aufgabe hat, den Gesundheitszustand eines Gefangenen zu verbessern. Wie die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen, zu erfüllen ist, ist in den §§ 56 bis 66 StVollzG geregelt. Auch bei Haftunfähigkeit eines Gefangenen kann die Vollzugsbehörde nicht zur Urlaubsgewährung verpflichtet werden. In diesem Falle hat der Gefangene gegebenenfalls einen Anspruch auf Strafunterbrechung, der im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG auch gerichtlich geltend gemacht werden kann. Der Urlaub kann aber kein Ersatz für eine nicht gewährte Vollstreckungsunterbrechung wegen Haftunfähigkeit sein.

Auch aus den allgemeinen, in den §§ 2 und 3 StVollzG niedergelegten Vollzugszielen ergibt sich nichts anderes. Zwar bestimmt § 3 Abs. 2 StVollzG, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß dies bezüglich der Erhaltung oder Besserung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen durch die Gewährung von Urlaub geschehen muß. Denn für die Gesundheitsfürsorge stehen andere Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung bis hin zur Vollstreckungsunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit.

Schließlich führt auch die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Unantastbarkeit der Menschenwürde zu keinem anderen Ergebnis. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, aus Art. 1 Abs. 1 GG ergebe sich die Verpflichtung der Vollzugsanstalten, bei den Gefangenen – auch den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten – auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensfähig zu erhalten und schädliche Auswirkungen des Freiheitsentzuges und damit auch und vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken (vgl. NJW 1977, 1525 (1528)). Auch daraus folgt jedoch nicht, daß der festgestellten Erkrankung des Antragstellers gerade durch eine Urlaubsgewährung entgegengewirkt werden muß. Denn welche Maßnahmen im einzelnen in Betracht kommen, ist eine Frage des Strafvollzugs (BVerfG, aaO, S. 1529 li. Sp.). Das Strafvollzugsgesetz sieht aber für die Behandlung von erkrankten Gefangenen grundsätzlich andere Maßnahmen vor.

Eine Ausnahme wäre nur für den Fall anzuerkennen, daß die Gewährung von Urlaub die einzige Möglichkeit wäre, um das Herzinfarktrisiko für den Antragsteller spürbar und dauerhaft zu verringern. Gegen diese Annahme dürfte wegen der mit dem Antritt des Urlaubs und der Rückkehr in die Anstalt verbundenen erheblichen physischen und insbesondere psychischen Belastungen schon aus allgemeiner medizinischer Sicht Bedenken bestehen. Auch kann dies den in dem angefochtenen Beschluß zitierten ärztlichen Gutachten schon deshalb nicht entnommen werden, weil diese zum Teil Jahre zurückliegen, ohne daß sich die für möglich gehaltene gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingestellt hat. Soweit die Gutachten generell von der Haftunfähigkeit des Antragstellers ausgehen, käme, wie schon erörtert, die Prüfung in Betracht, ob eine Strafunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit anzuordnen ist. Soweit in dem Ergänzungsgutachten des Dr. M vom 17. Juli 1978 die Beurteilung enthalten ist, daß außerhalb der Haft mit Sicherheit eine Absenkung des Herzinfarktrisikos und mit großer Wahrscheinlichkeit eine Besserung des Bluthochdruckleidens des Antragstellers zu erwarten sei, geht diese Prognose offensichtlich von einer Haftentlassung des Antragstellers und nicht lediglich von einer kurzen Urlaubsgewährung mit der sich anschließenden weiteren Verbüßung der Strafe aus. Andernfalls hätte es nahegelegen, zu den sich daraus ergebenden seelischen Belastungen des Antragstellers und deren Auswirkungen auf seinen Gesundheitszustand Stellung zu nehmen.

Schließlich ist nach den getroffenen Feststellungen auch nichts dafür ersichtlich, daß sich bei dem Antragsteller andere Haftschäden, insbesondere deformierende Persönlichkeitsveränderungen abzeichnen, die dazu führen könnten, daß er die Fähigkeit zu einem Leben in Freiheit verliert, wenn ihm nicht Urlaub gewährt wird. Das Fehlen konkreter Feststellungen kann hier auch nicht durch die Erwägung ersetzt werden, bei dem 74 Jahre alten Antragsteller habe die 18 Jahre andauernde Haft ein Stadium erreicht, in dem schwerwiegende und persönlichkeitsverändernde Haftschäden nicht mehr auszuschließen seien. Zwar geht das Bundesverfassungsgericht bei seinen Erörterungen

zu den Auswirkungen des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe davon aus, daß sich in Würdigung aller Umstände nicht gänzlich ausschließen lasse, daß nach einer mit den bisher vorliegenden Erkenntnissen noch nicht abschließend zu konkretisierenden Haftzeit in manchen Fällen deformierende Persönlichkeitsveränderungen in der Haft befürchtet werden müßten (vgl. NJW 1977, 1525 (1528)). Das Bundesverfassungsgericht führt in diesem Zusammenhang aber gleichzeitig aus, daß nur dann, wenn bei einzelnen Gefangenen aufgrund besonderer Umstände solche befürchteten Persönlichkeitsveränderungen **tatsächlich** drohen sollten, es nach § 3 Abs. 2 StVollzG Aufgabe der Vollzugsanstalten ist, derartigen schwerwiegenden Schäden durch geeignete zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken (vgl. NJW 1977, S. 1528). Nach den getroffenen Feststellungen sind aber konkrete Umstände, die eine solche Annahme rechtfertigen würden, gerade nicht vorhanden. Sie werden auch vom Antragsteller in seiner Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde nicht behauptet. Darin unterscheidet sich auch der vorliegende Sachverhalt von demjenigen, der dem Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. November 1977 – 2 Ws 23/77 – zugrunde liegt. Denn dort bestanden konkrete Anzeichen dafür, daß die lange Haftdauer infolge des Alters des Gefangenen zu einem merklichen körperlichen **und** geistigen Abbau geführt hat (vgl. Entscheidung Seite 17).

Kann somit der Gesundheitszustand des Antragstellers die Vollzugsbehörde nicht zur Urlaubsgewährung verpflichten, so ergibt sich eine solche Verpflichtung auch nicht allein aus der Tatsache, daß sich der Antragsteller schon mehr als achtzehn Jahre in Haft befindet.

Schon der Wortlaut des § 13 Abs. 1 und 3 StVollzG schließt aus, daß ein Gefangener nach einer bestimmten Verbüßungszeit einen Anspruch auf Urlaub hat. Anspruch hat er lediglich auf einen ermessensfehlerfreien Bescheid (vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 53). Diese Ermessensentscheidung unterliegt allerdings insofern der gerichtlichen Nachprüfung, als es um die Feststellung geht, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Ein Ermessensfehler liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Urlaubsantrag des eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen unter Berücksichtigung der bisherigen Verbüßungszeit mit der Begründung abgelehnt wird, wegen des Maßes seiner persönlichen Schuld sei eine gnadenweise Entlassung aus der Haft in absehbarer Zeit nicht in Aussicht. Eine solche Begründung enthält im Falle des Antragstellers auch die den Urlaub versagende Verfügung des Anstaltsleiters vom 12. Mai 1978.

Eine Verknüpfung der Urlaubsgewährung mit der Schwere der Schuld und dem sich daraus ergebenden voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt aus der Haft verstößt weder gegen den Zweck des § 13 StVollzG noch steht sie im Widerspruch zu dem allgemeinen Vollzugsziel der Resozialisierung nach den §§ 2, 3 StVollzG.

Zwar können, wie schon erwähnt, im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe für die Gewährung des Urlaubs grundsätzlich keine anderen Gesichtspunkte gelten als für den Urlaub im Vollzug der längeren zeitigen Freiheitsstrafen (vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 53). Das Bundesverfassungsgericht hat demgemäß entschieden, daß auch den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ein Anspruch auf Resozialisierung zustehen muß, mag für sie auch erst nach langer Strafverbüßung die Aussicht bestehen, sich auf das Leben in Freiheit einrichten zu müssen (vgl. NJW 1977, 1525 (1528)). Es steht auch außer Frage, daß die Urlaubsgewährung eine Vollzugsmaßnahme darstellt, die durch Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt dazu dienen kann, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu begünstigen und sie auf ein Leben in der Freiheit vorzubereiten. Ebensowenig ist zu leugnen, daß bei einer extrem langen ununterbrochenen Verbüßungszeit wie im Fall des Antragstellers die Wiedereingliederung ohne Urlaubsgewährung erschwert werden kann.

Es folgt aber weder aus dem Resozialisierungsgebot noch aus dem Sinn und Zweck der Beurlaubung, daß die Entscheidung über eine Urlaubsgewährung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung getroffen werden dürfe, andere mit dem Zweck der Strafe verbundene Gesichtspunkte, insbesondere das Maß der Schuld des Gefangenen und die damit im Zusammenhang stehende Frage seiner etwaigen Entlassung aus der Haft, aber unberücksichtigt bleiben müßten (vgl. Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. November 1977 – 2 Ws 230/77 –, S. 7 ff.). Vielmehr ist davon auszugehen, daß insbesondere die Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne mit dem Beginn des Vollzugs der Strafe keineswegs ihre Bedeutung verlieren. Dies muß vor allem gelten für Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt, wie es bei dem mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndeten Mord regelmäßig der Fall ist. Hier setzt die Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft eine Schuldverarbeitung voraus, die erst durch die Verbüßung einer sehr langen Freiheitsstrafe ermöglicht wird (vgl. BVerfG, NJW 1977, 1525, (1528)). Dies hat auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Vollzugs, soweit sich nicht aus den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes das Gebot der Gleichbehandlung aller Gefangenen ohne Rücksicht auf den Schuldgehalt ihrer Taten ergibt.

Gerade bezüglich der Urlaubsgewährung ist dies jedoch nicht der Fall. Die besondere Regelung für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in § 13 Abs. 3 StVollzG mit der Festlegung der Mindestvollzugszeit von zehn Jahren, vor deren Ablauf eine Beurlaubung ausgeschlossen ist, hat ihren Grund auch in der Erwägung, daß bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden, der Täter schwere Schuld auf sich geladen hat, daß unter dem Aspekt des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne für eine geraume Zeit der ununterbrochene Vollzug der Strafe notwendig ist (vgl. OLG Karlsruhe, aaO, S. 14). Dieser Gesichtspunkt hat auch dann noch Gültigkeit, wenn die Mindestvollzugszeit von zehn Jahren überschritten ist. Selbst bei einer Vollzugsdauer von achtzehn Jahren wie im Falle des Antragstellers kann die Schwere der Schuld eine

weitere Vollstreckung erfordern mit der Folge, daß eine etwaige Entlassung aus der Haft auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist (vgl. BVerfG, NJW 1977, 1525 (1530)). Dieser Gesichtspunkt wurde nicht nur bei der bisherigen Gnadenpraxis beachtet. Es ist auch zu erwarten, daß er bei der künftigen gesetzlichen Regelung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung Berücksichtigung finden wird. Der hierzu vorliegende Referentenentwurf eines 17. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der inzwischen vom Bundeskabinett als Gesetzentwurf verabschiedet worden ist, läßt eine Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach fünfzehnjähriger Verbüßung dann nicht zu, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet (vgl. § 57a Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs). Welche Verbüßungszeit wegen der Schuldschwere oder der Verteidigung der Rechtsordnung in Betracht kommt, ist eine Frage des Einzelfalles. Es kann durchaus Mordtaten mit so großem Schuldgehalt geben, die Verbüßungszeiten von weit über zwanzig Jahren erfordern (so auch die Begründung des Referentenentwurfs).

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Bescheidung eines Urlaubsantrages steht auch nicht entgegen, daß der Urlaub aus der Haft nach § 13 StVollzG nicht der **unmittelbaren** Entlassungsvorbereitung dient wie das bei den Maßnahmen nach § 15 StVollzG der Fall ist. Daraus folgt zwar, daß der Regelurlaub nach § 13 StVollzG auch dann gewährt werden kann, wenn die Vollstreckung noch längere Zeit andauert. Das bedeutet aber nicht, daß zwischen Regelurlaub und dem etwaigen Entlassungszeitpunkt gar kein sachlicher Zusammenhang besteht. Denn auch dieser Urlaub dient lang- oder mittelfristig der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft, bezieht sich also auf eine spätere Entlassung des Gefangenen. Dann ist es aber nicht ermessensfehlerhaft, einen Urlaubsantrag eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten mit der Begründung zu versagen, daß wegen der Schwere seiner Schuld eine weitere Vollstreckung geboten und im Hinblick darauf der Zeitpunkt einer Entlassung aus der Haft nicht absehbar sei.

Schließlich kann ein Anspruch auf Urlaubsgewährung auch nicht mit dem Umstand begründet werden, daß der Antragsteller 74 Jahre alt ist. Denn auch daraus folgt nicht, daß er mit alsbaldiger Entlassung aus der Haft rechnen kann. Maßgebend für den etwaigen Entlassungszeitpunkt ist vielmehr die Schwere der Schuld, wobei das Lebensalter eines Gefangenen grundsätzlich keine Rolle spielen darf. Andernfalls würden die Täter benachteiligt, die in jüngerem Alter schwere Mordtaten begehen und auch alsbald inhaftiert und verurteilt werden mit der Folge, daß sie auch nach längerer Verbüßungszeit noch relativ „jung“ sind, jedenfalls noch kein hohes Alter erreicht haben. Eine solche Benachteiligung bzw. umgekehrt eine Privilegierung älterer Gefangener ist mit dem Gebot eines gerechten Schuldausgleichs unvereinbar. Die sich bei lebenslanger Verurteilung ergebende Verbüßungszeit hängt grundsätzlich von der Schwere der Schuld und nicht vom Lebensalter des Gefangenen ab.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß bei einem älteren Gefangenen die Lebenserwartung reduziert ist. Die sich bei hohem Alter ergebenden Konsequenzen eines möglichen Versterbens in der Haft oder einer nur noch relativ kurzen Lebensdauer nach einer Haftentlassung müssen im Interesse eines gerechten Schuldausgleiches in Kauf genommen werden. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. NJW 1977, 1525 (1530)). Das Bundesverfassungsgericht stellt zwar fest, zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehöre, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibe, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Es stellt auch die Forderung auf, daß die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, gesetzlich zu regeln sind. An keiner Stelle der Entscheidung findet sich jedoch ein Hinweis, daß hierbei auch das Lebensalter eines Gefangenen beachtet werden müsse. Dagegen stellt es das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber frei, bei der Festlegung des Entlassungszeitpunkts den Unrechts- und Schuldgehalt der zugrunde liegenden Mordtat zu berücksichtigen (vgl. a. a. O., S. 1530). In diesem Sinne sind auch in dem Entwurf eines 17. Strafrechtsänderungsgesetzes die Voraussetzungen einer Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Verurteilten geregelt. Dem entspricht nach bisheriger Rechtslage, daß auch die Zehnjahresfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG für die Urlaubsgewährung ohne Rücksicht auf das Alter des zu lebenslanger Strafe Verurteilten gilt.

Somit ist zusammenfassend festzustellen: Weder der sich aus den zitierten ärztlichen Gutachten ergebende Gesundheitszustand, noch die bisherige Verbüßungszeit, noch das Lebensalter des Antragstellers vermögen es zu rechtfertigen, die Vollzugsbehörde zur Urlaubsgewährung zu verpflichten.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Die Kammer wird die fehlenden tatsächlichen Feststellungen zur Schwere der Schuld des Antragstellers nachzuholen haben, die sich aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 20. August 1965 ergeben. Hierbei kommt es entscheidend auf eine konkrete Darlegung der objektiven und subjektiven Tatumstände (das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Taten, die Beweggründe und die Ziele des Antragstellers, die Gesinnung, die aus den Taten spricht und der dabei aufgewendete Wille) an. Insoweit genügt allerdings eine zusammenfassende Darstellung aller für die Schuldschwere wesentlichen Umstände.

Sind die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nachgeholt, wird die Strafvollstreckungskammer – unter Beachtung der in diesem Beschluß niedergelegten Rechtsauffassung des Senats – erneut zu prüfen haben, ob die Ablehnung des Urlaubsantrags des Antragstellers durch die Vollzugsbehörde ermessensfehlerfrei erfolgt ist. Gegebenenfalls ist die Kammer auch zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Dies

könnte unter anderem dann der Fall sein, wenn sich bei dem Antragsteller inzwischen tatsächlich schwerwiegende Persönlichkeitsveränderungen abzeichnen. Daß aber dieser Umstand allein noch nicht zur Urlaubsgewährung verpflichtet, ist bereits vorstehend ausgeführt worden. Gegebenenfalls wird durch Einholung ärztlicher und psychologischer Gutachten zu klären sein, ob auch durch andere Behandlungsmaßnahmen, die das Strafvollzugsgesetz vorsieht, sich bei dem Antragsteller abzeichnenden schwerwiegenden Persönlichkeitsveränderungen entgegengewirkt werden kann. Im übrigen darf keinesfalls generell unterstellt werden, daß sich eine Urlaubsgewährung stets positiv auf die physische und psychische Verfassung eines Gefangenen auswirken wird. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, bei denen der Zeitpunkt einer etwaigen Entlassung aus der Haft ungewiß ist. Daraus können sich, vor allem nach Beendigung des Urlaubs, seelische Belastungen ergeben. Letztlich wird aber auch diese Frage im konkreten Einzelfall nur durch Sachverständigengutachten hinreichend geklärt werden können.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß eine Urlaubsversagung nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden kann, eine freiwillige Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt sei bei dem Antragsteller deshalb nicht hinreichend gewährleistet, weil er wegen der Schwere seiner Schuld davon ausgehen müsse, daß er bis zu seinem Lebensende oder jedenfalls bis zum Eintritt der Vollzugsuntauglichkeit Strafgefangener bleiben werde.

Diese – vom Rechtsbeschwerdeführer vertretene – Auffassung ist rechtsirrig. Sie steht im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 – (vgl. NJW 1977, 1525 ff.). Danach gehört es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs, daß dem zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden (aaO, S. 1525). Dies ergibt sich aus dem Gebot der Achtung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, das den Staat verpflichtet, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne daß zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können (aaO, S. 1526, 1528). Der Verurteilte muß deshalb eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance haben, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiedergewinnen zu können. Denn der Kern der Menschenwürde wäre getroffen, wenn der Verurteilte ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit jegliche Hoffnung, seine Freiheit wiederzuerlangen, aufgeben müßte (aaO, S. 1529).

Das Bundesverfassungsgericht läßt ausdrücklich nur eine Ausnahme zu, bei deren Vorliegen eine Haftentlassung ausgeschlossen ist. Sie ist gegeben, wenn der Vollzug der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Gefangenen notwendig ist. Dann ist die Menschenwürde nicht verletzt, weil es der staatlichen Gemein-

schaft nicht verwehrt werden darf, sich gegen einen gemeingefährlichen Straftäter durch Freiheitsentzug zu sichern (aaO, S. 1529). Diese Voraussetzung liegt jedoch bei dem Antragsteller nicht vor.

Die Auffassung, daß im Einzelfall auch wegen der besonderen Schwere der Schuld die volle Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe geboten sein kann, findet dagegen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Stütze. Wäre dem so, so hätte es nahegelegen, dies ausdrücklich festzustellen, zumal das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, daß der Unrechts- und Schuldgehalt von Mordtaten unterschiedlich ist. In diesem Zusammenhang weist die Entscheidung aber nur darauf hin, daß bei der vom Gesetzgeber zu treffenden Regelung über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe der Entlassungszeitpunkt auch vom Unrechts- und Schuldgehalt der zugrunde liegenden Mordtaten abhängig gemacht werden könne (aaO, S. 1530). Daraus folgt aber gerade, daß zwar die Dauer der Verbüßung durch die besondere Schuld schwere bestimmt werden kann, daß aber auch in diesen Fällen die Aussicht auf Entlassung bestehen bleiben muß. Die gegenteilige Auffassung wäre auch mit den zitierten grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem nach Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen menschenwürdigen Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht vereinbar (vgl. aaO, S. 1525, 1526, 1528, 1529).

Der vom Senat vertretenen Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgt auch der Entwurf eines 17. Strafrechtsänderungsgesetzes. § 57a Abs. 1 Nr. 4 StGB in der Fassung dieses Entwurfs läßt eine Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach fünfzehnjähriger Verbüßung dann nicht zu, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet. In der Begründung des Entwurfs heißt es hierzu: „Der Umstand, daß das Maß der Schuld, welches der Verurteilung zu lebenslangen Freiheitsstrafe zugrunde liegt, unterschiedlich hoch sein kann, läßt es dabei angezeigt erscheinen, für die Fälle besonderer Schwere der Schuld entsprechend längere Verbüßungszeiten zu fordern. Unter Umständen kann deshalb hier auch eine achtzehnjährige, zwanzigjährige oder noch längere Verbüßungszeit in Betracht kommen.“ Daraus ergibt sich negativ, daß auch der Referentenentwurf davon ausgeht, daß trotz besonderer Schuldschwere die Chance auf Entlassung aus der Haft bestehen bleiben muß.

Der Schuldgehalt kann allerdings im Einzelfall so extrem hoch sein, daß sich – insbesondere bei einem älteren Gefangenen – die für ein Leben in Freiheit noch verbleibende Zeit auf eine relativ kurze Dauer reduziert. Das entspricht aber der Schuldausgleichs- und Sühnefunktion der Strafe. Dies gilt auch für die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord, worauf das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hinweist (aaO, S. 1531).

Welche Folgerungen sich daraus für den Antragsteller ergeben, kann der Senat nicht entscheiden, weil – wie schon ausgeführt – die die Schwere der Schuld bestimmenden Umstände noch festgestellt werden müssen.

§§ 10, 13 Abs. 3 und 4, 201 Nr. 1 StVollzG

1. § 13 Abs. 4 StVollzG ist nach der gesetzlichen Konzeption und dem Sachzusammenhang des § 13 StVollzG auch auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene anzuwenden.
2. Die Eignung für den offenen Vollzug im Sinne des § 13 Abs. 4 StVollzG ist gemäß § 10 StVollzG zu beurteilen. Unter den besonderen Gründen, weshalb der Gefangene im geschlossenen Vollzug verblieben ist, sind nach der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 1 StVollzG die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse, also Gründe zu verstehen, die nicht in der Person des Gefangenen liegen.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 2. 8. 1979 – (98) Vollz 63/79 –

IV Einkauf, Überbrückungsgeld

§§ 22 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG

1. § 22 Abs. 1 StVollzG verpflichtet die Vollzugsbehörde dazu, dem Gefangenen Gelegenheit zum Einkauf zu geben und billigt ihm unter den dort genannten Voraussetzungen ein Recht zum Einkauf zu.
2. Der Gefangene hat kein Recht darauf, bestimmte, gerade von ihm gewünschte Artikel kaufen zu können oder in bestimmten zeitlichen Abständen einkaufen zu dürfen. Welche Artikel in das Angebot aufgenommen werden, wie der Einkauf zu organisieren ist und wie oft Gelegenheit zum Einkauf gewährt werden soll, stellt das Gesetz in das Ermessen der Vollzugsbehörde.
3. Für die Ausübung des Ermessens ergeben sich aus dem Gesetz selbst (vgl. §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) bestimmte Grenzen und Maßstäbe, die sich sowohl auf die Auswahl der anzubietenden Artikel als auch auf die Häufigkeit des Einkaufs beziehen.
4. Trifft der Anstaltsleiter eine Entscheidung über die Organisation des Einkaufs, die sich einseitig an Gesichtspunkten des Verwaltungsaufwandes der Anstalt und organisatorisch-technischen Schwierigkeiten orientiert, die im Falle einer Erweiterung des Einkaufs befürchtet werden, ohne die in Betracht kommenden Belange, wozu nicht zuletzt verständliche Wünsche und naheliegende Bedürfnisse der Gefangenen zählen, vollständig zu berücksichtigen und pflichtgemäß gegeneinander abzuwägen, handelt er ermessensfehlerhaft.
5. Ein Bescheid der Vollzugsbehörde, der zwar wesentliche Gesichtspunkte zur Geltung bringt, je-

doch mangels hinreichender Bestimmtheit keinerlei Nachprüfung und sachgerechte Beurteilung erlaubt, ist rechtsfehlerhaft.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 5. 7. 1979 – 3 Ws 248/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Anstaltsleiter hat die Einrichtung eines wöchentlichen Einkaufs verderblicher Frischwaren abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Antragsteller. Der Senat bejaht einen Ermessensfehlergebrauch des Anstaltsleiters.

Grundlage für die vom Anstaltsleiter zu treffende Entscheidung ist § 22 Abs. 1 StVollzG. Hiernach kann sich der Gefangene von seinem Hausgeld oder von seinem Taschengeld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel der Körperpflege kaufen (Satz 1). Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt (Satz 2). Diese Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörde, dem Gefangenen Gelegenheit zum Einkauf zu geben und billigt ihm unter den genannten Voraussetzungen ein Recht zum Einkauf zu (vgl. Regierungsentwurf eines StVollzG, BRDr. 7/918, S. 56 f.; „Mindestgarantie“, vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl. (1979), § 22 Rdnr. 2). Gesetzlich bestimmt ist, aus welchen Bezügen der Gefangene seinen Einkauf bestreiten darf (Hausgeld, Taschengeld, unter Umständen auch Eigengeld, vgl. § 22 Abs. 3 StVollzG), welche Arten von Waren anzubieten sind und nach welchen Kriterien – sei es allgemein, sei es im Einzelfall – Gegenstände vom Einkauf ausgeschlossen werden können (§ 22 Abs. 2 StVollzG). Nicht geregelt ist demgegenüber, welche Nahrungs-, Genuß- und Körperpflegemittel das Warenangebot umfassen muß, wie der Einkauf vermittelt wird und wie oft die Einkaufsmöglichkeit zu gewähren ist. Der Gefangene hat keinen Anspruch darauf, bestimmte, gerade von ihm gewünschte Artikel kaufen zu können (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr. 7/3998, S. 13, Calliess/Müller-Dietz aaO; Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 2. Aufl. (1978), S. 96); er kann nicht eine bestimmte Ausgestaltung des Einkaufs verlangen und hat demgemäß auch kein Recht darauf, in bestimmten zeitlichen Abständen einkaufen zu dürfen. Welche Artikel in das Angebot aufgenommen werden, wie der Einkauf zu organisieren ist und wie oft Gelegenheit zum Einkauf gewährt werden soll, stellt das Gesetz vielmehr in das Ermessen der Vollzugsbehörde.

Für die Ausübung des Ermessens ergeben sich allerdings schon aus dem Gesetz selbst bestimmte Grenzen und Maßstäbe. Dies gilt gerade auch für die **Häufigkeit des Einkaufs**. So wäre etwa eine Regelung, nach der die Gefangenen nur alle drei Monate einkaufen könnten, schon deshalb rechtswidrig, weil das Gesetz – wie § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG zeigt – davon ausgeht, daß die Möglichkeit zum Einkauf in kürzeren Abständen gewährt werden muß. Darüber hinaus nennt das Gesetz auch einen inhaltlichen Leitgesichtspunkt für den Ermessensgebrauch, indem es bestimmt, daß die Anstalt

für ein Angebot sorgen soll, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Das bezieht sich nicht nur auf die Auswahl der anzubietenden Artikel, sondern auch darauf, wie oft Gelegenheit zum Einkauf geboten wird; denn beides läßt sich – wie gerade der vorliegende Fall erweist – nicht voneinander trennen. Mit dieser Maßgabe unterliegen Einkaufsregelungen der gerichtlichen Nachprüfung insoweit, als zu entscheiden ist, ob der Anstaltsleiter dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von seinem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Diese Prüfung führt hier zur Feststellung eines Ermessensfehlergebrauchs der Vollzugsbehörde. In der Justizvollzugsanstalt B haben die Gefangenen grundsätzlich einmal im Monat Gelegenheit, bei dem von der Anstalt zugelassenen Kaufmann Nahrungs-, Genuß- und Körperpflegemittel zu kaufen. Die Ablehnung des Antrags, für verderbliche Frischwaren häufigere Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen, beruht, wie die Begründung des ablehnenden Bescheides erweist – auf Erwägungen, die ermessensfehlerhaft sind. Der Leiter der Anstalt hat die in Betracht kommenden Belange weder vollständig berücksichtigt noch pflichtgemäß gegeneinander abgewogen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl. (1979), § 115 Rdnr. 11). Seine Entscheidung orientiert sich einseitig an Gesichtspunkten des Verwaltungsaufwands der Anstalt und den bei einer Erweiterung des Einkaufs befürchteten organisatorisch-technischen Schwierigkeiten und sonstigen Nachteilen oder Gefahren.

Damit ist schon der gesetzlich vorgegebene Leitgesichtspunkt verkannt. Da die Anstalt für ein Angebot sorgen soll, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), muß zunächst festgestellt werden, ob und gegebenenfalls welche Wünsche oder Bedürfnisse der Gefangenen mit Bezug auf den Einkauf verderblicher Frischwaren und die Einrichtung häufigerer Einkaufsgelegenheiten bestehen. Der ablehnende Bescheid läßt erkennen, daß dieser Leitgesichtspunkt nicht bedacht worden ist. Sollte etwa nur ein verschwindender Anteil der Gefangenen bisher den Wunsch geäußert haben, mehr als einmal im Monat verderbliche Frischkost (z. B. Obst) kaufen zu können und das Bedürfnis zum Bezug solcher Waren – unter Mitberücksichtigung der Anstaltsverpflegung objektiv gering zu veranschlagen sein, so erübrigt sich von vornherein eine Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten. Soweit die Gefangenen haltbare Waren zu kaufen wünschen, kann ihnen ohne weiteres zugemutet werden, ihren Bedarf nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen eines einmaligen Monatseinkaufs zu decken. Nur dann, wenn in nennenswertem Umfang Wünsche oder Bedürfnisse nach dem Bezug solcher Waren hervortreten, die – bei ungekühlter Lagerung – binnen kürzerer Zeit als einem Monat verderben, besteht Anlaß zur Prüfung, ob solche Artikel in das Angebot aufzunehmen und häufigere Gelegenheiten zum Einkauf zu schaffen sind. In diesem Fall müssen dann diese Wünsche oder Bedürfnisse der Gefangenen zu dem voraussichtlich durch ihre Erfüllung bedingten Mehr an Verwaltungsaufwand und sonstigen

Schwierigkeiten, Nachteilen oder Gefahren in Beziehung gesetzt und die widerstreitenden Belange gegeneinander abgewogen werden. Dabei geben ‚ausgefallene‘ Wünsche einer kleinen Minderheit von Gefangenen, die nur mit beträchtlichem Aufwand erfüllt werden könnten, schwerlich hinreichenden Anlaß, die geltende Einkaufsregelung zu ändern, während umgekehrt verständliche Wünsche und naheliegende Bedürfnisse einer Vielzahl von Gefangenen eine Änderung um so eher rechtfertigen würden, als sich diese ohne besondere Schwierigkeiten durchführen ließe.

Eine solche Abwägung liegt dem ablehnenden Bescheid ersichtlich nicht zugrunde. Der Anstaltsleiter hat seine Entscheidung vielmehr allein unter Berücksichtigung der Anstalts- und Organisationsbelange getroffen, ohne ein unmittelbares Interesse der Gefangenen an einer Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten ernstlich in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus stützt sich sein Bescheid auf Erwägungen, die zwar als solche wesentliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen, jedoch mangels hinreichender Bestimmtheit keinerlei Nachprüfung und sachgerechte Beurteilung erlauben. Es fehlt die konkrete Bezeichnung der Folgen, die eine Einführung zusätzlicher Einkaufstage zum Erwerb verderblicher Frischkost voraussichtlich nach sich ziehen würde. Wie groß die Mehrbelastung des Personals der Zahlstelle wäre, wird nicht mitgeteilt. Die zusätzlich zu leistende Arbeit und der dafür erforderliche Zeitaufwand sind auch nicht annäherungsweise verdeutlicht. Gleiches gilt für den Anteil, um den sich die Arbeitszeit der Gefangenen zu Lasten der in der Anstalt tätigen Firmen verkürzen würde. Demgemäß läßt sich auch nicht beurteilen, ob solche Verluste nicht anderweit aufgefangen oder durch organisatorische Vorkehrungen in erträglichen Grenzen gehalten werden könnten. Daß der Rückzug einzelner Firmen aus der Anstalt zu besorgen wäre, ist in keiner Weise belegt. Die insoweit erheblichen Tatsachen und Zusammenhänge werden nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan. Dies muß aber verlangt werden, da andernfalls die gerichtliche Nachprüfung der Ermessensentscheidung leerliefe. Dürfte sich die Vollzugsbehörde damit begnügen, ihre Maßnahmen auf allgemeine, nicht weiter substantiierte Behauptungen und Erwägungen zu stützen, so wäre eine effektive Kontrolle auf Ermessensfehler, obgleich sie nach dem Willen des Gesetzgebers stattfinden soll, nicht möglich. Was schließlich die Begründung betrifft, der den Einkauf abwickelnde Kaufmann sei an der Einführung weiterer Einkaufstage nicht interessiert, so verfehlt diese Erwägung schon als solche den Leitgesichtspunkt des § 22 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, wonach die Anstalt für ein Angebot sorgen soll, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Vermittelt sie das Angebot durch Zulassung eines selbständigen Kaufmanns, so ist sie gehalten, auch diesem gegenüber die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen geltend zu machen.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß und – da die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG) – auch der zugrundeliegende Bescheid des Anstaltsleiters aufzuheben. Eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die beantragte Einkaufsmöglichkeit zu

gewähren (§ 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG), konnte dagegen nicht ausgesprochen werden; denn es ist nicht auszuschließen, daß auch ermessensfehlerfreie Erwägungen zur Ablehnung des Antrages führen.

§§ 22 Abs. 3, 51, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 33, VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51

1. Die der Vermeidung von individuellen Härtefällen dienende VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 33 StVollzG ist mit dem Gesetz vereinbar. Sie schafft zwar mangels Gesetzeskraft keinen Rechtsanspruch des Strafgefangenen auf Zusatzeinkauf, bindet jedoch die Vollzugsbehörden in der Ausübung des ihnen übertragenen Ermessens mit der Folge, daß jeder Gefangene im Rahmen seines Rechts auf Gleichbehandlung und fehlerfreie Ermessensausübung auch eine gleichmäßige Anwendung der zu seinen Gunsten in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regeln begehren kann.
2. Die in VV Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 zu § 51 StVollzG als „angemessen“ vorgeschriebene Höhe des Überbrückungsgeldes stimmt mit dem Betrag des „notwendigen“ Überbrückungsgeldes im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG erst gegen Ende der Strafvollzugszeit überein; bis dahin ist das Überbrückungsgeld kontinuierlich aus den Bezügen des Strafgefangenen anzusammeln (§ 51 Abs. 1 StVollzG), so daß bei der Festsetzung des notwendigen Überbrückungsgeldes nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG auf das jeweilige Vollzugsstadium abzustellen, d. h. der jeweils zur gegebenen Zeit erforderliche Teilbetrag zu ermitteln ist, der bei planmäßiger Fortschreibung zum voraussichtlichen Vollzugsende hin ein Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 2. 7. 1979 – 1 Ws 740/79 –

§ 51 StVollzG

1. Aus der in § 51 Abs. 1 StVollzG festgelegten Zweckbindung des Überbrückungsgeldes ergibt sich, daß von der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung des Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 3 StVollzG nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden soll.
2. Aus dem Ausnahmecharakter des § 51 Abs. 3 StVollzG folgt, daß der Anstaltsleiter im Rahmen der ihm obliegenden Ermessensentscheidung vorhandenes Eigengeld des Gefangenen berücksichtigen und den Gefangenen gegebenenfalls auf die Verwerdung des Eigengeldes verweisen kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 11. 12. 1978 – 3 Ws 772/78 (StVollz) –

V Außenkontakte (Schrift-, Besuchs-, Paketverkehr usw.)

§§ 8 Abs. 2, 24, 35 Abs. 3 StVollzG

1. Die Zusammenführung zweier Gefangener zu Besuchszwecken ist gesetzlich nicht geregelt.
2. Wird ein Gefangener zu Besuchszwecken in die Anstalt gebracht, in der sich der andere Gefangene befindet, so ist die Vollzugsmaßnahme für ihn nach den Vorschriften über die Ausführung (§ 35 Abs. 3 StVollzG) oder die Überstellung (§ 8 Abs. 2 StVollzG), für den anderen Gefangenen nach den Besuchsvorschriften (§ 24 StVollzG) zu beurteilen. Die Vorschriften über die Überstellung oder Ausführung sind für beide Gefangene maßgebend, wenn diese aus Gründen der Besuchszusammenführung in eine dritte Anstalt verbracht werden; hiernach ist allemal ein wichtiger Grund oder Anlaß erforderlich.
3. § 24 Abs. 1 StVollzG begründet für Ehegatten, die sich als Strafgefangene in verschiedenen Anstalten befinden, keinen Rechtsanspruch auf monatliche Zusammenführung zu Besuchszwecken.
4. Die Anordnung, wonach inhaftierte Ehegatten zu Besuchszwecken alle vier Monate einmal zusammengeführt werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 3. 4. 1979 – 1 Ws 179/79 –

§§ 24 ff., 151 StVollzG

1. Die Vorschriften der §§ 24 ff. StVollzG gelten auch für Besuche eines Journalisten; das Gesetz kennt insoweit weder eine Ausnahme- oder Sonderregelung noch läßt sie eine solche zu.
2. Dementsprechend ist zur Entscheidung über eine Besuchserlaubnis für einen Journalisten der Anstaltsleiter und nicht das Justizministerium berufen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat grundsätzlich kein Recht, außer in den Fällen, in denen ihre Zuständigkeit gesetzlich begründet ist (z. B. §§ 105 Abs. 2, 153 StVollzG), die Entscheidungsbefugnis (des Anstaltsleiters) allgemein oder im Einzelfall an sich zu ziehen und mit unmittelbarer Außenwirkung zu entscheiden. Ein Selbsteintrittsrecht steht der Aufsichtsbehörde nur ausnahmsweise als äußerstes Mittel in den gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich zugelassenen Fällen zu, in

denen ohne ein derartiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde die Zwecke der vom Gesetz angeordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können oder Gefahr im Verzuge ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. 8. 1979 – 4 Ws 206/79 V –

Aus den Gründen:

I. Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob und inwieweit das Justizministerium als Aufsichtsbehörde befugt ist, die Zuständigkeit zur Erteilung oder Versagung der Besuchserlaubnis für einen Journalisten, der einen Strafgefangenen sprechen will, unter Ausschaltung des Anstaltsleiters an sich zu ziehen. Zu dieser besonderen Frage nahm bisher, soweit ersichtlich, nur das Oberlandesgericht Hamm in seinem Beschluß vom 13. Juli 1978 – 1 Vollz (Ws) 33/78 – (Leitsatz veröffentlicht in MDR 1979, 428, Nr. 122) Stellung; die allgemeine Frage, ob dem Justizministerium als Aufsichtsbehörde in Strafvollzugsachen ein Selbsteintrittsrecht zusteht, erörtert außerdem das Oberlandesgericht Karlsruhe (Die Justiz, 1978, 371, 372); eine abschließende Entscheidung hierzu brauchten jedoch beide Gerichte nicht zu treffen, weil es darauf in ihren Verfahren nicht ankam.

II. Die Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat zwar den angefochtenen Bescheid im Ergebnis zu Recht aufgehoben; zu Unrecht hat sie aber das Justizministerium zur Erteilung einer Sprecherlaubnis für den Journalisten verpflichtet; denn über diesen Antrag hat der Anstaltsleiter, nicht jedoch das Justizministerium zu entscheiden.

A. Das Justizministerium leitet seine Befugnis, in vorliegendem Falle selbst über die Besuchserlaubnis für den Journalisten beim Antragsteller zu entscheiden, aus § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG i. V. mit Nr. 2 der dazu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift (VV) her. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG führen die Landesjustizverwaltungen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten; nach Nr. 2 der VV in § 151 StVollzG regeln die Landesjustizverwaltungen den Besuch von Anstalten durch anstaltsfremde Personen sowie den Verkehr von Gefangenen mit Vertretern von Publikationsorganen (Presse, Hörfunk, Film, Fernsehen). Dementsprechend wendet es seine Allgemeinverfügung über Besuche von Vollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen vom 5. Juni 1972 (4438 – VI/33) – Die Justiz S. 196 –, nach dessen Nr. 1 grundsätzlich es selbst die Erlaubnis für Besuche von Vollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen erteilt, auch dann an, wenn über die Besuchserlaubnis für einen Journalisten bei einem einzelnen Gefangenen zu befinden ist, sofern – wie hier – der Besuch von beruflichem Interesse des Pressevertreters getragen ist und „auf eine Veröffentlichung hinausläuft“.

B. Der Rechtsauffassung des Justizministeriums ist nicht zu folgen.

1. Entgegen seiner Auffassung gilt die Regelung der §§ 24 ff. StVollzG über das Besuchsrecht der Gefangenen auch im vorliegenden Falle; denn das Gesetz enthält für Besuche eines Journalisten bei einem einzelnen Gefangenen keine Ausnahmeregelung und läßt eine solche auch nicht zu. Aus § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Auf Nr. 2 der VV zu § 151 StVollzG kann eine solche nicht gestützt werden, weil sie eine bloße Verwaltungsvorschrift ist.

2. Zur Entscheidung über eine Besuchserlaubnis für einen Besucher bei einem einzelnen Gefangenen nach § 24 ff. StVollzG ist jedoch nicht das Justizministerium, sondern der Anstaltsleiter berufen.

a) Zum einen spricht dafür bereits der Wortlaut des § 25 StVollzG, wonach der **Anstaltsleiter** Besuche untersagen kann,

(1) wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, oder

(2) bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

b) Zum anderen ist aber auch, wie das Oberlandesgericht Karlsruhe (a. a. O., S. 4 u. 5) zutreffend ausgeführt hat, der Systematik des Strafvollzugsgesetzes zu entnehmen, daß grundsätzlich der Anstaltsleiter, der die Anstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind (§ 156 Abs. 2 StVollzG), und nur in besonderen Ausnahmefällen die Aufsichtsbehörde – anstelle des Anstaltsleiters – dafür zuständig ist, die im Strafvollzug zur Regelung von einzelnen Angelegenheiten der Strafgefangenen erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Während nämlich zahlreiche Vorschriften (u. a. §§ 14, 20 Abs. 2, 25, 28 Abs. 2, 31 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 1 und 3, 51 Abs. 3, 84 Abs. 3, 90, 91 Abs. 1, 102 Abs. 1, 105 Abs. 1, 106 Abs. 2 und 3, 108 Abs. 1 StVollzG) die Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters in derartigen Fällen ausdrücklich festlegen, gibt es nur vereinzelte Vorschriften (u. a. §§ 105 Abs. 2, 153 StVollzG), die in solchen Fällen die Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörde begründen oder ihr das Recht geben, sich Entscheidungen vorzubehalten.

Abgesehen von diesen Ausnahmen und den Fällen, in denen die Entscheidung des Anstaltsleiters an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden ist (u. a. § 89 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), beschränkt sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bei den im

Strafvollzug erforderlichen Entscheidungen zur Regelung einzelner Angelegenheiten der Strafgefangenen auf die Ausübung der Dienst- und Sachaufsicht (§ 151 Abs. 1 StVollzG) sowie die Entscheidungen über Gefangenenbeschwerden (§§ 109 Abs. 3 StVollzG, 43 bad.-württ. AGGVG).

Die Dienst- und Fachaufsicht begründet die Befugnis, im Rahmen der Gesetze innerdienstlich bindende Weisungen zur Regelung einzelner Angelegenheiten der Strafgefangenen zu erteilen.

Dagegen gibt sie der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht das Recht, in solchen Fällen die Entscheidungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall an sich zu ziehen und mit unmittelbarer Außenwirkung zu entscheiden; ein Selbsteintrittsrecht steht der Aufsichtsbehörde nur ausnahmsweise als äußerstes Mittel in den gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich zugelassenen Fällen zu, in denen ohne ein derartiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde die Zwecke der vom Gesetz angeordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können oder Gefahr im Verzuge ist (BVerwGE 3, 11, 12 u. 13; OLG Hamm a. a. O., S. 10 u. 11; OLG Karlsruhe a. a. O.; OVG Berlin NJW 1977, 1166 und 1167; Hess VGH, Verw Rspr. 1, 90 und 91; VG Karlsruhe DÖV 1949, 199; v. Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 1979; Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. 1976; Forsthoff, Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 1966, S. 224, 225; Bachof, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, JZ 1957, 438; Schneider, Zum Selbsteintritt der höheren Behörde in Angelegenheiten der unteren Verwaltungsstelle, DVBl. 1950, 702 ff. – a. A., geäußert in einer entscheidungsunerheblichen, beiläufigen Bemerkung: BGH DÖV 1962, 615, 616; dazu ablehnend: Menger, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, Verw. Arch. 53, 390, 396 und 397).

- c) Da im vorliegenden Falle keine Umstände ersichtlich sind, die für ein Selbsteintrittsrecht des Justizministeriums sprechen, fehlt ihm die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die beantragte Besuchserlaubnis.

Art. 5 GG, §§ 25, 109 ff. StVollzG

- 1. Erklärt der Antragsteller die Hauptsache für erledigt, ist für eine gerichtliche Sachentscheidung kein Raum mehr; insoweit gilt auch für das Verfahren in Strafvollzugssachen die Dispositionsmaxime.**
- 2. Der Antrag eines Strafgefangenen, ihm in der Vollzugsanstalt ein Interview mit Fernsehjournalisten zu gestatten, ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines Rechts auf „aktive Informationsfreiheit“ nach Art. 5 GG, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über den Besuchsverkehr, namentlich des § 25 StVollzG, zu würdigen.**

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 5. 3. 1979 – (98) Vollz 245/78 – (98) Vollz 239/78 –

§§ 24, 25 Ziff. 2, 110, 115 Abs. 5, 151 StVollzG, § 16 GVG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

- 1. Für die Erteilung der Besuchserlaubnis für einen Pressevertreter, der über Straftaten und Lebensschicksal eines Gefangenen berichten und deshalb den Gefangenen besuchen will, ist § 25 StVollzG maßgebend, nicht die gem. Nr. 2 VV zu § 151 StVollzG ergangene Regelung der Landesjustizverwaltung. Einer derartigen Regelung kommt nur die Bedeutung von Ermessensrichtlinien zu.**
- 2. Die Entscheidung über Besuchsanträge, über die nach Maßgabe der §§ 25 ff. StVollzG zu entscheiden ist, kann die Landesjustizverwaltung nicht generell an sich ziehen (Selbsteintrittsrecht).**
- 3. Bei dem Versagungsgrund der Behinderung der Eingliederung nach § 25 Ziffer 2 StVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Erst die Entscheidung über die Rechtsfolge (Untersagung des Besuchs) ist eine Ermessensentscheidung.**
- 4. Ein ausnahmslos geltender Erfahrungssatz des Inhalts, daß es die Wiedereingliederung des Gefangenen stets behindere, wenn über seine Straftaten einer breiten Öffentlichkeit mit voller Namensnennung und ihn kenntlich machenden Bildern berichtet wird, besteht nicht. Jedoch wird eine entsprechende Befürchtung häufig begründet sein. Im Einzelfall ist zu berücksichtigen, ob bei der späteren Entlassung des Gefangenen die Presseberichte dem Bewußtsein der Öffentlichkeit wieder entschwunden sein werden, ob der Gefangene im Falle der Entlassung in seine alte Umgebung zurückkehren wird und welche Pläne der Gefangene im Hinblick auf etwaige Schwierigkeiten hat, die ihm durch die öffentliche Berichterstattung entstehen können.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. 7. 1978 – 1 Vollz (Ws) 35/78 –

Aus den Gründen:

1.) Die Begründung des angefochtenen Beschlusses und die Ausführungen der Rechtsbeschwerde geben zunächst Veranlassung, auf die Rechtsgrundlage für den Antrag des Antragstellers auf Erteilung der erbetenen Besuchserlaubnis und die danach in Betracht kommende Rechtsgrundlage für den ablehnenden Bescheid des Antragsgegners näher einzugehen.

a) Aus den mit der Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt verbundenen Zwecken folgt zwangsläufig und unabhängig vom Hausrecht, daß anstaltsfremde Personen, die dort einen Gefangenen oder die Anstalt als solche besuchen wollen, grundsätzlich einer Erlaubnis bedürfen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis sind je nach dem Anlaß des Besuches unterschiedlicher Art.

aa) Für den Besuchsverkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt gelten die Bestimmungen der §§ 23 ff. StVollzG. Danach steht dem Gefangenen ein allerdings eingeschränktes Recht zu, Besucher in der Anstalt zu empfangen. Soweit dieses Recht reicht, folgt daraus für denjenigen, der den Gefangenen besuchen will, ein entsprechender Anspruch auf Erteilung einer Besuchserlaubnis, die ihm den Einlaß in die Justizvollzugsanstalt und den Kontakt mit dem Gefangenen im Rahmen der vom StVollzG gezogenen Grenzen ermöglicht. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Besuchserlaubnis vom Gefangenen selbst oder von demjenigen, der ihn besuchen will, beantragt wird. In beiden Fällen ist über den Antrag nach den §§ 23 ff. StVollzG zu entscheiden. Davon ist bereits der BGH in seinem die vorliegende Sache betreffenden Beschluß vom 12. 1. 1977 ausgegangen. Zuständig für die Erteilung dieser Besuchserlaubnis ist der Anstaltsleiter.

b) Maßgebend für die Beurteilung der vom Antragsteller erbetenen Besuchserlaubnis sind hier die Besuchsvorschriften des StVollzG. Es geht bei dem Antrag nicht um den Besuch einer Justizvollzugsanstalt im Sinne der bezeichneten RV vom 16. 11. 1976, sondern um den Besuch eines bestimmten Gefangenen. Der ausschließlich journalistische Zweck des vom Antragsteller geplanten Besuchs des Gefangenen vermag daran nichts zu ändern. Weder beschränkt das StVollzG den Kreis der möglichen Besucher des Gefangenen auf nahestehende Personen, noch schließt es Journalisten als Vertreter von Publikationsorganen ausdrücklich und generell aus. Grundsätzlich ist vielmehr jeder Besucher zuzulassen, dessen Besuch der Gefangene wünscht (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, Rz. 3 zu § 24 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte). Die letztere Einschränkung folgt daraus, daß der Gefangene Besuch empfangen kann, selbstverständlich aber nicht verpflichtet ist, einen bestimmten Besucher zu empfangen. Deswegen stellt Nr. 1 der VV zu § 24 StVollzG klar, daß ein Besuch nicht stattfindet, wenn ihn der Gefangene ablehnt. Insoweit ist im angefochtenen Beschluß erwähnt, daß der Antragsteller vorgetragen hat, der Verurteilte Aufdermauer sei mit der geplanten Veröffentlichung einverstanden. Daraus ergibt sich, daß die Strafvollstreckungskammer die Frage des Einverständnisses des Gefangenen zwar nicht durch eine Rückfrage bei diesem geklärt, diese Voraussetzung aber aufgrund des Vorbringens des Antragstellers als unzweifelhaft angesehen hat. Das ist unbedenklich und jedenfalls von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen. Vom Rechtsbeschwerdegericht ist daher vom Einverständnis des Gefangenen Aufdermauer mit der geplanten Veröffentlichung und deswegen auch von einem Einverständnis mit dem beabsichtigten Besuch auszugehen. Infolgedessen muß das Begehren des Antragstellers nach demselben Maßstäben beurteilt werden, die gelten würden, wenn der Gefangene Aufdermauer selbst beantragt hätte, dem Antragsteller die von diesem begehrte Besuchserlaubnis zu erteilen. Es geht somit um den vom StVollzG erfaßten und nicht um den Regelungsbereich, der einer selbständigen Regelung durch Verwaltungsanordnungen zugänglich ist. Insoweit kommt den vom Antragsgegner erlassenen Richtlinien für Anstaltsbesuche von Vertretern von Publikationsorganen und für

Pressegespräche mit Gefangenen nur die Bedeutung von Ermessensrichtlinien zu.

bb) Keine Regelung enthält das StVollzG dagegen für Anstaltsbesuche aus anderen Gründen, die mit dem Anspruch des Gefangenen, im Rahmen der Vorschriften des StVollzG Besucher in der Anstalt empfangen zu dürfen, nichts zu tun haben (ebenso: Grunau, StVollzG, Rz. 3 vor § 23). Zu dem vom StVollzG nicht erfaßten Kreis von Personen gehören u. a. diejenigen, die aus verfassungsrechtlichen und dienstlichen Gründen zu einer Anhörung des Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Mitglieder eines Petitionsausschusses, Angehörige der Justiz und der Kriminalpolizei (vgl. Grunau, a. a. O., Rz. 1 u. 2 vor § 23). Ferner sind zu diesem Personenkreis die Besucher zu rechnen, die eine Erlaubnis zum Besuch der Justizvollzugsanstalt unter Berufung auf ein berufliches oder sonstiges Informationsinteresse erstreben. Solche Besuche von Justizvollzugsanstalten haben mit der Besuchsregelung im StVollzG, das nach Zielsetzung und Inhalt die Rechtsstellung des Gefangenen gegenüber der Anstalt regelt, kaum (vgl. auch dazu Grunau, a. a. O., Rz. 3 vor § 23) etwas zu tun. Hinsichtlich dieses Besucherkreises ist es den Landesjustizverwaltungen, die nach § 151 Abs. 1 StVollzG die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten führen, vorbehalten, den Besuch von Anstalten durch anstaltsfremde Personen im Wege einer Verwaltungsanordnung zu regeln. Insoweit bestimmt Nr. 2 der durch Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift zu § 151 StVollzG, daß die Landesjustizverwaltungen den Besuch von Anstalten durch anstaltsfremde Personen sowie den Verkehr von Gefangenen mit Vertretern von Publikationsorganen regeln. Dementsprechend hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch R.V. v. 16. 11. 1976 (4438 – IVA. 5) eine nähere Regelung getroffen. Danach ist bei Vertretern von Publikationsorganen (Presse, Funk, Fernsehen, Film, Verlage) von einem für die Erlaubnis zum Besuch einer Justizvollzugsanstalt erforderlichen beruflichen oder anderweitigem sachlichen Interesse auszugehen (Ziff. 1.2 und 1.25 a. a. O.). Bei Vertretern von Publikationsorganen hat sich der Antragsgegner die Entscheidung vorbehalten (Ziff. 1.43 a. a. O.). Entsprechend der Regelung des § 25 Ziff. 1 StVollzG schreibt Ziff. 1.31 a. a. O. vor, daß die Erlaubnis zum Besuch einer Vollzugsanstalt zu versagen ist, wenn durch den Besuch die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet würde, ferner dann, wenn Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugier gemacht werden könnten (Ziff. 1.32 a. a. O.) oder die Justizvollzugsanstalt in unzumutbarer Weise belastet würde (Ziff. 1.33 a. a. O.). Eine Sonderregelung für Vertreter von Publikationsorganen enthält Ziff. 1.5 a. a. O.. Diesen ist danach mit der ihnen erteilten Erlaubnis zum Besuch einer Justizvollzugsanstalt zugleich gestattet, Bildaufnahmen von Räumlichkeiten der Anstalt zu fertigen, sofern die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet werden. Bildaufnahmen von Gefangenen sind nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß diese nicht erkennbar sind und die Erreichung des Vollzugszieles nicht gefährdet wird.

Diese Regelung entspricht weitgehend den vom Antragsgegner aufgestellten Richtlinien für die Zusammen-

menarbeit mit der Presse gemäß seiner AV v. 1. Juli 1974 (1271 – P 252 = JMBl. NW S. 157). Danach ist vor Besichtigung von Vollzugsanstalten durch die Presse, Pressegesprächen mit Gefangenen oder Lichtbildaufnahmen von Gefangenen, die für die Presse im Bereich der Vollzugsanstalten gemacht werden sollen, das Einverständnis des Antragsgegners einzuholen (§ 5 Abs. 9). Ferner sollen der Name eines Gefangenen oder Einzelheiten, aus denen auf die Person des Gefangenen oder auf seine Angehörigen geschlossen werden kann, nur dann bekanntgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an der Berichterstattung das schutzwürdige Interesse des Gefangenen oder seiner Angehörigen überwiegt und die Resozialisierung des Gefangenen dadurch nicht gefährdet wird (§ 6 Abs. 3). Schließlich sollen Pressegespräche mit einem Gefangenen im Interesse ihrer Resozialisierung in der Regel nicht zugelassen werden, wenn ihre Straftaten oder ihr persönliches Lebensschicksal erörtert werden sollen (§ 6 Abs. 5 Satz 1).

2.) Für die gerichtliche Nachprüfung des den Besuchsantrag des Antragstellers ablehnenden Bescheides des Antragsgegners kommt es deswegen darauf an, ob die vom Antragsgegner angeführten Ablehnungsgründe mit den Bestimmungen des StVollzG im Einklang stehen. § 24 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 StVollzG begründen einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf regelmäßigen Besuch für die Gesamtdauer von mindestens einer Stunde im Monat. Für Besuche, die darüber hinausgehen, besteht kein Rechtsanspruch. Diese Besuche sollen jedoch unter den in § 24 Abs. 2 StVollzG bezeichneten Voraussetzungen zugelassen werden. In beiden Fällen kann der Anstaltsleiter unter den in § 25 StVollzG bezeichneten Voraussetzungen Besuche untersagen. Im Hinblick auf die Begründung des ablehnenden Beschlusses des Antragsgegners hat die Strafvollstreckungskammer deswegen im Ausgangspunkt zutreffend ihre Entscheidung auf die Frage abgestellt, ob sich der ablehnende Bescheid des Antraggegners im Rahmen dieser Kann-Bestimmung hält, deren Geltungsbereich weder durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, noch durch sonstige presserechtliche Bestimmungen für Vertreter von Publikationsorganen aufgehoben oder eingeschränkt ist, für diese Personengruppe als in vollem Umfange gleichermaßen gilt.

a) Keine Bedeutung hat die Strafvollstreckungskammer der Tatsache beigemessen, daß hier nicht der nach § 25 StVollzG zuständige Anstaltsleiter, sondern der Justizminister selbst die ablehnende Entscheidung getroffen hat. Ersichtlich ist sie als selbstverständlich davon ausgegangen, daß hier Ziff. 1.43 der bezeichneten RV v. 16. 11. 1976, worin sich der Antragsgegner die Entscheidung über die Erteilung einer Besuchserlaubnis als Vertreter von Publikationsorganen generell vorbehalten hat, dem Wortlaut des § 25 StVollzG vorgeht. Diese Auffassung vermag der Senat nicht zu teilen.

Die in der vorliegenden Sache ergangene Entscheidung des BGH besagt dazu nichts. Zwar hat der BGH die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Düsseldorf gerade daraus hergeleitet, daß der Antragsgegner über das Begehren des Antragstel-

lers abschließend und mit unmittelbarer Außenwirkung entschieden hat. Da es aber für die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer allein darauf ankommt, welche Vollzugsbehörde die angefochtene Maßnahme getroffen oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat, hatte der BGH keine Veranlassung, auch die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob der Antragsgegner die vom Gesetz dem Anstaltsleiter zugewiesenen Befugnisse im Einzelfall oder für einen generellen Bereich mit Außenwirkung an sich ziehen kann. Erst die danach örtliche zuständige Strafvollstreckungskammer hat der Frage nachzugehen, ob die Vollzugsbehörde ihrerseits für die Maßnahme zuständig war.

Daß die Vollzugsanstalten der Dienst- und Fachaufsicht des Justizministers unterliegen (§ 151 Abs. 1 StVollzG) und dieser dem Anstaltsleiter deswegen intern bindende Weisungen zur Regelung von Einzelfällen erteilen kann, hat noch nicht zur Folge, daß der Minister Einzelfälle oder eine bestimmte Art von Einzelfällen generell an sich ziehen und insoweit mit unmittelbarer Außenwirkung selbst entscheiden kann. Das OLG Karlsruhe hat in seinem Beschluß vom 19. 4. 1978 – 2Ws 30/78 – ein solches Selbsteintrittsrecht des Justizministers in Justizvollzugssachen unter Hinweis auf die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem Schrifttum zur Frage des Selbsteintrittsrechts der vorgesetzten Behörde gegenüber der nachgeordneten Instanz überwiegend vertretenen Meinung und ferner mit dem Hinweis verneint, daß das StVollzG eine Zuständigkeit des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde für Einzelfallregelungen nur ausnahmsweise wie z. B. den § 105 Abs. 2 StVollzG begründet. Abgesehen von dem im Beschluß des OLG Karlsruhe angeführten Gründen ist es nach Auffassung des Senats gesetzlich ausgeschlossen, daß der Justizminister die in § 25 StVollzG vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters an sich zieht und mit unmittelbarer Außenwirkung selbst entscheidet. Denn dies kann dazu führen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, daß dadurch eine andere Strafvollstreckungskammer als diejenige, die bei einer Entscheidung durch den Anstaltsleiter zuständig wäre, örtlich zuständig wird. Alsdann würde sich die Frage, welche Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig ist, nicht allein aus dem Gesetz, sondern erst in Verbindung mit einer Verwaltungsanordnung, als welche die bezeichnete RV vom 16. 11. 1976 anzusehen ist, ergeben. Dagegen bestehen im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 GVG), der auch für die örtliche Zuständigkeit gilt, durchgreifende Bedenken. Eine dem § 153 StVollzG entsprechende Vorschrift, wonach sich die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über Verlegungen vorbehalten oder einer zentralen Stelle übertragen kann, gibt es für die in § 25 StVollzG vorgesehenen Entscheidungen des Anstaltsleiters nicht. Die in der RV v. 16. 11. 1976 vorgesehene unmittelbare Zuständigkeit des Justizministers kann deswegen nur für den Regelungsbereich der RV, also für die Fälle gelten, in denen die Grundlage für die Entscheidung über den Besuchsantrag eines Vertreters von Publikationsorganen nicht die Vorschriften der §§ 23 ff StVollzG sind. Ein solcher Fall liegt, wie bereits dargelegt, hier nicht vor.

Die dargelegten Bedenken gegen eine unmittelbare Entscheidung des Justizministers greifen im vorliegenden Fall im Ergebnis allein deswegen nicht durch, weil der Antragsgegner bereits vor dem Inkrafttreten des StVollzG über den Antrag des Antragstellers und ferner der BGH verbindlich entschieden hat, daß die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in Düsseldorf zuständig ist. Bei dieser besonderen Sachlage bedarf es einer Entscheidung des an sich nach außen hin zuständigen, im Innenverhältnis aber ohnehin auf jeden Fall an die Weisungen und Richtlinien des Antragsgegners gebundenen Anstaltsleiters nicht.

b) Im übrigen ist die Strafvollstreckungskammer zu treffend davon ausgegangen, daß als Ablehnungsgrund für die vom Antragsteller begehrte Besucherlaubnis im Hinblick auf die Begründung des ablehnenden Bescheides des Antragsgegners nur der Gesichtspunkt einer zu befürchtenden Wiedereingliederungsbehinderung (§ 25 Ziff. 2 StVollzG) in Betracht kommt. Gegen diesen rechtlichen Ausgangspunkt erhebt ersichtlich auch die Rechtsbeschwerde keine Bedenken. Sie beanstandet lediglich, aber auch zu Recht, daß die Strafvollstreckungskammer die Frage, ob der vom Antragsteller verfolgte Besuchszweck Nachteile für eine Wiedereingliederung des Gefangenen befürchten läßt, selbst abschließend hätte prüfen und entscheiden müssen.

Richtig ist zwar auch insoweit der Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen der Strafvollstreckungskammer, daß es sich bei einer Entscheidung des Anstaltsleiters aufgrund der Kann-Bestimmung des § 25 StVollzG um eine Ermessensentscheidung handelt. Voraussetzung dieser Ermessensentscheidung ist jedoch im vorliegenden Fall, daß zu befürchten ist, daß der Antragsteller durch einen Besuch des Gefangenen Auf dermauer dessen Eingliederung behindern würde. Bei diesem Einschränkungsground der „Behinderung der Eingliederung“ handelt es sich nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum StVollzG (BT.-Drucks. 7/918 S. 58; wörtlich wiedergegeben bei Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., Rz. 2 zu § 25) um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Kann oder darf die Behörde bei Vorliegen eines durch einen unbestimmten Rechtsbegriff gekennzeichneten Tatbestandes eine Maßnahme treffen, liegt somit eine Koppelung von einem unbestimmten Rechtsbegriff und Ermessen vor, so spricht man im Verwaltungsrecht von einem sog. Mischtatbestand (vgl. dazu Eyermann-Fröhler, VerwGO, 7. Aufl., Rz. 11 zu § 114; Redeker/von Oertzen, VerwGO, 5. Aufl., Rz. 6 zu § 114; Schunk-De Clerck, VerwGO, 3. Aufl., Anm. 3 b ee zu § 42) oder von Koppelungsvorschriften, „die insbesondere Anlaß gaben für kaum noch überschaubare Erörterungen in Schrifttum und Rechtsprechung über die Abgrenzung von Verwaltungsermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen“ (Beschl. des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichte vom 19. 11. 1971 in BVerwGE 39, 197 = NJW 1972, 596). Unbestimmte Rechtsbegriffe in diesem Sinne sind solche, bei denen die Substanz nur eine und deswegen gerichtlich voll nachprüfbar richtige Entscheidung zuläßt, so daß auf der Tatbestandsseite der Norm kein Raum für Ermessen vorhanden ist und sich der Ermessensbereich auf das

sog. Folgeermessen beschränkt. Seit der bezeichneten Entscheidung des Gemeinsamen Senats vom 19. 11. 1971 und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der Eignung zur Jugendgefährdung (BVerwGE 39, 197 = NJW 1972, 596) ist allerdings eine verstärkte Kritik an der Lehre vom unbestimmten Rechtsbegriff und dessen Bedeutung für den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung von Ermessensentscheidungen auf der Tatbestandsseite geäußert worden (vgl. insbesondere Schmidt: „Abschied von der Lehre vom unbestimmten Rechtsbegriff“ in NJW 1975, 1753).

Auch unter Berücksichtigung dieser Entwicklung deutet jedoch die Gesetzesbegründung auf jeden Fall darauf hin, daß die letzte Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Einschränkungsgroundes der zu befürchtenden Behinderung der Eingliederung nicht bei der Verwaltungsbehörde, sondern beim Gericht liegen soll. Da § 25 StVollzG das Besuchsrecht des Gefangenen erheblich einschränkt, kann es nicht auf die rein subjektive und gefühlsmäßig begründete Befürchtung des Anstaltsleiters ankommen. Vielmehr müssen dafür objektiv faßbare Anhaltspunkte vorhanden sein. Insoweit geht es um die Feststellung von Tatsachen und deren Würdigung. Eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren, gleichermaßen richtigen Entscheidungen ist ausgeschlossen. Ergibt die beweismäßige Würdigung der vorhandenen Anhaltspunkte, daß nachteilige Auswirkungen auf eine Wiedereingliederung des Gefangenen nicht zu befürchten sind, so liegen die Voraussetzungen für die dem Anstaltsleiter eingeräumte Eingriffsermächtigung nicht vor.

Das Gesetz geht somit davon aus, daß hinsichtlich des Einschränkungsgroundes der zu befürchtenden Wiedereingliederungsbehinderung nur eine richtige Entscheidung möglich ist, was dafür spricht, daß diese Prognoseentscheidung des Anstaltsleiters in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Zwar ist die Annahme, daß nur die eine objektiv richtige Beurteilung der Person des Besuches und seines mutmaßlichen Einflusses auf die künftige Wiedereingliederung des Gefangenen tatsächlich möglich ist, wegen der Grenzen menschlicher Erkenntnis sicher eine Fiktion. Dieser Gesichtspunkt, der im Grunde für alle wertenden Prognoseentscheidungen gilt, spricht jedoch keinesfalls für eine Letztentscheidungsbefugnis der Vollzugsbehörde, sondern gerade für eine vollständige Nachprüfung durch das Gericht. Dadurch war zwar die Gefahr einer Fehlbeurteilung nicht ausgeschlossen, die Rechtsgarantien werden jedoch auf jeden Fall verstärkt.

Nach dem Sinn und Zweck der Ermächtigungsnorm des § 25 StVollzG kann schließlich auch nicht davon ausgegangen werden, daß dem Anstaltsleiter bei der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen ein nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt werden sollte. Zwar wird der Grad der zu befürchtenden Wiedereingliederungsbehinderung je nach den Umständen des Einzelfalles recht unterschiedlich sein. Nicht in jedem Fall, in dem die vom Gesetz vorausgesetzte Befürchtung an sich vorhanden ist, soll der Anstaltsleiter verpflichtet sein, den Besuch zu untersagen. Insoweit hat er einen Ermessensspielraum. Bei der Auslegung dieses Ermessens wird der je nach den

Umständen des Einzelfalles größeren oder geringeren Befürchtung eine entscheidende Bedeutung zukommen. In dieser Beziehung unterliegt seine Ermessensentscheidung nur der beschränkten gerichtlichen Nachprüfung, die sich ggf. auch auf die Wahrung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erstrecken kann. Dagegen hat das Gericht selbständig zu prüfen und abschließend darüber zu entscheiden, ob die vom Anstaltsleiter angenommene Befürchtung überhaupt begründet ist. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß diese Frage im Gegensatz zur Annahme des Anstaltsleiters zu verneinen ist, so muß es dessen ablehnende Entscheidung aufheben. Zuvor muß es jedoch alle zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Umstände auch dann aufklären, wenn nach seiner Auffassung der Anstaltsleiter von einem nicht hinreichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Dazu wird regelmäßig auch die Anhörung des betroffenen Gefangenen gehören, die nach Auffassung des Senats im übrigen ohnehin aus dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör unumgänglich ist. Ist der Gefangene an der Erteilung der – wenn auch nicht von ihm selbst beantragten – Besuchs-erlaubnis interessiert, wovon hier aus den bereits dargelegten Gründen auszugehen ist, so geht es auch um sein Besuchsrecht. Aus diesem Grunde kann nach Auffassung des Senats nicht über seinen Kopf hinweg entschieden werden, obwohl die Ermessensentscheidung nach § 25 Ziff. 2 StVollzG als Ausfluß staatlicher Fürsorgepflicht von einer Einwilligung des Gefangenen unabhängig ist (OLG Schleswig, Beschl. v. 11. 8. 1977 – 2 Vollz (Ws) 2/77 –). Indessen kann diese staatliche Fürsorgepflicht nicht zu einer Verkürzung des Anspruchs des Gefangenen auf rechtliches Gehör führen.

Die Strafvollstreckungskammer hat im angefochtenen Beschluß die Frage, ob der vom Antragsgegner angenommene Ablehnungsgrund der zu befürchtenden Wiedereingliederungsbehinderung gegeben ist oder nicht, letztlich offengelassen. Sie hat zwar abschließend darauf hingewiesen, daß die Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen möglicherweise Anlaß zu dieser Befürchtung geben könnte, zumal von der Vollzugsbehörde eine Verlegung des Gefangenen in eine andere Vollzugsform in Erwägung gezogen worden sei. Einer abschließenden Würdigung der Umstände, die nach ihrer Auffassung für und gegen die in § 25 Ziff. 2 StVollzG vorausgesetzte Befürchtung sprechen könnten, hat sie sich jedoch enthalten. Darin liegt aus den vorstehend dargelegten Gründen ein sachlich-rechtlicher Fehler.

c) Bei der Frage, welche tatsächlichen Schlüsse aus den von der Strafvollstreckungskammer auch nur ange deuteten Umständen im Hinblick auf eine mögliche Wiedereingliederungsbehinderung zu ziehen sind, handelt es sich um Beweiswürdigungen, die der Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren nicht anstelle des Tatrichters vornehmen kann. Hinsichtlich des vom Gericht in vollem Umfang nachprüfaren unbestimmten Rechtsbegriffs der zu befürchtenden Behinderung der Eingliederung läge deswegen nur dann Entscheidungsreife vor, wenn es auf die von der Strafvollstreckungskammer insoweit für

bedeutsam gehaltenen Umstände nicht ankommen, insbesondere ein Erfahrungssatz des Inhalts bestehen würde, daß es der Wiedereingliederung eines Gefangenen stets und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles abträglich ist, wenn über von ihm begangene Straftaten einer breiten Öffentlichkeit mit voller Namensnennung und Bildern, die auch das Gesicht deutlich erkennen lassen, berichtet wird. Diese Befürchtung mag zwar häufig begründet sein, wie das OLG Schleswig in seinem Beschluß vom 11. 8. 1977 (a. a. O.) angenommen hat. Ein solcher ausnahmslos geltender Erfahrungssatz besteht jedoch nicht und ist auch vom OLG Schleswig nicht angenommen worden. Zutreffend weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß es im Einzelfall u. U. von Bedeutung sein kann, ob bei einer späteren Entlassung des Gefangenen die Presseberichte dem Bewußtsein der Öffentlichkeit wieder entschwunden sind. Darüber hinaus wird es auch darauf ankommen, ob der Gefangene im Falle seiner Entlassung voraussichtlich in seine frühere Umgebung zurückkehrt, wo Presseveröffentlichungen der bezeichneten Art erfahrungsgemäß eine nachhaltigere Wirkung haben.

Nach allem kann es für die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der zu befürchtenden Wiedereingliederungsbehinderung in tatsächlicher Hinsicht entscheidend darauf ankommen, ob der Gefangene in absehbarer Zeit mit einer Begnadigung rechnen kann, ob und welche Pläne er für diesen Fall hat, wie er voraussichtlich auf die mit oder ohne die beabsichtigte Presseveröffentlichung für den Fall einer Entlassung zu erwartenden Schwierigkeiten reagieren wird und welche Auswirkungen unter diesen Gesichtspunkten der geplanten Presseveröffentlichung zukommt. Dabei können auch die dem Senat völlig unbekanntem Umstände der Tat und deren Pressewirksamkeit von Bedeutung sein.

Die Aufklärung dieser Umstände und die daraus in tatsächlicher Hinsicht zu ziehenden Schlüsse müssen dem Tatrichter überlassen bleiben. Die Sache muß daher an die Strafvollstreckungskammer zur neuen Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

3.) Für die erneute Entscheidung wird darauf hingewiesen, daß es für die Feststellung der in § 25 Ziff. 2 StVollzG vorausgesetzten Befürchtung in keiner Weise auf das Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter ankommt. Die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Antragsgegners für den Fall, daß die in § 25 Ziff. 2 StVollzG vorausgesetzte Befürchtung nach Abwägung der besonderen Umstände des Einzelfalles besteht. Wie die vom Antragsgegner erstellten Richtlinien für Pressegespräche mit einem Gefangenen erkennen lassen, beruhen diese Richtlinien bereits auf einer Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und der Fürsorgepflicht gegenüber dem Gefangenen. Eine Bezugnahme auf diese aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Richtlinien wird deswegen regelmäßig eine nähere Begründung der Ermessensentscheidung erübrigen, die, wie zu betonen ist, die vom Gericht in vol-

lem Umfang nachzuprüfende Beantwortung der Vorfrage voraussetzt, daß eine Behinderung der Eingliederung zu befürchten ist. Die Klärung dieser Vorfrage anhand der Umstände des Einzelfalles wird durch die Richtlinien in keinem Fall ersetzt. Besteht eine solche Befürchtung, ist sie aber äußerst gering, so wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zukommen, da ein offensichtlicher Verstoß gegen diesen Grundsatz ein Ermessensfehler sein kann.

Art. 2 Abs. 1, 6 GG, §§ 25 Nr. 1, 27 Abs. 1 StVollzG

1. Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, auch Angehörigen ein generelles Besuchsverbot zu erteilen, wenn im Falle eines Besuchsverkehrs die konkrete Gefahr bestünde, daß Sicherheit und Ordnung der Anstalt ernsthaft beeinträchtigt würden (§ 25 Nr. 1 StVollzG).
2. Eine solche Gefahr kann durch die aktive Mitgliedschaft in einem Verein begründet werden, dessen tatsächliche Zielsetzung es u. a. ist, Unruhe unter den Gefangenen zu erregen, diese gegen die Anstalt aufzubringen und die im Interesse der Allgemeinheit bestehende Institution des Strafvollzugs in Frage zu stellen, ohne sich mit den damit verbundenen Problemen echt auseinanderzusetzen.
3. Ein generelles Besuchsverbot für Angehörige verstößt unter den Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 StVollzG weder gegen das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) noch gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Auch Angehörige müssen (gegebenenfalls) staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, sofern diese Maßnahmen nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen.
4. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist die Vollzugsbehörde gehalten zu prüfen, ob anstelle eines generellen Besuchsverbots die Überwachung von Besuchen (§ 27 Abs. 1 StVollzG) zum Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausreicht. Besteht nach Sachlage die Gefahr, daß die Überwachung von Besuchen nicht nur zu Folgeaktionen bei den Gefangenen, sondern auch zu unberechtigten Angriffen von außen führen kann, verstößt die Anordnung eines generellen Besuchsverbotes nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Beschluß der Großen Strafkammer 27 als Vollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg vom 31. 3. 1978 – (98) Vollz 9/77 –

Aus den Gründen:

Der Antragstellerin ist von der JVA F., in der ihr Verlobter eine Freiheitsstrafe verbüßt, Hausverbot erteilt worden. Das Hausverbot stützt sich darauf, daß die Antragstellerin Mitglied des „Reso-Zentrums Fuhlsbütteler

Damm“ ist. Nach Auffassung der Vollzugsbehörde sind die Ziele dieser Vereinigung geeignet, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu beeinträchtigen, die Wiedereingliederung der Gefangenen zu gefährden und diese schädlich zu beeinflussen. Gegen das Hausverbot richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Das Hausverbot ist nach Sachlage gerechtfertigt. In seinen Auswirkungen stellt es ein generelles Besuchsverbot dar. Eine solche Maßnahme war und ist nach Nr. 139 Abs. 2 DVollzO und nunmehr § 25 StVollzG gegenüber Angehörigen dann zulässig, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, und gegenüber anderen Besuchern auch dann, wenn zu befürchten ist, daß diese einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Diese Voraussetzungen, auf die sich der angefochtene Bescheid vom 12. 4. 76 ausdrücklich beruft, liegen nach Auffassung der Kammer hier aber vor. Es besteht die konkrete Gefahr, daß ohne dieses Hausverbot die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt F. durch die Antragstellerin ernsthaft beeinträchtigt wird und daß diese einen schädlichen Einfluß auf die Gefangenen, mit denen sie in Kontakt kommt, ausübt.

Wie die Antragstellerin selbst eingeräumt hat, ist sie aktives Mitglied des Vereins „Medienzentrum Fuhlsbüttel“. Dieser Verein gibt zwar vor, insbesondere für die Belange der Strafgefangenen einzutreten und deren Betreuung und Resozialisierung zu fördern. Tatsächlich ist aber die Zielsetzung dieses Vereins u. a. darauf ausgerichtet, Unruhe unter den Gefangenen zu erregen, diese gegen die Vollzugsanstalt aufzubringen und die im Interesse der Allgemeinheit bestehende Institution des Strafvollzugs in Frage zu stellen, ohne sich mit den damit verbundenen Problemen echt auseinanderzusetzen. Das ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den Mitteilungen im gerichtsbekannteten „Info“ Nr. 8 Hamburger undogmatischer Gruppen vom 11. 3. 1976, in dem offensichtlich auch die Antragstellerin persönlich unter dem Artikel „Bulleneinsatz bei video-Aufnahmen vor santa-fu“ ihre diesbezügliche Einstellung offenbart hat. Sowohl von der Sprache als auch von der einseitigen Argumentation her läßt dieser Artikel das Bestreben dieses Vereins erkennen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit getroffenen Maßnahmen des Strafvollzugs nicht nur zu verurteilen, sondern auch emotional zum gezielten Widerstand dagegen zu veranlassen.

Kennzeichnend hierfür ist z. B. der Schluß dieses Artikels, der wie folgt lautet:

„Über diese Vorfälle vor dem Knast ist der Video-Film „Selbstmord im Knast ist Mord“ entstanden. Nach seiner vorläufigen Fertigstellung innerhalb von 3 Tagen wurde der Film schon 3 mal gezeigt; jedes Mal setzte er Diskussionen in Gang, die von der persönlichen Betroffenheit ausgehend zum Entwerfen von Widerstandsformen gelangten. Als Teil einer gezielten Aktion und mit konkreten Forderungen verbunden, so kann ich mir denken – und das müßte diskutiert werden – sollte er noch direkter und schlagkräftiger eingesetzt werden können.“

Im Hinblick auf diese Zielsetzung des Vereins, an der die Antragstellerin engagiert mitwirkt, in Verbindung mit deren Verhalten bestand seinerzeit insbesondere bei einer persönlichen Kontaktaufnahme mit Strafgefangenen für die Sicherheit und Ordnung in der Strafvollzugsanstalt eine konkrete Gefahr, zumal aufgrund von zwei vorangegangenen Selbstmorden von Gefangenen Unruhe bei den Strafgefangenen bestand. Aus Sicherheitsgründen war es unter den gegebenen Umständen erforderlich, gegenüber der Antragstellerin nach Nr. 139 Abs. 2 DVollzO für den gesamten Bereich der Strafvollzugsanstalt ein Hausverbot im Sinne eines generellen Besuchsverbots auszusprechen.

Der Umstand, daß damit zugleich auch das Verhältnis der Antragstellerin zu dem Gefangenen Sch., ihrem Verlobten, beeinträchtigt wurde, ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Antragstellerin entgegen ihrer Auffassung nicht durch diese Maßnahme in ihren Grundrechten nach Art. 2, 3 und 6 GG verletzt worden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich die Antragstellerin als Verlobte bereits auf den besonderen Schutz im Bereich der ehelichen Privatsphäre berufen kann. Selbst wenn man dieses unterstellt, verstößt diese Maßnahme unter den gegebenen Umständen nicht gegen das verfassungskräftige Gebot der Achtung der Intimsphäre des Einzelnen, das seine Grundlage in dem durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hat. Denn der Schutz des Grundrechtes aus Art. 2 Abs. 1 GG umfaßt nicht den gesamten Bereich des privaten Lebens. Vielmehr muß die Antragstellerin wie jeder andere Bürger auch, der von der Gemeinschaft abhängig und ihr verpflichtet ist, staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfG in NJW 1973, 1643). Deshalb ist auch im Verhältnis der Antragstellerin zu ihrem Verlobten ein Besuchsverbot zulässig, um eine Gefährdung der öffentlichen Interessen an einem ordnungsgemäßen Strafvollzug zu verhindern.

Die getroffene Maßnahme verstößt nach Auffassung der Kammer auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zwar besteht die Möglichkeit, den jeweiligen Besuch der Strafgefangenen, insbesondere auch die Unterhaltung zu überwachen (Nr. 143 Abs. 2 DVollzO § 27 StVollzG). Eine solche Maßnahme ist aber im Hinblick auf die Bestrebungen der Antragstellerin unter den gegebenen Umständen nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt auszuschließen oder jedenfalls erheblich zu mindern. Im Gegenteil ist und war zu befürchten, daß derartige Überwachungsmaßnahmen Anlaß nicht nur zu Folgereaktionen bei den Gefangenen, sondern auch zu unberechtigten Angriffen von außen führen, durch die die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt werden könnte.

§§ 25 Nr. 2, 120 Abs. 1 StVollzG, §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG

1. Grundsätzlich liegt es im Ermessen des allein entscheidenden Richters, eine Sache gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG der großen Strafvollstreckungskammer zu übertragen. Das Rechtsbeschwerdegericht kann diese Ermessensentscheidung lediglich daraufhin überprüfen, ob sie auf Willkür beruht.
2. Der Beschluß, mit dem ein Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit als unbegründet zurückgewiesen worden ist, kann nur zusammen mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden (§ 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Anfechtung des Ablehnungsbeschlusses ist dementsprechend wie eine Verfahrensrüge zu behandeln, die als solche einen ausreichenden Tatsachenvortrag im Sinne des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erfordert.
3. Das Merkmal des zu befürchtenden schädlichen Einflusses auf den Gefangenen im Sinne des § 25 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der in vollem Umfang der Überprüfung durch den Tatrichter unterliegt.
4. Für die Beurteilung der Frage, ob ein schädlicher Einfluß auf den Gefangenen zu befürchten ist, kommt es sowohl auf die Person des Besuchers als auch auf die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen an.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. 8. 1979 – 1 Vollz (Ws) 45/79 –

Aus den Gründen:

1) In verfahrensrechtlicher Hinsicht beanstandet die Rechtsbeschwerde einen Verstoß gegen § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG in der Fassung des § 179 Nr. 4 StVollzG. Sie meint, die Richter der Strafvollstreckungskammer habe ermessensfehlerhaft davon abgesehen, die Sache der mit drei Richtern besetzten (großen) Strafvollstreckungskammer zu übertragen. Hinsichtlich dieser Verfahrensrüge liegen die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vor. Zutreffend geht die Rechtsbeschwerde davon aus, daß es grundsätzlich im Ermessen des allein entscheidenden Richters liegt, eine Sache gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG zu übertragen. Das Rechtsbeschwerdegericht kann jedoch diese Ermessensentscheidung allenfalls daraufhin überprüfen, ob sie auf Willkür beruht, wie der Senat bereits im Beschluß vom 19. 1. 1979 – 1 Vollz Ws 88/78 – im Anschluß an OLG Frankfurt, Beschluß vom 29. 6. 1977 – 3 Ws 261/77 – ausgeführt hat. Die Rechtsbeschwerdebegründung gibt zu weitergehenden Ausführungen zu dieser Rechtsfrage keinen Anlaß.

2) Die weitere Verfahrensrüge des Betroffenen betrifft die Anfechtung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 22. März 1979, durch den die vom

Betroffenen erklärte Ablehnung der Richterin am Landgericht K. wegen Befangenheit als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Insoweit geht die Rechtsbeschwerde ebenfalls zutreffend davon aus, daß der die Ablehnung als unbegründet zurückweisende Beschluß nur zusammen mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann (§ 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO). Wenn sich auch der Begriff des erkennenden Richters im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO auf die richterlichen Mitglieder des erkennenden Gerichts im Sinne des § 305 Satz 1 StPO bezieht und mit dem erkennenden Gericht im Sinne dieser Vorschrift das mit dem Hauptverfahren befaßte Gericht gemeint ist (Dünnebier in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl. Rz. 18 und 24 zu § 28), das in Strafvollzugssachen zur Entscheidung berufene Gericht nach § 115 Abs. 1 StVollzG aber ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß – mithin nicht aufgrund einer Hauptverhandlung – entscheidet, so kann im Hinblick darauf, daß das Rechtsbeschwerdeverfahren revisionsähnlich ausgestaltet ist, die in § 120 Abs. 1 StVollzG vorgeschriebene entsprechende Anwendung der Vorschriften der StPO vernünftigerweise nur den Sinn haben, daß der die Ablehnung eines zur Entscheidung nach § 115 Abs. 1 StVollzG berufenen Richters verwerfende oder zurückweisende Beschluß in Strafvollzugssachen entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO nur zusammen mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann. Da somit die Anfechtung des Beschlusses vom 22. März 1979 wie eine Verfahrensrüge zu behandeln ist (Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., Rz. 7 zu § 28; Dünnebier a. a. O. Rz. 39; ebenso für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem OWiG Göhler, OWiG, 5. Aufl., Anm. 6 B vor § 67 mit weiteren Nachweisen), für welche die Vorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO gilt, hätte die Rechtsbeschwerde auch die Begründung des insoweit angefochtenen Beschlusses vom 22. März 1979 vollständig darlegen und sich vor allem damit auseinandersetzen müssen. Die Rechtsbeschwerde zitiert aber nur einzelne Sätze aus der Begründung des Beschlusses vom 22. März 1979 und setzt sich mit den übrigen Erwägungen nicht auseinander. Die deswegen unzulässige Verfahrensrüge kann die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllen. Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, daß die Verfahrensrüge mit einem noch ausreichenden Tatsachenvortrag im Sinne des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO in zulässiger Weise erhoben worden ist, wären die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht gegeben, da mit der Rechtsbeschwerde lediglich die Nachprüfung der im Beschluß vom 22. 3. 1979 vorgenommenen Beweiswürdigung zur Nachprüfung gestellt wird und diese Nachprüfung weder der Fortbildung des Rechts noch der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienen könnte. Daß es insoweit insbesondere nicht darauf ankommt, daß der Betroffene die eidesstattliche Versicherung von Frau W. für richtig hält und die Zuverlässigkeit der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin anzweifelt, bedarf hier keiner näheren rechtlichen Erörterung.

3) In sachlich-rechtlicher Hinsicht bekämpft die Rechtsbeschwerde die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, es sei ernsthaft zu befürchten, daß Besuche von Frau W. und Frau B. den Betroffenen in seinem

übersteigerten Geltungsbedürfnis, welches die ausschlaggebende Triebfeder für seine Straftaten gewesen sei, bestärken und dadurch einen schädlichen Einfluß i. S. d. § 25 Nr. 2 StVollzG auf den Betroffenen ausüben würden. Daß es sich bei dem Merkmal des zu befürchtenden schädlichen Einflusses um einen vom Tatrichter im vollen Umfang selbst nachzuprüfenden unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wie der Senat zu dem weiteren Merkmal der zu befürchtenden Eingliederungsbehinderung bereits eingehend dargelegt hat (Beschluß vom 13. 8. 1978 – 1 Vollz Ws 33/78 –; ebenso Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rz. 2 zu § 25), hat die Strafvollstreckungskammer nicht verkannt, wie die umfangreiche Beweiswürdigung zu diesem Punkt eindeutig erkennen läßt. Ferner ist selbstverständlich, daß es für die Beurteilung der Frage, ob bei einem bestimmten Besucher zu befürchten ist, dieser werde einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen ausüben, sowohl auf die Person des Besuchers als auch auf die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen ankommt, da es sich bei der psychischen Einwirkung eines Menschen auf einen anderen um einen wechselbezüglichen Vorgang handelt, bei dem die individuelle Empfänglichkeit des Gefangenen für die vom Besucher ausgehende individuelle Ausstrahlungskraft von entscheidender Bedeutung ist. Die von der Rechtsbeschwerde vertretene gegenteilige Auffassung, daß ausschließlich auf die in der Person des Besuchers liegenden Umstände abzustellen sei, ist offensichtlich unzutreffend und gibt daher zu einer weitergehenden grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage keinen Anlaß. Ebenfalls offensichtlich unbegründet ist die Rüge, die Strafvollstreckungskammer habe überhaupt keine Tatsachen für die Befürchtung eines schädlichen Einflusses festgestellt. Da die psychische Einwirkung eines Menschen auf einen anderen ein Vorgang ist, der naturgemäß vor allem in der Psyche der beteiligten Personen begründet ist, gehören zu den vom Gericht festzustellenden objektiv faßbaren Anhaltspunkten auch die charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften, die dem psychischen Bereich zuzurechnen sind.

§§ 25 Nr. 2, 115 StVollzG

1. Bei der Prüfung, ob zu befürchten ist, daß ein Besucher einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen habe oder seine Eingliederung behindern würde, ist nicht nur auf die Person des Besuchers abzustellen, sondern auch auf den Besuchszweck, der ebenfalls eine dem Vollzugsziel zuwiderlaufende Beeinflussung herbeiführen kann.
2. Der Einschränkungsgrund der Behinderung der Eingliederung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der vollständigen Nachprüfung durch das Gericht unterliegt.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 5. 12. 1978 – (98) Vollz 239/78 –

§§ 2, 27 Abs. 1 StVollzG

1. Der Begriff der Behandlung im Sinne des StVollzG umfaßt sowohl die besonderen medizinischen und individual- wie sozialtherapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und der Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen.
2. Dementsprechend dürfen aus Behandlungsgründen nach § 27 Abs. 1 StVollzG Besuche überwacht werden, sofern und soweit die Kontrolle zur Behebung krimineller Neigungen erforderlich ist.
3. Ist ein Gefangener wegen Betrugs zum Nachteil von Frauen (Heiratsschwindel) verurteilt und knüpft er während seiner Inhaftierung erneut in erheblichem Umfang Briefkontakte zu Frauen an, dürfen Unterhaltungen mit Besucherinnen akustisch überwacht werden.
4. Hingegen kann eine solche Besuchskontrolle nicht auf den Gesichtspunkt der Verhinderung von Straftaten gegenüber Dritten gestützt werden. § 27 Abs. 1 StVollzG sieht insoweit lediglich eine Überwachung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vor. Dies bedeutet indessen eine Beschränkung auf die Abwendung von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen in der Anstalt sowie die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. 4. 1979 – 2 Vollz (Ws) 2/79 –

§§ 27, 64, 84 Abs. 2, 109 Abs. 3 StVollzG

1. Gegenüber Strafgefangenen, die der Terroristenszene angehören, darf der Anstaltsleiter anordnen, daß Besuche abzubereiten sind, wenn Weisungen der überprüfenden und überwachenden Beamten nicht befolgt werden, Sachen oder verschlüsselte Nachrichten übergeben werden, Gespräche über Aktivitäten in der Terroristenszene oder in den diese unterstützenden Gruppen oder Gespräche über Hungerstreik geführt werden. In diesen Fällen ist eine konkrete Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gegeben (§ 27 StVollzG).
2. Dagegen ist eine Anordnung unzulässig, die dem Gefangenen generell untersagt, sich über seine Haftsituation und sein Verhalten im Verfahren zu unterhalten.
3. Um körperliche Kontakte auszuschließen, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden könnten (z. B. Übergabe von Gegenständen

von Mund zu Mund beim Küssen), darf der Anstaltsleiter in solchen Fällen anordnen, daß Besuche ausschließlich in Räumen mit Trennscheiben stattfinden (§ 27 Abs. 1 StVollzG).

4. Bestehen angesichts der Zugehörigkeit eines Gefangenen zur Terroristenszene erhöhte Sicherungsbedürfnisse, darf der Anstaltsleiter anordnen, daß nach Kontakten mit anderen Gefangenen jeweils mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden (§ 84 Abs. 2 StVollzG). Entsprechendes gilt für besondere Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen, die für den Aufenthalt des Gefangenen im Freien (§ 64 StVollzG) getroffen werden.
5. Ein an den Anstaltsleiter gerichteter Schriftsatz, der als „Beschwerde“ bezeichnet wird, kann ein Widerspruch im Sinne des Verwaltungsvorverfahrens sein (§ 109 Abs. 3 StVollzG).

Beschluß des Landgerichts Köln vom 8. 12. 1978 – 33 StVollz 13/78 –

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann auch in anderen Fällen als denen der §§ 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO aus Sicherheits- oder sonstigen Vollzugsgründen die Durchführung von Verteidigerbesuchen in einem Sprechzimmer mit Trennscheibe angeordnet werden.
2. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Gefangene wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu einer Gefangenenkampfgruppe, deren Ziel massive Eingriffe in die Sicherheit der Vollzugsanstalt war, in eine andere Anstalt verlegt wurde.

Beschluß des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 7. 11. 1978 – I StVK 60/78 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Anordnung, daß Verteidigerbesuche nur noch in Räumen mit Trennscheibe stattfinden dürfen. Sein Antrag ist unbegründet.

Zwar ist nach §§ 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG in Verbindung mit § 148 Abs. 2 S. 3 StPO i. d. F. des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) bei Verteidigerbesuchen die Verwendung von Vorrichtungen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, nur für den Fall angesprochen, daß Gegenstand des Verfahrens eine Straftat

nach § 129a StGB ist. Auch gehört der Beistand eines Rechtsanwalts in Strafvollzugssachen (§§ 109 ff. StVollzG) zum Tätigkeitsbereich eines Verteidigers im Sinne von §§ 26 ff. StVollzG (vgl. OLG München, Beschluß vom 9. Dezember 1977, 1 Ws 1257/77).

Dennoch ist die Anordnung der Verwendung eines Sprechzimmers mit Trennscheibe nach Ansicht der Kammer nicht zu beanstanden, obwohl der Antragsteller weder nach § 129a StGB verurteilt noch ein entsprechendes Verfahren gegen ihn anhängig ist. In dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 27. Januar 1978 (BT-Drucksache 8/1482, S. 13) zum oben erwähnten Gesetz vom 14. April 1978 wird hierzu u. a. folgendes ausgeführt.

„Aus der neuen Bestimmung darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Installation von Trennscheiben im übrigen unzulässig wäre. Solange eine technische Vorrichtung das Gespräch als solches nicht beeinträchtigt, stellt die aus Sicherheits- oder aus sonstigen Vollzugsgründen getroffene Anordnung, sich ihrer zu bedienen, keinen Verstoß gegen § 148 Abs. 1 StPO, gegen das Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch, dar. Die neue Bestimmung besagt lediglich, daß in Verfahren, die eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, solche Vorrichtungen von Amts wegen vorgesehen werden müssen.“

Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen an. Danach sind in Verfahren, die eine Straftat nach § 129a StGB zum Gegenstand haben, Vorrichtungen der genannten Art von Amts wegen vorzusehen. Es kann aber auch in anderen Fällen aus Sicherheits- oder sonstigen Vollzugsgründen eine solche Anordnung getroffen werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG).

Dieser Fall ist hier gegeben. Der Antragsteller ist wegen räuberischer Erpressung zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er wurde von der JVA Straubing in die JVAen Nürnberg verlegt wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu einer Gefangenenkampfgruppe, deren Ziel massive Eingriffe in die Sicherheit der JVA Straubing war. Die hierzu von den JVAen Nürnberg mitgeteilten Anhaltspunkte rechtfertigen diesen Verdacht. Wenn die JVAen Nürnberg in diesem Fall aus Sicherheitsgründen die Verwendung eines Sprechzimmers mit Trennscheibe, über deren Funktion sich die Kammer bei einem Augenschein selbst ein Bild gemacht hat, für unerlässlich erachtet haben, so ist dies nicht zu beanstanden.

Anmerkung:

Ebenso LG Nürnberg-Fürth vom 14. 9. 78 – 1 StVK 49/78 = ZfStrVo 1979, 125; LG Memmingen vom 19. 10. 78 – 1 StVK 70/78 = ZfStrVo 1979, 128. Einschränkend dagegen OLG Hamm vom 7. 9. 79 – 1 Vollz (Ws) 21/79 und 22/79 = ZfStrVo 1980 (H. 1).

§§ 28, 29 Abs. 3 StVollzG

1. Nimmt der Zustizminister durch Verwaltungsvorschriften (hier: Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 der RV des nordrhein-westfälischen Justizministers vom 16. 6. 1979 – 4571 – 402.17) Schreiben der Gefangenen an Justizbehörden innerhalb des Geltungsbereichs des StVollzG von der Überwachung aus, ist das dem Anstaltsleiter durch § 29 Abs. 3 StVollzG eingeräumte Ermessen zugunsten der Gefangenen eingeschränkt.
2. Der Anstaltsleiter darf die Weiterleitung von Schreiben eines Strafgefangenen nicht deshalb verweigern, weil sie unfrankiert sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 11. 6. 1979 – 3 Ws 139/79 –

§ 29 Abs. 1 StVollzG

1. Eine inhaltliche Kontrolle der Verteidigerpost ist – von den in § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (§ 148 Abs. 2 StPO) genannten Fällen abgesehen – unzulässig.
2. Dagegen ist eine Kontrolle darüber, ob es sich den äußeren Merkmalen nach um Verteidigerpost handelt, notwendig und geboten. Die Vollzugsbehörde braucht sich dabei keineswegs unbedingt auf den äußeren Schein – etwa Kennzeichnung als Verteidigerpost und Absenderangabe eines Verteidigers – zu verlassen; vielmehr darf sie im Zweifelsfall diese Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückfragen, Anbringen eines Eingangsstempels auf dem eingegangenen Verteidigerbrief) überprüfen.
3. Das Öffnen der Verteidigerpost geht über die zulässige Kontrolle der äußeren Merkmale der Verteidigerpost hinaus. Es birgt auch dann die Gefahr einer unzulässigen inhaltlichen Überprüfung in sich, wenn ausdrücklich angeordnet ist, daß der Beamte vom Inhalt der Post keine Kenntnis nehmen darf.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 24. 4. 1979 – 3 Ws 118/79 (StVollzO) –

Aus den Gründen:

Für die Behandlung von Verteidigerpost im Rahmen des Strafvollzugs bestimmt § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG entsprechend dem § 148 StPO für den Beschuldigten bzw. Angeklagten, daß der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht werden darf. Sinn dieser Vorschrift ist, das Recht auch des inhaftierten Beschuldigten oder Gefangenen auf eine von Behinderungen und Einschränkungen freigestellte Verteidigung zu gewährleisten, wobei der Vertrauensstellung des Beschuldigten zu seinem Verteidiger sowohl

im Interesse des Beschuldigten als auch des Staates für das Strafverfahren eine hohe Bedeutung zukommt (vgl. Dünnebier in Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, 23. Aufl., § 148 Rdnr. 1 und 2 m. w. N.).

Ausnahmen sind nur für die Fälle geregelt, in denen nach § 148 Abs. 2 StPO, auf den § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG verweist, der Vollzug der Strafe bzw. Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a StGB bildet.

Eine weitere Einschränkung des Überwachungsverbotes ist, obwohl sie in der Vergangenheit wiederholt unter Hinweis auf einen möglichen Mißbrauch der Verteidigerstellung oder der Vortäuschung von Verteidigerpost durch einen anderen Briefabsender gefordert wurde, in Kenntnis möglicher Gefahren für ein laufendes Strafverfahren bei den Beratungen zu einer Änderung des § 148 StPO abgelehnt worden und aus diesem Grunde erst recht bei der Fassung des § 29 StVollzG, da für diesen Verfahrensabschnitt Gefahren durch einen möglichen Mißbrauch etwa durch Vortäuschung von Verteidigerpost noch geringer sind (BT-Drucks. 7/3998). Ein möglicher Mißbrauch der Verteidigerstellung wurde somit bewußt in Kauf genommen, um eine freie unkontrollierte Kommunikation des Verteidigers und des Inhaftierten zu gewährleisten. Um die Gefahren eines möglichen Mißbrauchs weitgehend einzuschränken, wurde jedoch davon abgesehen, auch den Schriftwechsel sonstiger Anwälte insbesondere Prozeßbevollmächtigter in anderen Rechtssachen von einer Kontrolle auszunehmen, weil einerseits das Bedürfnis nach unüberwachtem Gedankenaustausch in diesem Fall nicht so dringend sei, andererseits die Risiken viel größer seien, weil der Kreis der als Vertreter in beliebigen Rechtssachen in Betracht kommenden Personen im Vergleich zum Kreis der Verteidiger unüberschaubar sei (vgl. OLG Hamm in MDR 71, 679, 680; Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., § 148 Rdnr. 9).

Ist hiernach eine inhaltliche Kontrolle der Verteidigerpost nicht zulässig, so ist eine Kontrolle darüber, ob es sich den äußeren Merkmalen nach um Verteidigerpost handelt, notwendig und geboten. Nach VV 1 zu § 29 StVollzG muß sich der Verteidiger als solcher gegenüber der Anstalt durch Vollmacht des Gefangenen oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und muß seine Post deutlich als Verteidigerpost kennzeichnen.

Die Vollzugsbehörde muß daher die Möglichkeit haben, die eingehenden Briefe daraufhin zu kontrollieren, ob es sich bei ihnen tatsächlich um Verteidigerpost handelt. Sie braucht sich auch hierbei nicht unbedingt auf den äußeren Schein, etwa Kennzeichnung als Verteidigerpost und Absenderangabe eines Verteidigers, zu verlassen, sondern darf im Zweifelsfall diese Angaben durch geeignete Maßnahmen überprüfen.

Das Öffnen der Verteidigerpost in der vom Anstaltsleiter entsprechend dem Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz geregelten Weise geht allerdings über die berechnete Kontrolle der äußeren Merkmale der Verteidigerpost hinaus und birgt die Gefahr einer unzulässigen inhaltlichen Überprüfung in sich, auch wenn ausdrücklich angeordnet ist, daß der Beamte vom Inhalt der Post keine Kenntnis nehmen darf. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen und unter Umständen

kaum möglich, daß der Beamte sich von dem Absender der jeweiligen Schriftstücke hinreichend überzeugen kann, ohne zugleich Kenntnis vom Inhalt zu nehmen. Die Kontrolle müßte sich nämlich auch auf die vom Verteidiger zulässigerweise mit übersandten Unterlagen, die einer inhaltlichen Kontrolle ebenso entzogen sind, erstrecken. Da diese in den meisten Fällen nicht den Verteidiger als Absender ausweisen, müßte der Beamte sie zumindest teilweise inhaltlich überprüfen, um feststellen zu können, ob ein Mißbrauch etwa dahingehend vorliegt, daß Anwaltschriftsätze vor die eigentliche Sendung gesteckt werden, um eine Briefzensur zu umgehen.

Eine derartige Kontrolle kann daher, zumindest aus der Sicht des Verteidigers und des Gefangenen, zu einer unerlaubten Kenntnisnahme vom Inhalt der Verteidigerpost führen, wodurch das für die Durchführung einer sachgemäßen Verteidigung notwendige Vertrauensverhältnis beeinträchtigt würde.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Gefahr eines Mißbrauchs durch das Vortäuschen von Verteidigerpost gegeben ist. Diese Gefahr besteht bei Gefangenen aber seit eh und je und liegt in der menschlichen Natur begründet. Wie hoch diese Gefahr konkret einzuschätzen ist, kann indes nicht beurteilt werden, weil über die Häufigkeit von Mißbräuchen keine Feststellungen getroffen worden sind, insbesondere auch nicht, ob im Anschluß an die nach dem Runderlaß geübte Praxis Mißbräuche festgestellt werden konnten.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß möglichen Mißbräuchen nicht auch auf andere Weise abgeholfen werden könnte. So hat die Vollzugsbehörde jederzeit die Möglichkeit, Briefe, bei denen Unklarheiten über die Herkunft des Absenders bestehen, insbesondere dann, wenn ein bloßer Fensterumschlag ohne Aufdruck verwandt wurde, an den im Briefkopf angegebenen Absender zurückzusenden. Eine entsprechende Regelung sieht der angeführte Erlaß auch in Ziffer 1 vor.

Die Gefahr des Mißbrauchs bei anderen Briefumschlägen (mit aufgestempeltem oder aufgedrucktem Anwaltsbüro) besteht nur dann, wenn die Briefumschläge des Anwalts unbefugt in die Hände Dritter gelangen; Gleiches kann dann aber auch mit den Anwaltsbriefbögen geschehen, was wiederum beim Öffnen der Post in der beschriebenen Weise nicht bemerkt werden würde, da hier als Absender der Verteidiger aufträte. In gleicher Weise könnte aber auch mit dem Freistempler des Anwaltsbüros Mißbrauch getrieben werden, weshalb die im Erlaß vorgeschlagene unterschiedliche Regelung, derzufolge Anwaltspost mit Freistempler ungeöffnet dem Gefangenen zu übergeben ist, nicht zu überzeugen vermag. Davon abgesehen erscheint es nicht gerechtfertigt, die unterschiedliche Behandlung von Verteidigerpost davon abhängig zu machen, ob der Verteidiger einen Freistempler benutzt, oder, gleich aus welchen Gründen, keinen verwendet.

Ein weiterer denkbarer Mißbrauch wäre der, daß ein Anwaltsbriefumschlag ein zweites Mal verwendet wird. Dem könnte die Anstalt dadurch begegnen, daß sie jeden eingegangenen Verteidigerbrief mit Eingangsstempel versieht und dadurch die Möglichkeit erneuter Verwendung ziemlich sicher ausschließt.

Im übrigen kann die Anstalt bei konkretem Verdacht des Mißbrauchs im Einzelfall, für den im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, bei dem Verteidiger zurückfragen und den Sachverhalt aufklären. Sachdienlich hierfür kann es sein, festgestellte Mißbräuche nach Abklärung mit den betroffenen Verteidigern zu registrieren, um hiernach den in Betracht kommenden Personenkreis für künftige Zweifelsfälle abzugrenzen.

Aus alledem folgt, daß die auf der generellen Anordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt beruhende Öffnung der Verteidigerpost eine Verletzung des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG darstellte und sich damit als rechtswidrig erweist.

§§ 2 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG

1. Zwar ist unter dem Vollzugsziel ausschließlich die in § 2 Satz 1 StVollzG genannte Zielsetzung zu verstehen. Jedoch kann eine Erziehung zu einem straffreien Leben nur dann erreicht werden, wenn der Gefangene schon im Strafvollzug zu einer solchen Lebensführung angehalten wird.
2. Sucht der Gefangene durch Führung eines Zweitnamens (Schriftstellername) über seine Identität zu täuschen, wird das Vollzugsziel erheblich gefährdet. Der Anstaltsleiter kann den Gefangenen daher die Führung des Zweitnamens untersagen (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG).
3. Darüber hinaus könnte der alleinige Gebrauch des Zweitnamens angesichts der hohen Anzahl von Bediensteten in größeren Vollzugsanstalten geeignet sein, den Ablauf des täglichen Lebens in der Anstalt in ganz erheblicher Weise zu stören. Ein allgemeines Verbot zur Führung des Zweitnamens ohne Beifügung des bürgerlichen Namens kann daher durch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gedeckt sein.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. 12. 1978 – 2 Vollz (Ws) 29/78 –

Art. 2, 5, 10 GG, §§ 2 Satz 1, 31 Abs. 1 Nr. 3, 196 StVollzG

1. Das StVollzG schränkt die Grundrechte des Strafgefangenen nur hinsichtlich seiner körperlichen Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 GG) sowie in bezug auf das Briefgeheimnis (Art. 10 GG) ein (§ 196 StVollzG).
2. Dagegen sieht das StVollzG keinen Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) vor.
3. Die Befugnis zum Anhalten von Schreiben kann daher allein auf die Einschränkung des Briefgeheimnisses und den Entzug der persönlichen Frei-

heit zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG) zurückgeführt werden. Dementsprechend darf § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG nur so interpretiert werden, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gewahrt wird.

4. Werturteile, Meinungen oder kritische Stellungnahmen sind dem Gefangenen grundsätzlich unbenommen. Ihre Äußerung findet wie bei jedem Bürger in den allgemeinen Gesetzen ihre Schranke (Art. 5 Abs. 2 GG). Darüber hinaus finden sie ihre Grenze im Vollzugsziel und in wichtigen Belangen des Vollzugs selbst – wie etwa Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.
5. Innerhalb dieser Grenzen darf die Wiedergabe von unrichtigen oder entstellenden Darstellungen aus der Anstalt beanstandet werden. Demgemäß erfaßt der Anhaltgrund des § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG lediglich solche Äußerungen, die eine Rechtsverletzung zur Folge haben oder wichtige Belange des Vollzugs berühren würden. Als häufigster Anwendungsfall dieser Vorschrift kommt die Schilderung angeblicher Mißstände im Vollzug in Betracht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. 4. 1979 – 2 Vollz (Ws) 13/79 –

Aus den Gründen:

Die Sachrüge ist unbegründet. Das Anhalten der „Anlage“ ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG gestattet ein Anhalten von Schreiben, die grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Die Eingrenzung dessen, was unter das Tatbestandsmerkmal der grob unrichtigen oder entstellenden Darstellung im Sinne dieser Vorschrift zu subsumieren ist, muß der verfassungsrechtlichen Einordnung der Vorschrift entnommen werden. Das Strafvollzugsgesetz schränkt die Grundrechte des Gefangenen nur in zweierlei Hinsicht ein, und zwar nur hinsichtlich seiner körperlichen Unversehrtheit und Freiheit seiner Person sowie in bezug auf das Briefgeheimnis (§ 196 StVollzG). Einen Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung bringt das Strafvollzugsgesetz dagegen nicht mit sich. Die Befugnisse zum Anhalten von Schreiben kann daher einzig auf die Einschränkung des Briefgeheimnisses und den Entzug der persönlichen Freiheit zur Erreichung des Vollzugsziels zurückgeführt werden. Die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG ist deshalb nur so zu interpretieren, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung dem Gefangenen grundsätzlich erhalten bleibt. Dieser Grundvoraussetzung trägt bereits der Gesetzeswortlaut Rechnung, indem er auch nur von Darstellungen spricht. Mit ihnen können nur Tatsachenbehauptungen gemeint sein. Werturteile, Meinungen oder kritische Stellungnahmen sind dem Gefangenen grundsätzlich unbenommen. Ihre Äußerung findet nur wie bei jedem Bürger in den allgemeinen Rechtsvorschriften ihre Grenze (Artikel 5 Abs. 2 GG), deren Wahrung bei Gefangenen beispielsweise die Anhaltgründe der Nr. 2 und 4

dienen. Sie finden ihre Grenze auch darin, und zwar als Ausfluß der Freiheitsentziehung, daß das Ziel des Vollzugs und der Vollzug selbst in wichtigen Belangen wie Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht berührt werden dürfen. In eben diesen Grenzen aber kann auch nur die Wiedergabe von unrichtigen oder entstellenden Darstellungen aus der Anstalt beanstandet werden. Nur solche Darstellungen, die eine Rechtsverletzung zur Folge haben würden, sowie solche, die wichtige Belange des Vollzugs berühren würden, können deshalb unter den Anhaltegrund der Nr. 3 subsumiert werden, so daß sich dieser Anhaltegrund in Wahrheit nur als eine Ausgestaltung der Tatbestände nach den Nrn. 1, 2 und 4 ergibt. Als häufigsten Anwendungsfall der Nr. 3 wird es sich um die Schilderung angeblicher Mißstände im Vollzug handeln. Ihre Wiedergabe ist rechtlich üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) bzw. zivilrechtlich ein Verstoß gegen § 823 BGB gegenüber den verantwortlichen Vollzugsbediensteten oder den zuständigen Beamten der Aufsichtsbehörde. Die Verhinderung eines solchen Rechtsbruchs durch Anhalten des Schreibens ist mit dem Recht daher vereinbar.

Zutreffend hat das Landgericht die Darstellungen des Betroffenen als erheblich entstellend im Sinne des Anhaltegrundes der Nr. 3 gewertet. Denn der Betroffene stellt es in seiner Schilderung nach dem Gesamtzusammenhang so dar, als handele es sich um selbst erlebte Vorkommnisse aus Vollzugsanstalten, in denen er eingesperrt hat oder jetzt einsitzt. Die Vorwürfe des Mordes und der vorsätzlichen Körperverletzung an Gefangenen durch Vollzugsbedienstete in mittelbarer Täterschaft sowie die Vorwürfe einer bewußt nachlässigen ärztlichen Versorgung und einer institutionalisierten Korruption in den hier in Rede stehenden Anstalten konnte das Landgericht unbedenklich als offensichtlich unrichtig behandeln. Sie erfüllen den Tatbestand der Verleumdung gegenüber den Beamten des Vollzugsdienstes, die als Täter in Betracht zu ziehen wären. Die Erheblichkeit der unrichtigen Darstellung liegt bei der Schwere der Vorwürfe auf der Hand. Daß es sich bei einem Teil der Behauptungen um tatsächliche – in der Presse veröffentlichte – Vorkommnisse aus anderen Vollzugsanstalten handeln kann, ist unbeachtlich, da der Betroffene diesen Umstand in seiner Schilderung verschwiegen hat.

§ 31 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG, § 119 StPO

Das Anhalten einer Briefsendung, die ein Strafgefangener an einen Untersuchungsgefangenen gerichtet hat, durch den Leiter der für den Strafgefangenen zuständigen Justizvollzugsanstalt ist durch § 31 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG nicht gedeckt. Es ist nicht Zweck der Untersuchungshaft, die möglicherweise notwendig werdende Eingliederung eines Gefangenen sicherzustellen. Für die Entscheidung, ob ein an einen Untersuchungsgefangenen gerichteter Brief auszuhändigen oder anzuhalten ist, ist ausschließlich der Richter zuständig.

Beschluß der Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Celle vom 29. 8. 1979 – 17 StVK 406/79 –

§§ 33 Abs. 1, 151 Abs. 1, 156 Abs. 2 StVollzG, VV Nr. 1 zu § 33

1. **Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG hat der Gefangene einen Rechtsanspruch darauf, dreimal jährlich ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln zu empfangen. Insoweit steht der Vollzugsbehörde ein Ermessen nur hinsichtlich des Zeitpunkts für den Paketempfang zu.**
2. **Die Ausübung dieses Ermessens gehört zu den Aufgaben des Anstaltsleiters (vgl. § 156 Abs. 2 StVollzG). Hierzu kann die Landesjustizverwaltung als oberste Aufsichtsbehörde (§ 151 Abs. 1 StVollzG) Ermessensrichtlinien erlassen, deren Nachprüfung nur in den Grenzen des § 115 Abs. 5 gerichtlicher Nachprüfung unterliegt.**
3. **Da VV Nr. 1 zu § 33 StVollzG ihrem Wortlaut nach – abgesehen von der Sonderregelung für nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörende Gefangene – keine Ausnahme duldet, ist sie mit dem Gesetz jedenfalls insoweit unvereinbar, als sie dem Anstaltsleiter selbst in begründeten Ausnahmefällen keine Möglichkeit läßt, anstelle des Geburtstagspakets einen anderen Zeitpunkt für den Empfang eines Pakets festzusetzen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. 3. 1979 – 1 Vollz (Ws) 16/79

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der Frage, wie § 33 StVollzG und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf das Begehren des Betroffenen auszulegen sind, ist im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Soweit dem Senat bekannt ist, waren die nachstehend zu erörternden Rechtsfragen auch noch nicht Gegenstand der Entscheidung anderer Oberlandesgerichte. Schließlich ist eine auch im Rechtsbeschwerdeverfahren zu berücksichtigende Erledigung der Hauptsache nicht eingetreten.

Die Strafvollstreckungskammer ist – wenn auch stillschweigend – zutreffend davon ausgegangen, daß der Betroffene mit dem vorliegenden Antrag die Verpflichtung der Vollzugsbehörde erstrebt, ihm den Empfang eines Pakets aus „Anlaß seines Namenstages“ möglichst zu diesem, notfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu gestatten.

Der auf dieses Ziel gerichtete Antrag ist begründet.

Nach der gesetzlichen Regelung ist zwischen der Anzahl der Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln, die ein Gefangener empfangen darf, und dem Zeitpunkt dafür, zu unterscheiden. Was die Anzahl anbelangt, bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, daß der Gefangene dreimal jährlich ein solches Paket empfangen darf. Darauf hat der Gefangene nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut einen Rechtsanspruch (ebenso Grunau,

StVollzG, Rz. 1 zu § 33). Das hebt auch die Begründung zu § 33 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucks. 7/918 S. 62) mit dem ergänzenden Hinweis hervor, daß diese Regelung über die bis dahin bestehende Praxis hinausgehe, die im wesentlichen nur die Zusendung eines Pakets zu Weihnachten vorgesehen habe. Der Empfang weiterer Pakete bedarf nach § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG der Erlaubnis der Vollzugsbehörde. Insofern steht schon die Entscheidung darüber, ob sich der Gefangene ein viertes und weiteres Paket zusenden lassen darf, im Ermessen der Vollzugsbehörde. Bezüglich der von Grunau aaO. so bezeichneten „Regelpakete“ nach § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG räumt die Kann-Bestimmung in Satz 2 der Vollzugsbehörde ein Ermessen nur hinsichtlich der Zeitpunkte für den Paketempfang ein. Die Ausübung dieses Ermessens gehört zu den in § 156 Abs. 2 StVollzG beschriebenen Aufgaben des Anstaltsleiters. Dazu kann die dem Anstaltsleiter übergeordnete Vollzugsbehörde, insbesondere die Landesjustizverwaltung als oberste Aufsichtsbehörde (§ 151 Abs. 1 StVollzG), im Rahmen einer auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs zulässigen (vgl. dazu BT-Drucks. 7/918 S. 41) Verwaltungsregelung Ermessensrichtlinien erlassen. Eine solche Ermessensrichtlinie unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung nur in den Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG (vgl. Treptow in NJW 1978, 2227, 2228 1. Sp. m. w. Nachw.).

Im Rahmen der von den Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften zum StVollzG (VV) bestimmt Nr. 1 Abs. 1 der VV zu § 33, daß der Empfang eines Pakets zu Weihnachten, Ostern und zum Geburtstag zugelassen ist. Eine Ausnahme davon sieht der anschließende Abs. 2 nur für Gefangene vor, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Diesen kann anstelle des Weihnachts- oder Osterpakets je ein Paket aus Anlaß eines hohen Feiertages ihres Glaubens gestattet werden. Das Modell für die in Abs. 1 der VV enthaltene grundsätzliche Regelung ist offenbar der in der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucks. 7/918 S. 62) zu findende Hinweis, die dem Ermessen der Behörde überlassene Festsetzung des genauen Zeitpunkts sei etwa in der Weise möglich, dem Gefangenen Gelegenheit zum Paketempfang an zwei allgemeinen Feiertagen und zu einem persönlichen Festtag zu gewähren.

Darüber, ob und gegebenenfalls auf wie viele Regelpakete der Gefangene Anspruch hat, dessen Strafzeit weniger als ein Jahr beträgt, sagt der Wortlaut des Gesetzes unmittelbar nichts aus. Die bezeichnete VV bezieht sich grundsätzlich auch auf diese Gefangenen, macht jedoch den Anspruch auf Zuteilung einer Paketmarke von dem Zufall abhängig, daß die kalendermäßig festliegenden drei Zeitpunkte in die Verbüßungszeit fallen oder nicht. Danach kann beispielsweise ein Gefangener, der von Mitte Dezember bis Mitte April des folgenden Jahres etwa fünf Monate Freiheitsstrafe verbüßt, drei Paketmarken beanspruchen, wenn Ostern und sein Geburtstag in diesen Zeitraum fallen, während ein anderer Gefangener, der in der Zeit kurz nach Ostern bis kurz vor Weihnachten etwa acht Monate Freiheitsstrafe verbüßt und während dieser Zeit nicht Geburtstag hat, leer ausgeht. Diese Verwaltungsregelung geht über eine auf die Festsetzung des genauen Zeitpunkts be-

schränkte Ermessensrichtlinie erheblich hinaus, da sie nicht nur bestimmt, wann ein Gefangener sich ein „Regelpaket“ zusenden lassen darf; vielmehr bestimmt sie darüber hinaus für die Fälle, in denen die Verbüßungszeit weniger als ein Jahr beträgt, ob dem Gefangenen eine, zwei oder drei Paketmarken zustehen oder ob er vom Paketempfang gänzlich ausgeschlossen wird, wie die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen. Ob sich diese auf den Zufall abstellende Verwaltungsregelung mit der vom Gesetzgeber in § 33 StVollzG getroffenen Entscheidung vereinbaren läßt, erscheint zwar zweifelhaft, kann aber hier letztlich dahingestellt bleiben; denn der Betroffene erfüllt – soweit die bezeichnete VV zugleich die Voraussetzungen für den Empfang eines oder mehrerer „Regelpakete“ bestimmt – bis jetzt die Voraussetzungen für zwei Pakete (Geburtstags- und Weihnachtspaket). Geht man abweichend von der bezeichneten VV davon aus, daß sich der zahlenmäßig auf höchstens drei Pakete begrenzte Anspruch für kürzere Zeiträume als ein (Kalender- oder Verbüßungs-)Jahr entsprechend verringert, so kann nach Auffassung des Senats nicht zweifelhaft sein, daß der Betroffene auch nach diesen Maßstäben die Zuteilung von zwei Paketmarken bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt beanspruchen kann. Im Hinblick auf den zahlenmäßigen Anspruch liegen daher die Voraussetzungen für das Begehren des Betroffenen vor.

Den Anspruch auf eines der beiden „Regelpakete“ hat der Betroffene nicht dadurch verloren, daß er anläßlich seines Geburtstags eine Paketmarke, durch deren Zuteilung in der Praxis die Zulassung des Paketempfangs erfolgt (vgl. Nr. 4 VV zu § 33 StVollzG sowie Ziff. 1.16 und 1.19 des Merkblattes für den Paketverkehr in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, abgedruckt im Anhang Nr. 3 bei Grunau, a. a. O.), nicht angefordert hat. Ob dadurch, daß der Gefangene eine Paketmarke zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht anfordert, eine Verwirkung des Anspruchs auf dieses „Regelpaket“ eintritt, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Die ihrem Wortlaut nach – abgesehen von der Sonderregelung für nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörige Gefangene – keine Ausnahme duldende VV ist mit dem Gesetz jedenfalls insofern unvereinbar, als sie dem Anstaltsleiter keine Möglichkeit läßt, selbst in begründeten Ausnahmefällen anstelle des „Geburtstagspakets“ einen anderen Zeitpunkt festzusetzen. Die starre Geburtstagspaketregelung läßt sich zunächst in den Fällen, in denen der Geburtstag des Gefangenen mit dem Weihnachts- oder Osterfest zusammenfällt, mit dem Merkmal des „angemessenen Abstands“ in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht in Einklang bringen. Danach kann der Gefangene nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder zu Ostern bzw. Weihnachten zwei Paketmarken anzufordern oder auf das „Geburtstagspaket“ zu verzichten. Eine Kürzung des Anspruchs um ein „Regelpaket“ scheidet in diesen Ausnahmefällen von vornherein aus, weil das Gesetz nicht durch eine Verwaltungsvorschrift zum Nachteil des Strafgefangenen abgeändert werden kann. Unter der Voraussetzung, daß dem Gefangenen von der in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bestimmten Anzahl her ein Anspruch auf Zuteilung einer Paketmarke für ein „Regelpaket“ zusteht, kann er deswegen unter Berufung auf den Gesetzeswortlaut „in angemessenen Abständen“

verlangen, ihm abweichend von der Geburtstagspaketregelung den Paketempfang zu einem anderen Zeitpunkt zu gestatten, wobei der Anstaltsleiter im Rahmen des ihm eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens einen anderen als den vom Gefangenen gewünschten Zeitpunkt festsetzen kann. Zwar würde Nr. 5 Abs. 1 VV, wonach das Paket innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor oder nach den in Nr. 1 genannten Zeitpunkten eingehen soll, die Einhaltung eines gewissen, gleichwohl aber nicht „angemessenen“ Abstandes ermöglichen, zumal nach Ziff. 1.14 der für Nordrhein-Westfalen geltenden Verwaltungsvorschrift außerhalb der Eckzeitpunkte eingehende Pakete nicht angenommen werden und die Eckzeitpunkte für das Weihnachtspaket noch enger bestimmt sind.

Entsprechende Erwägungen gelten, wenn zwischen dem Geburtstag des Gefangenen einerseits und dem Oster- bzw. Weihnachtsfest andererseits ein verhältnismäßig enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Ferner ist ein Abweichen von der bezeichneten VV regelmäßig dann geboten, wenn der Gefangene unmittelbar nach seinem Strafantritt oder vor seinem Strafende Geburtstag hat. Ein starres Festhalten am Geburtstagszeitpunkt wird sich in diesen Fällen in aller Regel mit dem Sinn und Zweck des Anspruchs auf Paketempfang nicht vereinbaren lassen. Die Begründung des Gesetzentwurfs (a. a. O.) geht zutreffend davon aus, daß der Empfang von Paketen, namentlich mit Nahrungs- und Genußmitteln, für den Gefangenen eine spürbare Erleichterung seiner Lebensführung und eine Festigung seiner Beziehungen zur Außenwelt bedeutet (ebenso Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, Rz. 3 zu § 33). Diesem Ziel wird ein unmittelbar nach dem Strafantritt oder unmittelbar vor der Entlassung eingehendes Paket in aller Regel nicht dienen können.

Die Anwendung der vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätze ergibt: Der Betroffene, der seine Strafe am Tage vor seinem Geburtstag angetreten hat, war berechtigt, eine Paketmarke für einen anderen Zeitpunkt als den seines Geburtstages zu verlangen. Der Anstaltsleiter konnte sich bei dieser Sachlage der von ihm zu treffenden Ermessensentscheidung nicht mit dem schlichten Hinweis entziehen, die bestehende Regelung sehe keine Ausnahmen vor. In dieser Starrheit durfte die bezeichnete VV den Anstaltsleiter nicht binden und ihm jede eigene Ermessensentscheidung abnehmen. Die durch die bezeichnete VV getroffene Regelung hat zwar für die Anstaltsleitung den unverkennbaren Vorteil, jeden auch noch so berechtigten Sonderwunsch des Gefangenen ablehnen zu können, ohne auf die dafür vorgelegten Gründe überhaupt eingehen zu müssen. Das hat jedoch mit einer Ermessensausübung nichts mehr zu tun.

In jedem Falle war der Anstaltsleiter verpflichtet, aufgrund des Antrags des Betroffenen vom 4. 9. 1978 einen nach seiner Auffassung angemessenen Zeitpunkt festzusetzen. Diese Verpflichtung besteht nach wie vor fort. Sie kann angesichts des kurz bevorstehenden Strafendes nur noch durch eine sofortige Zuteilung einer Paketmarke erfüllt werden. Die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte, die grundsätzlich gegen einen Paketempfang kurz vor dem Strafende sprechen, können den bislang zu Unrecht unerfüllten Anspruch des Betroffe-

nen nicht ausschließen. Da der Anstaltsleiter sein Ermessen nur noch in dieser einzigen, dem Begehren des Betroffenen entsprechenden Weise durch sofortige Zuteilung einer Paketmarke ausüben kann, war ausnahmsweise diese Verpflichtung vom Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unmittelbar auszusprechen. Gründe, bei deren Vorliegen der Empfang von Paketen nach § 33 Abs. 3 StVollzG vorübergehend versagt werden kann, scheiden nach Sachlage aus.

§ 33 StVollzG, VV Nr. 5 Abs. 2 zu § 33

1. Wird dem Gefangenen die Erlaubnis erteilt, von einem bestimmten Absender ein Paket zu empfangen, so kann der Gefangene die Aushändigung eines daraufhin für ihn eingehenden Pakets nur verlangen, wenn nicht nur der Inhalt, sondern auch der Absender des Pakets der erteilten Erlaubnis entspricht.
2. Es ist nicht Aufgabe der Anstalt, Nachforschungen darüber anzustellen, ob trotz abweichender Absenderangabe der tatsächliche Absender mit dem in der Erlaubnis bezeichneten identisch ist.
3. Fehlt für den Empfang des Pakets die nach § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG erforderliche Erlaubnis, so ist dies für den Postempfangsbeauftragten der Anstalt stets ein zureichender Grund, die Annahme des Pakets zu verweigern. Einer Zustimmung des Gefangenen hierzu bedarf es nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 26. 10. 1978 – 3 Ws 787/78 (StVollz) –

Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG, §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 3, 31, 34 StVollzG

1. Die Fertigung von Ablichtungen der Privatpost des Gefangenen für die Personalakten stellt einen Eingriff in das Briefgeheimnis dar; sie ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich geregelt ist (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG).
2. Unter Überwachung des Schriftverkehrs im Sinne des § 29 Abs. 3 StVollzG ist die Kenntnisnahme vom verbalen Inhalt zu verstehen.
3. Die Überwachung des Schriftverkehrs setzt konkrete, im Streitfall gerichtlich nachzuprüfende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung der Behandlung, Sicherheit oder Ordnung voraus.
4. § 31 StVollzG (Anhalten von Schreiben) gibt keine Grundlage dafür ab, Schreiben des Gefangenen für die Personalakten abzulichten.
5. Die Berechtigung zum Ablichten von Schreiben des Gefangenen für die Personalakten ergibt sich aus § 34 StVollzG (Verwertung von Kenntnissen). Zwar sagt das Gesetz nicht, auf welche Weise

Kenntnisse aus der Überwachung des Besuchs- oder Schriftverkehrs verwertet werden dürfen; jedoch erscheint es zulässig, anstelle entsprechender schriftlicher Vermerke Fotokopien als wesentlich zuverlässigeres Beweismittel zu fertigen und diese den zuständigen Vollzugsbediensteten durch Weiterleitung zu den Personalakten zur Kenntnis zu bringen.

- 6. Die Anfertigung von Fotokopien der Privatpost stellt einen über die bloße Briefüberwachung hinausgehenden Eingriff in die Rechte des Gefangenen dar; deshalb muß der Gefangene die Möglichkeit erhalten, die Berechtigung solcher Maßnahmen notfalls gerichtlich überprüfen zu lassen. Dementsprechend ist die Vollzugsbehörde grundsätzlich verpflichtet, dem Gefangenen von derartigen Maßnahmen jeweils Mitteilung zu machen.**
- 7. Eine Mitteilungspflicht (im Sinne der Nr. 6) besteht dann nicht, wenn zumindest vorübergehend das Unterlassen der Mitteilung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Beispielhaft dafür ist der Fall, daß erst aufgrund einer Reihe von Briefen bestimmte Verdachtsmomente sich verdichten, z. B. in Richtung auf Ausbruchspläne oder schwerwiegende Angriffe auf die Ordnung der Anstalt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 7. 8. 1979 – 3 Ws 480/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Weigerung des Anstaltsleiters, im Falle der Anfertigung von Fotokopien seiner ein- und ausgehenden Privatpost für die Personalakten ihm Mitteilung zu machen. Der Antrag hat Erfolg.

Die Fertigung von Ablichtungen der Privatpost des Gefangenen für die Personalakte stellt einen Eingriff in das Briefgeheimnis dar und ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich geregelt ist (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG).

Ausgangspunkt bildet § 29 Abs. 3 StVollzG. Hiernach darf der Schriftwechsel des Gefangenen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt überwacht werden. Unter Überwachung ist die Kenntnisnahme vom verbalen Inhalt zu verstehen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 29 Rdnr. 2). Für die Überwachung des Schriftverkehrs gelten die gleichen Grundsätze wie für die Überwachung von Besuchen (§ 27 Abs. 1 StVollzG). Auch diese dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt überwacht werden. Die Überwachung setzt konkrete, im Streitfall gerichtlich nachzuprüfende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung der Behandlung, Sicherheit oder Ordnung voraus (Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 27 Rdnr. 2; Grunau, StVollzG, § 27 Rdnr. 1). Die Überwachung aus Gründen der Behandlung ist notwendig, und entspricht der bisherigen Praxis vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (§ 152 DVollzO), um Informationen über die Persönlichkeit des Gefangenen und seine Verhältnisse zu

gewinnen und daraus Konsequenzen für die Behandlung und etwa notwendig werdende, rechtzeitig zu ergreifende Maßnahmen wie soziale Hilfen und therapeutische Maßnahmen treffen zu können (vgl. Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, BT-Drucks. 7/918 S. 59; Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 27 Rdnr. 3). Der Gefangene muß insoweit auch ungefragt einen Einbruch in seinen persönlichen Bereich hinnehmen. Die Überwachung aus Sicherheitsgründen dient der Gefahrenabwehr. Die Vollzugsbehörde muß in der Lage sein, durch Besuchsüberwachung und Überwachung des Schriftwechsels Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte sowie für den sicheren Gewahrsam des Gefangenen abzuwenden (BT-Drucks. 7/918, S. 59; Calliess/Müller-Dietz, aaO, Rdnr. 4). In gleicher Weise will das Strafvollzugsgesetz auch Gefährdungen begegnen, die sich aus unüberwachten Besuchen für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt ergeben (Calliess/Müller-Dietz, aaO).

Nach VV Nr. 2 zu § 29 StVollzG bestimmt der Anstaltsleiter Art und Umfang der Überwachung. Er darf damit andere Bedienstete beauftragen. Ein- und ausgehende Briefe sind unverzüglich weiterzuleiten (§ 30 Abs. 2 StVollzG).

Die im Rahmen des § 29 Abs. 3 StVollzG zulässige Überwachung bildet die Grundlage für die §§ 31 (Anhalten von Schreiben), 34 (Verwertung der Kenntnisse aus überwachten Besuchen und des Schriftverkehrs) und § 28 Abs. 2 StVollzG (Untersagung des Briefverkehrs mit bestimmten Personen).

Nach § 31 StVollzG dürfen Schreiben, die von der Überwachung nicht ausgeschlossen sind, (Abs. 4) unter den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 angeführten Voraussetzungen, die eine abschließende Regelung enthalten, angehalten werden. Sämtliche Anhaltegründe betreffen Gefahrenlagen, die der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt, der Eingliederung von Gefangenen oder Rechtsgütern Dritter drohen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 31 Rdnr. 2). Angehaltene Schreiben sind an den Absender zurückzugeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, behördlich zu verwahren (Abs. 3). Das Anhalten eines Schreibens ändert somit an den Eigentumsverhältnissen nichts, nur soweit eine Rückgabe des Schreibens an den Absender unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, darf es behördlich verwahrt werden (Abs. 3 Satz 2), was namentlich aus Sicherheitsgründen in Betracht kommen kann. Besteht nach der Entlassung des Gefangenen hierfür kein weiteres Bedürfnis mehr, ist es dem Gefangenen dann auszuhändigen (BT-Drucks. 7/918, S. 61).

Die Möglichkeit des Anhaltens eines Schreibens nach § 31 StVollzG bietet mithin nicht die Berechtigung für das Ablichten von Schreiben der Gefangenen für die Personalakte.

Eine vergleichbare Regelung enthält § 35 Abs. 3 UVollzO. Hiernach sind angehaltene Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die nicht an den Absender zurückgehen können und auch nicht beschlagnahmt werden, (in letzterem Fall müßte ein förmliches Beschlagnahmeverfahren nach § 94 StPO durchgeführt werden)

zu der Habe des Gefangenen zu nehmen. Also auch hier folgt aus dem Anhalten eines Schreibens noch nicht die Berechtigung zur Fertigung von Fotokopien desselben für die Akten. Dies ist vielmehr nur aufgrund eines förmlichen Verfahrens, das den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs Rechnung trägt, und mit dem Strafvollzug insoweit nicht vergleichbar ist, möglich (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 119 Rdnr. 113; OLG Hamburg, MDR 1966, 168; OLG Hamburg, NJW 1967, 166).

Die Berechtigung für das Ablichten der im Rahmen des § 29 Abs. 3 StVollzG überwachten Briefe der Gefangenen für die Personalakten folgt jedoch aus § 34 StVollzG, der die Verwertung der aus der Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels erlangten Kenntnisse im Hinblick auf die Gesichtspunkte gestattet, die für die in § 29 Abs. 3 StVollzG getroffene Regelung maßgeblich waren. Hiernach dürfen die aus der Überwachung des Besuchs oder des Schriftwechsels gewonnenen Kenntnisse verwertet werden, soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt zu wahren oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen oder soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist. In letzterem Fall soll der Gefangene gehört werden (Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2). Die Kenntnisse dürfen nur den zuständigen Vollzugsbediensteten sowie den zuständigen Gerichten und den Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen (Abs. 2). Auf welche Weise die Kenntnisse verwertet werden dürfen, sagt das Gesetz nicht. Es muß jedoch im Rahmen der Verwertung als zulässig angesehen werden, anstelle der Niederlegung eigener schriftlicher Vermerke oder Aussagen von Zensurbeamten Fotokopien als wesentlich zuverlässigeres Beweismittel zu fertigen und diese den zuständigen Vollzugsbediensteten durch Weiterleitung zu den Personalakten oder den anderen in Abs. 2 genannten Stellen auf diese Weise zur Kenntnis zu bringen (vgl. Grunau, StVollzG, § 34 Rdnr. 3). Die Fertigung von Ablichtungen im Rahmen der Verwertung von Kenntnissen hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 7. Dezember 1971 – 3 VAs 55/71 – für zulässig gehalten, soweit diese zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist. Es ging in dieser Entscheidung um die Ablichtung einer Strafanzeige eines Gefangenen gegen einen Mitgefangenen, in der auch Vorwürfe gegen Anstaltsbedienstete erhoben wurden. Da die Strafanzeige weiterzuleiten war und nicht angehalten werden durfte, wurde die Ablichtung dieser Anzeige zum Zwecke der Verwertung, weil dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich war, für zulässig gehalten. Diese Entscheidung erging zwar vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes und stützte sich auf die damals geltende Nummer 152 Abs. 4 DVollzO. Da der Wortlaut dieser Vorschrift im wesentlichen mit § 34 StVollzG übereinstimmt, ist diese Rechtsprechung auch heute noch anzuwenden.

Da das Fertigen von Ablichtungen der Privatpost zum Beispiel für die Personalakten einen über die Briefüber-

wachung hinausgehenden Eingriff in die Rechte des Gefangenen darstellt, indem außer dem zensurierenden Beamten ein größerer Personenkreis vom Inhalt seiner Post Kenntnis erhält und diese Kenntnisse unter Umständen zu seinem Nachteil verwerten können, muß der Gefangene die Möglichkeit erhalten, die Berechtigung solcher Maßnahmen notfalls gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine solche Möglichkeit hat er nur dann, wenn die Behörde verpflichtet ist, ihm von derartigen Maßnahmen jeweils Mitteilung zu machen. Denn allein aus der ihm bekannten Tatsache der Überwachung seiner Post (vgl. VV Nr. 2 Ziff. 2: „soweit der Schriftwechsel überwacht wird, hat der Gefangene seine Schreiben in offenem Umschlag in der Anstalt abzugeben“; bei eingehenden Briefen erhält er Kenntnis von der Kontrolle durch den geöffneten Umschlag) hat er noch nicht die Kenntnis davon, daß seine Schreiben abgelichtet und damit etwa durch Weiterleitung zu den Personalakten einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Eine Mitteilungspflicht ist zwar in § 34 StVollzG – im Gegensatz zu § 31 Abs. 3 StVollzG für das Anhalten von Briefen, insoweit vergleichbar mit der Regelung in § 35 Abs. 3 Ziff. 2 UVollzO – nicht vorgesehen. Zur Begründung für die Schaffung des Absatzes 3 in § 31 StVollzG heißt es im Regierungsentwurf aaO Seite 61), dieser Absatz führe den allgemein geltenden Grundsatz durch, daß belastende Verwaltungsakte dem Betroffenen mitgeteilt werden müssen. Diese Vorschrift hat mithin nur deklaratorische Bedeutung. Da der Gefangene im Falle der Ablichtung von Fotokopien zum Zwecke der Verwertung aus den in § 34 StVollzG genannten Gründen unter Umständen noch mehr beschwert ist als durch das Anhalten eines Briefes, der an den Absender zurückgeschickt wird, muß auch hier der allgemeine Grundsatz gelten, daß ihm der Rechtsweg gegen eine solche Maßnahme nach Art. 19 Abs. 4 GG offenstehen muß, was wiederum nur möglich ist, wenn er von der ihn belastenden Maßnahme Kenntnis erlangt.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die in § 34 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 getroffene Regelung, daß der Gefangene im Falle der Verwertung von Kenntnissen, soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist, gehört werden soll. Zunächst ist klarzustellen, daß sich diese Anhörung nicht auf die in Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Fälle bezieht. Dies ergibt sich schon aus der Fassung dieser Vorschrift, die zwei voneinander getrennte Ziffern auführt und lediglich bei der zweiten Ziffer als Halbsatz regelt, daß der Gefangene gehört werden soll. Letzte Zweifel werden durch die Begründung im Regierungsentwurf aaO S. 62) beseitigt, in der es heißt: „sollen Kenntnisse für Zwecke der Behandlung verwertet werden, so ist der Gefangene zu hören, weil nur aufgrund einer Rücksprache eine sachgerechte, im wohlverstandenen Interesse des Gefangenen liegende Berücksichtigung möglich ist.“ Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drucks. 7/918, S. 115) wurde der Satz geändert in „der Gefangene soll gehört werden“. Zur Begründung wurde ausgeführt, es erscheine nicht geboten, für jeden Fall der Verwertung von Kenntnissen aus der Überwachung die Anhörung des Gefangenen vorzuschreiben.

Daraus, daß für die Verwertung von Kenntnissen aus den in § 34 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen die Anhörung nicht vorgeschrieben ist, kann jedoch nicht gefolgert werden, daß in diesem Falle grundsätzlich auch keine Mitteilung zu machen ist. Anhörung und Mitteilung sind nicht gleichzusetzen. Der Gefangene hat in der Regel keinen Anspruch darauf, vor jeder belastenden Maßnahme der Vollzugsbehörde gehört zu werden. Es reicht hierzu aus, daß er Kenntnis von der getroffenen Maßnahme erhält und sich gegen Rechtsverletzungen sodann wehren kann. Wie sich aus der dargelegten Begründung des Regierungsentwurfs (aaO) zeigt, bestand für die in § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG getroffene Regelung der Anhörung wegen der Besonderheiten der Verwertung von Kenntnissen zum Zwecke der Behandlung ein besonderes Bedürfnis, da es hier in vielen Fällen geboten erscheint, vor der Einleitung etwa therapeutischer oder sozialer Maßnahmen eine Aussprache mit dem Gefangenen vorzunehmen, etwa um aufgetretene Mißverständnisse auszuräumen.

Es ist im übrigen auch kein Grund ersichtlich, im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung in der Anstalt grundsätzlich dem Gefangenen keine Mitteilung von der Ablichtung seiner Privatpost für die Personalakten zu machen, da die anschließende Kenntnis des Gefangenen von einer Verwertung nicht mehr notwendigerweise die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet.

Eine Einschränkung ist jedoch insoweit erforderlich, als zumindest vorübergehend das Unterlassen einer solchen Mitteilung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn erst aufgrund einer Reihe von Briefen bestimmte Verdachtsmomente sich verdichten in Richtung etwa auf Ausbruchspläne oder schwerwiegende Angriffe auf die Ordnung in der Anstalt. In diesem Umfang erlaubt § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG über die in dem Strafvollzugsgesetz sonst geregelten Beschränkungen und Eingriffsbefugnisse in Grundrechte hinaus die Verletzung oder Einschränkung eines Rechtsgutes, wenn sie das einzige wirksame und unerlässliche Mittel ist, eine unmittelbare schwerwiegende Gefahr für ein höheres Rechtsgut abzuwenden (vgl. Grunau, StVollzG, Einl. Rdnr. 2).

Der Anstaltsleiter darf mithin von der Mitteilung einer Ablichtung, die den zuständigen Vollzugsbediensteten sowie den weiteren in § 34 Abs. 2 StVollzG genannten Gerichten und Behörden zur Kenntnis gebracht wird, nur unter dieser genannten Einschränkung absehen.

Da die Sache spruchreif ist, waren der angefochtene Beschluß und der Bescheid des Anstaltsleiters aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Insoweit war festzustellen, daß der Anstaltsleiter verpflichtet ist, den Antragsteller im Falle der Fertigung von Ablichtungen ein- und ausgehender Privatpost für die Personalakten grundsätzlich Mitteilung zu machen, sofern nicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt das Unterbleiben einer Mitteilung unerlässlich ist.

§§ 28 – 31, 34 Abs. 1 Nr. 1, 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

1. Die generelle Anordnung der Postkontrolle in bezug auf einen Strafgefangenen durch den Anstaltsleiter stellt eine Vollzugsmaßnahme i. S. des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar. In der Kontrolle eines einzelnen Briefes ist daher nur mehr die tatsächliche Durchführung der Verfügung zu sehen.
2. Dem Zusammenhang der §§ 28 – 31 StVollzG ist zu entnehmen, daß die Briefkontrolle vom Anstaltsleiter eigenverantwortlich wahrzunehmen ist; er kann diese Aufgabe nachgeordneten Bediensteten übertragen. Er ist jedoch nicht befugt, Beamten der Polizei oder Kriminalpolizei eine selbständige Mitkontrolle des Briefverkehrs einzuräumen.
3. Hat der Anstaltsleiter – oder der von ihm mit der Briefkontrolle betraute Bedienstete – im konkreten Falle den Verdacht, daß das Schreiben geheime Nachrichten enthält, ist er, falls ihm die zur Entschlüsselung erforderliche Sachkunde fehlt, berechtigt, die Hilfe eines Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Als Sachverständiger kann auch ein Beamter der Kriminalpolizei in Betracht kommen.
4. Werden bei der Briefkontrolle Kenntnisse i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG gewonnen, bestimmt der Anstaltsleiter – oder der mit dieser Aufgabe betraute Bedienstete –, welche Informationen auf welche Weise an welche Dienststellen übermittelt werden. Es wäre nicht zulässig, Polizeidienststellen die Auswahl der für sie interessanten Erkenntnisse selbst zu überlassen.
5. Das StVollzG eröffnet insoweit keine weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten in bezug auf Gefangene, die wegen politisch motivierter Delikte verurteilt worden sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 3. 1. 1979 – 3 Ws 388/78 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von insgesamt 12 Jahren wegen Raubes und Bildung einer kriminellen Vereinigung. Die Straftaten waren politisch-terroristisch motiviert. Das Strafende ist auf den 27. Februar 1986 notiert.

In bezug auf den Antragsteller wurde folgende Verfügung getroffen:

„Eingehende und abgehende Briefe sind nach Zensur durch den Abteilungsleiter der Kriminalpolizei zur Mitkenntnis zuzuleiten. Diese stellt sicher, daß die Briefe zwecks Absendung noch am gleichen Tage in die Anstalt zurückgelangen. Zusätzliche Erkenntnisse werden durch sie mitgeteilt.“

Sinn der Regelung ist nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer, daß eine Begutachtung,

gerichtet auf drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und eine Kenntnisnahme der Briefpost des Antragstellers durch die Kriminalpolizei herbeigeführt werden soll. Entsprechend der Anordnung wird verfahren.

Der Antragsteller wehrt sich gegen die Anordnung. Widerspruch und Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind erfolglos geblieben. Die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts zulässig und führt zur Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer, des Widerspruchsbescheids und der angegriffenen Maßnahme.

Bei der Anordnung des Anstaltsleiters handelt es sich um eine Maßnahme i. S. von § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Sie soll erkennbar für die Briefkontrolle allein in bezug auf den Antragsteller eine Regelung mit rechtlicher Wirkung treffen, so daß die Kontrolle eines einzelnen Briefes nur noch die tatsächliche Durchführung der Verfügung darstellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt (vgl. auch § 35 des Verw-VerfG). Daß sie dem Antragsteller nicht eröffnet worden ist, ist ohne Belang.

Nach § 28 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Der Schriftwechsel darf jedoch im Rahmen des § 29 StVollzG überwacht werden; dabei sind, abgesehen von der hier nicht interessierenden Verteidigerpost, Leitlinien für die Überwachungsmöglichkeit, die Behandlung des Gefangenen und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 29 Abs. 3 StVollzG). Um die Überwachungsmöglichkeit sicherzustellen, hat der Gefangene grundsätzlich Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen (§ 30 Abs. 1 StVollzG). Der Anstaltsleiter hat im Zuge der Briefkontrolle unter bestimmten Voraussetzungen – u. a. der, daß sie in Geheimschrift, unlesbar oder unverständlich abgefaßt sind – die Möglichkeit, Schreiben anzuhalten oder bei ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beizufügen (§ 31 StVollzG); außerdem hat er das Recht, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen aus den Gründen des § 28 Abs. 2 StVollzG zu untersagen. Daneben steht die in § 34 StVollzG geregelte Zulässigkeit zur Verwertung von Kenntnissen aus der Überwachung des Schriftwechsels und damit zur Weitergabe z. B. an Polizeibehörden.

Der Zusammenhang dieser Vorschriften läßt eindeutig erkennen – und auch die Gesetzesmaterialien erlauben keinen anderen Schluß –, daß die Briefkontrolle **vom Anstaltsleiter** wahrzunehmen ist; dabei kann dieser die Briefprüfung allerdings ihm nachgeordneten Bediensteten übertragen (vgl. Nr. 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 29 StVollzG). Er kann jedoch ebensowenig wie der Richter, der die Briefprüfung bei einem Untersuchungsgefangenen nach § 119 Abs. 3 StPO durchzuführen hat, die Kontrolle an einen Außenstehenden und damit auch nicht an einen Polizeibeamten abgeben (vgl. für den Richter: BGH NJW 1961, 2069 und Dünnebieber in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 119 Rdn. 108). Gerade dies hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt durch seine Anordnung der Übermittlung jedes für den Antragsteller bestimmten eingehenden und jedes von ihm stammenden ausgehenden

Schreibens an einen Beamten der Kriminalpolizei zur Auswertung nach polizeilichen Gesichtspunkten jedenfalls in dem Sinne getan, daß dem herangezogenen Polizeibeamten eine selbständige Mitkontrolle der Schreiben eingeräumt worden ist. Denn es liegt mindestens auch bei diesem Beamten festzustellen, welche Schreiben einen zum Anhalten berechtigten Inhalt haben.

Auch wenn es dem Anstaltsleiter nicht auf eine parallel laufende Briefkontrolle durch die Polizei, sondern allein auf eine Vermittlung aller aus dem Schriftwechsel des Antragstellers gewonnenen Erkenntnisse für polizeiliche Zwecke angekommen wäre, könnte die angeordnete Handhabung nicht gebilligt werden. Sie würde ein Außerkräftsetzen der in § 34 StVollzG aufgestellten Einschränkungen für die Verwertung von aus der Briefkontrolle gewonnenen Kenntnissen bedeuten.

Es ist dabei zu bedenken, daß das grundgesetzlich geschützte Briefgeheimnis auch für den Strafgefangenen Gültigkeit hat (vgl. BVerfG NJW 1972, 811), so daß eine ausdehnende Auslegung von § 34 StVollzG die Gefahr einer Grundrechtsverletzung in sich birgt. Der Gesetzgeber hat für den hier in Rede stehenden Sachverhalt keine weitergehende Eingriffsmöglichkeit für den Schriftverkehr von Strafgefangenen, die wegen politisch motivierter Delikte verurteilt worden sind, eröffnet als bei den übrigen Strafgefangenen. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer kann es nicht Aufgabe der Gerichte sein, in derartigen Fällen für wünschenswert gehaltene weitergehende Kontrollmöglichkeiten durch eine den Gesetzeswortlaut verlassende Auslegung anzustreben.

Für die praktische Durchführung der Briefkontrolle bedeutet dies alles folgendes: Der Anstaltsleiter – oder der von ihm mit dieser Aufgabe betraute Anstaltsbedienstete – hat die Briefkontrolle eigenverantwortlich durchzuführen. Hat er im **konkreten Falle** bei einem Schreiben den Verdacht, daß es geheime Nachrichten enthält, so ist er berechtigt, wenn ihm die zur eventuellen Entzifferung oder Entschlüsselung notwendige Sachkunde fehlt, einen Sachverständigen einzuschalten, ebenso wie es zulässig ist, ein in fremder Sprache abgefaßtes Schreiben durch einen Dolmetscher übersetzen zu lassen. Erforderlichenfalls kann und muß dabei das gesamte Schreiben dem Sachverständigen zugänglich gemacht werden. Als Sachverständiger kann auch ein Beamter der Kriminalpolizei in Betracht kommen. Daß damit von den die Briefkontrolle durchführenden Vollzugsbediensteten nichts Unmögliches verlangt wird, ergibt der Vergleich mit dem für einen Untersuchungsgefangenen zuständigen Richter, der ebenfalls keine Ausbildung in Entschlüsselungs- und Kriminaltechnik genossen hat.

Werden bei der Briefprüfung Kenntnisse i. S. von § 34 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG gewonnen, so dürfen diese selbstverständlich an die Kriminalpolizei weitergegeben werden. Dabei bestimmt der Anstaltsleiter oder der von ihm mit der Briefprüfung beauftragte Anstaltsbedienstete, welche Kenntnisse weitergegeben werden; es wäre nicht zulässig, den Polizeidentstellen die Auswahl für sie interessanten Erkenntnisse selbst zu überlassen.

Welche Kenntnisse notwendig sind, um Straftaten verhüten oder verfolgen zu können, wird sich nur von Fall zu Fall sagen lassen; zu klein wird man den Kreis der dafür notwendigen Kenntnisse jedoch sicherlich nicht ziehen dürfen.

In welcher Form die Kenntnisse von der Anstalt übermittelt werden können, wird sich gleichfalls nur im Einzelfall abschließend verantworten lassen. Einerseits würde das Briefgeheimnis eines Strafgefangenen unzulässig eingeschränkt, wenn der Polizei ein von ihm stammendes längeres Schreiben mit abgesehen von einem einzigen mitgeteilten für eine Strafverfolgung bedeutsamen Faktum harmlosen Inhalt im Original ausgehändigt würde, obwohl der für die Strafverfolgung wichtige Punkt der Polizei auf andere Weise übermittelt werden könnte. Andererseits wird es Schreiben geben, bei denen sich nur durch Vorlage des Originals an die Strafverfolgungsbehörden die zuverlässige Übermittlung der für eine Strafverfolgung bedeutsamen Erkenntnisse gewährleisten läßt.

Art. 3 GG, §§ 35 Abs. 1, 109 StVollzG, § 42 VwGO

1. **Einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß zu entnehmen sein, gegen welche Maßnahme des Vollzugs er gerichtet ist oder welche Maßnahme erstrebt wird.**
2. **Entspricht die Klageschrift eines Laien nicht von vornherein allen Verfahrens- und Sachurteilsvoraussetzungen des Gesetzes, darf das Gericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht ohne weiteres als unzulässig zurückweisen. Es hat vielmehr gegebenenfalls durch eine Auflage auf die für erforderlich erachtete Ergänzung des Sachvortrags und auf Einreichung der notwendigen Unterlagen hinzuwirken. Was auch sonst für die Anrufung der Gerichte gegen Verwaltungsmaßnahmen gilt (§ 42 VwGO), muß wegen der besonderen Verhältnisse im Strafvollzug erst recht für Angriffe gegen Vollzugsmaßnahmen gelten.**
3. **Die Sorge eines Gefangenen um die Beseitigung des Sperrmülls in seiner Wohnung stellt jedenfalls dann keinen wichtigen Anlaß zur Gewährung von Sonderurlaub im Sinne des § 35 Abs. 1 StVollzG dar, wenn in verhältnismäßig naher Zukunft ein Regelurlaub für diesen Zweck genutzt werden kann.**
4. **Die Vollzugsbehörde ist aufgrund des Gleichheitssatzes nicht verpflichtet, an der bisherigen Verwaltungspraxis, die sie aus vertretbarem Grunde aufgeben will, festzuhalten.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. 3. 1978 – Vollz (Ws) 4/78 –

Aus den Gründen:

Der Senat sieht die in rechter Form und Frist erhobene Rechtsbeschwerde als zulässig im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG an, weil die Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint.

Das Rechtsmittel hat jedoch im Ergebnis keinen Erfolg.

Der Beschwerdebegründung ist allerdings hinsichtlich der Verfahrensbeanstandung beizutreten. Das Landgericht hat die Anforderungen, die an eine Antragschrift nach § 109 StVollzG zu stellen sind, weit überspannt und deshalb eine sachliche Prüfung des Antragsbegehrens zu Unrecht abgelehnt.

Aus einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß zu entnehmen sein, gegen welche Maßnahme des Vollzugs er gerichtet ist oder welche Maßnahme erstrebt wird. Es kann indes von einem Laien nicht erwartet werden, daß er von vornherein eine allen Verfahrens- und Sachurteilsvoraussetzungen des Gesetzes genügende Klageschrift vorlegt. Hat er erkennbar gemacht, um welche Vollzugsmaßnahme es ihm geht, so ist es gegebenenfalls erste Aufgabe des Gerichts, durch eine Auflage auf die für erforderlich erachtete Ergänzung des Sachvortrags und auf Einreichung der das Anliegen des Antragstellers betreffenden Unterlagen wie Erstbescheid, Widerspruchsbescheid u. ä. hinzuwirken. Was auch sonst für die Anrufung der Gerichte gegen Verwaltungsmaßnahmen gilt (vgl. § 42 VwGO), muß wegen der besonderen Verhältnisse im Strafvollzug erst recht für Angriffe auf Vollzugsmaßnahmen gelten. Der abweichenden Ansicht Treptows (NJW 1977/1038), der das Landgericht gefolgt ist, kann der Senat nicht beitreten.

Im vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als erstes der Widerspruchsbescheid mit Datum angeführt, als letztes die Vollzugsanstalt, in der der Antragsteller sich befindet, und es ist weiterhin dargelegt, daß es ihm um einen Sonderurlaub gemäß § 35 StVollzG geht, aus welchem Grunde er ihn begehrt und daß er ihm entgegen der behaupteten Vollzugspraxis versagt worden ist. Das Gericht hatte danach die Möglichkeit, auf gebotene Ergänzungen hinzuwirken. Mit dem nachträglich zur Akte gelangten Widerspruchsbescheid sind dann auch im Zusammenhalt mit dem Parteivortrag der Streitstand wie auch die Verfahrensvoraussetzungen deutlich geworden.

Dennoch kann der Beschwerdeführer mit der Rechtsbeschwerde nicht durchdringen. Die Sache ist zur abschließenden Entscheidung durch den Senat reif (§ 119 Abs. 4 StVollzG):

Es ist in dem der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum von der Strafanstalt wie vom Vollzugsamt angenommen worden, daß die Sorge um Sperrmüllbeseitigung aus der Wohnung eines Inhaftierten nicht „wichtiger Anlaß“ zur Gewährung von Sonderurlaub im Sinne des § 35 Abs. 1 StVollzG ist. Zumindest ist diese Beurteilung sachgerecht und daher vertretbar, wenn wie im vorliegenden Fall früher oder später, jedenfalls in verhältnismäßig naher Zukunft, ein Regelurlaub für den Zweck der Sperrmüllbeseitigung genutzt werden kann.

Ohne Erfolg beruft sich der Beschwerdeführer auf einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung. Die Behörde hat dargelegt, daß sie ihre frühere Praxis, Sonderurlaub für den genannten Zweck zu gewähren – schon unabhängig von diesem Einzelfall – aufgegeben hat. Dazu war sie befugt. Ein Rechtsanspruch nach dem Gleichheitssatz kann nicht aus einer früheren Verwaltungspraxis, die aus vertretbarem Grunde aufgegeben worden ist, hergeleitet werden. Wäre es anders, würde die Verwaltung durch die Bindung an eine einmal eingeführte Handhabung lahmgelegt werden können.

VI Arbeit, Ausbildung und Sozialversicherung

§§ 37, 102 Abs. 1, 115 StVollzG

1. Bei der Arbeitszuweisung steht der Vollzugsbehörde auch unter Berücksichtigung der Selbstbindung die sich aus VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG ergibt, ein weitgehendes Ermessen zu. Dieses Ermessen wird fehlerhaft ausgeübt, wenn die Vollzugsbehörde von unrichtigen tatsächlichen Grundlagen ausgeht.
2. Disziplinarmaßnahmen setzen die Feststellung einer schuldhaften Pflichtverletzung des Gefangenen voraus. Bei der Feststellung des Disziplinarvergehens geht es nicht um Ermessensfragen, sondern um Tat- und Rechtsfragen, die in vollem Umfang richterlicher Nachprüfung unterliegen.
3. Erst wenn feststeht, daß dem Gefangenen eine schuldhafte Pflichtwidrigkeit zur Last fällt, ergibt sich die Frage, ob deswegen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden sollen und gegebenenfalls welche. In diesem Bereich liegt ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Anstaltsleiters vor.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 19. 3. 1979 – 3 Ws 7/79 (StrVollz) –

§§ 41, 42 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG

1. Soweit dem Gefangenen eine Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann (z. B. wegen Betriebsferien oder wegen Auftragsmangel), besteht für ihn keine Arbeitspflicht.
2. Eine Freistellung im Sinne des § 42 Abs. 1 StVollzG, während der nach § 42 Abs. 3 StVollzG dem Gefangenen das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, setzt eine Arbeitspflicht voraus.

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 28. 2. 1979 – Ws 453/78 –

Aus den Gründen:

Hat ein Gefangener die ihm zugewiesene Tätigkeit ein Jahr lang ausgeübt, so kann er achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt werden (§ 42 Abs. 1 StVollzG in der bis 31. Dezember 1979 geltenden Fassung); wird er freigestellt, so erhält er für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter (§ 42 Abs. 3 StVollzG in der bis 31. Dezember 1979 geltenden Fassung). Das dahingehende Begehren des Beschwerdeführers wäre gerechtfertigt, wenn er von der Arbeitspflicht „freigestellt“, ihm also m. a. W. „Urlaub“ gewährt worden wäre. Eine „Arbeitspflicht“, von welcher er hätte freigestellt werden können, hätte bestanden, wenn ihm für die in Rede stehende Zeit eine „Arbeit zugewiesen“ gewesen wäre.

An eben dieser Voraussetzung fehlt es jedoch; denn nach den Angaben der Justizvollzugsanstalt fiel die Zeit vom 24. Juli – 20. August 1978 in die Betriebsferien, in welchen in den Eigen- und in den Fremdbetrieben nicht oder nur teilweise gearbeitet wurde. Diese Darstellung ist dahin zu verstehen, daß der Beschwerdeführer zu den Personen zählte, die nicht beschäftigt wurden, weil dies nicht möglich war. Ist im Rahmen der einer Vollzugsanstalt gegebenen Möglichkeiten eine Beschäftigung nicht möglich, so ist selbstverständlich die Zuweisung einer Arbeit ausgeschlossen; dies hat – ebenso selbstverständlich – zur Folge, daß insoweit eine „Arbeitspflicht“ nicht besteht und von dieser deshalb auch nicht „freigestellt“ werden kann. Infolgedessen fehlt es an der Voraussetzung für die Weiterzahlung der früheren Bezüge.

Im Gegensatz zu der offenbar vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht ist nicht jede vorübergehende „Beschäftigungslosigkeit“ mit einer „Freistellung“ gleichzusetzen. Dies ergibt sich außer aus den vorstehenden Ausführungen auch aus § 46 StVollzG, wonach der Gefangene, der ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt erhält – dem also z. B. wegen Arbeitsmangels keine Arbeit zugewiesen werden kann – ein angemessenes Taschengeld gewährt wird, falls er bedürftig ist. Diese Regelung hat zur notwendigen Voraussetzung, daß für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit nicht schon das Arbeitsentgelt gemäß § 42 Abs. 3 StVollzG weitergezahlt wird.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß der Beschwerdeführer zwar zeitweise ohne Arbeit war, dem aber keine „Freistellung“, d. h. eine „Urlaubsgewährung“, sondern ein durch Betriebsferien bedingter Arbeitsmangel zugrunde lag, weshalb ein Anspruch auf Zahlung des früheren Arbeitsentgelts nicht besteht und die Rechtsbeschwerde deshalb erfolglos bleiben mußte.

§§ 14 Abs. 2, 39 Abs. 2 StVollzG

1. Die Gestattung einer Selbstbeschäftigung gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG stellt eine Lockerung gegenüber der Arbeitspflicht im Sinne des § 41 StVollzG dar, die dem Gefangenen grundsätzlich obliegt.

2. **Der Widerruf und die Rücknahme einer einmal erfolgten Gestattung der Selbstbeschäftigung sind demnach an die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG gebunden. Entsprechend den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen regelt § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG den Widerruf von Lockerungen infolge nachträglich eingetretener Umstände wegen Mißbrauchs von Maßnahmen und Verstoßes gegen Weisungen: § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG befaßt sich mit der Rücknahme von Lockerungen mit Wirkung für die Zukunft.**
3. **Die Rücknahme der Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung kann darauf gestützt werden, daß durch nachträgliche Erkenntnisse die Gefahr deutlich geworden sei, der Gefangene könnte im Zusammenhang mit dem Transport von Materialien und Produkten einen aus Vollzugsgesichtspunkten unerwünschten unkontrollierbaren Verkehr mit der Außenwelt eröffnen. Ein Rücknahmegrund kann ferner in der Gefahr bestehen, daß der Gefangene im Falle einer gewerbsmäßig genutzten Selbstbeschäftigung andere Gefangene durch die Weitervergabe entlohnte, Arbeitsaufträge von sich abhängig macht.**
4. **§ 14 Abs. 2 StVollzG ermöglicht aus Gründen der Flexibilität des „therapeutischen Ermessens“ eine Rücknahme der Lockerung für die Zukunft auch dann, wenn die Voraussetzungen der Lockerung von Anfang an nicht vorgelegen haben, dies aber vom Anstaltsleiter bei der Gestattung infolge Fehleinschätzung nicht erkannt worden ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Bremen vom 18. 5. 1979 – Ws 135/79 –

Aus den Gründen:

Es geht um die Zulässigkeit der Rücknahme der Gestattung von Selbstbeschäftigung.

Nach § 41 StVollzG ist der Gefangene unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich verpflichtet, eine „ihm zugewiesene“ Arbeit auszuüben. Gemäß § 39 Abs. II StVollzG kann ihm jedoch gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Diese gesetzliche Regelung macht deutlich, daß es sich bei der Gestattung der Selbstbeschäftigung um eine Lockerung gegenüber der dem Gefangenen grundsätzlich obliegenden Arbeitspflicht handelt. Der Widerruf bzw. die Rücknahme einer einmal erfolgten Gestattung der Selbstbeschäftigung ist demnach an die Voraussetzungen des § 14 Abs. II StVollzG gebunden. Diese Vorschrift berücksichtigt, wie die Beratungen des Sonderausschusses für Strafrechtsreform ergeben haben, daß auf die Aufhebung von gewährten Lockerungen die verwaltungsrechtlichen Grundsätze über den Widerruf bzw. die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes anzuwenden sind (vgl. Prot. SA S. 1808–1811). Terminologisch hat sich in Rechtsprechung und Schrifttum für die Aufhebung eines fehlerhaften (rechtswidrigen) Verwaltungsaktes das Wort „Rücknahme“ durchgesetzt, während die

Aufhebung eines fehlerfreien Verwaltungsaktes als „Widerruf“ bezeichnet wird (vgl. u. a. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 10. Aufl., S. 260; Hans-J. Wolff, Verwaltungsrecht I, 7. Aufl. 1968 S. 366 ff.; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. Anhang § 42, Rn. 34 ff.). Die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist nach allgemeiner Auffassung in der Regel dann möglich, wenn sie mit Wirkung ex nunc erfolgt, weil die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes für die Zukunft nicht hingenommen werden darf und dabei der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes des Begünstigten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Hintergrund treten muß (vgl. Erning DVBl. 1959, 795, 798; Becker in DÖV 1973, 379, 384 m. w. N.). Rücknehmbar ist ein begünstigender Verwaltungsakt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann, wenn sich die Rechtsanschauung der Behörde gewandelt hat, wenn die Behörde einen Sachverhalt infolge Rechtsirrtums unter die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften falsch subsumiert hat, oder wenn sie einen ihr bekannten Sachverhalt nachträglich abweichend würdigt (vgl. Becker a. a. O., S. 382 m. N. aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Wie die Protokolle über die Beratungen des Sonderausschusses für Strafrechtsreform ergeben, hat sich der Ausschuß bei der Beratung der Fassung des § 14 StVollzG dieser in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung angeschlossen. So ist der begriffliche Unterschied zwischen Widerruf und Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Ausschuß erörtert und festgestellt worden, daß unter „Rücknahme“ die nachträgliche Aufhebung eines rechtswidrigen, d. h. unter fehlerhaften Voraussetzungen erlassenen Verwaltungsaktes zu verstehen sei (vgl. Prot. SA S. 1876). Es ist weiter die Auffassung vertreten worden, daß der Anstaltsleiter bei der Frage, ob er Lockerungen und Urlaub gewähren wolle und könne, im Sinne des ihm eingeräumten „therapeutischen Ermessens“ weitgehend frei sein müsse (vgl. Prot. SA S. 1806, 1809, 1811, 1873, 1874, 1875, 1878). Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Ausdruck gekommen, daß auch solche Gründe zu einem nachträglichen Widerruf oder zu einer Rücknahme der Lockerung führen könnten, die schon bei ihrem Erlaß vorhanden waren, aber übersehen worden sind (vgl. Prot. SA S. 1809, 1810) und daß auch das Fehlgehen einer Einschätzung oder Beurteilung die Zurücknahme der Lockerung rechtfertigen könne, und zwar sowohl für den Anstaltsleiter als auch für die Aufsichtsbehörde (vgl. Prot. SA S. 1875, 1876). Es herrschte im Ausschuß die Meinung vor, daß § 14 Abs. III Satz 2 StVollzG auch den Fall betreffe, daß die Voraussetzungen der Lockerung von Anfang an nicht gegeben gewesen seien, dies aber unbekannt gewesen bzw. nicht zur Kenntnis genommen worden sei (vgl. Prot. SA S. 1876). Diese im Anschluß an die verwaltungsrechtliche Lehre und Rechtsprechung vertretene Auffassung des Ausschusses hat sich auch in der Fassung durchgesetzt. Während § 14 Abs. II Satz 1 StVollzG den Widerruf von Lockerungen infolge nachträglich eingetretener Umstände, infolge Mißbrauchs von Maßnahmen und infolge Verstoßes gegen Weisungen regelt, befaßt sich § 14 Abs. II Satz 2 StVollzG mit der Rücknahme von Lockerungen

mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc-Wirkung). Danach kann eine Lockerung mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben. Zu den Voraussetzungen für die in § 39 Abs. II StVollzG geregelte Gestattung der Selbstbeschäftigung äußert sich Ziffer 3 der zu § 39 StVollzG bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift (VV). Nach Ziffer 3 Abs. I Satz 2 der VV darf Selbstbeschäftigung regelmäßig nur gestattet werden, wenn sie aus wichtigem Grunde geboten erscheint und im Rahmen des Vollzugsplanes insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Selbstbeschäftigung darf nicht gestattet werden, wenn überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.

Die hier zur Entscheidung stehende Rücknahme entspricht dieser Intention des Gesetzgebers. Anstaltsleiter und Aufsichtsbehörde haben die Rücknahme der Gestattung der Selbstbeschäftigung darauf gestützt, daß infolge nachträglicher Erkenntnisse (des aufkommenden Verdachts der Ausschwärzung von Produkten aus strafbarer Herkunft) die Gefahr deutlich geworden sei, der Gefangene könne im Zusammenhang mit dem Transport von Materialien und Produkten einen aus Vollzugsgesichtspunkten unerwünschten unkontrollierbaren Verkehr mit der Außenwelt eröffnen. Die Aufsichtsbehörde hat zusätzlich erwogen, daß im Falle der gewerbsmäßig genutzten Selbstbeschäftigung die Gefahr bestehe, daß der begünstigte Gefangene durch Weitervergabe entlohnter Arbeitsaufträge andere Gefangene von sich abhängig mache, ohne daß die Möglichkeit bestehe, durch Kontrollmaßnahmen diese aus der Sicht des Vollzugs unerwünschten heimlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu unterbinden. Anstaltsleiter und Aufsichtsbehörde haben sich danach – wenn auch infolge nachträglicher Erkenntnis – auf den Standpunkt gestellt, daß überwiegende Gründe des Vollzugs der Selbstbeschäftigung von Anfang an entgegenstanden. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, denn § 14 Abs. II Satz 2 StVollzG ermöglicht aus Gründen der Flexibilität des „therapeutischen Ermessens“ die Rücknahme einer Lockerung für die Zukunft auch dann, wenn die Voraussetzungen der Lockerung von Anfang an nicht vorgelegen haben, dies aber vom Anstaltsleiter bei der Gestattung infolge Fehleinschätzung nicht erkannt worden ist. Die Rechtsbeschwerde war danach als unbegründet zu verwerfen.

§ 39 Abs. 2 StVollzG, VV Nr. 3 zu § 39

Die nach § 39 Abs. 2 StVollzG zu treffende Ermessensentscheidung hat sich insbesondere an der durch § 41 StVollzG vorgesehenen Arbeitspflicht zu orientieren. § 39 Abs. 2 StVollzG stellt daher eine Ausnahmeregelung dar. Damit stimmt Nr. 3 VV zu § 39 StVollzG überein.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 14. 8. 1978
– (98) Vollz 119/78 –

§ 37 Abs. 3 StVollzG

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Gefangenen zu einer beruflichen Bildungsmaßnahme verbleibt dem Anstaltsleiter trotz Eignung des Bewerbers ein Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum besteht vor allem im Hinblick auf die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und eine Überzahl von Bewerbern.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 19. 2. 1979 – 3 Ws 400/78 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung, die den Anstaltsleiter dazu verpflichtet, den Antragsteller an dem 4. Kochlehrgang teilnehmen zu lassen, unberücksichtigt gelassen, daß dem Leiter der JVA auch beim Vorliegen der von der Kammer festgestellten Eignung des Antragstellers noch ein Ermessen verbleibt, und daß dementsprechend nur die Verurteilung zur erneuten Bescheidung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in Betracht kommt (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). So ist es hier. Rechtsgrundlage ist hier nicht unmittelbar die an sich für in der Anstalt durchgeführte Lehrgänge einschlägige Regelung des § 37 Abs. 3 StVollzG, da diese Regelung erst am 1. 1. 1980 in Kraft tritt (§ 198 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Diese Regelung ist jedoch in ihren Grundzügen heranzuziehen, da sich das mangels näherer gesetzlicher Ausgestaltung bestehende Ermessen der Verwaltung im Wege der Selbstbindung durch Nr. 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 37 StVollzG in diesem Sinne verdichtet hat. § 37 Abs. 3 StVollzG will dem Leiter der JVA jedoch auch bei geeigneten Gefangenen einen Ermessensspielraum belassen, auch wenn dieses im Wortlaut der Vorschrift nicht so deutlich zum Ausdruck kommt (Calliess/Müller-Dietz, StrVollzG, § 37 Rdnr. 4, Grunau, StVollzG, § 37 Rdnr. 1). Eine solche Beschränkung der sich aus § 37 Abs. 3 StVollzG ergebenden Rechtsstellung des Gefangenen ergibt sich zwangsläufig daraus, daß nicht in jeder Vollzugsanstalt Umschulungslehrgänge für jede Fachrichtung, für die sich möglicherweise einer der Gefangenen als geeignet erweist, durchgeführt werden können und daß bei Veranstaltung eines einschlägigen Umschulungslehrgangs und einer Vielzahl geeigneter Interessenten eine Auswahl durch den Anstaltsleiter unerlässlich ist. Beläßt selbst die künftige Regelung des § 37 Abs. 3 StVollzG dem Anstaltsleiter ein Ermessen, so muß dieses erst recht und in einem mindestens ebenso weiten Umfange in der Zeit bis zum 1. 1. 1980 gelten, da die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nur die „Grundsätze“ dieser Regelung für die Übergangszeit für maßgeblich erklären, d. h. der Verwaltung noch ein erweiterter Spielraum verbleiben soll, wie es aufgrund der erst im Laufe der Zeit möglichen Anpassung der Anstalten an die gesteigerten Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes unumgänglich ist.

§§ 37 ff., 39, 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1, 44, 45, 176, 177 StVollzG, §§ 100, 104, 106 Abs. 1 Nr. 1, 107 Abs. 1 Nr. 6, 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b, 168 a Abs. 3 a Satz 1 AFG, §§ 163 a Satz 1, 168 a Abs. 3 a Satz 1 RVO

1. Nach § 168 a Abs. 3 a Satz 1 AFG (Arbeitsförderungsgesetz) unterliegen Strafgefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 – 45, 176, 177 StVollzG) erhalten, im Sinne von § 163 a Satz 1 RVO (Reichsversicherungsordnung) der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 Nrn. 2, 3 oder 4 AFG beitragsfrei sind.
2. Nach § 107 Abs. 1 Nr. 6 AFG stehen Zeiten, in denen der Arbeitslose als Strafgefangener beitragspflichtig war, einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich.
3. Reicht die Dauer der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit nicht aus, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu begründen (§ 106 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 104, 100 AFG), besteht Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 AFG erfüllt sind.
4. Die von einem Strafgefangenen verrichteten Tätigkeiten, für die er nach § 43 StVollzG ein Arbeitsentgelt erhält, stellen eine entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG dar. Um eine entlohnte Beschäftigung handelt es sich dann, wenn Arbeit und Lohn im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen; auf eine objektive Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung kommt es nicht an. Diese Voraussetzung trifft nach § 43 StVollzG auf das Arbeitsentgelt des Gefangenen zu.
5. Durch die §§ 37 ff. in Verbindung mit §§ 190 ff. StVollzG wird die Arbeit der Gefangenen – und zwar auch die zugewiesene Tätigkeit – der Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG gleichgestellt. Hieraus folgt, daß auch Zeiten, für die der Gefangene beitragspflichtig beschäftigt war, „Tätigkeiten als Arbeitnehmer“ sind.
6. Dem steht nicht entgegen, daß die Tätigkeit in der Strafhaft nicht im Rahmen eines frei begründeten Arbeitsverhältnisses geleistet wird. Bereits für die Fürsorgearbeit, die nach § 19 Fürsorgepflicht VO geleistet wurde, hat das Bundessozialgericht entschieden, daß es gemäß § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AVAVG n. F. nicht auf die Rechtsform der Tätigkeit, sondern auf ihre tatsächliche Leistung (Verrichtung) ankomme; ebensowenig müsse die anwartschaftsbegründende Beschäftigung den „üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes“ entsprechen (BSGE 14, 164). Diese Grundsätze müssen auch für eine von einem

Gefangenen nach Maßgabe der §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in der Strafhaft ausgeübte Beschäftigung gelten.

7. Die Unterscheidung zwischen der Beschäftigung in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) und zugewiesener Arbeit (§ 37 in Verbindung mit § 41 StVollzG) ist eine sich aus der Abwicklung des Strafvollzugs ergebende Folge, an die für die Zeit nach der Entlassung aus der Strafhaft keine unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der sozialen Sicherung des Gefangenen geknüpft werden dürfen. Dementsprechend kann der Anspruch des Straftentlassenen auf Arbeitslosenhilfe nicht von dem Zufall abhängen, ob ihm Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis möglich war oder nicht.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. 3. 1979 – 7 BA v 98/78 –

Aus den Gründen:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Arbeitslosenhilfe (Alhi) aufgrund einer Tätigkeit als Strafgefangener.

Er hat während der Verbüßung einer Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt (JVA) B. vom 1. Januar bis 25. Mai 1977 mit kurzen Unterbrechungen in der Gefangenenküche und in der Beamtenkantine innerhalb der Umwehrungsmauern gearbeitet. Diese Tätigkeit war gemäß § 168 Abs. 3 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) beitragspflichtig. Es handelte sich nicht um ein sogenanntes freies Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 39 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I 581). Am 26. Mai 1977 wurde der Kläger aus der JVA B. entlassen.

Er beantragte am 13. Juni 1977 beim Arbeitsamt Dortmund (AA) die Gewährung von Alhi; das AA lehnte dies ab, weil es hierfür an der Anwartschaft fehle, insbesondere könne insoweit nicht die Tätigkeit des Klägers während seiner Strafhaft herangezogen werden (Bescheid vom 29. Juni 1977; Widerspruchsbescheid vom 5. September 1977).

Durch Urteil vom 15. Dezember 1977 hat das Sozialgericht (SG) Dortmund die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger ab 13. Juni 1977 Alhi zu zahlen. Das SG vertritt mit näherer Begründung die Auffassung, bei der vom Kläger in der Strafhaft ausgeübten Tätigkeit handele es sich um eine entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG, denn nach § 43 Abs. 1 StVollzG erhielten Gefangene hierfür Arbeitsentgelt. Diese mehr als zehnwöchige Beschäftigung habe deshalb den Anspruch auf Alhi begründet.

Durch Urteil vom 25. August 1978 hat das Landesozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung der Beklagten hiergegen zurückgewiesen

und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger leite seinen Anspruch zu Recht daraus her, daß er während seiner Strafhaft entlohnte Arbeit verrichtet habe. Es sei zutreffend, wenn das SG unter Berücksichtigung von Wortlaut und Gesetzeszweck die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG, insbesondere des hier streitigen Tatbestandsmerkmals der entlohnten Beschäftigung, als gegeben angesehen habe. Der Senat billige die hierzu in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils dargestellten Überlegungen des SG und nehme darauf Bezug, vor allem unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien zu § 43 StVollzG. Wenn es in Abs. 1 dieser Bestimmung heiße, der Gefangene erhalte „Arbeitsentgelt“, handele es sich bei der Verwendung dieses Begriffs nicht um ein redaktionelles Versehen, wie sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs ergebe. Zwar fehle es bei der Arbeit des Gefangenen tatsächlich an einer „aufgrund eines mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages“ bestehenden Verpflichtung zur Arbeitsleistung, doch setze § 134 AFG nicht ein derartiges Arbeitsverhältnis voraus, bei dem sämtliche Kriterien eines solchen entsprechend arbeitsrechtlichen Vorstellungen vorhanden sein müßten. Hätte der Gesetzgeber Einschränkungen nach dem Verständnis der Beklagten beabsichtigt, so hätte er so identische Begriffe wie „entlohnte Beschäftigung“ in § 134 AFG und „Arbeitsentgelt“ in § 43 StVollzG vermeiden müssen.

Die Beklagte könne sich demgegenüber nicht auf frühere Gerichtsentscheidungen berufen, wonach durch die Tätigkeit eines Gefangenen während der Strafhaft die sogenannte kleine Anwartschaft nach § 145 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nicht erfüllt würde, weil sie keine entlohnte Beschäftigung sei. Diese beruhen auf der Erwägung, daß der Gefangene nach dem damaligen Stand des Strafvollzugsrechts für seine Arbeit nicht entlohnt werde, sondern nach Nr. 96 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung nur eine „Arbeitsbelohnung“ erhalte, auf die nach § 96 Abs. 5 dieser Bestimmung kein Rechtsanspruch bestehe. Gerade in diesem entscheidenden Punkt habe sich die Rechtsstellung des Gefangenen durch die Neuregelung in § 43 StVollzG verändert.

Auch die Regelung des § 168 Abs. 3a Satz 2 AFG stehe dem nicht entgegen, wonach beitragspflichtige Gefangene als Arbeitnehmer im Sinne des 6. Abschnittes des AFG gelten. Wenn durch diese Vorschrift die Geltung auf den 6. Abschnitt beschränkt werde, so sei das für das Alhi ohne Bedeutung, denn zur Begründung von Ansprüchen auf Alhi für Gefangene bedürfe es nicht deren Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung. Im übrigen habe das SG zu Recht darauf hingewiesen, daß die von der Beklagten vertretene Auffassung die unbillige Folge hätte, daß durch ein und dieselbe Tätigkeit des Gefangenen zwar ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg), aber nicht auf Alhi entstehen würde.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, daß es sich bei der vom Kläger während der Strafhaft gegen Arbeitsentgelt verrichteten Tätigkeit nicht um eine „entlohnte Beschäfti-

gung“ im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG handele. Das ergebe sich einerseits aus der Entstehungsgeschichte. Der § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG gehe auf § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des AVAVG vom 3. April 1957 zurück. Nach der Gesetzesbegründung habe die Regelung dazu dienen sollen, die Alhi auf Personen zu beschränken, deren Arbeitnehmereigenschaft durch den konkreten Nachweis einer Arbeitnehmertätigkeit von zehn Wochen innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosmeldung nachgewiesen ist. An dieser Zielsetzung habe sich auch nach Inkrafttreten des AFG nichts geändert.

Der Kläger habe nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 168 AFG gestanden, die – systemfremde – Gefangenenarbeit sei nur deshalb in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit (BA) nach § 168 Abs. 3a AFG aufgenommen worden, um entlassenen Gefangenen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zukommen zu lassen. Wesensmerkmal des Beschäftigungsverhältnisses sei die Freiheit seiner Partner bei der Begründung; die Abhängigkeit des Beschäftigten dürfe nicht auf außerhalb der Beschäftigung liegenden Umständen, wie einem sogenannten öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis, beruhen.

Der Begriff der „(entlohnten) Beschäftigung“ in § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG sei ebenso auszulegen wie im Beitragsrecht, obwohl die Alhi keine Versicherungsleistung sei. Trotz Entlohnung sei die einem Strafgefangenen von der Anstaltsverwaltung zugewiesene Arbeit keine Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG. Etwas anderes könne nur in den – hier nicht vorliegenden – Fällen einer freien Beschäftigung oder der Teilnahme an einer nach dem AFG geförderten Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung mit ganztägigem Unterricht gelten. Es erscheine willkürlich, wenn das LSG zwischen den Regelungen des StVollzG über die Gefangenenarbeit und denen des AFG über die Alhi einen engeren Zusammenhang annehme als zwischen Arbeitslosenversicherung und Alhi. Im übrigen würden die Ausführungen des LSG Anlaß zu dem Hinweis geben, daß ehemalige Strafgefangene, die einen Anspruch auf Alg erworben hätten, nach Erschöpfung dieses Anspruchs einen Anspruch auf sogenannte Anschluß-Alhi nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a AFG geltend machen könnten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 25. August 1978 und das Urteil des SG vom 15. Dezember 1977 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat sich zur Sache nicht geäußert. Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –).

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Nach den der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Feststellungen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Alhi zu. Dieser Anspruch umfaßt

einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen; die Berufung war deshalb nach § 143 SGG zulässig und nicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, so daß das Verfahren des LSG nicht an einem von Amts wegen beachtlichen Verfahrensmangel in Form einer fehlenden Prozeßvoraussetzung leidet (vgl. BSGE 42, 212, 215).

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 134 Abs. 1 AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) und des Sozialgesetzbuches Teil IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB 4) vom 23. Dezember 1976 (BGBl I 3845). Danach hat Anspruch auf Alhi, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Alg hat, weil er die Anwartschaft (§ 104 AFG) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und
4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht,
 - a) Alg bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 AFG erloschen ist, oder
 - b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Alg oder Alhi nach § 119 Abs. 2 AFG erloschen ist, danach mindestens 26 Wochen oder sechs Monate in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Außer Betracht bleiben Beschäftigungen, die nach § 102 AFG kurzzeitig sind, und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist,
 - c)

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 AFG. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) hatte sich der arbeitslose und bedürftige Kläger am 13. Juni 1977 arbeitslos gemeldet und den Antrag auf Alhi gestellt; er stand auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

Zu Recht hat das LSG aufgrund seiner Feststellungen ferner angenommen, daß der Kläger innerhalb eines Jahres vor Arbeitslosmeldung mindestens zehn Wochen in „entlohnter Beschäftigung“ im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG gestanden hat.

Die Tätigkeit, die der Kläger vom 1. Januar bis 25. Mai 1977 in der JVA ausgeübt hat, unterlag der Beitragspflicht zur BA nach § 168 Abs. 3a AFG. Diese Regelung, die durch das StVollzG eingefügt wurde, bestimmt in Satz 1 die Beitragspflicht von Gefangenen im Sinne von § 163a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176, 177 StVollzG) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 Nrn. 2, 3 oder 4 AFG beitragsfrei sind. Nach § 107 Abs. 1 Nr. 6 AFG stehen

Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war, einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung zwar gleich, jedoch reicht die Dauer der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit nicht aus, um einen Anspruch auf Alg zu begründen (§ 106 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm §§ 104, 100 AFG). Dennoch handelte es sich um einen Zeitraum von mehr als zehn Wochen im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG.

Die Tätigkeit des Klägers war entlohnt im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG. Das LSG hat mit ausreichender Bestimmtheit festgestellt, daß der Kläger für die von ihm verrichteten Tätigkeiten ein Arbeitsentgelt erhalten hat. Dies ergibt sich zudem ohne weiteres aus § 43 StVollzG; denn danach erhält der Gefangene ein Arbeitsentgelt, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit, eine sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausübt. Aus den Regelungen in § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG über die Bemessung und Höhe dieses Arbeitsentgelts ist ferner ersichtlich, daß es sich dabei um eine echte Gegenleistung für die von dem Gefangenen verrichtete Arbeit handelt und nicht nur um eine Arbeitsbelohnung im Sinne der vor dem StVollzG geltenden Bestimmungen. Infolgedessen ist das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG als Entlohnung im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG anzusehen. Um eine „entlohnte“ Beschäftigung in diesem Sinne handelt es sich dann, wenn Arbeit und Lohn im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen; auf eine objektive Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung kommt es nicht an (vgl. Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG, Erl. 6c zu § 134). Auch wenn sich das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG nicht ausschließlich an der Arbeitsleistung des Gefangenen orientiert (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), so handelt es sich doch im Gegensatz zu der vor Inkrafttreten des StVollzG geltenden Regelung um eine Gegenleistung für verrichtete Arbeit. Das ergibt sich schon aus dem vom Gesetz gewählten Begriff „Arbeitsentgelt“; darunter ist nicht nur nach seinem Wortsinn, sondern auch nach dem gültigen Sprachgebrauch die Gegenleistung für geleistete Arbeit zu verstehen, wie keiner weiteren Begründung bedarf. Daß dieser Begriff aber auch mit dieser Absicht gewählt wurde, erhellen die Gesetzesmotive des StVollzG. Danach soll die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts als ein wesentliches Mittel der Behandlung selbst zu verstehen sein, weil sie dem Gefangenen die Früchte seiner Arbeit vor Augen führt (vgl. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes – BT-Drucks. 7/918, Begründung zu § 40; siehe ferner die allgemeinen Ausführungen in der Einleitung der Begründung zum Entwurf eines StVollzG zum Fünften Titel „Arbeit und Berufliche Bildung“, aaO S. 63). Anders als nach der früheren Rechtslage (Nr. 96 Abs. 5 der Dienst- und Vollzugsordnung), wonach der Gefangene keinen Anspruch auf die Arbeits- und Leistungsbelohnung hatte, besitzt er seit Inkrafttreten des StVollzG für die von ihm in der Straftat ausgeübten Tätigkeiten einen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Infolgedessen ergibt sich seit Inkrafttreten des StVollzG aber auch eine andere Antwort als früher auf die Frage, ob Gefangenearbeit eine entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG ist.

Bei der in Rede stehenden Tätigkeit des Klägers handelt es sich um eine „Beschäftigung“ im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG. Durch das StVollzG wird die Arbeit der Gefangenen, und zwar auch die zugewiesene Tätigkeit, der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt. Das folgt aus den Regelungen in §§ 37 ff iVm §§ 190 ff StVollzG.

Nach § 37 Abs. 2 StVollzG soll dem Gefangenen während des Vollzugs „wirtschaftlich ergebige“ Arbeit zugewiesen werden, also nicht mehr wie früher zum Teil unproduktive und abstumpfende Arbeit. Als Gegenleistung dafür ist ihm, wie schon früher ausgeführt, ein Anspruch auf Arbeitsentgelt eingeräumt (§ 43 StVollzG). Die Ziele dieser Regelung werden in der Begründung des Entwurfs eines StVollzG zum Fünften Titel unzweideutig dargestellt. Dort (BT-Drucks. 7/918 S. 63) heißt es u. a.:

„Der Entwurf strebt auch in diesem Bereich eine möglichst weitgehende Verwirklichung der in § 3 genannten Grundsätze an. Auch die Gefangenearbeit soll helfen, den Gefangenen in das normale Leben einzugliedern; die Arbeitsbedingungen im Vollzuge sollen von den Arbeitsverhältnissen außerhalb der Anstalt sich nicht weiter als notwendig unterscheiden; schließlich soll die Arbeit im Vollzuge so ausgestaltet sein, daß sie schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken kann. Einer völligen Angleichung der Gefangenearbeit an das Arbeitsleben außerhalb der Anstalt stehen jedoch die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzuges entgegen. Der Entwurf versucht daher, die gewünschte Angleichung an das normale Arbeitsleben zu unterstützen, ohne dabei die Fortentwicklung zu überstürzen.“

Entsprechende Bestimmungen treffen deshalb die §§ 190 ff StVollzG für die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung (vgl. die von §§ 190, 191, 194 StVollzG getroffenen Neuregelungen in §§ 165 c RVO, 2 Abs. 3 AVG, 168 Abs. 3a AFG). Da nach § 43 StVollzG selbst der Gefangene Arbeitsentgelt erhält, der eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausübt, unterliegt auch dieser der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht zur BA. Das hat aber nicht nur zur Folge, daß gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 6 AFG Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war, die Anwartschaft für einen Anspruch auf Alg begründen.

Vielmehr sind Zeiten, in denen der Gefangene wegen einer bestimmten mit Arbeitsentgelt vergüteten Beschäftigung, wie hier, beitragspflichtig nach § 168 Abs. 3a AFG ist, auch als Beschäftigungszeiten im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG zu bewerten.

Der Wortlaut dieser Vorschrift steht dem nicht entgegen, im Gegenteil. Der Ausdruck „Beschäftigung“ wird auch im StVollzG verwendet, und zwar durchaus ohne besondere Differenzierung nach der Art der Tätigkeit (vgl. z. B. §§ 37, 41, 43, 176, 177, 190 ff StVollzG).

Auch aus dem systematischen Zusammenhang folgt nicht, daß beitragspflichtige Beschäftigungen eines Gefangenen gegen Arbeitsentgelt keine entlohnten Beschäftigungen im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG sein könnten. Während das Alg als Lei-

stung der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich eine beitragspflichtige Beschäftigung zur Begründung der Anwartschaft voraussetzt (§§ 100, 104 AFG), auch wenn bestimmte andere Zeiten ihnen gleichgestellt wurden (§ 107), begründet den Alhi-Anspruch bereits ein bestimmter Alg-Vorbezug (§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AFG) oder eine entlohnte – nicht notwendig beitragspflichtige – Beschäftigung von zehn Wochen (§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG). Diese Anspruchsvoraussetzungen sollen, dem Zweck und Charakter der Alhi entsprechend, den Personenkreis der Anspruchsberechtigten eingrenzen. Die Alhi dient dem Schutz der Arbeitslosen, die kein Alg erhalten, weil sie entweder die Anwartschaft noch nicht erfüllt haben oder deren Alg-Anspruch schon erschöpft ist. Anspruchsberechtigt sollen aber nur diejenigen sein, die für eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer in Betracht kommen. Dieser Nachweis wird durch den Alg-Vorbezug oder die mindestens zehnwöchige entlohnte Beschäftigung erbracht. Wer innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung Alg bezogen oder mindestens zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat, für den spricht die Vermutung, daß er die Arbeitnehmereigenschaft besitzt und zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung weiterhin bereit ist (vgl. Hennig/Kühl/Heuer, aaO, § 134, Erl. 6c; Schmidt, Die Arbeitslosenhilfe, § 141a, Erl. 13 und 14). Diese Auslegung des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG folgt auch aus seiner Entstehungsgeschichte, die auf die Regelungen in § 141a AVAVG idF des Änderungsgesetzes vom 16. April 1956 (BGBl I 243), entsprechend § 145 AVAVG in der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl I 321), zurückgeht (vgl. die Begründung zum Entwurf eines AFG, BT-Drucks. 484/67 S. 58). Die Regelung in § 141a AVAVG (aaO) legte zugrunde, daß allein vermittlungsfähige Arbeitnehmer in die Betreuung der Arbeitsämter gehörten, und zwar auch auf dem Gebiet der Unterstützung. Der zwar unerläßliche Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft sei aber bereits bei einer verhältnismäßig kurzen Arbeitnehmertätigkeit als erbracht anzusehen (vgl. BT-Drucks. II/1274 S. 88/89).

Aus allem folgt, daß „Beschäftigung“ im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ist. Wenn aber nach Absicht und Inhalt des StVollzG die Tätigkeit des Gefangenen einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt wird, so ergibt sich daraus, daß auch Zeiten, für die der Gefangene beitragspflichtig beschäftigt war, „Tätigkeiten als Arbeitnehmer“ in diesem Sinne sind.

Dem steht es nicht entgegen, daß der Kläger seine Tätigkeit in der Strafhaft nicht im Rahmen eines frei begründeten Arbeitsverhältnisses geleistet hat. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits im Jahre 1961 entschieden, daß auch eine Fürsorgearbeit nach Maßgabe des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl I 100) eine entlohnte Beschäftigung im Sinne von § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AVAVG sein kann (BSGE 14, 164 = SozR Nr. 2 zu § 145 AVAVG). Es sei ohne Belang, ob Ausgangspunkt der Fürsorgearbeit ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag war oder ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Unterstützung in Form der Gewährung von Arbeit handelte. Der § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AVAVG nF stelle nicht auf die

Rechtsform der Tätigkeit ab, sondern auf ihre tatsächliche Leistung (Verrichtung). Der Anlaß zur Aufnahme einer solchen Beschäftigung sei bei der Beurteilung ihrer Tatbestandsmäßigkeit ebenso unwesentlich wie der Beweggrund, mit dem etwa ein Dritter einen Antragsteller – hier die Fürsorgebehörde die Klägerin – in Arbeit brachte. Entgegen der Auffassung der Beklagten fordere § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b aaO weiterhin nicht, daß die als anwartschaftsbegründend vorgesehene Beschäftigung ihrer Art nach den „üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes“ entsprechen müsse. Außer Betracht blieben lediglich die von der Vorschrift selbst (Satz 4 aaO) angeführten Ausnahmen. Von Gesetzes wegen könne daher die Anspruchsvoraussetzung einer entlohnten Beschäftigung von mindestens zehn Wochen, sofern die Arbeitnehmereigenschaft vorhanden sei, durch Leistung von entsprechender Fürsorgearbeit erfüllt werden.

Diese Grundsätze müssen nach Auffassung des Senats auch für die vom Kläger nach Maßgabe der §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in der Strafhaft ausgeübte Beschäftigung gelten; denn aus ihr ergibt sich die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers in dem dargestellten Sinne. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob für den Anwendungsbereich des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG die Tätigkeit des Arbeitslosen als Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne vorausgesetzt ist. Die Regelungen des § 1 der Alhi-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl I 1929) lassen dies zweifelhaft erscheinen. Aus den dargestellten Regelungen des StVollzG und der ihnen zugrundeliegenden verlautbarten Absicht des Gesetzgebers ergibt sich jedenfalls, daß die Gefangenentätigkeit – gleich welcher Art – jedoch der Tätigkeit eines Arbeitnehmers im arbeitsrechtlichen Sinne wie für andere sozialrechtliche Ansprüche auch für den Anspruch auf Alhi gleichgestellt worden ist.

Nach § 165c RVO gelten Gefangene nunmehr als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des § 165 Abs. 1 und Abs. 2 RVO. Nach dem Inkrafttreten des StVollzG kann deshalb nicht mehr aus den Grundsätzen über die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht geschlossen werden, daß nur bei frei begründeten Beschäftigungsverhältnissen eine entlohnte Beschäftigung vorliegt (so noch BSGE 27, 197 zum früheren Rechtszustand). Vielmehr folgt aus der Einbeziehung aller Gefangenen, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung nach den §§ 43 bis 45, 176 und 177 StVollzG erhalten, in die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht, daß ihre Tätigkeit für den Anspruch auf Alhi entsprechend (gleich) zu behandeln ist. Auch wenn es in § 168 Abs. 3a AFG heißt, daß beitragspflichtige Gefangene als Arbeitnehmer (nur) im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts gelten, so ist damit nicht ausgeschlossen worden, daß Gefangene für den Bereich der Alhi aufgrund ihrer Tätigkeit Arbeitnehmern im allgemeinen Arbeitsleben gleichgestellt werden.

Ferner kommt es für den Begriff der Beschäftigung nicht darauf an, daß der Gefangene die ihm zugewiesene Arbeit aufgrund der im Vollzug bestehenden Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG) ausführt, denn auch diese soll nach dem StVollzG der Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsleben gleichgestellt werden. Gemäß § 37 Abs. 2

StVollzG soll es sich auch bei der zugewiesenen Arbeit um wirtschaftlich ergebige Arbeit handeln, gemäß § 42 StVollzG hat der Gefangene auch für die zugewiesene Arbeit einen Anspruch auf Arbeitsentgelt, und die zugewiesene Arbeit wird genauso wie die Tätigkeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Unterscheidung zwischen der Beschäftigung in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) und zugewiesener Arbeit (§ 37 iVm § 41 StVollzG) ist eine sich aus der Abwicklung des Strafvollzugs ergebende Folge, an die aber für die Zeit nach der Straftat keine unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der sozialen Sicherung des Gefangenen geknüpft werden dürfen. Aus § 39 StVollzG (vgl. auch BT-Drucks. 7/918 S. 66 zu § 39) ergibt sich, daß der Gefangene keinen Anspruch darauf hat, mit einem Arbeitgeber außerhalb des Strafvollzugs ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen; die Vollzugsbehörde ist lediglich gehalten, einen entsprechenden Wunsch des Gefangenen zu prüfen. Die von der Beklagten vertretene Auffassung würde folglich den Anspruch des Gefangenen auf Alhi nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug vom Zufall abhängig machen, nämlich ob ihm Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) möglich ist oder nicht.

Dieses willkürliche und nach Inhalt und Sinn der Regelungen des StVollzG nicht gewollte Ergebnis wäre darüber hinaus auch vom System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit her widersprüchlich. Es hätte zur Folge, daß der Gefangene aufgrund einer beitragspflichtigen Beschäftigung – wie hier – nach den Regelungen der §§ 168 Abs. 3a iVm § 107 Abs. 1 Nr. 6, 104, 100 AFG zwar einen Anspruch auf Alg, nicht aber auf Alhi erwerben könnte, obwohl die Alhi nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFG gegenüber dem Alg subsidiär ist und die Fälle erfassen soll, in denen entweder der Alg-Anspruch erschöpft ist oder die versicherungsmäßigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg nicht erfüllt sind. Dieses unverständliche Ergebnis würde nicht von der Erwägung der Beklagten gemindert, daß der Gefangene, der einen Anspruch auf Alg erworben hat, nach dessen Erschöpfung einen Anspruch auf Anschluß-Alhi nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AFG hätte.

Nach allem hat das LSG zu Recht die Beschäftigung des Klägers in der Strafhaft als entlohnte Beschäftigung im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AFG angesehen. Die Revision der Beklagten ist deshalb zurückzuweisen.

VII Gesundheitsfürsorge

§ 58 StVollzG

1. **Die vor Inkrafttreten des StVollzG in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung von Strafgefangenen gelten uneingeschränkt fort.**
2. **Nach § 58 StVollzG ist der Anstaltsarzt während des Freiheitsentzugs allein für die ärztliche Betreuung des Gefangenen zuständig und verantwortlich. Der Gefangene hat keinen Anspruch, die Behandlung einem Privatarzt seiner Wahl auf seine Kosten übertragen zu dürfen.**
3. **Privatärztliche Maßnahmen kommen nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn sie sachlich notwendig sind. Die bloße Erklärung des Gefangenen, er habe zu den in der Anstalt tätigen Ärzten kein Vertrauen, rechtfertigt keine Zuziehung eines Privatarztes.**

Beschluß des 2. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 17. 3. 1978 – 2 Ws 27/78 (Vollz) –

Aus den Gründen:

Der angefochtene Beschluß kann aber auch deshalb keinen Bestand haben, weil das Landgericht § 58 StVollzG unrichtig ausgelegt hat. Nach dieser Vorschrift ist der Anstaltsarzt während des Freiheitsentzugs allein für die ärztliche Betreuung des Gefangenen zuständig und verantwortlich. Der Gefangene hat keinen Anspruch, die Behandlung einem Privatarzt seiner Wahl auf seine Kosten übertragen zu dürfen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 58 Rdnr. 3; Grunau, StVollzG, § 58 Rdnr. 1). Dahingehende Bestrebungen, die in Gesetzesfassungen des Regierungsentwurfs und eines Alternativentwurfs zum Ausdruck kamen, haben keine Mehrheit gefunden. Der Gesetzgeber sah die Gefahr des Mißbrauchs einer solchen Regelung als zu schwerwiegend an (vgl. im einzelnen Calliess/Müller-Dietz a.a.O.).

Eine Ausnahme von diesem in § 58 StVollzG festgelegten Grundsatz sehen lediglich die Verwaltungsvorschriften vor. In Nr. 3 VV ist niedergelegt, daß der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten kann, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Diese Regelung stimmt wörtlich mit derjenigen überein, die nach Nr. 118 Abs. 3 DVollzO bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes galt. Aus dem Bestreben des Gesetzgebers, zur Verhinderung von Mißbräuchen die Verantwortlichkeit des Anstaltsarztes für die ärztliche Betreuung der Gefangenen nicht aufzugeben, und der wörtlichen Übernahme früherer Verwaltungsvorschriften ist zu schließen, daß die vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in der Rechtsprechung heraus-

gearbeiteten Grundsätze hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung von Strafgefangenen uneingeschränkt fortgelten sollen.

Im Rahmen von Nr. 118 Abs. 2 und 3 DVollzO war aber allgemein anerkannt, daß ein Anspruch des Strafgefangenen auf Untersuchung durch einen anstaltsfremden Arzt nicht bestand. Der Gefangene konnte nur die gesundheitliche Betreuung durch die Anstaltsärzte verlangen (vgl. OLG Bremen NJW 1960, 261; Beschlüsse des Senats vom 4. April 1975 – 2 VAs 2/75 und 11. Juli 1974 – 2 VAs 44/74; für Untersuchungsgefangene vgl. ferner KG, Beschluß vom 13. Februar 1978 – 3 Ws 29/78).

Daraus folgt, daß privatärztliche Maßnahmen wie schon bisher nur auf die Ausnahmefälle zu beschränken sind, in denen eine solche Maßnahme sachlich notwendig ist. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Es sind keine Gründe ersichtlich und werden von dem Antragsteller auch nicht vorgetragen, die Anlaß geben könnten, den Anstaltsarzt von seiner Verpflichtung und Verantwortung zu befreien und die alleinige Behandlung des Antragstellers durch einen anstaltsfremden Arzt zu gestatten. Vor einer mangelhaften gesundheitlichen Betreuung des Antragstellers durch die Anstaltsärzte kann keine Rede sein. Es ist aber auch nicht erkennbar, inwiefern es zu einer tatsächlich ernstzunehmenden und nicht nur vorgespiegelten Vertrauenskrise zwischen dem Antragsteller und dem in der Anstalt tätigen Chirurgen gekommen sein soll.

Art. 2 Abs. 2 GG, §§ 11 Abs. 2, 65 Abs. 2 StVollzG

1. **Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit umfaßt auch das Recht, sich von Schmerzen befreien zu lassen. Kann die zur Beseitigung von Schmerzen erforderliche Operation nur in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges durchgeführt werden, ist der Gefangene nach § 65 Abs. 2 StVollzG in dieses Krankenhaus zu verlegen.**
2. **Gesicherte statistische Erkenntnisse darüber, daß Strafgefangene mit höheren Strafresten im Falle eines Urlaubs, eines Ausgangs oder ähnlicher Vollzugslockerungen vermehrt zur Flucht neigen, liegen nicht vor.**
3. **Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Flucht im Falle einer Verlegung eines Gefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges nach § 65 Abs. 2 StVollzG in Kauf genommen. Dies ergibt sich daraus, daß er eine Vorschrift wie § 11 Abs. 2 StVollzG nicht in den § 65 StVollzG aufgenommen hat und auch nicht auf die Bestimmungen über Vollzugslockerungen verweist.**

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 2. 11. 1978 – (98) Vollz 171/78 –

VIII Informationsfreiheit, Freizeitgestaltung

§§ 28 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 2, 116, 120 StVollzG

1. Die Versagung des Armenrechts kann weder mit der Rechtsbeschwerde (§ 116 StVollzG) noch mit der einfachen Beschwerde (nach § 120 StVollzG i.V.m. § 127 Satz 2 ZPO) angefochten werden.
2. Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des § 68 Abs. 1 StVollzG sind Druckerzeugnisse, die von einem Verlag oder Vertrieb periodisch oder im Abonnement bezogen werden können. Die Befugnis der Vollzugsanstalt, den Bezug dieser Druckerzeugnisse von ihrer Vermittlung abhängig zu machen, dient dazu, den Umfang angemessen zu beschränken und verbotene Veröffentlichungen auszuschließen.
3. § 68 Abs. 1 StVollzG gilt nicht für Druckerzeugnisse, die einem Strafgefangenen aus aktuellem Anlaß ohne Bestellung zugesandt werden. Solche Sendungen sind als Postsendungen im Sinne des § 28 Abs. 1 StVollzG anzusehen; ihr Bezug unterfällt § 68 Abs. 2 StVollzG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 24. 8. 1979 – 3 Ws 481/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

I.

Soweit sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde gegen die Versagung des Armenrechts richtet, ist sie unzulässig. Die Versagung des Armenrechts ist kein Anfechtungsgegenstand einer Rechtsbeschwerde (so OLG Frankfurt vom 14. 3. 1978 – 3 Ws 550/77 – abgedruckt in: GA 1979, Seite 65, 66).

Auch soweit die Rechtsbeschwerde als einfache Beschwerde gegen die Versagung des Armenrechts gemäß §§ 120 StVollzG, 127 Satz 2 ZPO aufgefaßt werden könnte, ist sie unstatthaft. Denn die Verweisung des § 120 Abs. 2 StVollzG bezieht sich nicht auf § 127 ZPO, so daß die Armenrechtsbeschwerde in Strafvollzugssachen mangels gesetzlicher Grundlage unstatthaft ist. Aber auch dann, wenn § 127 ZPO entsprechend anwendbar wäre, wäre die Beschwerde unstatthaft, weil die Armenrechtsbeschwerde niemals über die letzte Tatsacheninstanz hinausreichen soll. Die Strafvollstreckungskammern entscheiden im Verfahren nach § 109 StVollzG als erste und letzte Tatsacheninstanz (so OLG Frankfurt GA 1979, 67). Die Armen-

rechtsbeschwerde kann niemals zum Revisionsgericht führen (so OLG Hamm vom 3. 5. 1979 – 1 Ws 112/79 –).

II.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde in der Hauptsache gegen die Nichtaushändigung der von einem privaten Absender per Brief an den Antragsteller gesandten Zeitschriften „Eschborn aktuell“ und „Express-Tip“ richtet, ist sie zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Nachprüfung der Frage, ob eine solche Sendung unter § 68 Abs. 1 StVollzG fällt, ist geboten, um die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Nach § 68 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene Zeitschriften und Zeitungen in angemessenem Umfang durch die Vermittlung der Anstalt beziehen. Damit schenkt das Strafvollzugsgesetz dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) heute größere Beachtung als früher im Rahmen der DVollzordnung (so Kaiser - Kerner - Schöch, Strafvollzug, UTB 706, S. 117). Die Vorschrift regelt die Ausübung des in Art. 5 GG enthaltenen Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitschriften und Zeitungen betrifft. § 68 Abs. 1 StVollzG bezieht sich daher auf solche Zeitungen und Zeitschriften, die durch Vermittlung der Anstalt bezogen werden können. Das sind solche Druckerzeugnisse, die von einem Verlag oder Vertrieb periodisch oder im Abonnement bezogen werden können. Die Befugnis der Vollzugsanstalt, den Bezug dieser Druckerzeugnisse von ihrer Vermittlung abhängig zu machen, dient nur dazu, den Umfang angemessen zu beschränken oder verbotene Veröffentlichungen auszuschließen (so OLG Celle Nds. Rpfl. 1978, 93). § 68 Abs. 1 StVollzG kann aber nicht gelten für solche Zeitungen oder Zeitschriften, die aus aktuellem Anlaß ohne Bestellung des Strafgefangenen per Post in die Justizvollzugsanstalt gesandt werden, wobei es sich um einen einmaligen Vorgang handelt. Um eine solche Sendung handelt es sich im vorliegenden Fall. Es sind Zeitschriften eines Werbeagenten, der durch die Übersendung seiner von ihm herausgegebenen Werbezeitschriften dem Antragsteller lediglich zeigen wollte, womit er sich als Werbefachmann befaßt. Eine solche Sendung ist als Postsendung im Sinne des § 28 Abs. 1 StVollzG anzusehen, die als Publikation, deren Bezug nicht durch die Anstalt vermittelt worden ist, unter § 68 Abs. 2 StVollzG fällt. Danach wären die beiden Zeitschriften im Wege der Postüberwachung nur vom Bezug ausgeschlossen, wenn deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder wenn sie das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Die Durchsicht der beiden Zeitschriften „Eschborn aktuell“ und „Express-Tip“, die dem Senat vorlagen, hat unter dem Gesichtspunkt des § 68 Abs. 2 StVollzG keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Der Strafsenat kann somit an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Es wird daher die Aushändigung der Zeitschrift „Eschborn aktuell“ vom Oktober 1978 – Jahrgang 1 – und der Zeitschrift „Express-Tip“ vom 20. 9. 1978, Jahrgang 1, Nr. 21, an den Antragsteller angeordnet.

**Art. 5 GG, §§ 2, 3, 4 Abs. 1, 68 Abs. 2
Satz 1 StVollzG, § 184 Abs. 1 StGB**

1. Resozialisierung im Sinne des § 2 Satz 1 StVollzG bedeutet Schutz des Straftäters vor zukünftigem Rückfall und damit Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten des Verurteilten.
2. Da unabdingbare Voraussetzung für den Anspruch einer Freiheitsstrafe die im Willensbereich des Täters verwurzelte Tatschuld ist, darf der Strafvollzug nicht als bloße sozialtherapeutische Behandlung des Täters zur Behebung von Sozialisierungsschäden (miß-)verstanden werden. Wesentlich ist vielmehr zugleich die nachdrückliche Einwirkung des Vollzugs auf die fehlgerichtete Willensstruktur des Gefangenen im Sinne der Erzeugung und Vertiefung seiner Schuldeinsicht und des Entschlusses, keine Straftaten mehr zu begehen. Auch moderner Behandlungsvollzug bleibt so die gezielte Zufügung schweren Übels, weil es durch den Freiheitsentzug erzeugten Leidensdruckes zur Erreichung des Vollzugszieles bedarf.
3. Diesen durch Straf- und Vollzugszweck begründeten Notwendigkeiten stehen die programmatischen Grundsätze des § 3 StVollzG nicht entgegen. Sie heben vielmehr hervor, daß der Gefangene im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen nicht entfremdet, sondern zum Zwecke seiner späteren Bewährung in Freiheit nach Möglichkeit einem auf diese Lebensverhältnisse hin ausgerichteten, positiven Sozialtraining unterzogen werden soll, wobei es freilich seiner Mitwirkung bedarf (§ 4 Abs. 1 StVollzG).
4. Aus dem Angleichungsgrundsatz folgt nicht, daß dem Gefangenen Raum für die dem Strafvollzug fremde Einbringung seiner bisherigen Lebensgewohnheiten und Bequemlichkeiten zu geben wäre. Er gestattet dies auch nicht unter dem Gesichtspunkt therapeutischer Behandlung neurotischer Fehlentwicklungen, falls und soweit ausdrückliche Vorschriften des StVollzG entgegenstehen.
5. Der Anspruch des Strafgefangenen auf Zeitungs- und Zeitschriftenbezug nach grundsätzlich freier eigener Wahl ist Ausfluß des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG).
6. Publikationen pornographischer Art sind nach Inhalt und Zielrichtung nicht oder nur ganz beiläufig Informationsträger; sie nehmen daher auch nicht am Grundrecht der Informationsfreiheit und der mit ihr logisch verschränkten Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Pressefreiheit teil.
7. Zeitschriften pornographischen Inhalts sind gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG generell vom Bezug durch Strafgefangene ausgeschlossen. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß das entsprechende strafrechtliche Verbreitungsverbot nicht lückenlos ausgestaltet ist (vgl. § 184 StGB).
8. Eine Beschränkung des Bezugsverbotes auf solche pornographischen Zeitschriften, die ohne jede Ausnahme unter die Strafdrohung des § 184 StGB fallen, ist im Hinblick auf die besonderen Bedingungen der Strafhaft nicht möglich. Namentlich könnten Kenntnisnahme von pornographischen Publikationen durch dritte Personen (Anstaltsbedienstete, Mitgefängene) und Weitergabe an dritte Personen innerhalb einer Vollzugsanstalt nicht ausgeschlossen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 6. 6. 1979 – 1 Ws 1317/78 –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener. Die von ihm bezogene Zeitschrift „Penthouse“ wurde wegen ihres pornographischen Charakters angehalten und zur Habe genommen. Der hiergegen gerichtete Antrag wurde von der Strafvollstreckungskammer als unbegründet verworfen.

1. Vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes vom 16. 3. 1976 war der Senat im damals statthafter Verfahren nach § 23 EGGVG bereits verschiedentlich mit Einzelausgaben der Zeitschrift „Penthouse“ befaßt, welche wegen ihrer sexuell stimulierenden Ausrichtung in Strafvollzugsanstalten angehalten wurden. Er erachtete diese Maßnahmen jeweils für rechters, da pornographisches Bild- und Schriftmaterial unter den Ausnahmebedingungen der Strafhaft überwiegend negative Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung haben und außerdem zu konkreten Gefahren für die Anstaltsordnung führen (Beschlüsse vom 20. 11. 1975 – 1 VAs 39/75 –; vom 9. 3. 1976 – 1 VAs 1/76 –; vgl. auch BVerfG NJW 1976, 37 betr. St. Pauli-Nachrichten; die vom Beschwerdeführer angeführte Entscheidung OLG Frankfurt, NJW 1976, 985 betr. die Verhältnisse in Untersuchungshaft, auch insoweit jedoch gegenteiliger Ansicht OLG München, Beschluß vom 15. 10. 1976 – 1 Ws 1086/76 –).

Seit Geltung des Strafvollzugsgesetzes ab 1. 1. 1977 sind einschlägige Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht bekannt geworden. Der vorliegende Fall erfordert daher die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage des nun kodifizierten Strafvollzugsrechts.

2. In der Sache bleibt die Rechtsbeschwerde erfolglos. § 68 StVollzG erlaubt dem Strafgefangenen den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang, grundsätzlich also nach freier Wahl (Abs. 1).

Ausgeschlossen hingegen sind nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Darüber hinaus

(Abs. 2 Satz 2) können nach pflichtgemäßem Ermessen der Anstaltsleitung einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitschriften oder Zeitungen dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

a) Die angehaltene August-Ausgabe des amerikanischen Magazins „Penthouse“ ist zu wesentlichen Teilen ihres Inhalts pornographisch. Dies gilt insbesondere für den Textteil Seiten 10 – 32, welche die grob aufdringliche, anreißerische Schilderung von Praktiken sexueller Befriedigung enthalten, losgelöst von jedem anderen Sinnzusammenhang. Entsprechendes gilt von den Bildfolgen Seite 84 ff, 100 ff, 117 ff, 131 ff. Die großformatigen photographischen Abbildungen nackter Frauen lenken das Augenmerk des Betrachters in erster Linie auf gespreizte Schenkel und geöffnete Genitalien; sie degradieren damit die abgebildeten Personen unter erheblicher Überschreitung auch weiterhin allgemein bestehender Schamschranken zu bloßen Objekten sexueller Triebbefriedigung (zum Begriff der Pornographie im strafrechtlichen Sinne vgl. die bei Dreher/Tröndle, StGB, 38. Aufl., Anm. Randnr. 6 ff aufgeführte Rechtsprechung und Literatur).

b) Die Zeitschrift „Penthouse“, zumindest die Ausgabe August 1978, unterliegt daher dem Ausschluß vom Bezug durch Strafgefangene gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG; denn die Verbreitung pornographischer Schriften ist durch § 184 Abs. 1 StGB strafbedroht.

Zwar gilt diese Strafdrohung nicht für alle Arten der Verbreitung; jedoch umschließt der Katalog der Strafvorschrift des § 184 Abs. 1 Ziffer 1 mit 9 diejenigen Handlungen, welche den Kernbereich des Gesetzesbegriffs des Verbreitens von Zeitschriften usw. ausfüllen, nämlich die Weitergabe mit dem Ziele, den Gegenstand einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen (Dreher/Tröndle, a.a.O., Anm. Randziffer 3 und 4 zu § 74 d StGB). Die Handlung des Verbreitens in diesem, auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Sinne ist ohne Verstoß jedenfalls gegen Ziffer 6 und 8 des § 184 Abs. 1 StGB nicht denkbar. Pornographische Zeitschriften gehören daher zu denjenigen Zeitschriften, deren Verbreitung auch im Sinne von § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG strafbedroht ist.

Sollte jedoch bei Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG insoweit auf die konkrete Art und Weise des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften in der Strafvollzugsanstalt abzustellen sein, so gilt im Ergebnis nichts anderes: Der Zeitschriftenbezug für Strafgefangene ist nur durch Vermittlung der Anstalt eröffnet, wobei Anstaltsbedienstete durch Empfang und Kontrolle der Zeitschriften notwendigerweise mit deren Inhalt konfrontiert werden. Auch ist unter den Bedingungen der Strafhaft faktisch nicht zu unterbinden, daß außer dem Bezieher selbst auch andere

Personen, insbesondere Mitgefangene, willentlich oder unwillentlich Kenntnis vom pornographischen Inhalt solcher Zeitschriften erhalten. Im Gegenteil ziehen pornographische Darstellungen in der Haft als beliebte Handels- und Tauschobjekte die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, auch wenn sie nicht – wie ebenfalls nur unter Schwierigkeiten zu verhindern – zur Ausschmückung der Zellenwände (Gemeinschaftszellen!) verwendet werden. Der in § 184 StGB von der Strafdrohung ausgenommene, enge Vertriebsbereich in speziellen Verkaufslokalen („Sex-Shops“ u. dgl.) sowie der Weitergabe nur unter interessierten Erwachsenen von Hand zu Hand scheidet daher beim Zeitschriftenbezug in Haftanstalten aus.

c) Nicht für zulässig erachtet der Senat eine einschränkende Auslegung des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dahin, daß der Ausschluß nur diejenigen Zeitungen und Zeitschriften betreffe, deren Verbreitung ohne jede Ausnahme unter Strafdrohung stehe, wie z. B. „harte“ Pornographie, § 184 Abs. 3 StGB. Abgesehen davon, daß schon der Gesetzeswortlaut des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die Strafbarkeit des Verbreitens als solche genügen läßt und daher mangels Mehrdeutigkeit oder sonstiger Unklarheit nicht auslegungsfähig erscheint, ist eine solche Einschränkung auch nicht durch Sinn und Zweck der Bestimmung geboten.

Der Anspruch des Strafgefangenen auf Zeitungs- und Zeitschriftenbezug nach grundsätzlich freier eigener Wahl ist ersichtlich Ausfluß des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 GG; vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, Anm. Randziffer 1 zu § 68; Kaiser-Kerner-Schöch, Strafvollzug, 2. Aufl., S. 117; ferner Nr. 39 der internationalen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, zitiert bei Grunau, StVollzG: „Den Gefangenen wird gestattet, sich regelmäßig durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften... über die Tagesereignisse zu unterrichten“). Publikationen pornographischer Art sind jedoch nach Inhalt und Zielrichtung nicht oder nur ganz beiläufig Informationsträger und nehmen daher auch nicht an den Grundrechten der Informationsfreiheit und der mit ihr logisch verschränkten Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Pressefreiheit teil.

Sah sich der Gesetzgeber schon gezwungen, für den Bereich des Strafvollzugs durch § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zur Gewährleistung des Vollzugszieles und der Anstaltsordnung die Presse- und Informationsfreiheit inhaltlich einzuschränken, so bestand für ihn erst recht ausreichender Grund und auch unzweifelhaft die Befugnis, solchen Zeitschriften den Eingang in Strafvollzugsanstalten schlechthin zu versperren, welche einem – wenn auch nicht umfassenden – strafbewehrten Verbreitungsverbot begegnen. Denn mit Strafdrohung verknüpfte Verbote der Verbreitung von Schriften haben ihren Grund immer in

der Sozialschädlichkeit oder zumindest schwerwiegenden Sozialbedenklichkeit der betreffenden Publikationen. Es steht daher in Einklang mit den gesetzlichen Grundsätzen über die Aufgaben des Strafvollzugs und dessen Ausgestaltung (§§ 2 und 3 StVollzG), Zeitschriften pornographischen Inhalts vom Bezug durch Strafgefangene gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG auszuschließen, auch wenn das entsprechende strafrechtliche Verbreitungsverbot nicht lückenlos ausgestaltet ist.

- d) Der hiergegen in der Rechtsbeschwerde eingewendete Grundsatz der Angleichung der Vollzugsverhältnisse an die Außenwelt (§ 3 Abs. 1 StVollzG) soll und kann als Programmsatz mit ausdrücklichem Vorbehalt der Möglichkeit die spezielle Ausschlußnorm des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG nicht einschränken. Außerdem unterliegt der Beschwerdeführer einer Mißdeutung des Angleichungsgrundsatzes, da er ihn aus dem Sinnzusammenhang des Freiheitsstrafvollzugs und dessen Resozialisierungszwecks herauslöst. Resozialisierung bedeutet Schutz des Straftäters vor zukünftigem Rückfall und damit Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten des Verurteilten. Daß diese Resozialisierung, was die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes angeht, im Wege des strafweisen Freiheitsentzuges angestrebt wird, also gerade nicht unter freiheitlichen Lebensverhältnissen, darf unter dem Eindruck des § 3 StVollzG nicht als Widerspruch oder nach Möglichkeit einzudämmendes Hemmnis der Resozialisierungsbemühungen mißverstanden werden. Vergessen würde hierbei, daß die verhängte Freiheitsstrafe notwehrähnliche Reaktion der Gesellschaft bei schwerwiegenden Straftaten darstellt. Unabdingbare Voraussetzung des Ausspruches einer Freiheitsstrafe ist die im Willensbereich des Täters verwurzelte Tatschuld. Einseitig und unzureichend ist daher eine Auffassung des Strafvollzugs nur als sozialtherapeutische Behandlung des Straftäters zur Behebung von – freilich in aller Regel vorliegenden – Sozialisierungsschäden (gefährliche Persönlichkeitsentwicklung, Milieuschäden usw.). Wesentlich ist vielmehr ebenfalls die nachdrückliche Vollzeuginwirkung auf die fehlgerichtete Willensstruktur des Gefangenen i. S. der Erzeugung und Vertiefung seiner Schuldeinsicht und des Entschlusses, keine strafbaren Handlungen mehr zu begehen. In Übereinstimmung mit alten und weiterhin bestätigt gebliebenen psychologischen Erkenntnissen hat der Gesetzgeber auch aus diesem Grunde am Freiheitsentzug als Hauptstrafe bei schwerwiegender Kriminalität festgehalten, im Bewußtsein der hierdurch geschaffenen, gravierenden Leidenssituation des betroffenen Straftäters. Auch moderner Behandlungsvollzug bleibt so die gezielte Zufügung schweren Übels, weil es des durch den Freiheitsentzug erzeugten Leidensdruckes zur Erreichung des Vollzugszieles bedarf.

Das Strafvollzugsgesetz konnte dies als selbst-

verständlich voraussetzen und sich darauf beschränken, das Vollzugsziel als solches sowie die Grundsätze eines gerechten und menschlichen Vollzugs zu formulieren (§§ 3 und 4 StVollzG) sowie im einzelnen auszugestalten, unter Abwägung von trotz Freiheitsentzuges anzuerkennenden Individualinteressen der Gefangenen einerseits mit den vollzugsimmanenten Notwendigkeiten einer sicheren Verwahrung und vollzugsplanmäßigen Behandlung der Gefangenen sowie der hierfür erforderlichen Anstaltsordnung andererseits. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften des StVollzG, insbesondere die Inanspruchnahme der hierin umschriebenen Rechtsstellung des Strafgefangenen gegenüber der Anstaltsleitung, darf deshalb nicht – wie dies bei oberflächlicher und isolierter Betrachtung mancher Bestimmung sonst geschehen kann – außer acht lassen, daß im Vollzuge der Freiheitsstrafe das hierin eben liegende Übel des Freiheitsentzuges selbst in seinen vielfältigen Auswirkungen ein notwendiges Mittel sozialpräventiver Einwirkung auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen darstellt. Die programmatischen Sätze des § 3 StVollzG wirken diesen durch Straf- und Vollzugszweck begründeten Notwendigkeiten nicht entgegen. Sie heben vielmehr hervor, daß der Gefangene im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen nicht entfremdet werden, sondern zum Zwecke seiner späteren Bewährung in Freiheit nach Möglichkeit einem auf diese Lebensverhältnisse hin ausgerichteten, positiven Sozialtraining unterzogen werden soll, wofür es freilich seiner Mitwirkung bedarf (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Diese Grundsätze bedeuten nicht, daß dem Gefangenen Raum für die dem Strafvollzug fremde Einbringung seiner bisherigen Lebensgewohnheiten und Bequemlichkeiten zu geben wäre. Sie gestatten dies auch nicht unter dem Gesichtspunkt therapeutischer Behandlung neurotischer Fehlentwicklungen, falls und soweit – wie vorliegend – eine ausdrückliche Ausschlußbestimmung des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht.

- e) Der Senat hatte bereits aus diesen Gründen davon abzusehen, der Behauptung des Beschwerdeführers weiter nachzugehen bzw. nachgehen zu lassen, der Bezug der Zeitschrift „Penthouse“ sei zur Vermeidung oder Milderung einer Sexualneurose förderlich oder notwendig.

Der gesetzliche Ausschluß pornographischer Schriften aus dem Strafvollzug beruht nicht auf Negierung oder Geringschätzung der Sexualität des Strafgefangenen. Auch der Senat verkennt nicht die vielfältigen Schwierigkeiten der Strafgefangenen infolge langzeitiger, haftbedingter sexueller Frustration. Ganz abgesehen aber von der Maßgeblichkeit der gesetzgeberischen Entscheidung des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, welche für Ermessenserwägungen keinen Raum läßt, fehlt es auch an Anhaltspunkten für eine gesicherte Erfahrung, daß pornographische

Schilderungen oder Abbildungen solche Schwierigkeiten nachhaltig abmildern und zur Vermeidung bzw. Behebung sexueller Fehleinstellungen in der Straftat beitragen könnten. Vielmehr ist der Verlagerung sexueller Neugierde und Wunschvorstellungen auf die stereotypen, als unpersönlich empfundenen Reizkonfigurationen pornographischer Darstellungen eine für die Persönlichkeit ungünstige, die Realitätsbezüge erschwerende Entwicklung. Zudem endet die Aufputschung des Sexualtriebs in der haftbedingten Isolation regelmäßig in einem starken Negativerlebnis der Ohnmacht mit den Folgen depressiver oder aggressiver Gemütsstimmungen. Dies wiederum erschwert erheblich die Bewältigung der Haftsituation und gefährdet mittelbar die Anstaltsordnung.

Es kann mithin keine Rede sein davon, der Ausschluß vom Bezug pornographischer Schriften verletze die Menschenwürde des Strafgefangenen, weil es ihm eine Möglichkeit der Kompensation von Sexualnot nehme und sogar eine „Aberkennung des Rechts auf Sexualität“ bedeute.

Ebensowenig ist, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ersichtlich, auch wenn es zutreffen sollte, daß andere (ebenfalls als pornographisch einzustufende) Ausgaben des „Penthouse“ oder entsprechender Zeitschriften verschiedentlich Zugang in den Justizvollzugsanstalten Bayerns oder anderer Bundesländer gefunden haben. Abgesehen davon, daß die Anstaltsleitungen oft schon wegen anderweitiger Arbeitsüberlastung an einer gründlichen Eingangskontrolle von Zeitschriften gehindert sein mögen, kann die Geltung einer gesetzlichen Vorschrift nicht durch ihre stellenweise Nichtbeachtung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 3 GG, § 2 Satz 1, 14, 20 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31, 35, 36, 51 Abs. 3, 69 Abs. 2, 84 Abs. 2, 102 Abs. 1, 105 Abs. 1, 109 Abs. 3, 131 StVollzG

1. Für die im Straf- und Maßregelvollzug zur Regelung eines Einzelfalles zu treffenden behördlichen Maßnahmen ist der Leiter der jeweiligen Vollzugsanstalt grundsätzlich auch dann zuständig, wenn dies im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt ist. Das folgt aus der Systematik des Gesetzes und einer Vielzahl von Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Anstaltsleiters ausdrücklich festgelegt ist (vgl. u. a. §§ 14, 20 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31, 35, 36, 51 Abs. 3, 84 Abs. 2, 102 Abs. 1, 105 Abs. 1).
2. Der Aufsichtsbehörde obliegt die Zuständigkeit für Einzelfallregelungen nur ausnahmsweise (vgl. § 105 Abs. 2 StVollzG). Daß die Vollzugsanstalten der Dienst- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegen und diese ihnen Weisungen zur Regelung von Einzelfällen erteilen kann, begründet für sich genommen noch keine Befugnis der Aufsichtsbehörde, Einzelfälle an sich zu ziehen und unmittelbar mit Wirkung für den oder die Betroffenen zu regeln. Ein sog. Selbsteintrittsrecht der vorgesetzten Behörde gegenüber der nachgeordneten Instanz ist nach h. M. nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen gegeben.
3. Bindet die Aufsichtsbehörde durch eine Allgemeinverfügung eine stattgebende Entscheidung des Anstaltsleiters in bestimmten Fällen an ihre Zustimmung, so stellt die Versagung der Zustimmung lediglich einen behördeninternen Vorgang ohne unmittelbare Regelungswirkung für den Betroffenen dar; die Versagung kann daher als solche nicht mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG angefochten werden. Vielmehr kann nur die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters, die auf der Versagung beruht, angefochten werden.
4. Im Regelfall ist die Durchführung des nach § 109 Abs. 3 StVollzG vorgesehenen Vorschaltverfahrens Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Das gilt nicht, wenn die vom Anstaltsleiter getroffene Maßnahme auf einer den Einzelfall betreffenden Weisung der Aufsichtsbehörde beruht und nach Regelungsgehalt und Begründung nur eine Übernahme dieser Weisung darstellt. In einem solchen Falle besteht kein Bedürfnis dafür, eine sachliche Überprüfung der Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.
5. Nach § 69 Abs. 2 StVollzG sind im Strafvollzug eigene Fernsehgeräte des Gefangenen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Diese Vorschrift findet auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechende Anwendung. Die Gründe, welche die in § 69 Abs. 2 festgelegten Beschränkungen rechtfertigen, treffen trotz der grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Zwecken der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung sowie den Aufgaben des Strafvollzugs und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auch auf diesen zu.
6. § 69 Abs. 2 beruht auf der Erwägung, Beeinträchtigungen des Grundsatzes der sozialen Gleichbehandlung im Strafvollzug und Gefährdungen des Vollzugszieles sowie einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
7. Im Hinblick auf die besondere Situation des Sicherungsverwahrten und die in § 131 StVollzG zum Ausdruck kommende Tendenz, Sicherungsverwahrten mehr Bequemlichkeit zuzubilligen als Strafgefangenen, sind jedoch in der Regel

im Vollzug der Sicherungsverwahrung an die Annahme eines Ausnahmefalles i. S. des § 69 Abs. 2 geringere Anforderungen zu stellen als im Vollzug der Freiheitsstrafe.

8. Der Begriff des „begründeten Ausnahmefalles“ i. S. des § 69 Abs. 2 stellt keinen Ermessens-, sondern einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.
9. Ebenso wie die Ablehnung einer generellen Zulassung eigener Fernsehgeräte Störungen der Gleichbehandlung vermeiden soll, muß bei der Beurteilung im Einzelfall, ob ausnahmsweise ein eigenes Fernsehgerät zugelassen wird, auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in besonderem Maße geachtet werden. Ein solcher Grund für die Bewilligung eines eigenen Fernsehgerätes könnte darin liegen, daß anderen Sicherungsverwahrten unter denselben Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes (etwa zu Zwecken der Fortbildung) gestattet wurde.
10. Der Gleichheitssatz gewährt aber niemandem ein Recht darauf, daß auch in seinem Falle rechtswidrig verfahren wird; „Gleichheit im Unrecht“ besteht nicht. Ebenso wenig hat der Gleichheitssatz zur Folge, daß die Vollzugsbehörde sich nicht entschließen könnte, gleichgelagerte Fälle künftig anders als bisher zu behandeln.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. 4. 1978 – 2 Ws 30/78 –

Aus den Gründen:

1. Gegenstand des gerichtlichen Antragsverfahrens nach § 109 StVollzG war bei sinn- und interessengerechter Auslegung des Vorbringens des Antragstellers, der Sicherungsverwahrter ist, des Anstaltsleiters, die Anfechtung der Ablehnung, den Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts zu gestatten, und das weitergehende Begehren, den Anstaltsleiter zur Erteilung einer solchen Erlaubnis zu verpflichten. Formal war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zwar – berücksichtigt man nur die Antragschrift vom 5. 8. 1977 – gegen den Erlaß des Justizministeriums vom 21. 7. 1977 gerichtet. Ihn hinsichtlich des Anfechtungsbegehrens in diesem Sinne aufzufassen, würde jedoch der materiellen Rechtslage und dem gerade gegenüber Rechtsunkundigen bestehenden Gebot nach sinn- und interessengerechter Auslegung widersprechen.

a) Das Strafvollzugsgesetz enthält zwar keine generelle Aussage darüber, wer für die behördliche Regelung einzelner Angelegenheiten im Straf- und Maßregelvollzug zuständig ist. Aus der Systematik des Gesetzes und insbesondere aus einer Vielzahl von entsprechenden Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Anstaltsleiters ausdrücklich festgelegt ist (vgl. u. a. §§ 14, 20 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31, 35, 36, 51 Abs. 3, 84 Abs. 2, 102 Abs. 1, 105 Abs. 1 StVollzG), muß jedoch gefolgert wer-

den, daß für die im Straf- und Maßregelvollzug zur Regelung eines Einzelfalles zu treffenden behördlichen Maßnahmen der Leiter der jeweiligen Vollzugsanstalt grundsätzlich auch dann zuständig ist, wenn dies im StVollzG – wie in dem hier in Frage stehenden Fall der Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts – nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Zuständigkeit für Einzelfallregelungen ist für das Justizministerium als Aufsichtsbehörde nur ausnahmsweise begründet (vgl. § 105 Abs. 2 StVollzG).

Daß die Vollzugsanstalten der Dienst- und Fachaufsicht des Justizministeriums unterliegen und dieses ihnen Weisungen zur Regelung von Einzelfällen erteilen kann, hat noch nicht zur Folge, daß das Ministerium als Aufsichtsbehörde Einzelfälle an sich ziehen und unmittelbar mit Wirkung für den oder die Betroffenen regeln könnte. Ein sog. Selbsteintrittsrecht der vorgeetzten Behörde gegenüber der nachgeordneten Instanz ist nach weit überwiegender Meinung in der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung und dem Schrifttum nur ausnahmsweise unter besonderen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen zulässig (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I, 10. Aufl., S. 232; Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht, II, 4. Aufl., S. 26; Schneider DVBl 1950, 702; Brunner DÖV 1969, 773, jeweils mit Rechtsprechungsnachw.).

Auch der Allgemeinverfügung des baden-württembergischen Justizministeriums über den Vollzug der Sicherungsverwahrung liegt ersichtlich die Auffassung zugrunde, daß über die Zulassung von Fernsehgeräten an Sicherungsverwahrte grundsätzlich der Anstaltsleiter zu entscheiden hat. Es wird lediglich die stattgebende Entscheidung des Anstaltsleiters an die Zustimmung des Justizministeriums als der Aufsichtsbehörde gebunden. Die Versagung dieser Zustimmung im Einzelfalle stellt aber lediglich einen behördeninternen Vorgang ohne unmittelbare Regelungswirkung gegenüber den Betroffenen dar und ist als solcher nicht mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG anfechtbar. Angreifbar ist vielmehr nur die aufgrund der Versagung der Zustimmung ergehende Entscheidung des Anstaltsleiters.

Auch im vorliegenden Fall hat der Erlaß des Justizministeriums vom 21. 7. 1977 nur die Bedeutung der behördeninternen und nicht selbständig anfechtbaren Versagung der Zustimmung für die Erlaubnis, ein eigenes Fernsehgerät zu betreiben. Dies folgt unter anderem daraus, daß der Erlaß an den Anstaltsleiter gerichtet ist und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Dem Umstand, daß das Justizministerium in dem Erlaß gebeten hat, die betroffenen Sicherungsverwahrten von seiner Entscheidung zu unterrichten, kommt demgegenüber keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Der Anstaltsleiter hat zwar keine förmliche und schriftlich abgefaßte Entscheidung über die Ablehnung, ein eigenes Fernsehgerät zuzulassen, getroffen. Seine ablehnende Entscheidung ist jedoch unter den besonderen Umständen des Falles schlüssig ergangen. Sie ist in der Anordnung, den Erlaß des Justizministeriums vom 21. 7. 1977 dem Sicherungsverwahrten zu eröffnen, und in der Eröffnung der ministeriellen Verfügung selbst zu erblicken. Damit hat sich die Vollzugsanstalt bzw. der Anstaltsleiter die Gründe des Erlasses des Justizministeriums

zu eigen gemacht und konkludent die ablehnende Entscheidung gegenüber dem Sicherungsverwahrten getroffen.

Diese im Vollzug der ministeriellen Verfügung vom 21. 7. 1977 ergangene Entscheidung sollte mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, wie nicht zuletzt aus dem Begehren, den Anstaltsleiter – und nicht das Justizministerium – zu verpflichten, eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen, zu schließen ist.

Da mithin Gegenstand der Anfechtung eine vom Anstaltsleiter getroffene Entscheidung ist, war auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und nicht, wie dies im Falle der Anfechtung einer vom Justizministerium Baden-Württemberg (anstelle des Anstaltsleiters) mit unmittelbarer Außenwirkung zur Regelung des Einzelfalls getroffenen Maßnahme der Fall gewesen wäre (vgl. BGH NJW 1978, 282; a. A. OLG Hamm NJW 1974, 1164), die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stuttgart örtlich zuständig (§ 110 StVollzG).

Daß die Strafvollstreckungskammer das Antragsbegehren als Anfechtung des Erlasses des Justizministeriums vom 21. 7. 1977 aufgefaßt hat und daß sich im erstinstanzlichen Verfahren anstelle des Anstaltsleiters das Justizministerium als Aufsichtsbehörde beteiligt hat, hindert eine sachliche Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.

b) Der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung steht unter den besonderen Umständen des Falles auch nicht entgegen, daß das nach § 43 baden-württembergisches AGGVG i. V. m. § 109 Abs. 3 StVollzG vorgesehene Beschwerdeverfahren nicht eingehalten worden ist. Durch das Vorschaltverfahren soll im Rahmen eines verwaltungsinternen Verfahrens vor der Inanspruchnahme der Gerichte die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde ermöglicht werden. Beruht aber die vom Anstaltsleiter getroffene Maßnahme, wie dies hier der Sache nach der Fall ist, auf einer den Einzelfall betreffenden Weisung der Aufsichtsbehörde und stellt die Entscheidung des Anstaltsleiters – auch nach außen hin erkennbar – nur eine Übernahme der Weisung der Aufsichtsbehörde nach Regelungsgehalt und Begründung dar, bedarf es der Ermöglichung einer sachlichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht. Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wäre überflüssig und würde zur inhaltslosen Formalie. § 43 AGGVG ist seinem Sinn nach in Fällen wie dem vorliegenden nicht anwendbar.

2. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde mit der Rüge der Verletzung sachlichen Rechts insoweit Erfolg, als die Strafvollstreckungskammer die von dem Sicherungsverwahrten erstrebte Erlaubnis, ein eigenes Fernsehgerät zu unterhalten, selbst erteilt hat. Die Versagung der Erlaubnis durch die Vollzugsbehörde begegnet jedoch – allerdings aus einem anderen als von der Strafvollstreckungskammer angenommenen Grund – durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a) Die die Sicherungsverwahrung betreffenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (§§ 129 ff.) enthalten keine besondere Regelung, ob und unter welchen Voraussetzungen eigene Fernsehgeräte der Sicherungsverwahrten zugelassen werden. Entsprechend der allgemeinen Verweisung in § 130 StVollzG auf die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe findet daher die einschlägige Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG für Strafgefangene, nach der eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen sind, im Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechende Anwendung. Auch für Sicherungsverwahrte sind eigene Fernsehgeräte nicht generell, sondern nur in Ausnahmefällen zugelassen (ebenso OLG Celle, B. v. 28. 1. 1977 – 3 VAs 67/76 –). § 130 StVollzG sieht die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe zwar nur unter dem Vorbehalt vor, daß durch Vorschriften der §§ 131 bis 135 StVollzG nichts anderes bestimmt ist. Letzteres ist jedoch nicht der Fall. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer enthält auch § 131 StVollzG keine Regelung, durch die hinsichtlich der Frage der Zulassung eigener Fernsehgeräte „anderes bestimmt“ wäre und durch die eine entsprechende Anwendung von § 69 Abs. 2 StVollzG auf Sicherungsverwahrte ausgeschlossen würde.

aa) Weder dem Sinn der Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG noch dem der Bestimmungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung lassen sich Gründe entnehmen, die die entsprechende Anwendung des § 69 Abs. 2 StVollzG im Vollzug der Sicherungsverwahrung hindern würden. Die Erwägungen, die die in § 69 Abs. 2 StVollzG festgelegten Beschränkungen rechtfertigen, treffen trotz der grundsätzlichen Verschiedenheiten in den Zwecken von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung sowie in den Aufgaben des Strafvollzugs und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung im wesentlichen auch für Sicherungsverwahrte zu.

Der generellen Zulassung eigener Fernsehgeräte steht unter anderem entgegen, daß sie insofern zu einer erheblichen Störung des Grundsatzes der sozialen Gleichbehandlung im Vollzug und zu Unruhe unter den Gefangenen innerhalb einer Anstalt führen könnte, als erfahrungsgemäß nur ein Teil der Gefangenen finanziell in der Lage sein dürfte, sich ein eigenes Fernsehgerät zu leisten (OLG Stuttgart, B. v. 15. 12. 1975 – 4 VAs 276/75 – Grunau, StVollzG, § 69 Rdn. 6 und Fn. 8 m. w. Rechtsprechungsnachw.).

Durch eine Beschränkung in der Zulassung von Fernsehgeräten kann auch der anderenfalls in dem Sinne möglichen Gefährdung des Behandlungszieles, daß sonst die Gefangenen von dem Angebot an Freizeitveranstaltungen in der Vollzugsanstalt nur geringen Gebrauch machen würden, vorgebeugt werden (Entwurf eines StVollzG, BT-Drucks. 7/918, S. 157). Schließlich würden die Vollzugsbehörden auch durch den mit Kontrollen verbundenen Verwaltungsaufwand, der im Falle einer generellen Zulassung von Fernsehgeräten im Hinblick auf die abstrakte Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung solcher Geräte (Verstecke, Umbau und Verwendung zu unerlaubter Kontaktaufnahme zur

Außenwelt) notwendig wäre, in einer Weise belastet, die angesichts der den Gefangenen in der Regel zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur umfassenden Information unangemessen erscheint.

Diese Gründe, die die Beschränkung in der Zulassung der Fernsehgeräte an Strafgefangene sachlich rechtfertigen, beruhen nicht auf Besonderheiten des Strafvollzugs, die im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht gegeben wären. Sie sprechen daher zugleich auch dafür, die Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG entsprechend der Verweisung in § 130 StVollzG auf Sicherungsverwahrte ebenfalls anzuwenden.

bb) Daß nach § 131 Satz 2 StVollzG die Vollzugsbehörde gehalten ist, den „persönlichen Bedürfnissen“ der Sicherungsverwahrten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, steht dem nicht entgegen. Es trifft allerdings zu, daß nach im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen die besondere Situation es gebietet, den Sicherungsverwahrten mehr als im normalen Strafvollzug möglich an Bequemlichkeiten einzuräumen (Entw. eines StVollzG aaO S. 89). Diese besondere Situation wird man darin sehen können, daß die Folgen des Freiheitsentzugs für Sicherungsverwahrte einschneidender sind, weil die Unterbringung – von der Höchstdauer der ersten Anordnung abgesehen – unbestimmt und, berücksichtigt man noch den regelmäßig vorausgegangenen Strafvollzug, von erheblicher Dauer ist. Auch werden bei Sicherungsverwahrten die die Isolierung mindernden Maßnahmen der Vollzugslockerung und der Beurlaubung wegen der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten öfters nur in geringerem Umfang möglich sein als bei Strafgefangenen (vgl. Protokoll d. Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, S. 1871).

Diese besondere Situation der Sicherungsverwahrten macht es aber mit Rücksicht auf andere, regelmäßig zur Verfügung stehende Mittel zur umfassenden Information nicht notwendig, allgemein ein „Bedürfnis“ von Sicherungsverwahrten nach eigenen Fernsehgeräten anzuerkennen, dem im Sinne von § 131 Satz 2 StVollzG Rechnung zu tragen wäre. Diese Vorschrift enthält ohnehin die Einschränkung, daß den Bedürfnissen der Sicherungsverwahrten nur nach Möglichkeit zu entsprechen ist. Die Gründe, die die Beschränkung in der Zulassung eigener Fernsehgeräte rechtfertigen, lassen es auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht als möglich erscheinen, dem Verlangen nach eigenen Fernsehgeräten allgemein nachzukommen.

Im übrigen ist zwar die Lage, in der sich Sicherungsverwahrte befinden, von der der Strafgefangenen verschieden; dieser Unterschied ist aber insbesondere, wenn man die Strafgefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe berücksichtigt, für die § 69 Abs. 2 StVollzG unmittelbar gilt, wiederum auch nicht so gravierend, daß es deswegen notwendig wäre, eigene Fernsehgeräte generell zuzulassen.

b) Die demnach gebotene entsprechende Anwendung von § 69 Abs. 2 StVollzG im Vollzug der Sicherungsverwahrung wird allerdings durch die besondere

Situation der Sicherungsverwahrten und die in § 131 StVollzG zum Ausdruck kommende Tendenz, den Sicherungsverwahrten etwas mehr an Bequemlichkeiten zuzubilligen, insofern beeinflußt, als an die Annahme eines begründeten Ausnahmefalls i. S. v. § 69 Abs. 2 StVollzG in der Regel geringere Anforderungen als im Vollzug der Freiheitsstrafe zu stellen sind. Bei Sicherungsverwahrten wird eine Ausnahme eher begründet sein als bei Strafgefangenen (der Sache nach ebenso Grunau aaO, § 130 Rdn. 2). Ein Ausnahmefall, in dem einem Sicherungsverwahrten ein eigenes Fernsehgerät zu gestatten ist, wird daher nicht nur zu bejahen sein, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen an Freizeitveranstaltungen, insbesondere an dem gemeinschaftlichen Fernsehempfang, nicht teilnehmen kann.

Bei der Frage, in welchen anderen Fällen sonst eine Ausnahme anzunehmen ist, muß aber der Vollzugsbehörde, auch wenn man den Begriff des „begründeten Ausnahmefalls“ in § 69 Abs. 2 StVollzG mit Rücksicht auf das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), das grundsätzlich auch die eigene Entscheidung darüber umfaßt, aus welchen Quellen der Einzelne sich informieren will (BVerfGE 15, 288, 295), nicht als Ermessensbegriff, sondern als unbestimmten Rechtsbegriff umfaßt, ein weiterer Beurteilungsspielraum zugebilligt werden. Bei der Entscheidung im Einzelfalle wird neben den Umständen in der Person des Sicherungsverwahrten vor allem zu berücksichtigen sein, welches Angebot an Informationsmöglichkeiten in der Vollzugsanstalt besteht.

3. Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß im vorliegenden Fall die Ablehnung, ein eigenes Fernsehgerät zuzulassen, nicht bereits deshalb zu beanstanden ist, weil die Vollzugsbehörde die Entscheidung von der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, abhängig gemacht hat. Es begegnet auch keinen Bedenken, daß die von dem Sicherungsverwahrten in erster Linie geltend gemachten gesundheitlichen Gründe nicht im Sinne der Bejahung eines Ausnahmefalles anerkannt worden sind. Wie aus den dem Senat vorliegenden Personalakten des Gefangenen hervorgeht, haben ärztliche Untersuchungen keine zureichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es dem Sicherungsverwahrten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich wäre, am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilzunehmen.

a) Die angefochtene Ablehnung kann jedoch aus anderem Grunde nicht bestehen bleiben. Der Sicherungsverwahrte hatte seinen Antrag, ihm ein eigenes Fernsehgerät zu gestatten, außer mit gesundheitlichen Gründen damit gerechtfertigt, daß er die Zeit seiner Inhaftierung nutzen und sich Sendungen ansehen wolle, bei denen er sich weiterbilden könne („Telekolleg sowie Fremdsprachen“). Darauf hat der Sicherungsverwahrte mit seiner Erwidern zur Rechtsbeschwerde zu Recht hingewiesen.

Dies ist deshalb von Bedeutung, weil anderen Sicherungsverwahrten in der Vollzugsanstalt eigene Fernsehgeräte im Hinblick darauf erlaubt worden sind, daß sie Fortbildungssendungen und politische Sendungen zu

sehen wünschen, die von der für den gemeinschaftlichen Fernsehempfang offenbar maßgeblichen Mehrheit der Sicherungsverwahrten weniger geschätzt werden. Nichts anderes hat der Antragsteller im vorliegenden Falle der Sache nach geltend gemacht. Im Straf- und Maßregelvollzug kommt aber der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Vermeidung sonst entstehender Unruhen unter den Gefangenen besondere Bedeutung zu. Findet schon die Ablehnung einer generellen Zulassung eigener Fernsehgeräte eine Rechtfertigung mit darin, daß sonst wegen der unterschiedlichen finanziellen Mittel der Gefangenen eine erhebliche Störung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Vollzug eintreten könnte (OLG Stuttgart aaO), so muß auch bei der Beurteilung im Einzelfall, ob ausnahmsweise ein eigenes Fernsehgerät zugelassen wird, auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in besonderem Maße geachtet werden.

Die Vollzugsbehörde hätte daher im vorliegenden Fall näher prüfen und dartun müssen, weshalb der geltend gemachte Wunsch, sich durch Telekollegensendungen und andere vergleichbare Sendungen, die erfahrungsgemäß vorwiegend im 3. Fernsehprogramm laufen, anders als sonst die Annahme eines Ausnahmefalles i. S. v. § 69 Abs. 2 StVollzG nicht rechtfertigt. Grund dafür könnte sein, daß Persönlichkeit und Vorbildung des Gefangenen sowie sein bisheriges Verhalten im Vollzug seinen Wunsch nach Fortbildung durch Fernsehsendungen als vorgeschützt erscheinen lassen. Rückschlüsse auf die Aufrichtigkeit seines Verlangens nach Weiterbildung durch Fernsehsendungen läßt unter Umständen auch der Umstand zu, daß die weiterhin als Grund für seinen Wunsch nach einem eigenen Fernsehgerät vorgebrachte Behauptung, er könne wegen gesundheitlicher Beschwerden nicht am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen, nicht zutrifft.

Eine abschließende Beurteilung, ob bei dem Sicherungsverwahrten R. der Fall in den wesentlichen Umständen dem der Sicherungsverwahrten A. und Z. entspricht, so daß der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten wäre, ist dem Senat jedoch nicht möglich. Sie muß vielmehr zunächst der Vollzugsbehörde, die wegen des ihr insoweit zukommenden Beurteilungsspielraums in erster Linie dazu berufen ist, überlassen bleiben.

b) Da aber der Gleichheitssatz niemandem ein Recht darauf verleihen kann, daß auch in seinem Falle rechtswidrig verfahren wird, eine „Gleichheit im Unrecht“ somit nicht besteht (BVerwGE 34, 278, 283; Eyermann-Fröhler, VwGO, 4. Aufl., § 114 Rdn. 22 m. w. Rechtsprechungs-nachw.), könnte aus der Tatsache, daß zwei anderen Sicherungsverwahrten eigene Fernsehgeräte zu Fortbildungszwecken erlaubt worden sind, von vornherein dann nichts zugunsten des Antragstellers hergeleitet werden, wenn jene Entscheidungen durch die entsprechende Anwendung von § 69 Abs. 2 StVollzG nicht gedeckt wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bei Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe der Wunsch, sich durch Fernsehsendungen, die beim gemeinschaftlichen Fernsehempfang nicht gesehen werden können, fortzubilden, die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles rechtfertigen könnte. Da im Vollzug der Sicherungsverwah-

rung wegen der besonderen Situation der Gefangenen eine Ausnahme eher begründet sein wird als im Vollzug der Freiheitsstrafe, hält sich die Entscheidung der Vollzugsbehörde, Sicherungsverwahrten wegen ihres Wunsches sich fortzubilden, eigene Fernsehgeräte zu gestatten, durchaus im Rahmen des der Behörde bei der Anwendung von § 69 Abs. 2 StVollzG zukommenden Beurteilungsspielraums.

c) Der Gleichbehandlungsgrundsatz bedeutet allerdings nicht, daß die Vollzugsbehörde sich nicht entschließen könnte, gleichgelagerte Fälle künftig anders – wenn auch dann unter sich gleich – zu behandeln. Dann müssen aber die Gründe, die für eine solche Abweichung bei der Beurteilung künftiger Fälle maßgeblich sind, genau dargelegt werden (Eyermann-Fröhler aaO, § 114 Rdn. 22). Ein solcher Grund könnte sein, daß auch den Gefangenen, die Fortbildungssendungen sehen wollen, ein gemeinschaftlicher Empfang ermöglicht wird.

4. Aus den dargelegten Gründen kann die angefochtene Ablehnung, dem Antragsteller ein eigenes Fernsehgerät zu erlauben, nicht bestehen bleiben. Insoweit bleibt die Rechtsbeschwerde daher ohne Erfolg und ist als unbegründet zu verwerfen. Da die Sache im Sinne von § 115 Abs. 4 StVollzG jedoch noch nicht spruchreif ist, kann die Vollzugsbehörde dagegen nicht verpflichtet werden, die begehrte Erlaubnis zu erteilen. Es ist lediglich die Verpflichtung der Strafvollzugsbehörde auszusprechen, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden. Auf die Rechtsbeschwerde hin ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer somit in der aus dem erkennenden Teil dieses Beschlusses ersichtlichen Weise abzuändern.

§§ 7 Abs. 2, 70 StVollzG

1. **Ein Strafgefangener hat kein Recht auf Benutzung seines Tonbandgerätes. Dies gilt auch dann, wenn ihm eine solche Benutzung während der Untersuchungshaft nach § 119 Abs. 6 StPO richterlich gestattet war.**
2. **Der Besitz eines Tonbandgerätes läßt eine Gefährdung der Sicherheit der Vollzugsanstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG besorgen. Mit Hilfe von Tonbändern läßt sich ein Informationsaustausch sowohl zwischen Außenwelt und Gefangenen als auch zwischen Gefangenen einer Anstalt ermöglichen.**
3. **Kann die Übermittlung von Mitteilungen, welche die Sicherheit der Anstalt zu gefährden geeignet sind, generell durch Vorenthaltung von Tonbandgeräten unterbunden werden, braucht sich die**

Vollzugsbehörde nicht auf die Möglichkeit verweisen zu lassen, daß sie mit Hilfe eines vermehrten Personalaufwandes die Tonbänder in die Kontrolle einbeziehen kann.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. 3. 78 – 2 Vollz (Ws) 11/78 –

Aus den Gründen:

Die Sachrüge ist unbegründet. Die angefochtene Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Landgericht ist in zutreffender Weise davon ausgegangen, daß dem Betroffenen ein Recht auf Benutzung seines Tonbandgerätes nicht zusteht. Der Benutzung des Gerätes stehen die berechtigten Sicherheitsbelange der Vollzugsanstalt entgegen. Der Gefangene darf wohl grundsätzlich in angemessenem Umfang Gegenstände besitzen, die seiner Fortbildung dienen (§ 70 Abs. 1 StVollzG). Dieses Recht ist Ausfluß des Vollzugszieles, den Gefangenen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung zu erziehen. Das Gesetz sieht die Weiterbildung des Gefangenen als Behandlungsmaßnahme an (§ 7 Abs. 2 StVollzG) und macht der Vollzugsbehörde deshalb zur Auflage, dem Gefangenen unter anderem eine Teilnahme an Fernunterricht zu ermöglichen, soweit es die tatsächlichen Gegebenheiten im Vollzug zulassen (§ 67 StVollzG).

Der hiernach grundsätzlich zugelassene Besitz von Fortbildungsmitteln wird allerdings durch die in § 70 Abs. 2 StVollzG genannten Gründe eingeschränkt, von denen hier nur eine Sicherheitsgefährdung der Anstalt in Betracht kommt. Eine solche Gefährdung der Sicherheit wäre mit dem Besitz eines Tonbandgerätes in der Tat zu besorgen. Mit Hilfe von Tonbändern ließe sich ein Informationsaustausch sowohl zwischen Außenwelt und Gefangenen als auch zwischen Gefangenen einer Anstalt ermöglichen. Bei der Nachrichtenübermittlung zwischen Außenwelt und Gefangenen, der in diesem Zusammenhang das Schwergewicht an Bedeutung zukommt, würden auf diesem Weg mühelos umfassende und exakte Mitteilungen weitergeleitet werden können, wie sie beispielsweise zur Vorbereitung eines Ausbruchversuches mit Hilfe Dritter vonnöten sind.

Der Vollzugsanstalt aber muß es möglich sein, die Kommunikation des Gefangenen zur Außenwelt zu überwachen, um die Übermittlung von Mitteilungen, welche die Sicherheit der Anstalt zu gefährden geeignet sind, von vornherein unterbinden zu können. Aus diesem Grund räumt das Gesetz der Anstalt die Befugnis ein, den nicht privilegierten Schriftwechsel des Gefangenen zu überwachen (§ 29 Abs. 3 StVollzG). In der Justizvollzugsanstalt D., einer Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad, wird eine solche Kontrolle auch tatsächlich ausgeübt. Wollte man den Austausch von Tonbändern zwischen Gefangenen und Außenwelt zulassen, so müßten die Bänder in die Überwachung durch die Anstalt einbezogen werden. Das Abhören von Tonbändern verlangt indes einen wesentlich höheren Zeitaufwand als die Durchsicht von Briefen.

Angesichts des vielfach geäußerten Interesses von Gefangenen an der Benutzung von Tonbandgeräten wäre im Falle einer generellen Zulassung dieser Geräte auch mit einer vielfachen Inanspruchnahme dieser Kommunikationsmöglichkeit zu rechnen. Ein hierdurch notwendig werdender Personaleinsatz wäre mit dem vorhandenen Personalbestand hingegen nicht zu bestreiten. In diesem Zusammenhang weist die Vollzugsbehörde mit Recht darauf hin, daß sich eine Erhöhung des Personalaufwandes für Sicherheitsaufgaben zu Lasten der übrigen gesetzlich vorgesehenen und für die Erreichung des Vollzugszieles bedeutsamen Vollzugsaufgaben auswirken müßte. Diese Folge aber würde der Intention des Strafvollzugsgesetzes gerade zuwiderlaufen.

Ein etwaiger Mißbrauch von Tonbandgeräten läßt sich nicht durch andere Sicherheitsvorkehrungen in hinreichendem Maß ausschließen. Eine Verplombung des Mikrofonanschlusses würde lediglich das Besprechen des Tonbandes durch den Gefangenen unmöglich machen. Die Übermittlung von Nachrichten aus der Außenwelt würde durch eine solche Sperre aber nicht verhindert. Entgegen der Meinung des Betroffenen würde auch der Bezug von Leerkassetten durch die Anstalt dem notwendigen Sicherheitsbedürfnis nicht Rechnung tragen können. Zum einen setzte sie den Gebrauch eines Mikrofons voraus, zum anderen müßten die Kassetten bei jedem Versand oder Empfang überhört werden. Anders, als es der Betroffene meint, würde sich auch die Beschränkung des Bezugs auf „zuverlässige Verlage“ nicht als wirksam erweisen. Die Mißbrauchsfahr wäre hier nicht bei den Unternehmen zu suchen, die derartige Sprachkurse herausgeben. Sie läge vielmehr in der Möglichkeit, eine als „Lehrtonband“ getarnte Nachricht unüberwacht in die Anstalt zu bringen zu können.

§§ 7 Abs. 2, 70 Abs. 2 StVollzG

1. **Die berufliche Ausbildung eines Strafgefangenen ist eine Behandlungsmaßnahme (§ 7 Abs. 2 StVollzG).**
2. **Die Überlassung, der Besitz und die Benutzung von Ausbildungsmitteln werden durch § 70 Abs. 2 StVollzG eingeschränkt.**
3. **Unter Ordnung im Sinne des § 70 Abs. 2 StVollzG ist das störungsfreie Zusammenleben in der Anstalt zu verstehen.**
4. **Ein Strafgefangener hat auch dann kein Recht auf die Überlassung, den Besitz und die Benutzung eines Mikrofons zu seinem Kassettenrecorder, wenn er sich im offenen Vollzug befindet, Freigänger ist und das Mikrofon Ausbildungszwecken dienen soll. Vielmehr wäre im Falle einer solchen Überlassung oder Gestattung – im Hinblick auf**

den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Möglichkeiten mißbräuchlicher Aufzeichnung und Verwendung von Gesprächen – das störungsfreie Zusammenleben in der Anstalt nicht mehr gewährleistet; namentlich wäre die Aufnahme und Verbreitung besprochener Tonbänder der Kontrolle der Anstalt entzogen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 13. 7. 1979 – 3 Ws 235/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig. Der Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses bedarf es zur Fortbildung des Rechts (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage des Besitzes oder der Benutzung eines Mikrofons zu einem Kassettenrecorder, das Ausbildungszwecken eines Gefangenen dienen soll, der sich im offenen Vollzug befindet und Freigänger ist, hat grundsätzliche, über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde indes keinen Erfolg. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Antragsteller kein Recht auf die Überlassung, den Besitz und die Benutzung eines Mikrofons zu seinem Kassettenrecorder hat. Dem stehen berechnete Ordnungsbedürfnisse der Anstalt entgegen. Grundsätzlich darf der Gefangene im offenen Vollzug Gegenstände besitzen und benutzen, die seiner Fortbildung und beruflichen Ausbildung dienen (§ 70 Abs. 1 StVollzG). Die berufliche Ausbildung eines Gefangenen ist eine Behandlungsmaßnahme (§ 7 Abs. 2 StVollzG). Die Überlassung, der Besitz und die Benutzung solcher Ausbildungsmittel, zu denen auch Mikrofone zu Kassettenrecordern zählen können, wird indes durch § 70 Abs. 2 StVollzG eingeschränkt, soweit dadurch die Ordnung in der Anstalt gefährdet wäre. Unter Ordnung ist hier das störungsfreie Zusammenleben in der Anstalt zu verstehen. Das störungsfreie Zusammenleben in der Anstalt wäre aber nicht mehr gewährleistet, wenn dem Antragsteller und – was nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz die zwangsläufige Folge wäre – einer Vielzahl anderer Gefangener, die z. B. Fremdsprachenkurse besuchen, Mikrofone zu Kassettenrecordern überlassen oder ihre Benutzung gestattet werden würde. Gespräche Dritter, sei es von Mitgefangenen, sei es von Anstaltsbediensteten, könnten ohne ihr Wissen aufgezeichnet und dann mißbräuchlich verwendet werden. Es bestünde die Gefahr manipulierter Aufnahmen. Dadurch würde das vertrauensvolle Zusammenleben in der Anstalt gefährdet. Die Aufnahme und die Verbreitung besprochener Tonbänder wäre der Kontrolle durch die Anstalt entzogen. Daß eine Kontrolle in gewissem Umfang durch die Anstalt erforderlich ist, berücksichtigen auch die Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz (Runderlaß vom 10. 5. 1977, in: JMBl. S. 421), wo zu § 69 StVollzG bestimmt ist, daß Gefangene Mikrofone nicht ohne Aufsicht eines Bediensteten benutzen dürfen und Mikrofone unter Verschluss eines Bediensteten aufzubewahren sind. Diese Bestimmungen sind für das Gericht zwar nicht verbind-

lich. Sie zeigen jedoch, welche Bedeutung der Überlassung von Mikrofonen in der Anstalt angesichts der Möglichkeiten des Mißbrauchs beizumessen ist.

Obgleich ein Mikrofon zum Kassettenrecorder ein geeignetes Hilfsmittel in der beruflichen Fortbildung des Gefangenen sein mag, wird er doch durch die Versagung eines Mikrofons nicht wesentlich in seiner Fortbildung behindert. Um seinen Wissensstand zu testen und seine Merkfähigkeit zu prüfen, kann er sich auch anderer, nicht minder geeigneter Methoden bedienen.

§§ 70, 109 Abs. 3, 111 Abs. 2, 115 Abs. 3 StVollzG, § 49 VwVG

1. **Der Anstaltsleiter kann als am Verfahren nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG beteiligte Vollzugsbehörde die Rechtsbeschwerde selbst einlegen und begründen. Daneben besteht die Berechtigung der Aufsichtsbehörde, die der untergeordneten Vollzugsbehörde zustehenden Rechtsmittel selbst zu ergreifen.**
2. **Die generelle Überlassung von Tonbandgeräten und Tonbändern ist geeignet, die Sicherheit einer geschlossenen Vollzugsanstalt i. S. von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu gefährden. Sie würde den Gefangenen die Möglichkeit eröffnen, mit Hilfe von Tonbändern untereinander Informationen auszutauschen und nach außen hin unkontrollierbare Nachrichten zu übermitteln, wie sie etwa zur Vorbereitung eines Ausbruchs regelmäßig erforderlich sind.**
3. **Dabei spielt die persönliche Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit des einzelnen Gefangenen keine entscheidende Rolle. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß bei einer generellen Zulassung von Tonbandgeräten und Tonträgern in einer geschlossenen Anstalt mit einer hohen Anzahl von Gefangenen und hohem Sicherheitsgrad eine die Gefährdung der Sicherheit in erforderlichem Maße ausschließende Kontrolle praktisch undurchführbar wäre.**
4. **Mit diesen Grundsätzen steht die RV des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1976 (4560-IV A.19) betr. den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung in Einklang. Die dort vorgesehenen Beschränkungen verstoßen weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch den der Gleichheit.**
5. **Der Widerruf einer nach § 70 Abs. 1 StVollzG erteilten Erlaubnis ist i. S. des § 49 VwVG als Widerruf einer rechtmäßigen Vollzugsmaßnahme zu verstehen. § 70 Abs. 3 StVollzG stellt die Rechtsgrundlage für einen solchen Widerruf dar.**
6. **Für die Zulässigkeit des Widerrufs nach § 70 Abs. 3 kommt es darauf an, ob die in § 70 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen objektiv vorliegen.**

7. **Bezieht sich der Feststellungsantrag auf eine Vollzugsmaßnahme, die sich vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt hat, ist nach st. Rspr. des Senats kein Verwaltungsvorverfahren erforderlich. Dagegen wird ein mangels Verwaltungsvorverfahren unzulässiger, auf Aufhebung einer belastenden oder auf Vornahme einer abgelehnten Maßnahme gerichteter Antrag nicht dadurch zulässig, daß der Betroffene wegen Erledigung der Hauptsache während des gerichtlichen Verfahrens zum Feststellungsantrag übergeht.**
8. **Die AV des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1976 betr. die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (JMBI. NW 1976, 189) ist Landesrecht i. S. des § 109 Abs. 3 StVollzG. Sie steht mit den zu § 24 Abs. 2 EGGVG aufgestellten Grundsätzen des BVerfG (BVerfGE 40, 237 ff.) in Einklang. Die AV enthält eine abstrakt-generelle Bestimmung von Fristen und Formen für ein Verwaltungsvorverfahren, ist veröffentlicht, zielt auf eine gleichmäßige Handhabung ab und ist für die Vollzugsverwaltung verbindlich.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. 12. 1978 – 1 Vollz (Ws) 42/78 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene beantragte, ihm die Benutzung und den Besitz verschiedener Tonbandkassetten zu gestatten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Anstaltsleiters richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (I). Ferner begehrt der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme in Form des Entzuges der in seinem Besitz befindlichen Tonbandkassetten sowie des Kassettenrecorders sowie die Rückgabe dieser Gegenstände (II).

I.

a) Die Rechtsbeschwerde ist vom Anstaltsleiter form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Damit entspricht sie den Anforderungen des § 118 Abs. 1 StVollzG. Allerdings hat das OLG Karlsruhe in seinem Beschluß vom 25. 11. 1977 – 2 Ws 230/77 – ausgeführt, die Befugnis zur Einlegung der Rechtsbeschwerde werde von der Aufsichtsbehörde als der Verfahrensbeteiligten ausgeübt, die gem. § 111 Abs. 2 StVollzG im Verfahren der Rechtsbeschwerde an die Stelle des Anstaltsleiters trete. Das OLG Zweibrücken hat in seinem Beschluß vom 3. 8. 1977 – Vollz (Ws) 2/77 – die Frage offengelassen, ob im Hinblick auf die Vorschrift des § 111 Abs. 2 StVollzG die Einlegung der Rechtsbeschwerde durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt erfolgen könne, da die von der Aufsichtsbehörde innerhalb der Begründungsfrist vorgenommene Begründung der Rechtsbeschwerde jedenfalls als zulässige Beschwerde anzusehen sei.

Demgegenüber bestehen nach Auffassung des Senats keine Zweifel daran, daß der Anstaltsleiter der

erstinstanzlich als Vollzugsbehörde gem. § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG beteiligten Vollzugsanstalt die Rechtsbeschwerde selbst einlegen und begründen kann. Insbesondere folgt aus § 111 Abs. 2 StVollzG nach Ansicht des Senats nicht, daß die Rechtsbeschwerde nur von der im Verfahren vor dem Oberlandesgericht beteiligten Aufsichtsbehörde – das ist hier der Präsident des Justizvollzugsamtes Hamm – eingelegt und begründet werden kann. Die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erfolgen nach § 118 Abs. 1 StVollzG bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Erst nachdem dieses dem Oberlandesgericht den Aktenvorgang vorgelegt hat, kann von einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht die Rede sein. Daraus folgt die Befugnis der in erster Instanz am Verfahren beteiligten Vollzugsbehörde zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde, wie der Senat bereits im Beschluß vom 24. 2. 1978 – 1 Vollz (Ws) 47/77 – ausdrücklich entschieden hat. Das entspricht der Befugnis der dem erstinstanzlichen Gericht zugeordneten Staatsanwaltschaft, die Rechtsmittel der Revision in Strafsachen und der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen selbst einzulegen und zu begründen, obwohl am Verfahren vor dem Oberlandesgericht alsdann die Generalstaatsanwaltschaft beteiligt ist. Zwar ist von der Berechtigung der Aufsichtsbehörde auszugehen, die der untergeordneten Vollzugsbehörde zustehenden Rechtsmittel selbst zu ergreifen (wegen der entsprechenden Befugnis der vorgesetzten Behörde der Staatsanwaltschaft vgl. Schäfer, Löwe-Rosenberg, StPO und GVG, 23. Aufl., Rz. 5 zu § 145 GVG). Daß das OLG Karlsruhe in dem bezeichneten Beschluß vom 25. 11. 1977 diese Befugnis der Aufsichtsbehörde aus § 111 Abs. 2 StVollzG hergeleitet hat, begründet eine Vorlagepflicht des Senats nach § 121 Abs. 2 GVG nicht; denn Gegenstand der Entscheidung des OLG Karlsruhe war nicht die Frage der Befugnis des Anstaltsleiters zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde, und das OLG Zweibrücken hat diese Frage ausdrücklich offengelassen.

b) Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen ebenfalls vor. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben wird.

2.) Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Eine Verpflichtung des Anstaltsleiters, dem Betroffenen die Leerkassetten zu überlassen, besteht entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht. Grundsätzlich darf der Gefangene nur solche Sachen im Gewahrsam haben, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Den Besitz und persönlichen Gewahrsam von Gefangenen regeln darüber hinaus speziell die Vorschriften der §§ 19, 53 Abs. 2 u. 3, 68, 69 u. 70 StVollzG. Nach der letzteren Vorschrift darf der Gefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung besitzen. Dazu sind Kassettenrecorder und Tonbandkassetten zu rechnen.

Die generelle Überlassung von Tonbandgeräten und Tonbändern ist geeignet, die Sicherheit einer geschlossenen Vollzugsanstalt i. S. des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu gefährden. Insoweit tritt der Senat der Auffassung des OLG Koblenz im Beschluß vom 29. 3. 1978 – 2 Vollz (Ws) 11/78 und der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing im Beschluß vom 19. 1. 1978 – 2 StVK 251/77 – in vollem Umfang bei. Im Falle einer generellen Zulassung von Tonbandgeräten und dazugehörigen Kassetten muß wegen des erfahrungsgemäß großen Interesses der Gefangenen an der Benutzung solcher Geräte damit gerechnet werden, daß ein großer Teil der Gefangenen die Genehmigung zum Besitz dieser Gegenstände unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz beanspruchen würde. Ein Mißbrauch wäre alsdann selbst bei einer sehr aufwendigen Überwachung nicht mehr auszuschließen. Es würde den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe von Tonbändern untereinander Informationen auszutauschen und nach außen hin unkontrollierbare Nachrichten zu übermitteln, wie sie etwa zur Vorbereitung eines Ausbruchs regelmäßig erforderlich sind. Dabei spielt die persönliche Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit des einzelnen Gefangenen keine entscheidende Rolle. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß bei einer generellen Zulassung von Tonbandgeräten und Tonträgern in einer geschlossenen Anstalt mit einer hohen Anzahl von Gefangenen und hohem Sicherheitsgrad eine die Gefährdung der Sicherheit in dem erforderlichen Maße ausschließende Kontrolle praktisch undurchführbar wäre.

Mit diesen Grundsätzen steht die RV des JM NW vom 21. 12. 1976 zu § 70 StVollzG im Einklang. Sie läßt die Benutzung von Kassetten nur in einem eng begrenzten Umfang für einen eng begrenzten Kreis von Gefangenen aus besonderem Anlaß zu. Insoweit hält sie der Nachprüfung sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes in jeder Hinsicht stand.

Der Betroffene gehört zu dem Kreis der privilegierten Gefangenen, denen die Benutzung eines Kassettenrecorders nebst Lehrgangskassetten zur Teilnahme an einem Fremdsprachen-Fernlehrgang gestattet ist. Aus dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung hätte er deswegen auch Anspruch auf Überlassung der strittigen Lehrkassetten, wenn dies die bezeichnete RV ebenfalls vorsähe. Das ist jedoch auch nach Auffassung des Senats nicht der Fall. Vielmehr beschränkt die RV erkennbar i. S. einer zulässigen Ausnahmeregelung die Überlassung auf solche Kassetten, auf denen anerkannte Lehrprogramme angeboten werden. Die Teilnahme an einem solchen Lehrgang setzt auch nicht stets und begriffsnotwendig die Benutzung von zusätzlichen Leerkassetten voraus.

Kassetten, die mit besprochenen Texten oder musikalischen Aufnahmen angeboten werden, sind üblicherweise gegen eine Tonaufnahme gesichert. Diese Sicherung läßt sich ohne große Schwierigkeiten ausschalten. Deswegen ist ein Mißbrauch nicht vollständig auszuschließen. Aus dieser Sicht stellt sich die Frage, ob der zusätzliche Besitz von Leerkassetten dann noch aus Sicherheitsgründen versagt werden darf. Auch diese

Frage ist zu bejahen. Bei Zulassung von Lehrgangskassetten ist – jedenfalls im gewissen Umfang – eine Kontrolle möglich. Sie wäre vielleicht auch noch durchführbar, wenn einem einzelnen Gefangenen mit Rücksicht auf seine persönliche Zuverlässigkeit die Benutzung von zusätzlichen Leerkassetten gestattet würde. Bei einer generellen Zulassung von zusätzlichen Leerkassetten greifen jedoch die bereits dargelegten Erwägungen durch, die im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und die sich daraus ergebenden Folgen einer solchen Zulassung entgegenstehen.

Nun hat die Strafvollstreckungskammer ihre Annahme der Rechtswidrigkeit der ablehnenden Entscheidung des Anstaltsleiters auch mit dem Hinweis begründet, daß schließlich dem Betroffenen im April 1977 die Leerkassetten mit Wissen des Anstaltsleiters ausgehändigt worden seien. Welche rechtliche Bedeutung die Strafvollstreckungskammer dieser von der Rechtsbeschwerde in unbeachtlicher Weise angegriffenen Feststellung beigemessen hat, kommt in der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht klar zum Ausdruck.

Geht man davon aus, daß die mit der Aushändigung der Leerkassetten im April 1977 verbundene Benutzungserlaubnis durch die zwischenzeitliche Verlegung des Betroffenen in die JVA B. nicht erloschen war, also bei Rückkehr des Betroffenen in die JVA W. nicht erneut über die Überlassung der Leerkassetten entschieden werden mußte, so stellte sich die Maßnahme als ein Widerruf der zuvor erteilten Erlaubnis dar. Ein solcher Widerruf konnte nach § 70 Abs. 3 StVollzG unter den Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Vorschrift erfolgen. Da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG vorlagen, war der Widerruf der Erlaubnis gerechtfertigt.

Allerdings unterscheidet das Verwaltungsrecht zwischen dem Widerruf eines rechtmäßigen (§ 49 VwVfG) und der Rücknahme eines rechtswidrigen (§ 48 VwVfG) Verwaltungsaktes. Ebenso differenziert § 14 Abs. 2 u. 3 StVollzG zwischen dem Widerruf und der Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub. Dies geschah, wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des StVollzG (BT-Drucks. 7/918 S. 133 zu § 14) ausdrücklich hervorgehoben hat, im Hinblick auf die Terminologie des damals im Entwurfsstadium befindlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist davon auszugehen, daß auch in § 70 Abs. 3 StVollzG der Begriff des Widerrufs i. S. der Begriffsbestimmung des § 49 VwVfG verwendet worden ist.

Abgesehen davon, daß das StVollzG keine Verweisung auf die Vorschriften des VwVfG enthält, ergeben sich auch bei Heranziehung der im VwVfG normierten Grundsätze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten im vorliegenden Fall keine Einschränkungen des Widerrufs. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Das ist hier auf Grund der Vorschrift des § 70 Abs. 3 StVollzG der Fall.

Nun werden zwar bei einer rechtmäßig erteilten Benutzungserlaubnis die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2

StVollzG im allgemeinen nur nachträglich eintreten können, da eine unter Verstoß gegen § 70 Abs. 2 StVollzG erteilte Erlaubnis regelmäßig nicht als rechtmäßig anzusehen sein wird. Diesen Gesichtspunkt hob § 63 Abs. 3 des Regierungsentwurfs zum StVollzG (BT-Drucks. 7/918 S. 18) ausdrücklich durch folgenden Wortlaut hervor: „Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich die Voraussetzungen des Abs. 2 ergeben“. Die geltende Fassung des § 70 Abs. 3 StVollzG beruht auf dem mit einer sprachlichen Verbesserung begründeten Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucks. 7/918 S. 119). Sowohl nach der Entwurfsfassung als auch nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Fassung des § 70 Abs. 3 StVollzG kommt es aber für die Zulässigkeit des Widerrufs letztlich darauf an, ob die in § 70 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen objektiv vorliegen. Das ist wegen der dargelegten Sicherheitsgefährdung der Fall. Danach hat der Betroffene keinen Anspruch darauf, die Leerkassetten ausgehändigt zu erhalten und zu besitzen. Sein Antrag war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen. Diese abschließende Sachentscheidung kann der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst treffen, da die Sache insoweit spruchreif ist.

II.

a) Nach § 109 Abs. 3 StVollzG kann das Landesrecht vorsehen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Abschnitt B III der AV vom 1. 7. 1976, mithin vor Inkrafttreten des StVollzG, folgendes bestimmt:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann erst gestellt werden, nachdem ein Widerspruchsverfahren vorausgegangen ist.

Der Widerspruch ist bei dem Anstaltsleiter schriftlich oder zur Niederschrift eines Anstaltsbediensteten einzulegen. Er muß innerhalb einer Woche eingelegt werden, nachdem die Maßnahme oder ihre Ablehnung dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist. Der Anstaltsleiter legt den Widerspruch, wenn er ihm nicht abhilft, dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes zur Entscheidung vor.

Abweichend von der Regelung in Abs. 1 kann, ohne daß eine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt, nach § 113 Abs. 1 StVollzG ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann gestellt werden, wenn über den Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden worden ist. Das Gericht kann bereits vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.“

b) Die AV unterscheidet nicht zwischen Feststellungsanträgen und sonstigen Anträgen. Bezieht sich der Feststellungsantrag auf eine Maßnahme, die sich vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt hat, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zu §§

24 Abs. 2, 28 EGGVG, die auch zu §§ 109 Abs. 3, 115 Abs. 3 StVollzG in gleicher Weise gilt (Beschl. des Senats vom 29. 9. 1978 – 1 Vollz (Ws) 60/78), das Verwaltungsvorverfahren überflüssig. Der Sinn und Zweck dieses Vorverfahrens besteht darin, eine Abhilfe durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen und dadurch eine „unmittelbare Überprüfung durch das in den Möglichkeiten seiner Entscheidung eingeschränkte Gericht“ (vgl. BT-Drucks. 7/918 S. 84 zu § 98 Abs. 3 StVollzG-Entwurf = § 109 Abs. 3 StVollzG) gegebenenfalls überflüssig zu machen. Dieser Gesichtspunkt entfällt, wenn sich die Maßnahme vor Anrufung des Gerichts erledigt hat und es darum geht, ob ein Feststellungsinteresse für eine gerichtliche Entscheidung besteht. Dagegen wird ein mangels Verwaltungsvorverfahren unzulässiger, auf die Aufhebung einer belastenden oder auf die Vornahme einer abgelehnten Maßnahme gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht dadurch zulässig, daß der Betroffene wegen Erledigung der Hauptsache während des gerichtlichen Verfahrens zum sog. Fortsetzungsfeststellungsantrag übergeht. Dieser Grundsatz gilt auch im Verwaltungsrecht (Eyermann-Fröhler, VwGO, 7. Aufl., Rz. 47 zu § 113).

Nun war zwar der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Wortlaut nach nur auf die Aushändigung des Kassettenrecorders nebst Lehrgangskassetten, mithin auf eine Leistung der Vollzugsbehörde gerichtet. Abgesehen davon, daß auch für einen Leistungsanspruch das Verwaltungsvorverfahren Verfahrensvoraussetzung ist, stellte sich der Antrag zugleich oder sogar in erster Linie als Anfechtung der Disziplinarmaßnahme verbunden mit einem Folgenbeseitigungsanspruch dar. Denn den Anspruch auf Aushändigung hat der Betroffene mit dem Hinweis begründet, daß ein berechtigter Anlaß zum Entzug der Gegenstände nicht vorgelegen habe. Darin lag eine Anfechtung der Disziplinarmaßnahme. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob wegen der Folgewirkungen einer bereits vollstreckten Disziplinarmaßnahme eine Erledigung der Hauptsache überhaupt nicht eintritt und deswegen ein Übergang zum Feststellungsantrag grundsätzlich ausgeschlossen ist, weil eine – rückwirkende – Aufhebung der bereits vollstreckten Disziplinarmaßnahme mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt werden kann. In jedem Fall war die Zulässigkeit des ursprünglichen Antrags von einem vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren abhängig.

c) Soweit nach dem Landesrecht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann, handelt es sich um eine von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensvoraussetzung. Da sie fehlt, ist der Antrag des Betroffenen unzulässig. Er behauptet selbst nicht, gegen die Disziplinarmaßnahme Widerspruch erhoben zu haben. Das ist auch nach dem gesamten Akteninhalt auszuschließen.

d) Die von der Rechtsbeschwerde – wenn auch in anderem Zusammenhang – vertretene Auffassung, die AV vom 1. 7. 1976 sei rechtlich unbeachtlich, da sie kein Landesrecht i. S. des § 109 Abs. 3 StVollzG sei, steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats.

Dieser ist bereits in mehreren Entscheidungen – allerdings ohne nähere Begründung – von der Wirksamkeit der AV ausgegangen. Daran hält er auch nach erneuter Prüfung fest.

Grunau (StVollzG, Rz. 7 zu § 109) bezeichnet es als fraglich, ob der AV Rechtssatzcharakter oder Bindungswirkung zuerkannt werden kann, da im strengen Sinne eine zur Disposition der Exekutive stehende Allgemeinverfügung kein Landesrecht sei. Calliess/Müller-Dietz (StVollzG, Rz. 3 zu § 109) halten eine förmliche Rechtsgrundlage für die Einführung eines Verwaltungsvorverfahrens nach dem StVollzG für erforderlich und damit eine AV offensichtlich nicht für ausreichend. Dieser Auffassung hat sich das LG Bochum bereits im Beschluß vom 20. 6. 1978 – 1 Vollz 39/78 – angeschlossen und diesen Standpunkt in einem weiteren Beschluß vom 22. 8. 1978 – 2 Vollz 79/78 – eingehend begründet. Böhm (in Schwind/Blau: „Strafvollzug in der Praxis“ S. 268) meint, ein solches Verwaltungsvorverfahren sei nach der die Gerichte bindenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 10. 1975 zu § 24 Abs. 2 EGGVG (BVerfGE 40, 237 ff. = NJW 1976, 34) auch dann zulässig, wenn es nicht durch Gesetz, sondern durch eine Allgemeinverfügung, eine Verwaltungsanordnung oder eine Verwaltungsverordnung geregelt sei. Der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm hält die Regelung durch die AV für unbedenklich, weil es nach der Gesetzesbegründung gerade die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, den hinsichtlich des Verwaltungsvorverfahrens in den einzelnen Bundesländern bestehenden Rechtszustand zu erhalten.

Bei der zu entscheidenden Frage, ob die AV als Landesrecht im Sinne des § 109 Abs. 3 StVollzG angesehen werden kann, ist davon auszugehen, daß es eine gesetzliche Definition für den Begriff des Landesrechts nicht gibt. Soweit das Grundgesetz diesen Begriff im Gegensatz zum Bundesrecht verwendet, so u. a. in den Art. 31 u. 93 GG, setzt es ihn als bekannt voraus. Das StVollzG verwendet ihn ferner in den §§ 138 u. 178 Abs. 4, erläutert ihn jedoch ebenfalls nicht. In anderem Zusammenhang, so z. B. in § 179 Nr. 4 c StVollzG, durch den § 121 GVG in Anlehnung an § 78 a GVG geändert worden ist, spricht es von einer Ermächtigung der Landesregierung zu einer bestimmten Regelung durch eine Rechtsverordnung und von der Möglichkeit einer Weiterübertragung dieser Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung. Allgemein wird im juristischen Sprachgebrauch unter „Landesrecht“ jede von einem Rechtsetzungsorgan eines Landes erlassene Rechtsnorm verstanden (Creifelds, Rechtswörterbuch, 3. Aufl., S. 672). Wenn auch der Justizminister eines Landes als Vertreter der Exekutive an sich kein eigentliches Rechtsetzungsorgan des Landes ist, so kann doch ausnahmsweise eine von ihm erlassene AV Landesrecht im verfassungsrechtlichen Sinne sein. Davon ist jedenfalls aufgrund der Ausführungen in dem bereits erwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 10. 1975 (a. a. O.) auszugehen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte damals über die Frage zu entscheiden, ob das in § 24 Abs. 2 EGGVG genannte verwaltungsrechtliche Vorverfahren in verfassungsrechtlich zulässiger Weise nur durch ein förmli-

ches Gesetz oder zumindest durch eine Rechtsverordnung oder lediglich auch durch eine bloße Verwaltungsvorschrift in Form einer AV geregelt werden kann. Es hat diese Frage – wenn auch nicht einstimmig – im Sinne der Zulässigkeit einer AV bejaht, die allerdings den in den Entscheidungsgründen im einzelnen dargelegten Anforderungen entsprechen muß. Es ging dabei um die im JMBl. NW 1971, 122 bekanntgemachte AV des JM NW vom 28. 4. 1971. Der Abschnitt B IV jener AV entsprach weitgehend dem hier strittigen Abschnitt B III der AV vom 1. 7. 1976, durch welche die AV vom 28. 4. 1971 mit Ablauf des 31. 12. 1976 für gegenstandslos erklärt worden ist. Soweit Abweichungen bestehen, beruhen diese auf einer Anpassung der AV vom 1. 7. 1976 an die Bestimmungen des StVollzG. Kernpunkt beider Allgemeinverfügungen ist die Regelung des Vorschaltverfahrens, nämlich die Bezeichnung der dafür zuständigen Behörden und die nähere Ausgestaltung der zu beachtenden Formen und Fristen. Die grundlegende Entscheidung, daß ein verwaltungsrechtliches Vorverfahren vorgesehen werden kann und daß die Sanktion der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Vorverfahrens die Unzulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ist, hat dagegen der Gesetzgeber sowohl in § 24 Abs. 2 EGGVG als auch in § 109 Abs. 3 StVollzG getroffen.

Die verfassungsmäßige Zulässigkeit einer solchen Regelung durch AV setzt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Gewähr voraus, daß eine abstrakt-generelle Bestimmung von Fristen und Formen für ein verwaltungsrechtliches Vorverfahren jedem, den es angeht, bekannt werden kann und daß die getroffene Regelung für jeden gleich gehandhabt wird. Sie muß für die Verwaltung verbindlich sein und wie eine Norm des objektiven Rechts angewendet werden. Diesen Anforderungen entspricht die AV vom 1. 7. 1976 in gleicher Weise wie die AV vom 28. 4. 1971, hinsichtlich der das Bundesverfassungsgericht diese Anforderungen als erfüllt angesehen hat. Sie ist im JMBl. NW 1976, 189 veröffentlicht. Außerdem ist jeder Haftraum mit einem Abdruck des Teils B der AV ausgestattet. Die AV enthält auch eine abstrakt-generelle Bestimmung einzuhalten der Fristen und Formen für das Widerspruchsverfahren und zielt auf eine gleichmäßige Handhabung ab. Ferner ist sie für die Verwaltung verbindlich. Sie verpflichtet wie eine Norm des objektiven Rechts den Anstaltsleiter dazu, den Widerspruch, wenn er ihm nicht abhilft, dem Präsidenten des Justizvollzugsamts vorzulegen, sowie letzteren dazu, über einen form- und fristgerecht erhobenen Widerspruch zu entscheiden.

Für die AV vom 28. 4. 1971 hat das Bundesverfassungsgericht deren materiellen Rechtssatzcharakter, ihre Bindungswirkung gegenüber den betroffenen Bürgern ausdrücklich bejaht und sie demgemäß als Bestandteil der objektiven Rechtsordnung bezeichnet. War somit die damalige AV „Bestandteil des objektiven Rechts“, was nichts anderes bedeuten kann, daß sie im verfassungsrechtlichen Sinne Landesrecht war, so kann nach der Auffassung des Senats für die AV vom 1. 7. 1976 nichts anderes gelten.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß der im StVollzG verwendete Begriff des Landesrechts in dem vorstehend dargelegten weiten Sinne zu verstehen ist. So

hat das Bundesverfassungsgericht selbst darauf hingewiesen, die Formulierung „Das Landesrecht kann vorsehen, ...“ deute auf die Absicht einer künftigen Regelung des Verwaltungsvorverfahrens durch Gesetz hin. Dieser Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts ist zu entnehmen, daß der in § 109 Abs. 3 StVollzG (= § 97 Abs. 3 des Entwurfs) verwendete Begriff des Landesrechts nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine eindeutige Aussage enthält, wohl aber die Deutung („... deutet darauf hin ...“) zuläßt, daß damit das Erfordernis einer **landesgesetzlichen** Regelung des Vorverfahrens gemeint sein kann. Da mithin vom Begriff des „Landesrechts“ her beide Auslegungen möglich sind, wäre der AV vom 1. 7. 1976 eine Bindungswirkung nur dann zu versagen, wenn die Regelung des Vorverfahrens auf diesem Wege nach dem auf andere Weise feststellbaren Sinn der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung ausgeschlossen wäre. Das ist nach Auffassung des Senats jedoch nicht der Fall.

Die Regelung in § 109 Abs. 3 StVollzG über das Vorverfahren geht auf die Regelung in § 24 Abs. 2 EGGVG zurück. Dies hebt die Begründung zu § 97 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucks. 7/918 S. 83, 84) ausdrücklich mit dem Hinweis hervor, daß die in den §§ 23 Abs. 1 u. 2 sowie 24 EGGVG enthaltene Regelung „dem Inhalt nach unverändert“ übernommen worden sei und daß trotz der geteilten Auffassungen über die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsvorverfahrens keine hinreichenden Erfahrungen vorlägen, die es zwingend erforderten, das in einigen Bundesländern als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingeführte Vorverfahren abzuschaffen. Im Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs war seit langem umstritten, ob ein Vorverfahren i. S. des § 24 Abs. 2 EGGVG auch durch eine Verwaltungsanordnung oder nur durch ein förmliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung verbindlich vorgeschrieben werden kann. Zum Stand des Meinungsstreits zur damaligen Zeit kann auf die eingehende Darstellung in BVerfGE 40, 237, 240 – 242 Bezug genommen werden. Im Hinblick darauf stellt sich die Frage, ob die gegenüber § 24 Abs. 2 EGGVG gänzlich andere Fassung des § 97 Abs. 3 des Entwurfs gewählt worden ist, um die Streitfrage für den Bereich des StVollzG im Sinne der Notwendigkeit eines förmlichen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung des Landesgesetzgebers zur Einführung des Vorverfahrens in Strafvollzugssachen zu entscheiden. Indessen findet sich dafür in der Begründung des Gesetzentwurfs kein Anhaltspunkt. Die Begründung geht weder auf die bezeichnete Streitfrage noch darauf ein, welche Überlegungen für die in § 97 Abs. 3 des Entwurfs gewählte Formulierung maßgebend waren. Zwar weist diese Formulierung Ähnlichkeiten mit dem Wortlaut der Nr. 196 Abs. 2 der mit dem Inkrafttreten des StVollzG gegenstandslos gewordenen DVollZO auf („Ob dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung ein Verfahren über einen förmlichen Rechtsbehelf voranzugehen hat, richtet sich nach Landesrecht.“). Auch daraus lassen sich jedoch für die hier zu entscheidende Streitfrage keine sicheren Schlüsse ziehen.

Nach allem vermag der Senat der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen der Auffassung des

Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm zwar nicht die eindeutige Absichtserklärung zu entnehmen, die Möglichkeit der Einführung eines Verwaltungsvorverfahrens nach § 109 Abs. 3 StVollzG im Wege einer schlichten Verwaltungsverordnung bestehen zu lassen. Andererseits ergibt aber die Entstehungsgeschichte ebensowenig, daß diese Möglichkeit durch den Begriff „Landesrecht“ ausgeschlossen werden sollte und ausgeschlossen worden ist. Danach ist eine Bindungswirkung auch für die AV vom 1. 7. 1976 zu bejahen, obwohl es sicherlich naheliegend gewesen wäre, den durchaus beachtlichen Bedenken durch ein Gesetz oder einer Rechtsverordnung des Landes vorzubeugen. Aus dieser Sicht ist es sehr zu begrüßen, daß, wie der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm in einer Stellungnahme zu einer anderen Rechtsbeschwerdesache mitgeteilt hat, ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet wird.

§§ 70, 81 Abs. 2 StVollzG

1. **Der nach § 70 Abs. 3 StVollzG erfolgende Widerruf der Erlaubnis, sich einen Vogel zu halten, ist eine Maßnahme, die grundsätzlich das Eingehen auf die Umstände des Einzelfalls erfordert; sie ist an den Grundsätzen der Angemessenheit und Notwendigkeit, wie sie in § 81 Abs. 2 StVollzG ihren Niederschlag gefunden haben, auszurichten. Etwas anderes gilt nur, wenn schon allein aus der Natur der Sache folgt, daß jede andere Maßnahme als der Widerruf fehlerhaft wäre.**
2. **Ein solcher Widerruf kann soweit nicht durch (generelle) Hausverfügung erfolgen. Rechtmäßig ist aber das in einer Hausverfügung enthaltene Verbot der Tierhaltung, soweit es über den Widerruf der Genehmigung für die Vogelhaltung hinausgeht. Es hindert die Gefangenen, die Vogelhaltung zu erweitern oder bei Versterben der gehaltenen Tiere, diese zu ersetzen; insoweit sind keine Widerrufsvoraussetzungen zu beachten.**

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 27. 9. 1979
– 2 Ws 220/79 (Vollz) –

IX Sicherheit und Ordnung

§ 83 StVollzG

Die Justizvollzugsanstalt ist nicht verpflichtet, Kleidungsstücke, die sich bei den Effekten eines Gefangenen befinden und die dieser einem Mitgefangenen geschenkt hat, zu den Effekten des Mitgefangenen zu nehmen.

Beschluß der Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Celle vom 3. 11. 1978 – 17 StVK 528/78 –

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 83 Abs. 2, 116 Abs. 2, 120 Abs. 1 StVollzG, § 33 Abs. 3 StPO

1. Der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden (vgl. § 120 Abs. 1 StVollzG, § 33 Abs. 3 StPO).
2. Die Sachrüge im Sinne des § 116 Abs. 2 StVollzG ist begründet, wenn der angefochtene Beschluß keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen enthält, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen nachzuprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer auf den von ihr festgestellten Sachverhalt die Vorschriften des StVollzG richtig angewendet hat.
3. Grundsätzlich bestehen gegen die Anordnung, vor dem Ausgang oder Urlaub die Zelle von allen beweglichen Gegenständen zu räumen und diese auf die Kammer zu verbringen, keine Bedenken (§ 83 Abs. 2 StVollzG). Jedoch dürfen dabei an den Gefangenen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Namentlich ist zu prüfen, ob der Gefangene ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes in der Lage ist, die Gegenstände von seiner Zelle zur Kammer zu bringen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 18. 6. 1979 – 3 Ws 372/79 (StVollz) –

§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. Stellt eine JVA aus Gründen der Rationalisierung und Kostenersparnis ihr Buchungsverfahren hinsichtlich der Verwaltung der Gefangenengelder auf Computertechnik um, muß der Gefangene hinnehmen, daß Geldbeträge für ihn nur bargeldlos

eingezahlt werden können. Er kann in diesem Fall nicht verlangen, daß Hinweise auf die Zahlstelle der JVA zur Wahrung seiner Anonymität entfallen, wenn solche Vermerke aus postalischen Gründen unerlässlich sind.

2. Soweit Postbedienstete durch einen solchen Zahlungsverkehr Kenntnis von der Inhaftierung des Gefangenen erlangen, sind sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
3. Im übrigen läßt eine derartige Abwicklung des Zahlungsverkehrs die Möglichkeit unberührt, Geldeinzahlungen an den Gefangenen durch neutrale Postanweisungen vorzunehmen. Ebenso hat der Gefangene die Möglichkeit, ein schon vorhandenes oder zu eröffnendes Konto für den (geschäftlichen) Zahlungsverkehr zu benutzen und auf diese Weise die Anonymität seines Aufenthaltsortes Dritten gegenüber zu wahren.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 19. 9. 1979 – 2 Ws 179/79 (Vollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Regelung der Geldeinzahlung an Gefangene mit Zahlkarten bzw. Postüberweisungen, die folgenden Aufdruck enthalten: „Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt 6308 Butzbach“. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet, weil die Maßnahme nicht rechtswidrig ist (§ 28 Abs. 1 EGGVG).

Nach dem Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt Butzbach hat die Umstellung des Buchungsverfahrens in der Verwaltung der Gefangenengelder auf Computertechnik zur Folge, daß für Gefangene Geldbeträge nur bargeldlos eingezahlt werden können, wobei die ausgegebenen Zahlkarten bzw. Postüberweisungen aus postalischen Gründen zwingend die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt als Kontoinhaber beinhalten müssen. Bei der Umstellung des Buchungsverfahrens handelt es sich um eine rationelle und kostensparende Maßnahme, die auch der Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt nicht verwehrt werden kann, vielmehr im Allgemeininteresse geboten ist.

Entgegen der Behauptung des Antragstellers wird dadurch auch nicht die gebotene Anonymität der Untersuchungsgefangenen gegenüber Außenstehenden beeinträchtigt. In den weitaus meisten Fällen wird den Personen, die Geld an einen Gefangenen überweisen, bekannt sein, daß der Empfänger Gefangener ist und sich in einer Justizvollzugsanstalt befindet. Soweit Postbedienstete Kenntnis von der Inhaftierung erlangen, sind sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Im übrigen besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Geldeinzahlungen an Gefangene ohne Verwendung der von dem Antragsteller beanstandeten Zahlkarten vorzunehmen, nämlich durch eine neutrale Postanweisung. Diese braucht keinen erkennbaren Hinweis auf den Aufenthaltsort des Gefangenen zu enthalten, weil hier „6308 Butzbach, Postfach 320“ als Empfängeranschrift genügt. Vergleichbare neutrale Anschriften gelten auch für andere Vollzugsanstalten.

Soweit der Antragsteller auf den über Konten abzuwickelnden Zahlungsverkehr mit Geschäftspartnern verweist, ist ihm entgegenzuhalten, daß dafür das Konto einer Justizvollzugsanstalt nicht bestimmt ist. In einem solchen Fall hat aber ein Gefangener die Möglichkeit, ein schon vorhandenes oder zu eröffnendes Konto bei einem Geldinstitut für den geschäftlichen Zahlungsverkehr zu benutzen. Dadurch bleibt seine Anonymität bezüglich seines Aufenthaltsortes gegenüber den Geschäftspartnern ebenfalls gewahrt.

(Vgl. auch den parallelen Beschluß des 3. Strafsenates des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 19. 4. 1978 – 3 VAs 3/78)

§ 84 Abs. 2 StVollzG

1. **§ 84 Abs. 2 StVollzG gestattet dem Anstaltsleiter den Erlaß einer einen einzelnen Gefangenen betreffenden generellen Anordnung, wonach der Gefangene vor und nach unüberwachten Verteidigerbesuchen körperlich durchsucht und dazu entkleidet wird. Es bedarf dazu keiner von Fall zu Fall zu treffenden Entscheidung des Anstaltsleiters.**
2. **Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist in einem solchen Falle jedenfalls dann nicht berührt, wenn es dem Gefangenen freisteht, daß die Besuche mit Trennscheibe durchgeführt werden und dann von der Anstalt keine körperliche Durchsuchung des Gefangenen vorgenommen wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 8. 6. 1979 – 3 Ws 122/79 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller wehrt sich gegen die vom zuständigen Abteilungsleiter aufgrund einer ihn betreffenden allgemeinen Anordnung des Anstaltsleiters verfügte mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vor und nach einem unüberwachten und ohne Trennscheibe durchgeführten Besuch seiner Verteidiger. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist verworfen worden. Gegen die Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützt ist.

Das Rechtsmittel ist zur Fortbildung des Rechts zulässig. Welche Anforderungen an eine Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall nach § 84 Abs. 2 StrVollzG zu stellen sind, ist, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung bisher nicht ausdrücklich behandelt. Der Beschluß des OLG Frankfurt vom 8. Juni 1977 (3 VAs 111/76), der sich mit § 84 Abs. 2 StVollzG beschäftigt, geht auf diese Frage nicht weiter ein.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Es ist im Rahmen des § 84 Abs. 2 StVollzG zulässig, daß eine einen einzelnen Gefangenen betreffende generelle Anordnung des Anstaltsleiters ergeht, nach der der Gefangene vor und nach unüberwachten Verteidigerbesuchen körperlich durchsucht und dazu entkleidet wird. Es bedarf keiner von Fall zu Fall zu treffenden Entscheidung des Anstaltsleiters.

Der Gesetzeswortlaut läßt beide Deutungen zu; die Gesetzesmaterialien geben keinen weiteren Aufschluß. Nach Auffassung des Senats spricht für die Zulässigkeit einer allgemeinen, einen als Sicherheitsrisiko für die Anstalt eingestuften Gefangenen betreffenden derartigen Anordnung des Anstaltsleiters, daß § 84 StVollzG ganz eindeutig das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt in den Vordergrund rückt. Das ergibt sich insbesondere aus § 84 Abs. 3 StVollzG, nach dem eine mit Entkleiden verbundene körperliche Durchsuchung bei allen Gefangenen zulässig ist, soweit es um die Aufnahme in die Anstalt und die Rückkehr nach Abwesenheit geht.

Die den Antragsteller betreffende Anordnung ist ermessensfehlerfrei. Daß der Antragsteller ein Sicherheitsrisiko bietet, ist nach der Charakterisierung des Kammergerichts naheliegend. Verteidigerbesuche, die den Antragsteller betreffen, können auch nicht von vornherein als für die Sicherheit der Anstalt völlig unbedenklich eingestuft werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist hier schon deshalb nicht berührt, weil es dem Antragsteller freisteht, daß die Besuche mit Trennscheibe durchgeführt werden und dann von der Anstalt keine körperliche Durchsuchung des Antragstellers vorgenommen wird.

§ 89 StVollzG

Die Anordnung der unausgesetzten Absonderung eines Gefangenen durch den Anstaltsleiter ist keine Ermessensentscheidung. Daraus folgt, daß die Strafvollstreckungskammer sämtliche Voraussetzungen der Einzelhaft nachzuprüfen hat. Hierbei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Zur Beweiserhebung können u. a. die Vernehmung des Anstaltsleiters und anderer Vollzugsbediensteter, die Einholung dienstlicher Äußerungen dieser Personen oder die Anhörung des Gefangenen in Betracht kommen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 8. 11. 1978 – 3 Ws 307/78 (StrVollz) –

§ 89 StVollzG

Die Voraussetzungen für Haftbeschränkungen i. S. d. § 89 StVollzG (Einzelhaft) liegen vor, wenn es sich bei dem Gefangenen um einen politisch motivierten Gewalttäter handelt, dessen erklärtes Ziel es ist, die freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland durch bewaffneten Klassenkampf zu zerstören. Aus dieser persönlichen, kämpferischen Einstellung des Gefangenen ergibt sich eine akute Fluchtgefahr, da er seine zerstörerischen Ziele innerhalb der Vollzugsanstalt nicht annähernd verwirklichen kann.

Beschluß des Amtsgerichts Celle vom 15. 9. 1978 – 17 StVK 144/78 –

§§ 11, 13, 102 Abs. 1, 104, 107, 114 Abs. 2 StVollzG

1. Aus den §§ 11 und 13 StVollzG ergibt sich die Pflicht des Gefangenen zur Rückkehr in die Vollzugsanstalt nach Beendigung des Ausgangs oder des Urlaubs. Kehrt der Gefangene nicht rechtzeitig in die Anstalt zurück, verstößt er gegen eine Pflicht im Sinne des § 102 Abs. 1 StVollzG.
2. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen eines solchen schuldhaften Verstoßes setzt keine ausdrückliche Androhung voraus.
3. Sinn und Zweck von Disziplinarmaßnahmen ist es, Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten und ein hausordnungsgemäßes Verhalten durchzusetzen.
4. Dem Rechtsschutz des Gefangenen wird im Falle der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch die Möglichkeit einer Aussetzung der angefochtenen Maßnahme nach § 114 Abs. 2 StVollzG genügt.
5. Das StVollzG schreibt nur in den Fällen des Arrestvollzuges die Mitwirkung des Anstaltsarztes bei der Vollziehung von Disziplinarmaßnahmen vor (§ 107 Abs. 1).

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 20. 11. 1978 – (98) Vollz 170/78 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller kehrte vom Urlaub aus der Haft nicht freiwillig zurück. Er wurde daraufhin im Wege des Disziplinarverfahrens mit vier Wochen „Ausschluß vom Auf- und Umschluß“ belegt. Dagegen richtet sich sein Antrag.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Die Maßnahme ist teilweise erledigt, so daß insoweit nur noch ein Feststellungsantrag in Betracht kommt. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die beanstandete Maßnahme rechtswidrig ist, weil die weitere Vollziehung droht bzw. bei Antragstellung drohte. Sachlich ist der Antrag jedoch unbegründet.

1. Soweit der Antragsteller darauf abstellt, die disziplinarische Ahndung einer Entweichung aus dem Vollzug sei unzulässig, ist dazu folgendes auszuführen:

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme im Strafvollzug setzt voraus, daß der Gefangene schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch das StVollzG oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind. Die Nichtrückkehr aus dem Urlaub erfüllt diesen Tatbestand also nur dann, wenn der Gefangene die Pflicht hat, nach dem Urlaub selbständig in die Anstalt zurückzukehren. Dies ist nach der Überzeugung der Kammer der Fall. Dem Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt entspricht es, daß der Gefangene sich in der Anstalt aufhält. Hiervon geht auch das StVollzG als Grundvoraussetzung für einen Behandlungsvollzug aus, wie etwa die §§ 1 – 4 deutlich machen. Vollzugslockerungen nach § 11 oder Urlaub nach § 13 StVollzG werden nur ge-

währt, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen wird. Aus diesen Vorschriften ergibt sich eindeutig die Pflicht des Gefangenen zur Rückkehr nach Beendigung des Ausgangs, Urlaubs etc. Auf diese Pflicht ist der Antragsteller auch in dem von ihm ausgefüllten Urlaubsantrag aufmerksam gemacht worden, wo es heißt: „Mir ist bekannt, daß ich rechtzeitig . . . in die Anstalt zurückzukehren habe“. Der Antragsteller ist somit **zu Recht** wegen Verstoßes gegen eine ihm durch das StVollzG auferlegte Pflicht und gegen eine ihm aufgrund des StVollzG von der Anstalt erteilte Weisung (pünktliche Rückkehr) disziplinar belangt worden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihm eine Hausstrafe im Falle der Zuwiderhandlung angedroht worden ist oder nicht. Der Hinweis in § 102 StVollzG reicht insoweit aus.

2. Soweit sich der Antragsteller gegen die sofortige Vollziehung der Hausstrafe wendet, ist darauf hinzuweisen, daß dies der Regelfall ist, § 104 I StVollzG. Sinn und Zweck einer disziplinarischen Ahndung von Fehlverhalten ist es vornehmlich, Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten und ein hausordnungsgemäßes Verhalten durchzusetzen (Grunau, Rdn. 1 zu § 104 StVollzG). Dem entspricht schon aus erzieherischen Gründen eine möglichst schnelle Vollstreckung. Diesen Erwägungen entspricht es auch, daß Widerspruch und Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung haben. Dem Rechtsschutz des Gefangenen wird genügt durch die Möglichkeit einer Aussetzung der angefochtenen Maßnahme nach § 114 II StVollzG. Da der Antrag auf Aussetzung abgelehnt worden war, stand einer Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nichts entgegen.

3. Dem Antragsteller ist nicht darin zuzustimmen, daß es vor Vollziehung der Disziplinarmaßnahme einer Anhörung des Anstaltsarztes bedurft hätte. Diese Mitwirkung schreibt das StVollzG lediglich bei der Vollziehung von Arrest vor, § 107 I. Die Antragsgegnerin hat jedoch deutlich gemacht, daß die von ihr ausgesprochene Disziplinarmaßnahme kein Arrest ist. Der Antragsteller ist ersichtlich lediglich von dem nach innen weitgehend offenen Vollzug der Anstalt II ausgenommen worden. Er befindet sich damit in einer Vollzugssituation wie in einer herkömmlichen geschlossenen Anstalt. Eine Benachteiligung bezüglich der medizinischen Versorgung oder gar eine Gesundheitsgefährdung aufgrund der getrennten Unterbringung ist nicht ersichtlich, zumal sich die Trennung nur während der Umschlußzeiten und der allgemeinen Freizeit bemerkbar macht. Für die Nachtzeit hat sich die Situation des Antragstellers nicht verändert, da er auch sonst – wie allgemein üblich – in einem Einzelhafttraum untergebracht war. Der Antragsteller ist in der Lage, sich im Bedarfsfalle – wie auch sonst während der Nachtzeit – durch die vorhandene Notlichtanlage bemerkbar zu machen. Der Kammer ist die Situation auf der Station D 1 aus eigener Anschauung bekannt. Die Kammer ist nach allem der Ansicht, daß die verhängte Disziplinarmaßnahme sich soweit von einem Arrest mit den dort regelmäßig einhergehenden Einschränkungen, vgl. § 104 V StVollzG, unterscheidet, daß eine – ggf. analoge – Anwendung des § 107 StVollzG nicht angezeigt war und somit einer Vollziehung der Maßnahme auch insoweit nichts im Wege stand.

§ 102 StVollzG

Die Begründung einer Disziplinaentscheidung muß in sich und ohne Bezugnahme auf Vernehmungsniederschriften, Anzeigetexte oder andere Anlagen aus sich selbst verständlich, einer rechtlichen Subsumtion zugängliche Feststellungen enthalten.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 24. 10. 1978 – (98) Vollz 182/78 –

X Ausstattung, Belegung der Vollzugsanstalten

§§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 2, 116 Abs. 1, 144 Abs. 1 StVollzG

1. Sind die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer nicht vollständig und ist deshalb nicht auszuschließen, daß er sich auf eine Rechtsfrage erstreckt, deren Klärung zur Fortbildung des Rechts notwendig ist, ist die Rechtsbeschwerde zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG).
2. Will ein Strafgefangener eine Tagesdecke erwerben, um mit ihr das Bett in seinem Haftraum tagsüber abzudecken, muß der ablehnende Beschluß der Strafvollstreckungskammer erkennen lassen, mit welchen Sachen der Raum ausgestattet ist und ob eine solche Decke die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder die Sicherheit der Anstalt gefährden kann (§ 19 Abs. 2 StVollzG).
3. Decken, die sich von ihrer Beschaffenheit her zum Anlegen von Verstecken anbieten, so wie dies bei Steppdecken der Fall ist, scheiden nach § 19 Abs. 2 StVollzG aus. Dies gilt nicht – jedenfalls nicht ohne weiteres – für sonstige Decken.
4. Aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) sowie aus der Verpflichtung der Vollzugsbehörde zu wohnlicher Ausgestaltung der Hafträume (§ 144 Abs. 1 StVollzG) ergibt sich, daß diese wohnlich sein sollen. Dem Gefangenen soll durch die Ausgestaltung seines Haftraumes kein über den Freiheitsentzug hinausgehendes Übel zugefügt werden.
5. Dementsprechend kommen als eigene Sachen zur Ausstattung des Haftraumes grundsätzlich alle Gegenstände in Betracht, die der Wohnlichkeit eines Raumes dienen können. Dies gilt in aller Regel nicht für Gegenstände gehobenen Wohnkomforts.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. 10. 1979 – 2 Vollz (Ws) 33/79 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene möchte eine Tagesdecke erwerben, um mit ihr das Bett in seinem Haftraum tagsüber abzudecken. Die Vollzugsanstalt hat ihm den Erwerb einer solchen Decke nicht erlaubt, weil einem Gefangenen der Besitz eigener Sachen nur in angemessenem Umfang gestattet sei und die Belange der Sicherheit der Vollzugsanstalt ein Abdecken des Bettes nicht zulassen. Das Landgericht hat die Maßnahme der Vollzugsanstalt bestätigt und sich ihre Rechtsauffassungen zu eigen gemacht. Es ist zudem der Meinung, daß die Benutzung einer Tagesdecke schon gehobenem Wohnkomfort zuzurechnen sei, auf den im Strafvollzug kein Anspruch bestehe. Auch erleide der Betroffene durch die Vorenthaltung einer solchen Decke keinen Nachteil.

Das Rechtsmittel führt zumindest zu einem vorläufigen Erfolg.

Die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer sind nicht vollständig, da in ihnen nicht ausgeführt ist, mit welchen eigenen Sachen der Betroffene seinen Haftraum derzeit ausgestattet hat. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aber ist unter anderem darauf gestützt, daß der Besitz einer Tagesdecke den gesetzlich zugelassenen „angemessenen Umfang“ überschreite. Ob diese Voraussetzung aber zu Recht angenommen worden ist, läßt sich nur beurteilen, wenn festgestellt ist, über welche eigenen Sachen der Betroffene in seinem Haftraum verfügt. An derartigen Feststellungen fehlt es jedoch in der angefochtenen Entscheidung.

Auch die weiteren Rechtsausführungen des angefochtenen Beschlusses lassen eine unzutreffende rechtliche Bewertung der anstehenden Fragen besorgen. Für die erneute Entscheidung wird daher vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Eine der Rechtsanwendung dienliche Definition dessen, was unter angemessenem Umfang zu verstehen ist, findet sich in Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 19 Rdn. 3. Grundsätzlich ist weiter davon auszugehen, daß die Hafträume der Gefangenen wohnlich sein sollen. Das folgt zum einen aus dem in § 3 Abs. 1 StVollzG normierten Angleichungsgrundsatz, zum anderen aus der in § 144 Abs. 1 StVollzG an die Vollzugsbehörde gerichteten Forderung nach wohnlicher Ausgestaltung der Hafträume. Dem Gefangenen soll durch die Ausgestaltung seines Haftraumes kein über den Freiheitsentzug hinausgehendes Strafübel zugefügt werden. Als eigene Sachen zur Ausstattung des Haftraumes kommen daher dem Grunde nach alle Gegenstände in Betracht, welche der Wohnlichkeit eines Raumes dienen können. Gegenstände gehobenen Wohnkomforts werden freilich in aller Regel für einen Haftraum nicht in Betracht kommen, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend angenommen hat. Ob die Benutzung einer Tagesdecke aber tatsächlich schon als gehobener Wohnkomfort zu werten ist, erscheint allerdings fraglich. Erfahrungsgemäß sind solche Decken dort verbreitet, wo Menschen nur einen einzigen Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung haben und das unbedeckte Bett als der Wohnlichkeit des Raumes abträglich empfinden.

Näherer Ausführungen wird es auch zu der Frage bedürfen, ob eine solche Decke die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder die Sicherheit der Anstalt gefährden kann (§ 19 Abs. 2 StVollzG). Was letzteres anbelangt, so haben hier Decken auszuscheiden, die sich von ihrer Beschaffenheit her zum Anlegen von Verstecken anbieten, so wie dies etwa bei Steppdecken der Fall ist. Sollte es sich bei der vom Betroffenen in Aussicht genommenen Decke um eine bloße Stoffdecke handeln, so wird zu prüfen sein, ob durch sie die Übersichtlichkeit des Haftraumes leiden kann. Das Bett des Gefangenen selbst ist schon für einen Mißbrauch als Versteck geeignet. Seine Überprüfung ist nicht nur durch eine äußere Besichtigung möglich, sondern nur durch Abdecken und Abtasten von Matratze und Kissen. Der zusätzliche Handgriff des Wegnehmens einer Tagesdecke wird kaum als eine Behinderung der Kontrollmöglichkeit angesehen werden können. Die Vollzugsbehörde hat indes die Möglichkeit, auch zu dieser Frage noch ergänzende Ausführungen zu machen. Auf das Erleiden eines Nachteils, auf den es die Strafvollstreckungskammer auch abgestellt hat, kommt es rechtlich nicht an.

Art. 1 GG, §§ 18, 144, 145 StVollzG

1. Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit einer Vollzugsanstalt ist der Aufsichtsbehörde zwar vom Gesetz aufgegeben (§ 145 StVollzG); sie selbst enthält jedoch keine Rechtssetzung. Demnach binden Belegungspläne die Strafvollstreckungskammer bei der Prüfung der Belegung eines Haftraumes nicht.
2. In jedem Falle, d. h. auch vor Erlass der Rechtsverordnung im Sinne des § 144 Abs. 2 StVollzG durch den Bundesminister der Justiz, setzen das dem Gefangenen zustehende Recht auf Achtung seiner Menschenwürde und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung dem Ermessen der Vollzugsbehörden bei der Belegung der Hafträume Grenzen. Diese sind auch für die Bestimmung des „hinreichenden“ Luftinhalts maßgebend.
3. Wo jene Grenzen liegen, hängt von der Art und Weise der Benutzung der Hafträume, insbesondere davon ab, wie lange und zu welchen Zwecken der Gefangene sich im Haftraum aufzuhalten hat. Das ist von der Strafvollstreckungskammer im einzelnen festzustellen.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 19. 9. 1979 – 2 Ws 179/79 (Vollz) –

XI Vollstreckungsplan, Verlegung

§ 8 StVollzG

Wird ein Gefangener zur Teilnahme an einer längeren Berufsausbildung (hier: ca. 1¾ Jahre) in eine andere Vollzugsanstalt überführt, so handelt es sich hierbei um eine Verlegung im Sinne des § 8 Abs. 1 StVollzG, nicht um eine Überstellung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 22. 1. 1979 – 3 Ws 401/78 (StrVollz) –

§§ 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 152 StVollzG

1. Grundsätzlich ist eine Freiheitsstrafe in der Vollzugsanstalt zu vollziehen, deren Zuständigkeit sich aus dem gemäß § 152 StVollzG von der Landesjustizverwaltung erstellten Vollstreckungsplan ergibt.
2. Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch darauf, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG in eine andere Vollzugsanstalt verlegt zu werden. Diese Vorschrift räumt dem Gefangenen lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch ein.
3. Eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG kommt nicht schon dann in Betracht, wenn dadurch der Kontakt mit Angehörigen erleichtert wird. Etwaige Schwierigkeiten können durch gelegentliche Überstellung zu Besuchszwecken in eine Vollzugsanstalt nahe dem Wohnsitz der Angehörigen behoben werden (vgl. § 8 Abs. 2 StVollzG).
4. Ebenso können Maßnahmen der Berufsförderung in der Regel die Notwendigkeit einer Verlegung in eine andere Anstalt nicht begründen. Grundsätzlich ist der Gefangene gehalten, sich derjenigen Förderungsmaßnahmen zu bedienen, die in der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Anstalt angeboten werden. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG kommt eine Verlegung aus diesem Grund nur dann in Betracht, wenn der Gefangene aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nur durch eine anderwärts durchgeführte Maßnahme ausreichend beruflich gefördert werden kann.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. 4. 1978 – 2 Vollz (Ws) 6/78 –

Aus den Gründen:

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht entschieden, daß der Anstaltsleiter mit nicht zu beanstandenden Erwägungen eine Verlegung des Betroffenen in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt hat.

Zunächst ist klarzustellen, daß § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG, der die hier in Betracht kommenden Voraussetzungen für die Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt umschreibt, dem Gefangenen keinen Rechtsanspruch auf Verlegung gibt. Ihm steht vielmehr auf einen solchen Antrag das Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG § 8 Rdn. 2; Grunau, StVollzG, § 8 Rdn. 1 m. Nachw.; so auch ständige Rechtsprechung des Senats zum früheren Recht).

Grundsätzlich ist eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt zu vollziehen, deren Zuständigkeit sich aus dem gemäß § 152 StVollzG von der Landesjustizverwaltung erstellten Vollstreckungsplan ergibt. Entgegen dieser die Verwaltung grundsätzlich bindenden Zuständigkeitsregelung kann ein Gefangener unter den Voraussetzungen des § 8 StVollzG in eine andere Vollzugsanstalt verlegt werden, unter anderem, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Hierzu reicht indessen die Erleichterung des Kontakts mit Angehörigen und deren Besuch allein nicht aus. Denn insoweit können Schwierigkeiten durch gelegentliche Überstellung zu Besuchszwecken in eine Justizvollzugsanstalt nahe dem Wohnsitz der Angehörigen behoben werden, wie das § 8 Abs. 2 StVollzG allgemein vorsieht (vgl. Senatsbeschuß vom 22. März 1978 – 2 VAs 2/78 –).

Ebenso sind Maßnahmen der Berufsförderung in der Regel nicht ausreichend, die Notwendigkeit einer Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu begründen. Denn grundsätzlich ist der Gefangene gehalten, sich der Förderungsmaßnahmen zu bedienen, die in der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Anstalt angeboten werden. Lediglich dann, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles der Gefangene nur durch eine anderwärts durchgeführte Maßnahme ausreichend beruflich gefördert werden kann, kommt eine Verlegung aus diesem Grund in Betracht.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Anstaltsleiter das Vorbringen des Betroffenen nicht als hinreichend für eine Verlegung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG erachtet hat.

§§ 8 Abs. 1, 85, 109, 115 Abs. 5 StVollzG

1. **Die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt, die unter Abweichung vom Vollstreckungsplan erfolgt, steht nicht im uneingeschränkten Ermessen der Behörde. Vielmehr eröffnet § 8 Abs. 1 StVollzG eine Ermessensentscheidung erst bei Vorliegen besonderer tatsächlicher Voraussetzungen. Die sich aus den**

gesetzlichen Einschränkungen ergebende Handhabung des Beurteilungsspielraums ist – unbeschadet der Regelung des § 115 Abs. 5 StVollzG – der richterlichen Nachprüfung uneingeschränkt unterworfen.

2. **Wird ein Strafgefangener in eine Vollzugsanstalt höherer Sicherheitsstufe verlegt, ist er dadurch im Sinne der generellen Zulässigkeitsvoraussetzung beschwert. Einer besonderen Darlegung der Beschwer durch den betroffenen Gefangenen bedarf es dann nicht.**
3. **Die öffentliche Gewalt hat vor einer beschwerenden Maßnahme dem davon Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Verlegung eines Gefangenen ohne dessen vorherige Anhörung bestehen deshalb Bedenken. Einer solchen Anhörung bedarf es nur dann nicht, wenn dem Gefangenen die Gründe seiner Verlegung ohnehin ausreichend und rechtzeitig bekannt waren. Rechtzeitig sind sie ihm dann bekannt, wenn er sich gegen die beabsichtigte Maßnahme noch durch Widerlegung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe hätte genügend verteidigen können.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 20. 2. 1979 – 1 Ws 173/79 –

§§ 2, 8 Abs. 1, 152 Abs. 3 StVollzG

1. **Dadurch, daß der Vollstreckungsplan für das Land Bremen die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach der Art der Strafe oder Maßregel, nach der Strafhöhe und nach dem Geschlecht bestimmt, legt er allgemeine Merkmale im Sinne des § 152 Abs. 3 StVollzG zugrunde. Namentlich liegt im Abstellen auf die Strafhöhe kein Verstoß gegen § 2 StVollzG.**
2. **Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch auf eine Verlegung, die vom Vollstreckungsplan abweicht (§ 8 Abs. 1 StVollzG).**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 30. 3. 1979 – Ws 3/79 –

Aus den Gründen:

Gemäß § 152 Abs. 1 StVollzG ist die Landesjustizverwaltung verpflichtet, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan bindend und lückenlos zu regeln, und zwar u. a. deshalb, weil mit der Zuständigkeit der Anstalt gemäß § 110 StVollzG auch die Zuständigkeit der Vollstreckungskammer begründet und damit der gesetzliche Richter festgelegt wird (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz 1977, RN 3 zu § 152 am Ende). Sieht der Vollstreckungsplan keine Bestimmungen über eine Einweisungsanstalt vor, ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen (§ 152 Abs. III StVollzG). Der Vollstreckungsplan für das Land

Bremen differenziert die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach der Art der Strafe bzw. Maßregel (Freiheitsstrafe – Sicherungsverwahrung – Jugendstrafe), nach der Strafhöhe und nach dem Geschlecht, mithin nach allgemeinen Merkmalen im Sinne des § 152 Abs. III StVollzG. Er befindet sich damit im Einklang mit dem Gesetz.

Der Vollstreckungsplan steht auch nicht mit den in § 2 StVollzG geregelten Zielen und Aufgaben des Vollzugs in Widerspruch. Wenn bei der Bestimmung der zuständigen Justizvollzugsanstalt u. a. auf die Strafhöhe abgestellt wird, so ist dabei zu berücksichtigen, daß eine lange Strafdauer nach kriminologischer Erfahrung im allgemeinen auf schwere und verfestigte Kriminalität hindeutet. Von daher gesehen sind bei allen zu hohen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen gemeinsame Gesichtspunkte zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Behandlung dieser Gefangenen im Vollzuge als auch im Hinblick auf das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit.

Durch den Vollstreckungsplan wird auch nicht gegen § 141 StVollzG verstoßen. Der Vollstreckungsplan bestimmt nicht eine bestimmte Hamburgische Vollzugsanstalt, sondern nur, daß die Strafgefangenen mit den hier gegebenen Merkmalen einer Justizvollzugsanstalt des Landes Hamburg zugewiesen werden (vgl. Seite 7 oben des Vollstreckungsplanes). Diese Regelung ermöglicht es, Bremische Gefangene zunächst in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel I als Einweisungsanstalt zu verlegen, wo die Einweisungskommission darüber entscheidet, in welche Hamburgische Anstalt der Gefangene für den weiteren Vollzug alsdann verlegt wird. Es kann also durchaus gemäß § 141 StVollzG ein Haftplatz bestimmt werden, der eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse des Gefangenen abgestellte Behandlung gewährleistet (§ 141 StVollzG).

Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, daß die unter Ziffer 3 der „Abweichung vom Vollstreckungsplan“ getroffene Regelung mit § 8 Abs. I StVollzG in Widerspruch stehe. Bei der in dieser Bestimmung geregelten Verlegung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nur im Rahmen der §§ 109 ff. StVollzG überprüfbar ist, wobei die Grenzen der Ermessensüberprüfungen nach § 115 Abs. V StVollzG bestimmt sind. Danach hat der Gefangene keinen Anspruch auf eine vollstreckungsplanwidrige Verlegung (vgl. Grunau, Strafvollzugsgesetz 1977, RN 1 zu § 8 m. w. N. in der Rechtsprechung; Calliess/Müller-Dietz a. a. O. RN 3 zu § 8), sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (vgl. OLG Koblenz, Beschluß v. 4. 4. 1978 – 2 Vollz (Ws) 6/78 –; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O. RN 2 zu § 8; Grunau a. a. O. RN 1 zu § 8). Dieser in Rechtsprechung und Schrifttum einhellig vertretenen Meinung hat sich auch der Senat angeschlossen (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 17. 5. 1978 – Ws 106/78 – vom 30. 6. 1978 – Ws 164/78 – und vom 24. 8. 1978 – Ws 159/78 –), so daß es auch insoweit einer Entscheidung zur Fortbildung des Rechts nicht bedarf.

§§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1, 8, 65 Abs. 1, 85, 88 Abs. 1, 109, 153 StVollzG

1. **§ 65 Abs. 1 StVollzG gestattet die Verlegung eines Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt nur zum Zwecke besserer Krankenpflege. Eine Verlegung eines männlichen Gefangenen in eine Vollzugsanstalt für Frauen aus Gründen des Transsexualismus oder zur Bewährung in der weiblichen Rolle ist auf Grund dieser Vorschrift nicht möglich.**
2. **Die Gefahr eines Selbstmordes oder einer Selbstverletzung stellt eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dar, welche die Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt gemäß § 85 StVollzG rechtfertigt. Die Vorschrift sieht indessen nur eine Verlegung in eine Anstalt mit höherem Sicherheitsgrad vor.**
3. **Das Vorliegen von Transsexualismus oder die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zustandes stellt einen wichtigen Grund für eine Verlegung gemäß § 8 Abs. 1 StVollzG dar. Die Klärung der Frage, ob bei einem Gefangenen ein dauerhafter Transsexualismus vorliegt, sowie die Einleitung einer entsprechenden Behandlung bei positiver Diagnose sind als Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, welche die Behandlung des Gefangenen und seine Eingliederung nach der Entlassung fördern.**
4. **§ 8 Abs. 1 StVollzG stellt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verlegung in das Ermessen der Vollzugsbehörde.**
5. **Bei der Entscheidung über einen solchen Verlegungsantrag darf die Vollzugsbehörde die jeweiligen Anstaltsverhältnisse und vollzugsorganisatorischen Gegebenheiten berücksichtigen. Lehnt sie die Verlegung eines Gefangenen, der sich als Transsexueller fühlt, in eine Vollzugsanstalt für Frauen ab, weil Unruhe in der Anstalt entstehen könnte und die Bediensteten mit der Behandlung eines solchen Gefangenen überfordert wären, so ist dies nicht ermessensfehlerhaft.**
6. **Die Zustimmung einer Landesjustizverwaltung zur Verlegung eines Gefangenen in eine Vollzugsanstalt ihres Zuständigkeitsbereichs (oder die Verweigerung) stellt keinen innerbehördlichen Vorgang, sondern einen selbständigen Vollzugsverwaltungsakt dar, der auch gesondert bei der dafür örtlich zuständigen Strafvollstreckungskammer angefochten werden muß.**

Beschluß des Landgerichts Wiesbaden vom 30. 5. 1979 – 14 StVK 11/78 – verbunden mit 14 StVK 34/78 und 14 StVK 13/79 –

Aus den Gründen:

Der in einer hessischen Vollzugsanstalt einsitzende Antragsteller macht geltend, er sei Transsexueller und

fühle sich als Frau. Er begehrt deshalb die Verlegung in eine Vollzugsanstalt für Frauen. Hilfsweise beantragt er die Verlegung in die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf. Beide Anträge sind unbegründet.

1. Als Rechtsgrundlage für die beantragte Verlegung in eine Frauenvollzugsanstalt scheidet zunächst § 65 Abs. 1 StVollzG aus. Nach dieser Vorschrift kann ein kranker Gefangener in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden. Diese Vorschrift ist hier unanwendbar. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob der von dem Antragsteller geltend gemachte Transsexualismus überhaupt eine Krankheit im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Denn § 65 Abs. 1 StVollzG ermöglicht eine Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nur zum Zwecke besserer Krankenpflege. Pflegebedürftig ist aber der Antragsteller nicht. Seine Verlegung in eine Vollzugsanstalt für Frauen soll nicht zum Zwecke der Krankenpflege erfolgen, sondern der Bewährung des Antragstellers in der weiblichen Rolle und der weiteren Klärung der bisher noch nicht abschließend gesicherten Diagnose des Transsexualismus dienen. Eine solche Verlegung ist aufgrund des § 65 Abs. 1 StVollzG nicht möglich.

Auch § 85 StVollzG scheidet als Grundlage für die beantragte Verlegung aus. Nach dieser Vorschrift kann ein Gefangener in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt. Auch diese Bestimmung ist hier nicht einschlägig. Zwar stellt die von dem Antragsteller geltend gemachte Gefahr eines Selbstmordes oder einer Selbstverletzung eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dar, wie sich aus § 88 Abs. 1 StVollzG ergibt. § 85 StVollzG betrifft jedoch nur die aufgrund einer solchen Gefahr erfolgende Verlegung in eine Anstalt mit höherem Sicherheitsgrad (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StrafVollzG, Anm. zu § 85 StVollzG). Darum geht es dem Antragsteller aber nicht; vielmehr begehrt er, in eine Vollzugsanstalt für Frauen verlegt zu werden.

Als Rechtsgrundlage für die begehrte Verlegung kommt somit hier nur § 8 Abs. 1 StVollzG in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann ein Gefangener abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Im vorliegenden Falle ist ein solcher wichtiger Grund, der eine Verlegung rechtfertigen würde, gegeben. Bei dem Antragsteller liegen erhebliche Anzeichen für einen Transsexualismus vor. Zwar vermag sich die Kammer der Auffassung des Sachverständigen nicht anzuschließen, daß die Diagnose des Transsexualismus bei dem Antragsteller bereits gesichert sei. Die Kammer schließt sich vielmehr der vorsichtigeren Beurteilung durch die Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Dr. Pf. von

der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Hamburg an. Diese haben schwerwiegende Bedenken gegen die Authentizität des Lebenslaufes des Antragstellers geäußert, auf den der Sachverständige Prof. J. seine Beurteilung wesentlich gestützt hat. Diese Bedenken sind um so weniger von der Hand zu weisen, als der Antragsteller klärende Gespräche über diese Vorgeschichte mit den Hamburger Sachverständigen verweigert hat. Die Hamburger Sachverständigen haben überdies überzeugend dargelegt, daß der endgültigen Diagnose des Transsexualismus eine mindestens 1-jährige Behandlungs- und Beobachtungszeit vorausgehen muß. Dies wird auch von dem Sachverständigen Prof. Dr. J. grundsätzlich eingeräumt. Unter diesen Umständen erscheint es nicht überzeugend, daß er im vorliegenden Falle auf eine solche längerfristige Beobachtungszeit verzichten zu können glaubt und bereits eindeutig auf einen Transsexualismus bei dem Antragsteller diagnostiziert hat. Die Kammer ist demgegenüber in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Dr. Pf. der Ansicht, daß der Antragsteller zwar gegenwärtig das Zustandsbild eines Transsexuellen bietet, daß aber zur sicheren Diagnose noch eine mindestens 1-jährige Beobachtungsphase, während der sich der Antragsteller in der weiblichen Rolle bewähren muß, erforderlich ist. Auch diese vorsichtigeren Beurteilung des Zustandsbildes des Antragstellers stellt aber bereits einen wichtigen Grund für eine Verlegung dar. Der Transsexuelle befindet sich nämlich, wie insbesondere aus den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. J. hervorgeht, in einer gesellschaftlichen Außenseiterposition, die in hohem Maße einer gesellschaftlichen Eingliederung hinderlich ist. Die mangelhafte soziale Integration insbesondere des Transsexuellen, der noch nicht zu der seinem seelischen Empfinden entsprechenden Geschlechtsrolle gefunden hat, kann gerade bei einem Straffälligen die Rückkehr zu einem gesetzmäßigen Leben erheblich erschweren. Unter Berücksichtigung des in § 2 Satz 1 StVollzG umschriebenen Vollzugszieles sind deshalb die Klärung der Frage, ob bei dem Antragsteller ein dauerhafter Transsexualismus vorliegt, sowie die Einleitung einer entsprechenden Behandlung bei positiver Diagnose durchaus eine die Behandlung des Gefangenen und seine Eingliederung nach der Entlassung fördernde Maßnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG. Nach allen vorliegenden Gutachten ist dazu aber die längerfristige Unterbringung des Antragstellers in einer Justizvollzugsanstalt für Frauen erforderlich.

Ist danach ein wichtiger Grund für eine Verlegung des Antragstellers in eine Justizvollzugsanstalt für Frauen anzuerkennen, so bedeutet dies jedoch nicht, daß dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Verlegung zusteht. § 8 Abs. 1 StVollzG stellt die Verlegung vielmehr beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Handlungsermessen der zuständigen Vollzugsbehörde, hier des Antragsgegners. Der Antragsteller hat lediglich einen Rechtsanspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung durch den Antragsgegner. Die Ermessensausübung kann vom Gericht nur darauf überprüft werden, ob der Antragsgegner die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat

oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Das Gericht ist jedoch nicht befugt, sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Antragsgegners zu setzen. Einen Ermessensfehler, der allein die Aufhebung des angefochtenen Bescheids rechtfertigen könnte, vermag die Kammer jedoch nicht festzustellen.

Der Antragsgegner hat seine ablehnende Entscheidung zunächst mit dem Hinweis auf den in § 140 Abs. 2 StVollzG verankerten Grundsatz begründet, daß Frauen getrennt von Männern im Strafvollzug unterzubringen sind. Dies wäre rechtlich nur dann zu beanstanden, wenn der Antragsgegner darin eine ihn absolut bindende gesetzliche Regelung gesehen hätte; denn nach § 140 Abs. 3 StVollzG darf von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen. Dabei ist der Begriff der Behandlungsmaßnahmen umfassend zu verstehen; es sind nicht etwa speziell therapeutische Maßnahmen gemeint, sondern auch Möglichkeiten der Ausbildung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StrafvollzG, Rdn. 4 zu § 140 StVollzG). Aus dem Gesamtzusammenhang des Bescheides ist jedoch zu entnehmen, daß der Antragsgegner diese Rechtslage nicht verkannt und durchaus auch insoweit von einem ihm eingeräumten Ermessensspielraum ausgegangen ist. Wie sich aus der Gegenüberstellung von Abs. 2 und Abs. 3 des Bescheides ergibt, hat der Antragsgegner nur eine endgültige Verlegung des Antragstellers in eine Frauenvollzugsanstalt für den gesamten Rest der Strafzeit unter Hinweis auf den Trennungsgrundsatz abgelehnt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden; denn in der Tat wäre es angesichts der noch nicht gesicherten Diagnose des Transsexualismus unvertretbar, den Antragsteller schon jetzt für den gesamten Rest der Strafzeit in eine Frauenanstalt zu verlegen. In Betracht käme allenfalls eine Verlegung auf Zeit zum Zwecke der weiteren Persönlichkeitserforschung. Eine solche Verlegung auf Zeit hat der Antragsgegner unter Hinweis auf die Anstaltsverhältnisse, insbesondere die Anstaltsordnung abgelehnt. Er hat dies im gerichtlichen Verfahren dahin erläutert, daß eine Verlegung des Antragstellers in eine Frauenanstalt mit Sicherheit zu einer untragbaren Unruhe in der Frauenanstalt führen und die Behandlung der dort befindlichen Frauen wesentlich beeinträchtigen würde. Außerdem hat er in diesem Zusammenhang geltend gemacht, daß die Bediensteten der Frauenvollzugsanstalt zur sachgerechten Behandlung von weiblichen Gefangenen ausgebildet seien, mit der Behandlung des Antragstellers aber überfordert seien. Diese Ermessenserwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die erste Erwägung rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß der Antragsgegner auch dafür verantwortlich ist, daß die Erreichung des in § 2 StVollzG umschriebenen Vollzugszieles bei den weiblichen Strafgefangenen nicht gefährdet wird. Die zweite Überlegung rechtfertigt sich daraus, daß der Antragsgegner bei der Entscheidung über eine Verlegung eines Strafgefangenen selbstverständlich auch die vollzugsorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigen darf. Es ist auch

nicht ersichtlich, daß der Antragsgegner hier von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen wäre. Vielmehr erscheint die Einschätzung der mit einer Verlegung des Antragstellers in eine Frauenanstalt verbundenen Problematik durch den Antragsgegner durchaus gerechtfertigt. Es ist nicht zu verkennen, daß ein transsexuell veranlagter Mann nicht nur gegenüber seinen Geschlechtsgenossen, sondern auch gegenüber Frauen eine Außenseiterrolle einnimmt, die geeignet ist, auch im Verhältnis zum weiblichen Geschlecht soziale Konflikte hervorzurufen. Der Vorgang, daß ein Mann in einer Frauenanstalt wie eine Frau leben und behandelt werden will, wäre auch für die dort einsitzenden weiblichen Strafgefangenen so außergewöhnlich, daß Mißdeutungen, Konflikte und Unruhe in bezug auf die weiblichen Gefangenen nicht von der Hand zu weisen sind. Ebenso spricht alles für die Richtigkeit der Überlegung, daß die im Strafvollzug für Frauen tätigen Bediensteten – ganz überwiegend weibliche Bedienstete – speziell für die Behandlung von weiblichen Gefangenen ausgebildet sind, aber mit der Behandlung der seelischen Besonderheiten eines mutmaßlich transsexuellen Mannes überfordert wären. Schließlich handelt es sich bei der JVA F. und der Frauenabteilung in K. nicht um eine Sonderanstalt wie in Hamburg-Bergedorf, wo ein entsprechend geschultes Personal erwartet werden kann. Was die Frauenabteilung der JVA K. angeht, so ist weiterhin zu berücksichtigen, daß sie nach dem Einweisungs- und Vollstreckungsplan für das Land Hessen lediglich für weibliche Untersuchungsgefangene bestimmt ist, aber nicht für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Eine Verlegung in diese Abteilung scheidet deshalb gemäß § 8 Abs. 1 StVollzG bereits aus Rechtsgründen aus. Unter diesen Umständen kann es nicht als ermessensfehlerhaft beanstandet werden, daß der Antragsgegner die Verlegung des Antragstellers in die sozialtherapeutische Abteilung der JVA K. angeordnet hat. Auch wenn dies den seelischen Besonderheiten des Antragstellers nicht ausreichend entgegenkommt und wenn dort auch die von den Sachverständigen geforderte Erprobung in der weiblichen Rolle nicht möglich ist, so ist doch immerhin eine fachkundige Betreuung durch den Leiter der Abteilung gewährleistet. Allerdings setzt eine sinnvolle Betreuung voraus, daß der Antragsteller selbst bereit ist, an seiner Behandlung mitzuarbeiten (vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG).

2. Soweit der Antragsteller hilfsweise die Verlegung in die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf begehrt, ist sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenfalls zulässig, aber nicht begründet. Der ablehnende Bescheid des Antragsgegners ist nicht rechtswidrig. Der Antragsgegner war durch die Entscheidung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg – Strafvollzugsamt – gezwungen, den Verlegungsantrag abzulehnen. Über Verlegungsanträge nach § 8 Abs. 1 StVollzG entscheidet zwar grundsätzlich die Vollzugsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Gefangene befindet. Über Verlegungsanträge in Hessen einsitzender Strafgefangener entscheidet mithin zunächst der Hessische Minister der Justiz (§ 153 StVollzG i. V. mit den Hess. Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift). Da der Strafvollzug jedoch Länderangelegenheit ist,

endet die Entscheidungsbefugnis des Antragsgegners an den Landesgrenzen. Wenn eine Verlegung in ein anderes Bundesland erfolgen soll, bedarf es dazu der Zustimmung der obersten Justizbehörde des anderen Bundeslandes. Fehlt – wie im vorliegenden Falle – diese Zustimmung, so muß der Hessische Justizminister den Verlegungsantrag ablehnen, auch wenn er selbst ihm stattgegeben hätte, falls er allein zu entscheiden hätte.

Das vorerwähnte Zustimmungserfordernis stellt nun nach Auffassung der Kammer keinen innerbehördlichen Mitwirkungsakt dar, der erst über die Entscheidung des Hessischen Ministers der Justiz Außenwirkung entfaltet und daher nach den Grundsätzen über die Anfechtung mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakte im Rahmen eines gegen die Entscheidung des Hessischen Ministers der Justiz gerichteten Antrages auf gerichtliche Entscheidung überprüft werden könnte. Vielmehr handelt es sich nach Auffassung der Kammer bei der Zustimmung der anderen beteiligten Justizbehörde oder deren Verweigerung um einen selbständigen Verwaltungsakt, der auch gesondert bei der dafür örtlich zuständigen Strafvollstreckungskammer angefochten werden muß. Zwar entspricht es bisher geübter Praxis, daß der Strafgefangene, der einen Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland stellt, erst durch die Entscheidung des Hessischen Justizministers erfährt, daß die andere beteiligte Justizbehörde seine Übernahme in die Vollzugsanstalt des anderen Landes abgelehnt hat. Dies könnte dafür sprechen, die Zustimmung der anderen obersten Justizbehörde oder deren Verweigerung als rein innerbehördlichen Vorgang anzusehen. Eine solche Betrachtungsweise wäre jedoch nach Auffassung der Kammer nicht mit dem Grundsatz zu vereinbaren, daß die Verwaltung der Justizvollzugsanstalten zum Hoheitsbereich der einzelnen Bundesländer gehört. Die oberste Justizbehörde des anderen beteiligten Bundeslandes nimmt bei ihrer Entscheidung, ob sie der Übernahme eines hessischen Strafgefangenen zustimmen will, Belange ihres Bundeslandes wahr. Diese könnte sie in einem Verfahren auf gerichtliche Entscheidung, das sich gegen die ablehnende Entscheidung des Hessischen Ministers der Justiz richtet, nicht vertreten, da das Strafvollzugsgesetz eine solche Beteiligung einer anderen Vollzugsbehörde – etwa im Wege einer Beiladung wie im Verwaltungsgerichtsverfahren – nicht vorsieht (vgl. § 111 StVollzG). Aus diesen Erwägungen muß der Antragsteller nach Auffassung der Kammer darauf verwiesen werden, die Verweigerung der Zustimmung durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem zuständigen Hamburger Gericht anzufechten. In dem vorliegenden Verfahren, das sich gegen den Hessischen Minister der Justiz richtet, kann dagegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht überprüft werden.

§§ 109 ff., 153 StVollzG, § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO

1. **Das StVollzG regelt lediglich vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegungen innerhalb eines Bundeslandes (vgl. § 153). Hinsichtlich Verlegungen in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes folgt aus der Natur der Sache, daß die Vollzugsbehörden der beteiligten beiden Bundesländer – in der Regel deren Landesjustizverwaltungen – zusammenwirken müssen (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO).**
2. **Der seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes erstrebende Gefangene kann grundsätzlich gegen jede der beiden Verwaltungsbehörden im Wege des Antrages auf gerichtliche Entscheidung vorgehen, sofern und soweit er durch die ablehnende Mitwirkungsentscheidung beschwert ist. Der Senat hält insoweit an seiner früheren Rechtsprechung nach den §§ 23 ff. EGGVG a. F. fest.**
3. **Ist ein gegen die Anstalt, in welcher der Gefangene sich befindet, gerichteter Verlegungsantrag nicht nur wegen Fehlens der Zustimmung zurückgewiesen worden, liegt es nahe, bei unveränderter Sachlage das Rechtsschutzinteresse für einen nunmehr gegen die oberste Justizbehörde des Landes, in welches der Gefangene verlegt werden will, gerichteten Antrag auf Zustimmung zu verneinen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. 11. 1978 – 1 Vollz (WS) 70/78 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen, durch gerichtliche Entscheidung den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Antragsgegner) zu verpflichten, seiner Aufnahme in den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen, als unbegründet zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Das StVollzG regelt – abgesehen von den hier nicht interessierenden Bestimmungen über Verlegungen in den besonderen Fällen der §§ 9, 10, 15 Abs. 2, 65, 85, 152 Abs. 2 StVollzG – im wesentlichen nur die sachlichen Voraussetzungen für eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung oder Überstellung eines Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt (§ 8). Insofern ist die Verwaltungsvorschrift des § 26 StVollstrO nunmehr durch eine gesetzliche Regelung ersetzt. Hinsichtlich des Verfahrens bestimmt das StVollzG in § 153 lediglich, daß die Landesjustizverwaltung sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen kann. Da sich diese Bestimmung zwangsläufig nur auf Verlegungen innerhalb eines Bundeslandes beziehen kann, fehlt es somit an einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens bei Verlegungen

in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes. Insoweit ergibt sich jedoch aus der Natur der Sache, daß zwangsläufig die Vollzugsbehörden der beteiligten beiden Bundesländer zusammenwirken müssen, regelmäßig also die beiden beteiligten Landesjustizverwaltungen (Grunau, StVollzG, zu § 153). Nichts anderes besagt insoweit § 26 Abs. 1 S. 4 StVollstrO, wonach es in einem solchen Fall einer Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen bedarf.

Die Frage, ob bei sog. gebundenen, mehrstufigen, zusammengesetzten oder ähnlich bezeichneten Verwaltungsakten (zur Palette der Begriffe vgl. Klein in JuS 1963, 185, 187) die einzelnen Mitwirkungsmaßnahmen nicht selbständig angreifbar Interna oder gegebenenfalls in mehreren Verwaltungsgerichtsverfahren selbständig überprüfbar Verwaltungsakte sind, ist im Verwaltungsrecht nach wie vor umstritten (vgl. z. B. Redeker/von Oertzen, VwGO, 6. Aufl., Rz. 83 ff. zu § 42; Eyermann-Fröhler, VwGO, 5. Aufl., Rz. 56 ff. zu § 42; Stelkens/Bonk/Leonhardt, VwVfG, Rz. 92 zu § 35). Nach wohl herrschender **Verwaltungsrechtsprechung** stellt auch die für die Erstbehörde bindende Mitwirkungsentscheidung einer zweiten Behörde grundsätzlich keine selbständige Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen dar, so daß sowohl eine auf die Mitwirkungshandlung gerichtete selbständige Verpflichtungsklage als auch eine selbständige Anfechtungsklage gegen die ablehnende Mitwirkungsentscheidung der Zweitbehörde ausgeschlossen sind (Redeker/von Oertzen, a. a. O., Rz. 85 und 86). Vielmehr muß die Erstbehörde, die das erforderliche Einvernehmen der Zweitbehörde nicht herzustellen vermag, den Antrag ablehnen, auch wenn sie ihm stattgeben möchte. Eine Klage kann sodann nur gegen die ablehnende Entscheidung der Erstbehörde gerichtet werden. Nur in diesem Rechtsstreit kann die ablehnende Mitwirkungsentscheidung der Zweitbehörde gerichtlich überprüft werden. Handelt es sich um eine Mitwirkungsentscheidung, welche die beklagte Erstbehörde bindet, so liegt ein Fall notwendiger Beiladung der Zweitbehörde gemäß § 65 VwGO vor (Redeker/von Oertzen, a. a. O., Rz. 86 zu § 42 sowie Rz. 9 zu § 65; Kopp, VwGO, 3. Aufl., Anm. 4 zu § 65).

Demgegenüber hat der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der Entscheidung des 3. Strafsenats des OLG Frankfurt vom 1. 11. 1972 (3 VAs 135/72) **im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG** die Auffassung vertreten, daß der seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes erstrebende Gefangene grundsätzlich gegen jede der beiden beteiligten Verwaltungsbehörden im Wege des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vorgehen kann, sofern und soweit er durch die ablehnende Mitwirkungsentscheidung beschwert ist (Beschluß vom 18. 4. 1974 – 1 VAs 280/73). Da eine Beiladung der die Aufnahme ablehnenden Vollzugsbehörde auch unter der Geltung des StVollzG ausgeschlossen ist (Senatsbeschluß vom 15. 12. 1977 – 1 Vollz (Ws) 43/77), sieht der Senat keine Veranlassung, von seiner damaligen Rechtsprechung abzuweichen, wie er bereits in dem bezeichneten Beschluß vom 15. 12. 1977 zu erkennen gegeben hat.

Der Zulässigkeit des Antrags des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung steht auch der Beschluß der 2. auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 9. 12. 1977 (2 StVK 142/77) nicht entgegen. Durch diesen Beschluß hat die bezeichnete Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen, den Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing zu seiner Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, als unbegründet zurückgewiesen, weil die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters ermessensfehlerfrei erfolgt sei. Zur Frage der notwendigen Mitwirkung des Antragsgegners verhält sich der bezeichnete Beschluß nicht. Ob dieser aus dem Gesichtspunkt der Rechtskraft oder – was nach den vorstehenden Ausführungen näher läge – aus dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtsschutzinteresses die Zulässigkeit des nunmehr gegen den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Verpflichtungsantrags bei unveränderter Sachlage ausschließen würde, bedarf keiner abschließenden Prüfung, da das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 18. 1. 1978 an den Antragsgegner unter Bezugnahme auf die befürwortende Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 11. 1. 1978 die Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Rheinbach oder eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen im Austausch gegen einen anderen Gefangenen angeregt hat. Das bedeutet, daß die für den Betroffenen zuständige Vollzugsbehörde nunmehr zu einer antragsgemäßen Verlegung bereit ist und lediglich die fehlende Bereitschaft des Antragsgegners zur Aufnahme des Betroffenen der von diesem begehrten Verlegung entgegensteht. Infolgedessen hat die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zutreffend die Zulässigkeit des vorliegenden Verpflichtungsantrags bejaht. Sie hat zwar in den Gründen des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich der nunmehr vorhandenen Bereitschaft der bayerischen Vollzugsbehörde zur Verlegung des Betroffenen keine Feststellungen getroffen. Da es sich dabei aber um Tatsachen handelt, von denen die von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung abhängt, konnte der Senat diese Feststellungen, die sich aus dem vom Antragsgegner in Fotokopie überreichten Schriftwechsel ergeben, selbst treffen.

XII (Gerichtlicher) Rechtsschutz

§§ 108 Abs. 1, 120 Abs. 1 StVollzG, § 137 Abs. 1 StPO

1. In welcher Form das Recht des Gefangenen auf persönliche Anhörung durch den Anstaltsleiter (§ 108 Abs. 1 StVollzG) verwirklicht wird, unterliegt der Regelung durch die Vollzugsbehörde. Der Gefangene ist in seinem Recht nicht verletzt, wenn er wegen Urlaubs des Anstaltsleiters oder anderer zwingender Gründe an dessen Vertreter verwiesen wird.
2. Ein Anspruch auf Anwesenheit des Verteidigers bei der persönlichen Anhörung eines Gefangenen nach § 108 Abs. 1 StVollzG ergibt sich weder unmittelbar aus dem Gesetz noch aus dem Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des StVollzG noch aus der anwaltlichen Beistandsfunktion.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. 8. 1979 – Ws 455/79 –

Aus den Gründen:

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde erweist sich als zulässig, da es die Nachprüfung der angegriffenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen gilt (§§ 116, 118, 119 StVollzG). Der Senat war mit der Frage, ob § 108 Abs. 1 StVollzG ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers beinhaltet, noch nicht befaßt. Soweit ersichtlich, liegt hierzu keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Vorab ist folgendes festzustellen: Die Vollzugsbehörde billigte dem Beschwerdeführer ein Recht auf persönliche Anhörung durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt zu. Insoweit war dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung von vorneherein das Rechtsschutzbedürfnis abzuerkennen. In welcher Form dieses Recht im einzelnen verwirklicht wird, unterliegt der Regelung durch die Vollzugsbehörde. Daraus folgt zwangsläufig, daß der Strafgefangene nicht in seinen Rechten verletzt ist, wenn er wegen Urlaubs des Anstaltsleiters oder anderer zwingender Gründe, wie hier, an dessen Vertreter verwiesen wurde. Einen Anspruch auf Anwesenheit des Verteidigers bei der persönlichen Anhörung vermag der Senat nicht anzuerkennen. Er ergibt sich weder unmittelbar aus dem Gesetz noch aus dem Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des StVollzG, noch aus der anwaltlichen Beistandsfunktion.

Daß der Bereich des Strafvollzugs Raum für die Mitwirkung des Verteidigers bietet, bedarf keiner näheren Darlegungen. Insoweit genügt der Hinweis auf die §§ 27, 29 StVollzG und auf die Rechtsprechung, die den Beistand des Rechtsanwalts auch in Strafvollzugssachen zum Tätigkeitsbereich des Verteidigers rechnet (vgl. OLG München, Beschluß vom 9. 12. 1977, 1 Ws 1257/77; Senatsbeschluß vom 3. 10. 1978, Ws 591/78). Mit dem Hinweis, daß sich ein Beschuldigter in jeder Lage

des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen könne (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO) und diese Möglichkeit aufgrund der Verweisungsbestimmung des § 120 Abs. 1 StVollzG auch für den Strafgefangenen bestehe, vermag der Beschwerdeführer seine Rechtsauffassung nicht zu stützen, da § 137 Abs. 1 StPO nichts über die Befugnis des Verteidigers im jeweiligen Verfahrensabschnitt aussagt. Davon abgesehen setzt § 137 Abs. 1 StPO ein förmliches Verfahren voraus, d. h., daß bereits Maßnahmen getroffen sein müssen, die erkennbar darauf abzielen, gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Verteidiger, wie es seiner Aufgabe als unabhängiges Organ der Rechtspflege entspricht, für strenge Justizförmigkeit zugunsten des Beschuldigten und für Abwehr des Anklageangriffs von diesem sorgen (vgl. Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., Anm. 1 vor § 137).

Der Rechtsbehelf des § 108 StVollzG eröffnet in dessen noch kein förmliches Verfahren; denn erst der mündlich oder schriftlich erteilte Beschwerdebescheid vermag eine selbständige förmliche Rechtsmittel eröffnende Beschwerde zu enthalten. Der Anspruch auf Gewährleistung einer Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Verteidiger bereits im Rahmen der mündlichen Anhörung, mithin vor Erlass einer unmittelbaren Rechtswirkungen erzeugenden Maßnahme der Anstaltsleitung, ist daher nicht begründet.

§§ 23 ff. EGGVG, § 109 StVollzG, § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG

1. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG hat subsidiären Charakter (§ 23 Abs. 3 EGGVG). Soweit § 109 StVollzG eingreift, ist für die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 23 EGGVG kein Raum.
2. Unter die Zuständigkeitsregelung des § 109 StVollzG fällt auch der Vollzug einer Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene (§ 92 Abs. 2 Satz 2 JGG). Dementsprechend hat über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Vollzugsmaßnahme, die sich gegen einen Gefangenen richtet, der eine Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug verbüßt, die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 26. 6. 1979 – 5 ARs (Vs) 59/78 –

Aus den Gründen:

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG in der durch § 180 StVollzG geänderten Fassung gehören Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft zu den Justizverwaltungsakten, die nach §§ 23 ff. EGGVG nur vor dem Oberlandesgericht angefochten werden können. Entgegen der Ansicht des vorlegenden Oberlandesgerichts Koblenz ergibt sich daraus aber nicht, daß dieser

Rechtsweg auch gegeben ist, wenn ein Gefangener die gegen ihn erkannte Jugendstrafe nach § 92 Abs. 1 Satz 2 JGG im Erwachsenenvollzug verbüßt. Dem Wortsinne nach läßt sich der Begriff des „Vollzugs einer Jugendstrafe“ auch dahin verstehen, daß darunter nur ein Jugendstrafvollzug in einer Jugendstrafanstalt fällt. Daß § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG daneben auch von „Jugendarrest“, „Untersuchungshaft“ sowie von „Freiheitsstrafen“ und „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ spricht, „die außerhalb des Justizvollzugs vollzogen werden“, steht dem nicht entgegen. Denn dabei handelt es sich nicht um „Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs“, für die § 109 StVollzG den Rechtsweg zu der Strafvollstreckungskammer eröffnet.

Diese Auslegung des § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG entspricht seinem Sinn und Zweck. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG hat subsidiären Charakter. Er entfällt nach § 23 Abs. 3 EGGVG, soweit der Bundesgesetzgeber für bestimmte Materien den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten in einer Weise regelt, welche die bloße Generalklausel des § 23 Abs. 1 und 2 EGGVG überflüssig macht. § 109 StVollzG enthält eine solche Regelung. Unter sie fällt bei sinnvoller Auslegung auch der Vollzug einer Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene (§ 92 Abs. 2 Satz 2 JGG). Diesen Vollzug soll der Vollstreckungsleiter nur ausnahmsweise und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anordnen (Brunner, JGG 5. Aufl. § 92 Rdn. 5; Dallinger-Lackner, JGG 2. Aufl. § 92 Rdn. 19).

Hat er eine solche Anordnung getroffen, so wirkt sich das nicht nur auf die Art und Weise des Vollzugs, sondern auch auf die Anfechtung von Vollzugsmaßnahmen aus. Es wäre überdies sinnwidrig, gleichartige Maßnahmen innerhalb einer Strafanstalt von verschiedenen Gerichten in verschiedenartigen Verfahren überprüfen zu lassen. Rechtswegregelungen werden in besonderem Maße von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt. Sie dienen nur einer sachgemäßen Arbeitsverteilung unter den verschiedenen Gerichtszweigen (BVerwGE 47, 255, 259 = NJW 1975, 893). Sachgemäß und zweckmäßig ist eine Regelung, die es nach Möglichkeit vermeidet, daß gleichartige Maßnahmen innerhalb einer Strafanstalt nach der Person des Gefangenen unterschiedlich beurteilt werden. Dies könnte sich auf das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) ungünstig auswirken und die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt (§ 81 Abs. 2 StVollzG) erheblich gefährden. Der Hinweis des Generalbundesanwalts, daß die Oberlandesgerichte auch über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer zu befinden hätten und deshalb die Rechtseinheit auf diesem Wege wiederherstellen könnten, kann daran nichts ändern. Zum einen schreibt das Gesetz nicht vor, daß derselbe Senat eines Oberlandesgerichts für beide Rechtswege zuständig sein muß. Zum anderen muß die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer erst zugelassen werden (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es würde geraume Zeit verstreichen, bis eine einheitliche Beurteilung gleichartiger Maßnahmen erreicht werden kann. Schon das ist mit dem Erfordernis eines geordneten Strafvollzugs nicht vereinbar.

§ 109 StVollzG, § 119 Abs. 3 und 6 StPO

Beantragt ein Untersuchungsgefangener erfolglos, ihm Teile seines Überbrückungsgeldes aus der unmittelbar vorangegangenen Strafhaft auszuzahlen, ist für die gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung der Vollzugsbehörde die Strafvollstreckungskammer, nicht der Haftrichter zuständig.

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. 4. 1979 – 2 VAs 2/79 –

Aus den Gründen:

Die Weigerung des Leiters der JVA, dem jetzigen Untersuchungsgefangenen Teile seines Überbrückungsgeldes aus der unmittelbar vorangegangenen Strafhaft auszuzahlen, ist keine Beschränkung der Untersuchungshaft im Sinne des § 119 Abs. 3 und 6 StPO, über die der Haftrichter zu entscheiden hätte. Darüber, ob dieses Geld dem derzeitigen Untersuchungsgefangenen auszuzahlen ist, entscheidet vielmehr das zuständige ordentliche Gericht (vgl. OLG Hamburg NJW 1967/168 für den früheren Rechtszustand nach Nr. 97 Abs. 1, 201 DVollzO). Zuständig für die Überprüfung von Maßnahmen, die der Leiter der JVA außerhalb des Kompetenzbereichs des Haftrichters zur Regelung einer Einzelfrage der **Untersuchungshaft** getroffen hat, wäre zwar der Senat (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG). Ein derartiger Fall ist hier aber nicht gegeben. Wie schon die Vorschrift des § 51 Abs. 2 StVollzG zeigt, auf die sich die angegriffene Entscheidung stützt, handelt es sich hier um eine Maßnahme, die ihren Rechtsgrund in der unmittelbar vorangegangenen **Strafhaft** findet. Sie ist in rechtlicher Hinsicht somit nicht dem Vollzug der Untersuchungs-, sondern der insoweit fortwirkenden Strafhaft zuzuordnen. Die gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten im Bereich des Strafvollzugs ist jedoch mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes aus der Zuständigkeit der Strafsenate der Oberlandesgerichte ausgegliedert und den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte übertragen worden (§§ 109, 110 StVollzG). Der Senat hat die Sache daher an die örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer abgegeben.

§§ 23 ff. EGGVG, § 109 StVollzG

Die vom Anstaltsleiter erklärte Aufrechnung einer Eigendorderung des Gefangenen mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Gefangenen hat für sich genommen nicht den Charakter einer Maßnahme des Untersuchungshaft- oder Strafvollzugs. Ein Aufrechnungsbescheid der Vollzugsbehörde kann daher nicht mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG oder nach § 109 StVollzG angefochten werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 15. 6. 1979 – 1 VAs 5/79 –

Art. 2 Abs. 1 GG, § 109 Abs. 1 StVollzG

1. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG können auch Nichtgefangene stellen, sofern sie durch die Entscheidung der Vollzugsbehörde in eigenen Rechten betroffen sind.
2. Diese Voraussetzung liegt im Falle einer Einschränkung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) vor.
3. Zum Grundrecht der Entfaltungsfreiheit gehört auch das Recht des Schriftverkehrs oder der persönlichen Kontaktaufnahme zu beliebigen Dritten.

Beschluß des Landgerichts Hannover vom 4. 12. 1978
– 53 StVK 80/78 –

§§ 109, 115 StVollzG

1. Die Sachdarstellung im Beschluß der Strafvollstreckungskammer muß so ausreichend, namentlich aus sich heraus verständlich sein, daß sie eine Nachprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren ermöglicht.
2. Allgemeinverfügungen, d. h. Maßnahmen, die einen konkreten Sachverhalt für einen größeren, aber bestimmbaren Personenkreis regeln, eröffnen nach § 109 StVollzG den Antrag auf gerichtliche Entscheidung.
3. Hausamtliche Mitteilungen des Anstaltsleiters stellen noch keine nach § 109 StVollzG anfechtbaren Vollzugsmaßnahmen dar. Die beeinträchtigende Maßnahme kann sich erst durch die Einzelentscheidung des Anstaltsleiters ergeben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 15. 1. 1979 – Ws 818/78 (StVollz) –

§ 109 Abs. 1 StVollzG

Eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs liegt auch dann vor, wenn die beanstandete Maßnahme nicht vom Anstaltsleiter getroffen wurde, sondern vom Anstaltspersonal aufgrund einer Anordnung des Anstaltsleiters, die Maßnahme also von dessen Willen getragen wird. Der vorherigen Anrufung des Anstaltsleiters bedarf es deshalb nur dann, wenn ein Gefangener eigenständige Anordnungen oder Maßnahmen des Anstaltspersonals beanstanden will.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 7. 3. 1979 – 3 Ws 154/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG ist nicht stets dann zu verneinen, wenn es der Antragsteller unterlassen hat, sich beschwerdeführend an den Anstaltsleiter zu wenden. Erforderlich ist dies in den Fällen, in denen ein Gefangener eigenständige Anordnungen oder Maßnahmen des Anstaltspersonals beanstanden will. Denn diesen fehlt der Charakter einer behördlichen Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG. Entbehrlich ist jedoch die vorherige Anrufung des Anstaltsleiters, wenn die beanstandete Maßnahme des Anstaltspersonals auf einer Anordnung des Anstaltsleiters beruht, er diese also im voraus gebilligt hat (vgl. Grunau, Strafvollzugsgesetz 1977, § 109 Rdnr. 3). Es liegt dann eine behördliche Maßnahme vor, weil sie vom Willen des Anstaltsleiters getragen wird. Lediglich die Durchführung der Maßnahme obliegt dann dem Anstaltspersonal, ohne daß dadurch der Charakter der **behördlichen** Maßnahme entfällt.

§ 109 StVollzG

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG kann nicht die Aufhebung der Hausordnung der Vollzugsanstalt begehrt werden. Die Hausordnung stellt keine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles dar, sondern enthält allgemeine Regelungen.

Beschluß des Amtsgerichts Celle vom 4. 5. 1979 – 17 StVK 177/79 –

§ 109 StVollzG

Die Eintragung in der Personalakte eines Gefangenen, er habe sich der weiteren Strafverbüßung durch Flucht entzogen, hat für sich genommen nicht den Charakter einer Regelung, die in die Rechtsstellung des Antragstellers eingreift. Lediglich in Zusammenhang mit einer Maßnahme der Vollzugsbehörde, welche die Rechte und Pflichten des Gefangenen konkret betrifft, kann die Eintragung Bedeutung erlangen und gegebenenfalls als Tatsache der gerichtlichen Überprüfung im Verfahren nach dem StVollzG – incidenter – unterliegen.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 15. 9. 1978 – (98) Vollz 187/78 –

§§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG

1. **§ 120 Abs. 1 StVollzG gilt für das gesamte förmliche Rechtsbehelfsverfahren des StVollzG und damit auch für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109 ff. StVollzG.**
2. **Nach den Grundsätzen der StPO gehört zur Schriftform nicht die Unterzeichnung. Die Schriftform ist vielmehr immer dann gewahrt, wenn dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend entnommen werden können. Dementsprechend sind Beschwerde, Berufung und Revision, die der Schriftform bedürfen, wenn sie nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden, auch ohne Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift wirksam eingelegt, wenn sich aus dieser Schrift die Person des Rechtsmittelführers einwandfrei ermitteln läßt. Hierfür genügt, daß die Beschriftung (Absenderangabe) des Briefumschlages, in dem die Rechtsmittelschrift befördert worden ist, Aufschluß gibt.**
3. **Hiernach ermangelt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht schon deshalb der vorgeschriebenen Schriftform, weil er nicht mit dem (bürgerlichen) Namen des Antragstellers unterschrieben ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. 10. 1979 – 1 Vollz (Ws) 3.11/79 –

Aus den Gründen:

Wie dem angefochtenen Beschluß zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer unter dem Namen „Pierre S. Gayford“ beim Landgericht F. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG eingereicht. Die Strafvollstreckungskammer hat die Anträge als unzulässig verworfen. Sie ist der Auffassung, es fehle ihnen die in § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgeschriebene Schriftform, weil die Anträge nicht mit dem namensrechtlich dem Antragsteller allein zustehenden Namen H. W., sondern mit dem Namen Pierre S. Gayford unterschrieben seien.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung.

Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die Anträge des Beschwerdeführers ermangelten der Schriftform, trifft nicht zu. Nach § 120 Abs. 1 StVollzG sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt. Diese Bestimmung gilt für das gesamte förmliche Rechtsbehelfsverfahren des Strafvollzugsgesetzes, also auch für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109 ff. StVollzG (Grunau, StVollzG 1977 Anm. zu § 120; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 120 Rdn. 1). Da die Voraussetzungen der Schriftlichkeit weder in § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG noch in anderen Bestimmungen des

Strafvollzugsgesetzes geregelt sind, ist daher auf die Grundsätze zurückzugreifen, die im Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung für die Schriftform gelten. Danach gehört zur Schriftform nicht die Unterzeichnung. Die Schriftform ist vielmehr immer dann gewahrt, wenn aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können (vgl. Kleinknecht, StPO, 34. Aufl. Einl. Rdn. 125 m. w. Nachw.). Dementsprechend ist anerkannt, daß Beschwerde, Berufung und Revision, für die das Gesetz Schriftform verlangt, wenn sie nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§§ 306 Abs. 1 Satz 1, 314 Abs. 1, 341 Abs. 1 StPO), auch ohne Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift wirksam eingelegt sind, wenn sich aus der Rechtsmittelschrift die Person des Rechtsmittelführers zweifelsfrei ermitteln läßt (Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl. § 314 Rdn. 10; RGSt 67, 385, 388); es genügt dabei sogar, wenn (nur) die Beschriftung (Absenderangabe) des Briefumschlages, in dem die Rechtsmittelschrift befördert worden ist, Aufschluß gibt (Senatsbeschluß vom 17. September 1976 – Ws 369/76 – = VRS 53, 44).

Danach steht fest, daß es an der Schriftform der Anträge des Beschwerdeführers jedenfalls nicht deshalb fehlt, weil er sie nicht mit seinem (bürgerlichen) Namen unterschrieben hat. Aber auch im übrigen sind die Voraussetzungen erfüllt, die an die Schriftform zu stellen sind. Der Beschwerdeführer hat, wie dem Senat bekannt ist, außer den vorliegenden zahlreiche Anträge gestellt und Beschwerden eingereicht, in denen er außer seinem bürgerlichen Namen das Pseudonym „Pierre S. Gayford“ verwendet hat. Das weiß auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts F. Sie hatte, wie sich bereits aus dem Rubrum des angefochtenen Beschlusses ergibt, in dem der Antragsteller mit seinem bürgerlichen Namen genannt ist, keine Zweifel daran, daß es sich bei dem Antragsteller „Pierre S. Gayford“ um den Strafgefangenen H. W. handelt. Sie hat darüber hinaus, wie die Gründe der angefochtenen Entscheidung ergeben, davon Kenntnis, daß es dem Beschwerdeführer nach einer Eintragung in seinem Personalausweis gestattet ist, den von ihm hier benutzten Namen als „Schriftstellernamen“ zu benutzen. Unter den hier obwaltenden Umständen ist daher die Identität der Person, von der die mit dem angefochtenen Beschluß beschiedenen Anträge herrühren, von Anfang an nicht zweifelhaft gewesen, dem Erfordernis der Schriftlichkeit ist daher genügt. Der entgegenstehenden Ansicht von Calliess/Müller-Dietz (aaO § 112 Rdn. 2 unter Hinweis auf einen Beschluß des LG Mainz) kann daher jedenfalls für den vorliegenden Fall nicht gefolgt werden.

Die Unzulässigkeit der Anträge des Beschwerdeführers kann auch nicht aus anderen Rechtsgründen gefolgt werden. Daß durch Polizeiverfügung der Stadt W. vom 16. Januar 1979 die Eintragung des „Künstlernamens“ Gayford im Personalausweis des Beschwerdeführers widerrufen und die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet worden sein soll, kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil es sich hier ausschließlich um Anträge handelt, die schon im Jahre 1978 gestellt worden sind. Schließlich ist der Senat auch

nicht imstande zu beurteilen, ob, wie das Ministerium der Justiz in seiner Stellungnahme zu der Rechtsbeschwerde ausführt, es dem Beschwerdeführer nicht um die Wahrung seiner Rechte, sondern allein darum geht, „die Anerkennung eines anderen Namens auf einem hierfür nicht vorgesehenen Rechtsweg herbeizuführen.“ Dieser Schluß kann ohne Kenntnis des Inhalts der Anträge nicht gezogen werden. Was der Beschwerdeführer im einzelnen beantragt hat, teilt der angefochtene Beschluß indessen nicht mit.

Das Landgericht wird nunmehr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu prüfen haben, ob die Anträge des Beschwerdeführers zulässig und gegebenenfalls begründet sind.

prozeßrechtliche Schikaneverbot bereits in den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung mitenthalten. Zulässigkeitsvoraussetzung ist jeweils, daß der Antragsteller eine Beschwerde im Sinne der potentiellen Beeinträchtigung seiner Rechte behauptet; damit steht fest, daß der Antrag auch dazu dienen kann, die geltend gemachte Beschwerde zu beheben und insoweit für den Antragsteller von Nutzen zu sein. Dementsprechend können Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen (§ 109 StVollzG) auch unter dem Gesichtspunkt schikanöser Prozeßführung nur dann unzulässig sein, wenn aus dem Antrag, seiner Begründung und den Umständen des Falles erhellt, daß der Antragsteller keine Beschwerde geltend zu machen vermag.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 6. 3. 1979 – 3 Ws 9 – 25, 84 – 85/79 (StVollz) –

Art. 19 Abs. 4 GG, § 226 BGB, § 109 StVollzG

1. Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gilt nur im Rahmen der jeweiligen Prozeßordnung. Dabei bleiben die herkömmlichen Grundsätze des Prozeßrechts, die den Zugang zu den Gerichten aus Sachgründen in zumutbarer Weise erschweren, unberührt. Dementsprechend bestehen gegen die aus dem geltenden Verfahrensrecht bekannten Vorschriften über Fristen, Formen, Vorverfahren, Kostenvorschüsse u. ä. keine Bedenken.
2. Ein Grundsatz, wonach ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung stets unzulässig ist, wenn der Antragsteller nur die Absicht verfolgt, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen, ist dem geltenden Verfahrensrecht fremd. Dementsprechend ist die Verwerfung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig mit der Begründung, der Antragsteller begehre nur scheinbar Rechtsschutz, in Wahrheit wolle er den Anstaltsleiter und die Strafvollstreckungskammer mit Arbeit überhäufen, fehlerhaft.
3. Dem steht nicht entgegen, daß die Ausübung eines Klagerechts unzulässig ist, wenn sie – objektiv – nur den Zweck haben kann, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen (Mißbrauch der Rechtspflege). Als prozeßrechtliche Ausprägung des allgemeinen Schikaneverbots (§ 226 BGB) greift dieser Rechtsgedanke indessen nur ein, wenn die Rechtsausübung – objektiv – dem Berechtigten keinerlei Vorteil zu bringen vermag, sondern lediglich zur Schädigung eines anderen taugt.
4. Hinsichtlich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen (§ 109 StVollzG), des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen Justizverwaltungsakte (§ 23 EGGVG) und die verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§ 42 VwGO) ist das

Aus den Gründen:

1. Die Rechtsbeschwerden sind zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Denn die Begründung der angefochtenen Beschlüsse wirft die unter beiden Gesichtspunkten bedeutsame Rechtsfrage auf, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen wegen Rechtsmißbrauchs unzulässig sind.

2. Die Rechtsbeschwerden haben auch in der Sache Erfolg. Die angefochtenen Beschlüsse halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Ihre Begründung erweist, daß die Strafvollstreckungskammer ihren Entscheidungen eine Rechtsansicht zugrundegelegt hat, die mit Art. 19 Abs. 4 GG und § 109 StVollzG nicht vereinbar ist.

a) Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offen. Er kann ein Gericht anrufen und – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Sachentscheidung verlangen. Mit den hier angefochtenen Beschlüssen hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Strafgefangenen als unzulässig verworfen, ihm also eine Sachentscheidung verweigert und mithin den Rechtsweg versperrt. Die dazu getroffenen Feststellungen rechtfertigen dies aber nicht.

Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes gilt zwar nur im Rahmen der jeweiligen Prozeßordnung, wobei die herkömmlichen Grundsätze des Prozeßrechts, die den Zugang zu den Gerichten aus Sachgründen in zumutbarer Weise erschweren, unberührt bleiben (BVerfGE 10, 264 (267 f.); 32, 305 (309); 37, 93 (96), 40, 272 (274); Hendrichs in: v. Münch, GG, 1974, Art. 19 Rdnr. 56; Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 4. Aufl. (1977), Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 18). Deshalb bestehen

gegen die aus dem geltenden Verfahrensrecht bekannten Vorschriften über Fristen, Formen, Vorverfahren, Kostenvorschüsse u. ä. keine Bedenken. Die angefochtenen Beschlüsse halten sich jedoch nicht im Rahmen solcher Begrenzungen. Sie stellen vielmehr den Grundsatz auf, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung stets unzulässig ist, wenn der Antragsteller nur die Absicht verfolgt, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen. Ein solcher Grundsatz findet jedoch im geltenden Verfahrensrecht keine Stütze. Die Böswilligkeit des Antragstellers ist für sich allein kein hinreichender Grund für die Verweigerung des Rechtsschutzes; denn ein Rechtsschutzgesuch, das als solches zulässig ist, wird nicht dadurch unzulässig, daß sich der Antragsteller – subjektiv – von mißbilligenswerten Beweggründen leiten läßt und lediglich Schaden stiften oder Ungelegenheiten bereiten will.

- b) Daran ändert es nichts, daß die Ausübung eines Klagerechts unzulässig ist, wenn sie – objektiv – nur den Zweck haben kann, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen. Dieser Grundsatz ist allerdings anerkannt, er gilt insbesondere im Bereich des Zivilprozeßrechts. Schon bei Hellwig (System des deutschen Zivilprozeßrechts, Teil 1, 1912, § 101 III 1 S. 258) findet sich die Bemerkung, daß eine Klage, die „zur Verhöhnung des Gerichts oder sonstwie zu anderen Zwecken als zur Erlangung des Rechtsschutzes“ erhoben werde, nicht zulässig sei. Derselbe Gedanke wird später auf die Formel gebracht, daß es am Rechtsschutzbedürfnis fehle, falls der Kläger „prozeßfremde Zwecke“ verfolge [Schönke, Rechtsschutzbedürfnis, 1950, S. 34; ähnlich schon Pohle, Festgabe Rosenberg, 1949, S. 145 (180); kritisch: Allorio ZJP 67 (1954), S. 321 (342)]. Die neuere Rechtslehre verwendet dafür überwiegend den Begriff des ‚Mißbrauchs der Rechtspflege‘, ohne damit freilich den sachlichen Gehalt des Grundsatzes wesentlich zu verändern (Baumgärtel ZJP 69 (1956), S. 89 (101 ff.); Pohle, Festschrift Lent, 1957, S. 195 (228, 231); Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 1963, § 30 X 2 S. 150, § 43 I 2 b S. 221; ähnlich: Zeiss, Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. (1978), § 43 I S. 111). Soweit hiernach die Ausübung des Klagerechts unzulässig ist, wenn sich ihr möglicher Zweck darin erschöpft, den Gegner zu schädigen oder das Gericht zu belästigen, handelt es sich letztlich nur um die prozeßrechtliche Ausprägung des allgemeinen Schikaneverbots (§ 226 BGB). Daß der Rechtsgedanke des § 226 BGB auch im Verfahrensrecht Anwendung findet, ist inzwischen fast einhellige Meinung (Bovensiepen, HWB RWiss, 1928, Bd. 5, „Schikane“, S. 334 (336); Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl. (1979), Anm. zu § 226; Soergel-Knopp, BGB, 11. Aufl. (1978), § 226 Rdnr. 4; v. Feldmann in: Münchener Kommentar zum BGB, 1978, § 226 Rdnr. 3; a. A. noch Riezler, Rvgl HWB, 1938, Bd. 6, „Rechtsmißbrauch und Schikane“, S. 1 (3); Erman-Hefermehl, BGB, 6. Aufl. (1975), § 226 Rdnr. 3). Der Senat schließt sich ihr an (aus der – spärlichen – Rechtsprechung vgl. LArbG Nürnberg-Fürth und ArbG Hindenburg JW 1935, 1363 mit Anm. Roquette und ArbG Hamm MDR 1966, 272 mit

Anm. E. Schneider). Dabei bleibt jedoch stets zu beachten, daß die in § 226 BGB enthaltene Einschränkung auch für das prozeßrechtliche Schikaneverbot gilt. Danach genügt es nicht, daß jemand von seinem Recht – subjektiv – in mißbilligenswerter Absicht Gebrauch macht; vielmehr muß feststehen, daß die Rechtsausübung – objektiv – dem Berechtigten keinerlei Vorteil zu bringen vermag, sondern lediglich zur Schädigung eines anderen taugt (Staudinger-Riezler, BGB, 10. Aufl. (1936), § 226 Rdnr. 5; v. Feldmann, aaO Rdnr. 2; Soergel-Knopp, aaO Rdnr. 5). Dementsprechend ist auch die Ausübung eines Klagerechts unter dem Gesichtspunkt prozessualer Schikane nur dann unzulässig, wenn der Kläger von seinem Obsiegen keinen irgendwie gearteten Nutzen hätte und seine Rechtsverfolgung darum allein den Zweck haben kann, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen (zutreffend: Stephan, Rechtsschutzbedürfnis, 1967, S. 48; unrichtig dagegen: Wieser Rechtsschutzinteresse, 1971, S. 53, der allein auf den Willen des Klägers abstellt).

- c) Als allgemeiner Grundsatz der Rechtsordnung ist das prozeßrechtliche Schikaneverbot nicht auf das Gebiet des Zivilprozesses beschränkt. Seine Geltung erstreckt sich vielmehr auch auf andere Verfahrensarten. Für das Verfahren des Antrags auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen (§ 109 StVollzG), des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen Justizverwaltungsakte (§ 23 EGGVG) und die verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- sowie Verpflichtungsklagen (§ 42 VwGO) ist das Schikaneverbot aber schon in den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung mitenthalten, so daß es des Rückgriffs auf den allgemeinen Grundsatz hier nicht bedarf. Nach § 109 Abs. 2 StVollzG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die beanstandete Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein. Entsprechendes gilt für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Justizverwaltungsakte (§ 24 Abs. 1 EGGVG) und – im Grundsatz – für die verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- sowie Verpflichtungsklagen (§ 42 Abs. 2 VwGO). Zulässigkeitsvoraussetzung ist jeweils, daß der Antragsteller eine Beschwerde im Sinne der potentiellen Beeinträchtigung seiner Rechte behauptet (für das Verwaltungsgerichtsverfahren: BVerwG NJW 1976, 2277; Eyermann-Fröhler, VwGO, 7. Aufl. (1977), § 42 Rdnr. 84, 91 f.; für das Verfahren nach § 23 EGGVG: Kleinknecht, StPO, 33. Aufl. (1977), § 23 EGGVG Rdnr. 2; Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum VwGO, Teil III (1960), § 24 EGGVG Erl. 2; derselbe in der Anm. zu KG JZ 1969, 268). Macht er jedoch eine solche Beschwerde geltend, so schließt dies die Annahme einer prozessualen Schikane notwendig aus; denn damit steht fest, daß die Rechtsverfolgung jedenfalls nicht den ausschließlichen Zweck haben muß, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen, weil sie auch dazu dienen kann, die geltend gemachte Beschwerde zu beheben und insoweit für den Antragsteller von Nutzen zu sein. Daraus folgt, daß Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen (§ 109

StVollzG) auch unter dem Gesichtspunkt schikanöser Prozeßführung nur dann unzulässig sein können, wenn aus dem Antrag, seiner Begründung und den Umständen des Falles erhellt, daß der Antragsteller keine Beschwerde geltend zu machen vermag. Weitergehende Einschränkungen des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz sind dagegen nicht statthaft; sie verstoßen sowohl gegen Art. 19 Abs. 4 GG als auch gegen § 109 StVollzG.

- d) Diese Maßstäbe hat die Strafvollstreckungskammer verkannt. Sie hebt darauf ab, daß der Antragsteller nur scheinbar Rechtsschutz begehre, in Wirklichkeit aber nur darauf aus sei, Antragsgegner und Gericht „mit Arbeit zu überhäufen“; dies werde aus der großen Zahl der von ihm innerhalb kurzer Zeit anhängig gemachten Verfahren und seinen eigenen Äußerungen deutlich. Subjektive Beweggründe und Absichten machen jedoch ein Rechtsschutzbegehren nicht unzulässig. Entscheidend ist vielmehr allein, ob das Rechtsschutzgesuch objektiv nur den Sinn haben kann, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen. Maßgebend für diese Beurteilung sind Antrag, Antragsbegründung und die Umstände des Falles. Darüber enthalten die angefochtenen Beschlüsse jedoch keine Angaben; ihnen ist nicht zu entnehmen, was mit den Anträgen begehrt worden ist, auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welcher Sachverhalt dem zugrundeliegt. Das Rechtsbeschwerdegericht kann deshalb nicht überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Anträge auch bei rechtsfehlerfreier Beurteilung zu verwerfen gewesen wären. Soweit der jeweilige Verfahrensgegenstand in den Rechtsbeschwerden bezeichnet ist, erlauben auch diese Angaben kein abschließendes Urteil, sprechen aber andererseits zumindest in einigen Fällen (z. B. StVK 387/78 = 3 Ws 23/79 (StVollz) – Arrest –) schon bei vorläufiger Bewertung entschieden gegen die Annahme einer schikanösen Rechtsverfolgung.

§§ 11 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 1, 115 Abs. 3, 117 StVollzG

1. Der Antrag, das Gericht möge die Vollzugsbehörde verpflichten, dem Antragsteller für das letzte Drittel des laufenden Jahres den Regelurlaub zu gewähren, hilfsweise ihn unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, ist unzulässig. Ein derartiger Verpflichtungsantrag setzt voraus, daß die Vollzugsbehörde einen Antrag des Gefangenen auf Gewährung von Regelurlaub für das letzte Jahresdrittel entweder abgelehnt oder nicht beschieden hat (§§ 109 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 1 StVollzG).
2. Dem Strafsenat als Rechtsbeschwerdegericht (§ 117 StVollzG) ist die erforderliche umfassende Beurteilung des Falles nur möglich, wenn aus dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer klar

hervorgeht, mit welcher Begründung – nämlich aufgrund welcher von ihr angegebenen Tatsachen und Wertungen – die Vollzugsbehörde Ausgang und Urlaub abgelehnt hat. Als vorgebracht gelten dabei auch Gründe, die sich aus einem Schriftsatz ergeben, auf den die Vollzugsbehörde in ihrem Bescheid oder Widerspruchsbescheid Bezug genommen hat.

3. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum übereinstimmend vertretenen Auslegung des dem § 115 Abs. 3 StVollzG entsprechenden § 28 Abs. 3 EGGVG kommt es bei der gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen auf die dem Verwaltungsakt gegebene Begründung an.
4. Soweit für das Verwaltungshandeln – wie z. B. nach § 11 Abs. 2 StVollzG – unbestimmte Rechtsbegriffe maßgebend sind, prüft das Gericht zwar in vollem Umfange, ob deren Voraussetzungen vorliegen; jedoch kommt hier ein dem Ermessenspielraum entsprechender Beurteilungsspielraum in Betracht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. 4. 1979 – Vollz (Ws) 4/79 –

§§ 109 ff. StVollzG

1. Der gerichtliche Antrag eines Gefangenen gegen die Vollzugsbehörde, künftig im Rahmen der Briefkontrolle keine Fotokopien von Briefen mehr anzufertigen und zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen, ist unzulässig.
2. Das im StVollzG enthaltene System des Rechtsschutzes für Gefangene (§§ 109 Abs. 1, 115 Abs. 2 bis 4 StVollzG) kennt keine allgemeine Unterlassungs- oder Feststellungsklage. Dementsprechend kann der Antragsteller nicht die Unterlassung zukünftiger ihn beschwerender Maßnahmen der Vollzugsbehörde verlangen.
3. Die gerichtliche Feststellung, daß ein Verhalten der Vollzugsbehörde rechtswidrig war, kommt nur in Betracht, wenn sich eine von dem Gefangenen beanstandete oder erstrebte Maßnahme der Vollzugsbehörde durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt hat (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Im vorliegenden Fall ist eine Erledigung nicht eingetreten, da anzunehmen ist, daß sich die Fotokopien der Briefe nach wie vor in den Gefangenenpersonalakten des Antragstellers befinden. Der Antrag des Gefangenen kann dementsprechend auch nicht als Feststellungsantrag umgedeutet werden.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. 3. 1979 – Vollz (Ws) 7/79 –

§§ 109, 113, 115 Abs. 3 StVollzG

1. **Der Antrag eines Gefangenen, festzustellen, daß die Nichtbescheidung eines Antrags durch den Anstaltsleiter während eines Zeitraums von acht Monaten unzulässig gewesen sei, ist unzulässig. Der Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG setzt voraus, daß sich eine bereits getroffene Maßnahme erledigt hat; er ist nicht zulässig, wenn eine bisher unterlassene Maßnahme bzw. Entscheidung inzwischen getroffen worden bzw. ergangen ist und die Sache sich dadurch erledigt hat. Dem Unterlassen einer Maßnahme bzw. einer Entscheidung über einen angemessenen Zeitraum hinaus kann nur mit dem Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG begegnet werden.**
2. **Die Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die lediglich besagt, daß der Anstaltsleiter keinen Anlaß zum Einschreiten gegen einen Bediensteten gesehen hat, ist keine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 26. 9. 1978 – 3 Ws 695/78 –

§§ 13, 109 Abs. 3 StVollzG

1. **Auch in Urlaubsangelegenheiten nach § 13 StVollzG ist – ungeachtet ihrer Eilbedürftigkeit – die Durchführung des Verwaltungsvorverfahrens (§ 109 Abs. 3) Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Unterläßt der Gefangene es – aus welchen Gründen auch immer –, Widerspruch gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters einzulegen, darf die Strafvollstreckungskammer ihn nicht nachholen.**
2. **Auch eine prozeßökonomisch möglicherweise vorteilhafte, das angestrebte Begehren fördernde Verfahrensweise darf in keinem Falle zur Umgehung von zwingenden Verfahrensvorschriften führen.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 3. 1978 – 1 Vollz (Ws) 12/78 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die von der Kammer vertretene Auffassung, zumindest in Urlaubsangelegenheiten nach § 13 StVollzG, die naturgemäß eilbedürftig seien, sei in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugleich auch der Widerspruch gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters zu erblicken, begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Würde

man dieser Ansicht uneingeschränkt folgen, wäre das Verwaltungsvorverfahren nach § 109 Abs. 3 StVollzG i. V. mit Teil B Abschn. III der AV des JM vom 1. 7. 1976 (JMBl. NW S. 189) für Urlaubsangelegenheiten der Strafgefangenen hinfällig. Das ist indes ohne Zweifel nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Eine solche Auslegung der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§ 109 Abs. 3 StVollzG) erlassenen o. a. AV verstößt zum einen gegen ihren ausdrücklichen Wortlaut, denn der Widerspruch ist danach vom Gefangenen beim Anstaltsleiter einzulegen. Verzichtet der Gefangene auf diesen ihm bekannten Rechtsbehelf oder unterläßt er es, aus welchen Gründen auch immer, ihn einzulegen, so kann das nicht die Strafvollstreckungskammer für ihn nachholen. Sie würde sich damit zu ihrer Position als unparteiisches und neutrales Gericht in Widerspruch setzen. Zum anderen würde eine solche Verfahrensweise dem Sinn und Zweck des Vorschaltverfahrens widersprechen, welches eine nochmalige Überprüfung der beanstandeten Maßnahme oder ihrer Ablehnung, einerseits zum Zwecke der Einschaltung der Aufsichtsbehörde, andererseits mit dem Ziel der Entlastung der Gerichte, gewährleisten soll.

Dieser Ansicht entspricht auch die verwaltungsrechtliche Bedeutung des Widerspruchs. Der – rechtzeitig eingelegte – (erfolglose) Widerspruch ist zwingende Prozeßvoraussetzung für die Anfechtungsklage der §§ 68 ff VerwGO (vgl. Eyermann-Fröhler, VerwGO, 6. Aufl., § 68 Rdn. 2); die Klageerhebung ersetzt den Widerspruch nicht (a. a. O. Rdn. 2 a; vgl. auch OVG Münster, Ur. v. 24. 3. 1966 – NJW 1966, 1834).

Nach der Auffassung des Senats besteht für die von der Kammer beobachtete Verfahrensweise für die Fälle einer normalen Urlaubsangelegenheit nach § 13 StVollzG auch kein dringendes Bedürfnis, und zwar auch nicht im Interesse des Gefangenen, um diesem den begehrten Rechtsschutz zu gewährleisten. VV Nr. 7 Abs. 1 zu § 13 StVollzG bestimmt ausdrücklich, daß der Antrag auf Urlaubsgewährung einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich gestellt werden soll. Der Senat legt diese Vorschrift so aus, daß es dem Gefangenen unbenommen bleibt, den Antrag auch früher zu stellen, und zwar so rechtzeitig, daß bis zum beantragten Urlaubsbeginn möglicherweise auch über seinen Widerspruch entschieden worden ist.

Rückt der Zeitpunkt des beantragten Urlaubstermins näher, ist aber gleichwohl eine endgültige Entscheidung des Vollzugsamtes über den Widerspruch nicht ergangen, hat der Gefangene die Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, der nunmehr im gegebenen Falle von der Strafvollstreckungskammer unter den besonderen Voraussetzungen von Teil B Abschn. III Abs. 3 letzter Absatz der o. a. AV behandelt werden kann. Ob in besonders eilbedürftigen Fällen einer Urlaubsangelegenheit z. B. nach §§ 35, 36 StVollzG (Todesfall o. ä.) der Gefangene gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs bereits Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen darf, wenn andererseits die Wirksamkeit des Rechtsschutzes in Frage gestellt würde, braucht der Senat nicht zu entscheiden; er neigt

dazu, dies für zulässig zu erachten. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, daß der Gefangene ausdrücklich und persönlich diesen Widerspruch beim Anstaltsleiter erhebt.

Der Kammer ist zwar grundsätzlich insofern beizutreten, daß die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. IV GG auch **effektiven** Rechtsschutz nach sich ziehen muß (BVerfG in NJW 1974, 1079). Aber auch eine prozeßökonomisch möglicherweise vorteilhafte, das angestrebte Begehren fördernde Verfahrensweise darf in keinem Falle zur Umgehung von zwingenden Verfahrensvorschriften führen.

§§ 13, 109 Abs. 3 StVollzG

1. Der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß die Regelung des Widerspruchsverfahrens in Teil B III der AV des Justizministers Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1976 (JMBl. NW S. 189) Landesrecht im Sinne des § 109 Abs. 3 StVollzG ist.
2. Auch in Urlaubsangelegenheiten ist grundsätzlich das erfolglose Widerspruchsverfahren Verfahrensvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG (vgl. Beschluß des Senats vom 23. 3. 1978 – 1 Vollz (Ws) 12/78). Offen bleibt, ob in besonders eilbedürftigen Fällen ausnahmsweise gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs bereits der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. 12. 1978 – 1 Vollz (Ws) 89/78 –

§ 109 Abs. 3 StVollzG

Der Senat neigt zu der Ansicht, daß eine Fürsorgepflicht des Anstaltsleiters besteht, den verfrühten Widerspruch eines Gefangenen einen Tag liegenzulassen und den Gefangenen dann zu fragen, ob er den Widerspruch aufrechterhält.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. 11. 1978 – 3 Ws 280/78 –

§ 109 Abs. 3 StVollzG

1. Voraussetzung für das Verfahren nach § 109 StVollzG ist lediglich ein erfolgloses Widerspruchsverfahren, nicht jedoch die Rechtzeitigkeit des

Widerspruchs. Dies hat zur Folge, daß auch dann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich ist und zu einer sachlichen Prüfung führt, wenn der Widerspruch als verfrüht oder verspätet zurückgewiesen worden ist. Allerdings erstreckt sich diese zunächst nur auf die Rechtzeitigkeit oder Nichtrechtzeitigkeit des Widerspruchs. Erst wenn sich der Widerspruch als rechtzeitig erweist, ist das eigentliche Verfahrensziel des Antragstellers sachlich zu prüfen.

2. Gegen die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 4 Nds. AGGVG bestehen keine Bedenken; sie hält sich im Rahmen der nach § 109 Abs. 3 StVollzG für den Landesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit, dem gerichtlichen Verfahren ein Verwaltungsverfahren vorzuschalten. Dabei kann es die Fürsorgepflicht gebieten, daß der Anstaltsleiter einen verfrühten Widerspruch einen Tag liegen läßt und den Antragsteller dann fragt, ob er den Widerspruch aufrechterhalten will. Die Verletzung dieser Fürsorgepflicht ist im Rechtsbeschwerdeverfahren als Verfahrensrüge geltend zu machen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. 8. 1979 – 3 Ws 199/79 –

§ 109 Abs. 3 StVollzG

Die Strafvollstreckungskammer hat von amts wegen zu prüfen, ob die Verfahrensvoraussetzung des Gefangenenbeschwerdeverfahrens erfüllt ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. 6. 1979 – 4 Ws 135/79 –

§§ 110, 114 Abs. 2 StVollzG

1. Nach § 110 Satz 1 StVollzG entscheidet über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ist jene Vollzugsbehörde beteiligt, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat. Für die örtliche Zuständigkeit nach § 110 StVollzG ist daher ohne Bedeutung, ob der Gefangene zur Zeit der Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung inzwischen in eine andere Vollzugsanstalt verlegt worden ist.
2. Für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 114 Abs. 2 StVollzG ist dasselbe Gericht wie das zur Entscheidung über die Hauptsache berufene zuständig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. 1. 1979 – 1 Vollz (Ws) 6/79 –

§§ 110 Satz 1, 111, 115 Abs. 2 StVollzG

1. Für die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer kommt es nicht darauf an, in welcher Anstalt sich der Gefangene befindet. Vielmehr ist dafür maßgebend, in welchem Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Für die Anfechtung einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gelten insoweit keine Ausnahmen.
2. Hebt das Gericht gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug und den Widerspruchsbescheid der Aufsichtsbehörde auf, so kann es bei Spruchreife die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aussprechen, die bereits vollzogene Maßnahme durch eine Verlegung des Gefangenen in eine bestimmte oder eine der Auswahl der Vollzugsbehörde überlassene Anstalt des offenen Vollzugs rückgängig zu machen.
3. Eine solche Verpflichtung stellt keine tatsächlich oder rechtlich unmögliche Verpflichtung zur Folgenbeseitigung dar. Dies gilt auch dann, wenn es dazu der Mitwirkung einer am Verfahren gemäß § 111 StVollzG nicht beteiligten Vollzugsbehörde bedarf, sofern nur die Verlegung des Gefangenen innerhalb eines Bundeslandes erfolgt.
4. Die Verpflichtung bindet zugleich die jeweilige Aufsichtsbehörde, welche die am Verfahren nicht beteiligte Vollzugsbehörde, deren Mitwirkung erforderlich ist, entsprechend anweisen kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. 2. 1979 – 1 Vollz (Ws) 84/78 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller beanstandet seine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Er strebt die Unterbringung in der offenen Anstalt Bielefeld an, in der er sich früher befunden hat.

Auszugehen ist zunächst von dem mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgten Begehren des Betroffenen. Obwohl die Formulierung in seiner Antragschrift zunächst auf einen Feststellungsantrag des Betroffenen hindeutet, ergibt sich aus dem Sachzusammenhang klar und eindeutig, daß er die Aufhebung und Rückgängigmachung der von ihm als rechtswidrig beanstandeten Rückverlegungsanordnung des Leiters der JVA Bielefeld erstrebt, wovon letztlich wohl auch der angefochtene Beschluß ausgeht. Es handelt sich somit um einen Anfechtungsantrag, der sich gegen eine Maßnahme des Leiters der JVA Bielefeld richtet. Letzterer ist daher beteiligte Behörde i. S. des § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG. Daraus folgt die Zuständigkeit der vom Betroffenen angerufenen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld. Diese Zuständigkeit ergibt sich unmittelbar aus § 110 StVollzG, wonach über den Antrag nach § 109 StVollzG die Strafvollstreckungskammer entscheidet, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Darauf, in welcher Anstalt sich

der Gefangene befindet, kommt es für die Zuständigkeitsregelung nach § 110 Satz 1 StVollzG nicht an (BGH NJW 1978, 282; Senatsbeschluß 1 Vollz (Ws) 6/79 vom 15. 1. 1979).

Für die Anfechtung einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gelten insoweit keine Ausnahmen. Soweit die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß als Beleg für ihre Auffassung von der zuständigkeitsverändernden Wirkung der Verlegung den Senatsbeschluß vom 21. 8. 1978 – 1 Vollz (Ws) 59/78 – zitiert hat, beruht dies offensichtlich auf einem Mißverständnis. Jene Entscheidung betraf einen gänzlich anderen Sachverhalt. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um die Anfechtung der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Daß zur Entscheidung über diesen Antrag die vom Betroffenen angerufene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld zuständig ist, steht nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung in den §§ 110, 111 StVollzG außer Frage, wie der Senat in seinem bereits erwähnten Beschluß 1 Vollz (Ws) 6/79 vom 15. 1. 1979 für die gleiche Sachlage zum Ausdruck gebracht hat.

Aus dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregelung ergibt sich, daß die Strafvollstreckungskammer ihre Zuständigkeit auch nicht aus der Erwägung verneinen kann, sie sei nicht befugt, dem Leiter einer außerhalb ihres Bezirks liegenden Vollzugsanstalt Weisungen zu erteilen. Nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann das Gericht, womit nur das für die Entscheidung über die Anfechtung der vollzogenen Maßnahme zuständige Gericht gemeint sein kann, auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist. Hebt das Gericht gem. § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug und den Widerspruchsbescheid der Aufsichtsbehörde auf, so kann es bei Spruchreife die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aussprechen, die bereits vollzogene Maßnahme durch eine Verlegung des Gefangenen in eine bestimmte oder eine der Auswahl der Vollzugsbehörde überlassene Anstalt des offenen Vollzugs rückgängig zu machen. Diese Folgenbeseitigung wird regelmäßig das Hauptziel des Anfechtungsantrags des Gefangenen in einem solchen Falle sein. Richtig ist zwar die Überlegung der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß, eine solche zusätzliche Entscheidung nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG setze voraus, daß die vorgesehene Folgenbeseitigung für die Behörde tatsächlich und rechtlich möglich ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, Rz. 4 zu § 115). Es trifft auch ferner zu, daß eine Rückverlegung in den offenen Vollzug der Mitwirkung einer anderen als der am Verfahren gem. § 111 StVollzG beteiligten Vollzugsbehörde erfordern kann, vorliegend etwa der Mitwirkung des Leiters der JVA Werl, sofern sich der Betroffene im Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über seinen Antrag dort befinden und sich sein Antrag als begründet erweisen sollte. Daraus folgt jedoch nicht, daß die am Verfahren beteiligte Vollzugsbehörde zu einer ihr tatsächlich oder rechtlich unmöglichen Folgenbeseitigung verpflichtet werden würde. Die Verpflichtung der am Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer beteiligten

Vollzugsbehörde, dem gerichtlichen Ausspruch über die Folgenbeseitigung nachzukommen, würde nämlich die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, hier der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm und darüber hinaus die Landesjustizverwaltung, auch dann binden, wenn es nicht zu einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht kommt, in dem der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm als Aufsichtsbehörde ohnehin formell beteiligt ist (§ 111 Abs. 2 StVollzG). Dieser wäre aber sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in der Lage, den Leiter der JVA Werl anzuweisen, den Betroffenen in die vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde bestimmte Anstalt des offenen Vollzugs zu verlegen. Diese Rechtslage verkennt die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß, wenn sie ihre Zuständigkeit für den Anfechtungsantrag im Hinblick auf den nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG möglichen Ausspruch über die Folgenbeseitigung aus der Erwägung verneint, sie könne dem Leiter einer außerhalb ihres Bezirks liegenden Justizvollzugsanstalt keine bindenden Weisungen erteilen. Diese auf die Frage der Befolgung und Durchsetzbarkeit eines gerichtlichen Ausspruchs über die Art und Weise der Folgenbeseitigung gestützte Erwägung geht von Schwierigkeiten aus, die weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht erkennbar oder zu befürchten sind, soweit es um eine Verlegung innerhalb eines Bundeslandes geht. Die verfahrensrechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit dem Antrag eines seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes erstrebenden Strafgefangenen auftauchen (vgl. dazu Senatsbeschluß 1 Vollz (Ws) 70/78 vom 10. 11. 78), entstehen bei Verlegungen innerhalb eines Bundeslandes selbst dann nicht, wenn die Landesjustizverwaltung von der ihr in § 153 StVollzG eingeräumten Befugnis, sich Entscheidungen über Verlegungen vorzubehalten oder sie einer zentralen Stelle zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Nach allem hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag, gegen dessen Zulässigkeit weder im Hinblick auf § 109 Abs. 2 u. 3 StVollzG noch sonst Bedenken bestehen, zu Unrecht als unzulässig verworfen. Das muß zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur neuen Entscheidung führen (§ 119 Abs. 4 Satz 1 u. 3 StVollzG). Die zu treffende Sachentscheidung setzt Feststellungen hinsichtlich des der angefochtenen Rückverlegungsanordnung zugrunde liegenden Sachverhalts voraus, welche die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß nicht getroffen hat, weil es nach ihrer Auffassung darauf nicht ankam. Schon deswegen ist die Sache nicht in dem Sinne spruchreif, daß der Senat gem. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anstelle der Strafvollstreckungskammer die erforderliche Sachentscheidung treffen könnte, wie es der Betroffene mit seinen über den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hinausgehenden Beschwerdeanträgen erstrebt.

§§ 109 ff., 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. Die einstweilige Anordnung im Sinne des § 114 Abs. 2 StVollzG soll nur vorläufigen Rechtsschutz bis zur Entscheidung der Hauptsache ermöglichen. Dementsprechend ist der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung seinem Sinn und Zweck nach auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Antragsteller auch eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren anstrebt.
2. Versäumt der Antragsteller die Inanspruchnahme des Hauptsacherechtsbehelfs (§§ 109 ff. StVollzG) und ist deshalb ein Hauptsacheverfahren weder anhängig noch möglich, ist ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unzulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 29. 3. 1979 – 1 Ws 344/79 –

§ 114 Abs. 2 StVollzG, § 123 VwGO

1. Entscheidungen, die vorläufigen Rechtsschutz im Sinne des § 114 Abs. 2 StVollzG gewähren, sind nicht anfechtbar.
2. Dagegen sind Entscheidungen, die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung ablehnen – ebenso wie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 123 VwGO, auf den § 114 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz StVollzG verweist – grundsätzlich anfechtbar.
3. Wird die begehrte Maßnahme zwischenzeitlich getroffen, erledigt sich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und wird unzulässig.

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. 10. 1978 – 2 Vollz (Ws) 297/78 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist an sich statthaft. Der Senat folgt insoweit der Auffassung des OLG Frankfurt im Beschluß vom 23. Mai 1978 (Az.: 3 Ws 149/78 (StVollz)], wonach gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 StVollzG nicht anfechtbar lediglich die Entscheidungen sind, die vorläufigen Rechtsschutz gewähren, also z. B. die begehrte einstweilige Anordnung erlassen. Dies folgt aus § 114 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StVollzG, wonach „sie“, nämlich die vorläufigen Rechtsschutz gewährenden Entscheidungen vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden können, und ferner aus § 114 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StVollzG, wonach das Gericht den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen und auch eine einstweilige Anordnung erlassen kann. Die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist dagegen wie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 123 VwGO, auf den § 114 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG verweist, grundsätzlich anfechtbar (vgl. zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren §§ 146, 152 VwGO; Eyermann-Fröhler 7. Auflage § 123 VwGO Rdnr. 26).

§§ 114 Abs. 2, 116 StVollzG, § 304 StPO

1. Die Rechtsbeschwerde ist nur gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Sinne des § 115 StVollzG, die auf einen Antrag nach § 109 StVollzG hin ergangen ist, zulässig, nicht jedoch gegen eine Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG.
2. Gegen eine Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG ist auch die einfache Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO (in Verbindung mit § 120 Abs. 1 StVollzG) nicht zulässig, weil diese Entscheidung durch § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG jeder Anfechtung entzogen ist.
3. Entscheidungen nach § 114 Abs. 2 StVollzG sind auch dann durch § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG der Anfechtung entzogen, wenn sie dem Antragsteller günstig sind.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 18. 12. 1978 – Vollz (Ws) 39/78 –

§§ 114 Abs. 2, 116 Abs. 3 StVollzG, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO

1. Ist die Hauptsache durch eine form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde beim Rechtsbeschwerdegericht anhängig geworden, ist dieses Gericht auch für die Entscheidung über die Abänderung oder Aufhebung sog. Eilentscheidungen i. S. des § 114 Abs. 2 StVollzG zuständig.
2. Liegen in einem solchen Falle die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO) im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht mehr vor, ist die Eilentscheidung aufzuheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. 12. 1978 – 3 Ws 400/78 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß u. a. den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den Gefangenen (Beschwerdegegner) am 4. Kochlehrgang teilnehmen zu lassen und diese Verpflichtung gleichzeitig im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StrVollzG als Sofortmaßnahme angeordnet. Gegen diesen Beschluß, soweit er die Hauptsache betrifft, hat der Präsident des Justizvollzugsamtes form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet. Er rügt die Verletzung materiellen und formellen Rechts und in diesem Zusammenhang insbesondere, daß die Strafvollstreckungskammer in unzulässiger Weise in Wahrheit ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde gesetzt habe. Darüber hinaus macht der

Beschwerdeführer geltend, daß seit Beginn des 4. Kochlehrgangs nahezu 7 Monate verstrichen seien. Deswegen sei auch der Maßnahmeträger des Kochlehrgangs, die Landesgewerbeförderungsstelle im Hotel- und Gaststättenverband, der Auffassung, daß der Antragsteller wegen der versäumten Ausbildungszeit das Lehrgangziel nicht mehr werde erreichen können. Demgemäß lehne es das Arbeitsamt als Kostenträger des Kochlehrgangs auch ab, die Lehrgangskosten für den Antragsteller zu übernehmen. Der Beschwerdeführer meint, daß schon aus diesem Grunde nicht im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StrVollzG die Teilnahme des Antragstellers am Kochlehrgang als Sofortmaßnahme angeordnet werden könne.

Der Senat sieht in der zuletzt mitgeteilten Auffassung des Beschwerdeführers eine Anregung zur Überprüfung der einstweiligen Anordnung nach § 114 Abs. 2 StVollzG. Der Senat hält es im vorliegenden Falle für geboten, noch vor einer Entscheidung in der Hauptsache darüber zu befinden. Zwar ist eine nach § 114 Abs. 2 getroffene Entscheidung nicht anfechtbar (§ 114 Abs. 2, S. 3 1. Halbsatz StVollzG). Derartige Entscheidungen können indes vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden (§ 114 Abs. 2 S. 3 2. Halbsatz StVollzG). Das für eine solche Entscheidung zuständige Gericht ist im vorliegenden Fall, nachdem die Hauptsache durch eine jedenfalls form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde bei dem Rechtsbeschwerdegericht anhängig geworden und damit dem Zuständigkeitsbereich des erstinstanzlichen Gerichts (Strafvollstreckungskammer) entzogen ist, der Senat als Rechtsbeschwerdeinstanz. Das ergibt sich aus § 116 Abs. 3, S. 2 StVollzG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 StVollzG.

Die hiernach gebotene Überprüfung führt zur Aufhebung der in dem angefochtenen Beschluß – zugleich – getroffenen einstweiligen Anordnung nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Für eine solche Anordnung ist nach § 114 Abs. 2 2. Halbsatz § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anwendbar. Insofern kommt hier eine entsprechende Anwendung des § 123 Abs. 1, S. 2 VwGO in Betracht. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen jedoch für die in dem angefochtenen Beschluß getroffene einstweilige Anordnung jedenfalls jetzt nicht mehr vor, so daß sie aufzuheben war. Wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt, läuft der 4. Umschulungslehrgang zum Kochgehilfen, an dem der Antragsteller teilnehmen möchte, seit dem 1. 4. 1978 und soll am 31. 3. 1980 enden. Der Antragsteller hat mithin seit Beginn des Kochlehrgangs an einer Ausbildungszeit mehr als 8 Monate versäumt. Wenn mit Rücksicht hierauf, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht und vom Antragsteller nicht widersprochen, der Maßnahmeträger der Auffassung ist, der Antragsteller werde das Lehrgangziel nicht mehr erreichen können, so spricht sehr viel für diese Auffassung. Hinzu kommt, daß aus jenem Grunde auch das Arbeitsamt als

Kostenträger, wie ebenfalls vom Beschwerdeführer – vom Antragsteller unwidersprochen – vorgetragen, es ablehnt, die Lehrgangskosten für den Antragsteller zu übernehmen, so ist jedenfalls für die in dem angefochtenen Beschluß getroffene und in den vorstehenden Ausführungen näher bezeichnete einstweilige Anordnung kein Raum, da aus den genannten Gründen der sofortige Vollzug der Verpflichtung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, den Antragsteller am 4. Kochlehrgang teilnehmen zu lassen, praktisch nicht durchführbar ist. Demgemäß war die einstweilige Anordnung aufzuheben. In der Hauptsache wird der Senat entscheiden, sobald die Frist abgelaufen sein wird, innerhalb deren der Antragsteller Gelegenheit hat, zu der Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

§§ 114 Abs. 2, 116 Abs. 3 StVollzG

1. **Auch die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde, die auf einen Verpflichtungsantrag hin zur Vornahme einer bestimmten Maßnahme verurteilt worden ist, hat gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG keine aufschiebende Wirkung.**
2. **In diesem Fall kann das Gericht den Vollzug des angefochtenen Beschlusses gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG i. V. m. § 114 Abs. 2 StVollzG aussetzen. Dabei ist eine Abwägung der von der Vollzugsbehörde geltend gemachten Belange und der Interessen des Gefangenen unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, ob eine Aussetzung des Vollzuges die Verwirklichung eines Rechts des Gefangenen vereiteln oder wesentlich erschweren würde.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. 10. 1978 – 1 Vollz (Ws) 75/78 –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 11. 7. 1978 – durch den dieser einen Antrag des Gefangenen vom 4. 7. 1978 auf Gewährung von Urlaub nach § 13 StVollzG abgelehnt hatte – aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. In den Gründen dieses Beschlusses ist u. a. ausgeführt:

Obwohl der Gefangene nicht zuvor Widerspruch gegen den Bescheid des Anstaltsleiters gemäß der Allgemeinverfügung des Justizministers vom 1. 7. 1976 (JMBl. 1976 S. 189, Abschnitt B III) eingelegt habe, sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht etwa deshalb unzulässig; denn diese nur in einer allgemeinen Verwaltungsanordnung und nicht in einem förmlichen landesrechtlichen Ausführungsgesetz getroffenen Regelung des in § 109 Abs. 3 StVollzG vorgesehenen Verwaltungsvorverfahrens sei rechtlich unverbindlich

und unbeachtlich. Auf den danach zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei die Verpflichtung des Anstaltsleiters auszusprechen, den Urlaubsantrag des Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – daß nämlich nach dem Ergebnis der vom Gericht vorgenommenen Würdigung § 11 Abs. 2 StVollzG und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Urlaubsgewährung nicht entgegenstünden – erneut zu bescheiden.

Gegen den ihm am 8. 9. 1978 zugestellten Beschluß wendet sich der Leiter der Vollzugsanstalt mit seiner den Erfordernissen des § 118 StVollzG genügenden Rechtsbeschwerde und den in ihr erhobenen Rügen der Verletzung des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts. Zugleich hat er beantragt, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG auszusetzen, da ein geordneter Vollzug nicht mehr gewährleistet sei, wenn er trotz der bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde weiterhin unklaren Rechtslage in Erfüllung der ihm in dem noch nicht rechtskräftigen Beschluß auferlegten Verpflichtung „vorläufige Maßnahmen gewähren“ müsse.

Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses ist gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG zulässig und begründet.

1. Der Antrag erweist sich nach Überprüfung der Rechtslage nicht als gegenstandslos und entbehrlich, obwohl die sich bei der wörtlichen Anwendung des § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG ergebende Verfahrenslage – die Bindung der beklagten Behörde an eine sie zu einer bestimmten Maßnahme verpflichtende gerichtliche Entscheidung zur Hauptsache vor Eintritt ihrer Rechtskraft – ungewöhnlich erscheint und anderen Verfahrensordnungen fremd ist. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren – dem die Vorschriften des § 109 StVollzG wie der §§ 23 ff. EGGVG bei der Ausgestaltung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in wesentlichen Zügen nachgebildet sind – kennt eine solche Vorwegnahme der erst dem rechtskräftigen Urteil eigentümlichen Bindungswirkung nicht; es gewährt auch jenem Kläger, der im ersten Rechtszug mit seiner Verpflichtungsklage obsiegt hat, weiterhin vorläufigen Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 123 VerwGO durch „einstweilige Anordnungen“, die regelmäßig die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen und durch ihre Vollziehung die Entscheidung in der Hauptsache nicht schon gegenstandslos machen dürfen, weil sie sonst einer „unzulässigen vorläufigen Verurteilung gleichkämen“ (vgl. Eyermann-Fröhler, 6. Aufl., Rdn. 8 f. und Redeker-von Oertzen, 5. Aufl., Rdn. 11 ff., jeweils zu § 123 VerwGO). Gerade in Vollzugssachen könnte die sofortige Vollziehung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung durch Vornahme der begehrten Maßnahme die spätere Entscheidung zur Hauptsache möglicherweise gegenstandslos machen.

Aus den Gesetzesmaterialien zum StVollzG ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber die Folgen bedacht hat, die sich aus der Wortfassung des § 116 Abs. 3 S. 1 StVollzG ergeben.

Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, daß der Regierungsentwurf bei der Fassung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs (E § 102 Abs. 1 und Abs. 2 = § 114 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StVollzG sowie E § 104 Abs. 3 = § 116 Abs. 3 StVollzG) nur die **Anfechtungsklage** vor Augen gehabt und den bei ihrer Erhebung in Betracht kommenden vorläufigen Rechtsschutz hat regeln wollen; die Vorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, die für den Fall einer Verpflichtungsklage den vorläufigen Rechtsschutz durch Erlaß einstweiliger Anordnungen in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 2 VerwGO regelt, ist erst auf Vorschlag des Sonderausschusses in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. Drucksache 7/3998, S. 41 zu E § 102). Diese Erwägungen stellen jedoch nicht in Frage, daß angesichts der abschließenden Fassung des Gesetzes auch die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde, die auf einen Verpflichtungsantrag hin zur Vornahme einer bestimmten Maßnahme verurteilt worden ist, gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG „keine aufschiebende Wirkung“ hat.

Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig. Nach Abs. 1 und Abs. 2 des § 116 StVollzG soll das als statthaft vorgesehene Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ohnehin nur eingeschränkt, unter den hier bestimmten Voraussetzungen, zulässig sein. In Abs. 4 des § 116 StVollzG ist schließlich angeordnet, daß für die Rechtsbeschwerde die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für das Beschwerdeverfahren der Strafprozeßordnung ist aber anerkannt, daß jedenfalls **grundsätzlich** jede richterliche Entscheidung im Strafprozeß (mit Ausnahme der Urteile § 449 StPO) mit Erlaß vollstreckbar und durchführbar ist, ohne daß es dazu einer besonderen Anordnung bedarf (vgl. u. a. Löwe-Rosenberg, 23. Aufl. Rdn. 1 ff. zu § 317 StPO, auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Ausnahmefälle), diesem Grundsatz entsprechend ist in § 307 Abs. 1 StPO bestimmt, daß durch die Einlegung der Beschwerde der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt werde. Weder dem Strafvollzugsgesetz selbst noch den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, daß der Rechtsbeschwerde ausnahmsweise auch aufschiebende Wirkung zukommen kann.

2. Dem vorliegenden Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Beschlusses war in Anwendung der Vorschriften des § 116 Abs. 3 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stattzugeben. Die entsprechende Anwendung der letztgenannten Vorschrift nötigt zu einer Abwägung der von der Vollzugsbehörde geltend gemachten Belange und der Interessen des Gefangenen unter dem Gesichtspunkt, ob eine Aussetzung des Vollzugs die Verwirklichung eines Rechts des Gefangenen vereiteln oder wesentlich erschweren wird. Bei dieser Würdigung konnten die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels einerseits und der Umstand, daß nach der Anhörung der Verfahrensbeteiligten eine alsbaldige Entscheidung in der Sache zu erwarten sein wird, nicht unberücksichtigt bleiben.

§§ 37, 115 StVollzG

Beantragt ein Gefangener vergeblich die Beschäftigung mit einer bestimmten Arbeit und übernimmt er nur deswegen eine andere Tätigkeit, um überhaupt arbeiten zu können, darf die Strafvollstreckungskammer keine Erledigung seines Antrags annehmen, solange er ihn weiterhin verfolgt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 20. 3. 1979 – 3 Ws 138/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, hat vergeblich die Beschäftigung mit Arbeiten in der Hofkolonne beantragt. Um überhaupt arbeiten zu können, hat er inzwischen eine andere Tätigkeit übernommen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der sich gegen den ablehnenden Bescheid des Anstaltsleiters richtete, nicht durch die Annahme einer anderen Arbeit in der Zwischenzeit erledigt.

Von einer Erledigung des Antrags hätte nur dann die Rede sein können, wenn es dem Antragsteller nur um die Zuweisung irgendeiner Arbeit entsprechend § 37 StVollzG gegangen wäre. Dies war jedoch in der hier zu treffenden Entscheidung gerade nicht der Fall. Der Antragsteller hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß es ihm gerade und zwar aus gesundheitlichen Gründen um die Zuweisung einer Arbeit in der Hofkolonne gehe. Mit der Annahme der Arbeit in der Wäscherei wollte er lediglich die lange Zeit bis zur Entscheidung über seinen Antrag überbrücken. Ein Hauptanliegen war nach wie vor die Zuweisung einer Arbeit in der Hofkolonne. Unter diesen Umständen kann die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme einer anderen Tätigkeit nicht als Erledigung der Maßnahme im Sinne von § 115 StVollzG angesehen werden. Die Strafvollstreckungskammer mußte vielmehr über den Antrag selbst entscheiden und die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Anstaltsleiters vom 9. August 1978 überprüfen.

Da eine Sachentscheidung hier nicht ergangen ist, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

§§ 13 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG

1. **Der Antrag eines Gefangenen auf Gewährung von Jahresurlaub (§ 13 Abs. 1 StVollzG) erledigt sich nicht schon dadurch, daß der Zeitraum, für den der Antragsteller die Urlaubsgewährung gewünscht hat, inzwischen verstrichen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es einem Gefangenen in erster Linie darauf ankommt, daß ihm überhaupt Urlaub gewährt wird. Nur in dem Ausnahmefall, daß der Gefangene den Urlaub lediglich in der von ihm vorgesehenen Zeit in Anspruch nehmen will, kann sich die Maßnahme allein durch Zeitablauf erledigen.**
2. **Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer muß ausreichende tatsächliche Feststellungen enthalten, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen nachzuprüfen, ob die einschlägige Vorschrift – hier § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG – richtig angewendet worden ist. Insoweit reicht es nicht aus, lediglich auf die „persönliche Gefährlichkeit“ des Antragstellers und seine „zahlreichen Verurteilungen wegen massiver Gewaltdelikte“ Bezug zu nehmen. Vielmehr müssen die tatsächlichen Umstände, die solchen Bewertungen zugrunde liegen, konkret dargelegt werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 13. 2. 1979 – 3 Ws 904/78 (StVollz) –

§§ 115 Abs. 3, 116, 118 Abs. 2 StVollzG

1. **Werden im Falle einer Verfahrensrüge die den Mangel enthaltenden Tatsachen nicht (hinreichend) angegeben, ist die Rechtsbeschwerde unzulässig (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).**
2. **Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Vollzugsmaßnahme, die sich erledigt hat (§ 115 Abs. 3 StVollzG), kann auch stillschweigend gestellt sein. Dies ist der Fall, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Antragsteller nach Erledigung seiner Maßnahme sein Begehren in veränderter Form weiterverfolgt.**
3. **Wird im Wege der Verfahrensrüge beanstandet, daß ein stillschweigender Feststellungsantrag übergangen worden sei, müssen in der Rechtsbeschwerdebegründung die Umstände angeführt werden, aus denen auf das Vorliegen eines solchen Antrags geschlossen werden soll.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. 5. 1979 – 3 Ws 287/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hatte ursprünglich seine Unterbringung in einer Anstalt des offenen Vollzugs beantragt. Dieser Antrag hat sich durch Verlegung des Antragstellers in eine andere Anstalt erledigt.

Die Rüge des Antragstellers, das Gericht hätte im Wege der Feststellung darüber entscheiden müssen, ob die – erledigte – Maßnahme rechtswidrig war (§ 115 Abs. 3 StVollzG), greift nicht durch. Der Antragsteller beanstandet insoweit, daß die Strafvollstreckungskammer keinen Feststellungsausspruch getroffen habe, obwohl zwar nicht ausdrücklich, wohl aber stillschweigend ein solcher Antrag gestellt worden sei. Damit ist eine Verfahrensrüge erhoben, da sich die Nichtbescheidung eines gestellten Antrags als Verfahrensfehler darstellen würde. Diese Verfahrensrüge scheitert indessen schon daran, daß sie nicht hinreichend ausgeführt ist. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, so müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Daran fehlt es.

Allerdings ist es unschädlich, daß der Antragsteller selbst nicht behauptet, ausdrücklich einen Feststellungsausspruch begehrt zu haben. Der Antrag auf Feststellung (§ 115 Abs. 3 StVollzG) kann auch stillschweigend gestellt sein. Das ist der Fall, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Antragsteller nach Erledigung der Maßnahme sein Begehren in veränderter Form weiterverfolgt (vgl. Schäfer in: Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 28 EGGVG Rdnr. 4). Wird aber gerügt, daß ein stillschweigender Feststellungsantrag übergangen worden sei, so muß das Vorbringen der Rechtsbeschwerdebegründung die Umstände anführen, aus denen auf das Vorliegen eines solchen Antrags geschlossen werden soll. Da der Antragsteller dies unterlassen hat, ist die Verfahrensrüge unzulässig.

§§ 115, 116 StVollzG

1. **Wird die bei Rechtsmitteleinlegung noch fortbestehende Vollzugsmaßnahme nachträglich aufgehoben, ist für eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts in der Sache kein Raum mehr.**
2. **§ 115 StVollzG gilt lediglich für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer. Dementsprechend ist es dem Rechtsbeschwerdegericht verwehrt, nach Erledigung der Maßnahme deren Rechtswidrigkeit festzustellen.**
3. **Die Rechtsbeschwerde ist in diesem Falle aber auch nicht wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses als unzulässig zu verwerfen. Vielmehr ist das Rechtsmittel gegenstandslos, weil „prozesual überholt“.**

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. 6. 1978 – 2 Vollz (Ws) 7/78 –

Aus den Gründen:

Für eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts in der Sache ist kein Raum mehr, nachdem die bei Rechtsmittel einlegung noch fortbestehende Maßnahme nachträglich aufgehoben worden ist.

Auch die Feststellung, daß die Maßnahme rechtswidrig war, kommt nicht in Betracht. § 115 Abs. 3 StVollzG, der eine solche Entscheidung ermöglicht, gilt nicht im Rechtsbeschwerdeverfahren. Die gesamte Regelung des § 115 StVollzG betrifft nach Wortlaut und Stellung lediglich das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer; die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff. StVollzG) nehmen darauf auch nicht Bezug. Vielmehr gelten für die Rechtsbeschwerde in Strafvollstreckungssachen nach § 116 Abs. 4 StVollzG die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG lediglich ergänzt durch § 114 Abs. 2 StVollzG.

Diese Vorschrift eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht die in der StPO nicht vorgesehene Möglichkeit, den Vollzug einer beanstandeten Maßnahme auszusetzen oder eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Darin, daß der Gesetzgeber zu dieser ausdrücklichen Bezugnahme auf eine bestimmte Regelung des Strafvollzugsgesetzes Anlaß gesehen hat, zeigt sich eindeutig, daß die im übrigen nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehenen besonderen Verfahrensweisen, soweit sie nicht auch im Beschwerdeverfahren der Strafprozeßordnung enthalten sind, dem Rechtsbeschwerdegericht nicht offenstehen.

Ihre sachliche Berechtigung findet diese Beschränkung in dem Umstand, daß die an den Grundsätzen der (Zulassungs-) Revision ausgerichtete Rechtsbeschwerde im Strafvollzugsverfahren nicht der Überprüfung der einzelnen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf ihre Richtigkeit dient, sondern nur der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das aber setzt den Fortbestand der zur Überprüfung stehenden Entscheidung voraus. Hingegen müßte im Falle einer Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nach § 115 Abs. 3 StVollzG das Urteil der Strafvollstreckungskammer für unwirksam erklärt und erstmals über Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrags befunden werden (vgl. OVG Münster NJW 1976, 439). Das entspricht jedoch nicht der in § 116 StVollzG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgabe, ganz abgesehen davon, daß es an der eigenen Entscheidung häufig deswegen gehindert wäre, weil es tatsächliche Feststellungen zu dem erforderlichen berechtigten Interesse des Antragstellers an der Entscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG nicht selbst treffen darf.

Kann mithin eine Feststellung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme nicht getroffen werden, so ist andererseits die Rechtsbeschwerde auch nicht wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses als unzulässig zu verwerfen. Für das Beschwerdeverfahren der StPO, dessen Bestimmungen nach § 116 Abs. 4 St-

VollzG entsprechend anzuwenden sind, ist anerkannt, daß durch den erst nach Rechtsmittel einlegung eintretenden Wegfall der Beschwerde die Beschwerde nicht unzulässig wird, sondern „prozessual überholt“ ist (OLG Celle NJW 1973, 863; Eberhardt Schmidt, JZ 1968, 354, 362 f. m. Nachw.).

Ist sich der Beschwerdeführer dieses Ergebnisses nicht bewußt, so ist durch förmlichen Beschluß festzustellen, daß das Rechtsmittel gegenstandslos ist, wobei eine Kostenentscheidung unterbleibt (OLG Bremen MDR 63, 335; Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., Vor § 296 Rdn. 17; Eberhardt Schmidt a. a. O., S. 363).

§§ 115 Abs. 3, 116 StVollzG

Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann die Feststellung gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG, daß eine Vollzugsmaßnahme rechtswidrig gewesen ist, nicht erfolgen. § 115 Abs. 3 StVollzG betrifft nach Wortlaut und Stellung nur das Verfahren erster Instanz vor der Strafvollstreckungskammer. Die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff. StVollzG) nehmen nicht auf die §§ 109 – 115 StVollzG Bezug. Die Funktion der Rechtsbeschwerde setzt den Fortbestand der zu überprüfenden Entscheidung voraus. Dementsprechend ist eine analoge Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren ausgeschlossen.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 29. 5. 1979 – Ws 104/79 –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hatte ursprünglich beantragt, ihm den vollen Jahresurlaub gemäß § 13 StVollzG zu gewähren. Nach seiner Entlassung begehrt er nunmehr die Feststellung, daß die Ablehnung seines Antrags rechtswidrig gewesen sei. Diese Feststellung kann nicht erfolgen. Unbeschadet der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen gilt § 115 Abs. III StVollzG, der eine solche Entscheidung ermöglicht, nicht für das Rechtsbeschwerdeverfahren. Die gesamte Regelung des § 115 StVollzG betrifft nach Wortlaut und Stellung lediglich das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, d. h. das gerichtliche Verfahren und die gerichtliche Entscheidung erster Instanz. Als Vorbild diente der nur das einstufige Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG betreffende § 28 EGGVG. Für den Fall, daß in einer Strafvollzugsache eine Erledigung erst im Rechtsbeschwerdeverfahren eintritt, fehlt eine entsprechende Regelung. Die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff. StVollzG) nehmen nicht auf die §§ 109 – 115 StVollzG Bezug. Vielmehr gelten nach § 116 Abs. IV StVollzG für die Rechtsbeschwerde die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend. Lediglich § 116 Abs. III Satz 2 StVollzG eröffnet mit dem Verweis auf § 114 Abs. II StVollzG für das Rechtsbeschwerdegericht die Möglichkeit, den Vollzug einer angeordneten

Maßnahme auszusetzen oder eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Bereits diese Gesetzessystematik erweist, daß die übrigen für die Strafvollstreckungskammer im erstinstanzlichen Verfahren bestimmten Verfahrensweisen, soweit sie nicht auch im Beschwerdeverfahren der StPO ermöglicht sind, auf das Verfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht keine Anwendung finden. Ihre sachliche Berechtigung findet die Trennung der Verfahrensweisen überdies in dem eng umgrenzten Aufgabengebiet der Rechtsbeschwerde. Ihr Normzweck ist nicht die Überprüfung der einzelnen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer auf ihre Richtigkeit, sondern sie dient der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. I StVollzG). Das aber setzt den Fortbestand der zu überprüfenden Entscheidung voraus; die Entscheidung einer abstrakten Rechtsfrage ist dafür nicht geeignet. Im übrigen würde eine analoge Anwendung des § 115 Abs. III StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren die Folge haben, daß das Rechtsbeschwerdegericht erstmals über die Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrages befinden müßte (vgl. OVG Münster NJW 1976, 439). Das widerspricht der genannten Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts. Es wäre überdies als nach Revisionsgrundsätzen entscheidendes Gericht häufig an einer Entscheidung gehindert, weil es tatsächliche Feststellungen zu dem erstmals darzulegenden berechtigten Interesse an einer Entscheidung nach § 115 Abs. III StVollzG nicht selbst treffen darf. Der Senat schließt sich mit dem Vorstehenden der Auffassung des OLG Koblenz an (OLG Koblenz, Beschluß vom 13. 6. 1978 – 2 Vollz (Ws) 7/78 –).

Zum gleichen Ergebnis, nämlich zur Nichtanwendung des § 115 Abs. III StVollzG auf den vorliegenden Fall, käme man auch, wenn der Feststellungsantrag nur in den Fällen als statthaft angesehen wird, in denen es sich um eine von der Vollzugsanstalt angeordnete Maßnahme und nicht, wie hier, um eine unterlassene Maßnahme (Nichtgewähren des beantragten Urlaubs) handelt (so OLG Saarbrücken vom 9. 5. 1978 – Ws 167/78 –; OLG Frankfurt vom 26. 9. 1978 – 3 Ws 695/78 – und vom 16. 1. 1979 – 3 Ws 692/78 –).

§ 116 StVollzG

Entspricht die Vollzugsbehörde einem Antrag des Gefangenen, nachdem dieser im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer obsiegt hat, und legt die Vollzugsbehörde anschließend Rechtsbeschwerde mit dem Ziel ein, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer überprüfen zu lassen, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. 11. 1978 – 1 Vollz (Ws) 51/78

§ 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG

1. **§ 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG bezieht sich lediglich auf den vom Antragsteller mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochtenen Verwaltungsakt, nämlich die ihn beschwerende Vollzugsmaßnahme, ebenso wie die entsprechende Vorschrift des § 114 Abs. 1 StVollzG für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer.**
2. **Die Vollzugsbehörden verpflichtende gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer haben vor Eintritt der Rechtskraft noch keine bindende Wirkung. Dementsprechend ist der Antrag des Justizministeriums, den Vollzug des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer auszusetzen, mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.**
3. **Durch das Fehlen der Bindungswirkung ist der Antragsteller nicht benachteiligt; ihm steht es seinerseits frei, eine einstweilige Anordnung im Rechtsbeschwerdeverfahren zu erwirken.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. 4. 1979 – Ws 123/79 –

Aus den Gründen:

Die Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde dem Antrag des Gefangenen entsprechend dazu verpflichtet, ihm Ausgang zu gewähren. Das Justizministerium hat den Beschluß mit Rechtsbeschwerde angefochten und gleichzeitig beantragt, den Vollzug des Beschlusses im Umfang dieser Verpflichtung bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel auszusetzen.

Der Antrag ist unzulässig, denn hierfür fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis. Der Beschluß des Landgerichts hat nämlich vor Eintritt der Rechtskraft noch keine die Vollzugsbehörden verpflichtende Wirkung (ebenso OLG Karlsruhe, Beschluß vom 23. November 1977, 2 Ws 216/77).

Eine solche kann entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluß vom 16. Oktober 1978, Vollz (Ws) 75/78) nicht der Vorschrift des § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG entnommen werden. Dort ist zwar bestimmt, die Rechtsbeschwerde habe keine aufschiebende Wirkung. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf den vom Antragsteller (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochtenen Verwaltungsakt, nämlich die ihn beschwerende Vollzugsmaßnahme, ebenso wie die entsprechende Vorschrift des § 114 Abs. 1 StVollzG für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht. Dies ergibt sich aus § 116 Abs. 3 S. 2 StVollzG, der durch den Verweis auf § 114 Abs. 2 StVollzG nur dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, sich gegen die Vollziehung ihn belastender Vollzugsmaßnahmen vor rechtskräftigem Abschluß des gerichtlichen Verfahrens zu wehren, nicht aber den Vollzugsbehörden.

Damit besagt § 116 Abs. 3 StVollzG nichts über den Vollzug solcher gerichtlichen Beschlüsse, die nicht nur

über die Rechtmäßigkeit angefochtener Maßnahmen der Vollzugsbehörden entscheiden, sondern ihrerseits Anordnungen durch Verpflichtung der Vollzugsbehörden treffen, nämlich die beantragte – also den Antragsteller begünstigende – Amtshandlung vorzunehmen (§ 115 Abs. 4 StVollzG).

Insoweit gelten für die Rechtsbeschwerde die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend (§ 116 Abs. 4 StVollzG). Dort ist freilich in § 307 bestimmt, daß durch Einlegung der Beschwerde der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt sei. Das Gesetz geht mithin davon aus, daß – jedenfalls grundsätzlich – richterliche Entscheidungen im Strafverfahren mit ihrem Erlaß vollziehbar sind. Es macht davon auch Ausnahmen, indem es in einzelnen Fällen der Beschwerde aufschiebende Wirkung gibt, wie in § 81 Abs. 4 oder § 454 Abs. 2 StPO. Andererseits ordnet es aber in § 120 Abs. 2 StPO bei Aufhebung des Haftbefehls ausdrücklich die sofortige Vollziehung an, begründet also eine Verpflichtung zu sofortiger Durchführung gegenüber dem Beschwerdeführer. Ob daraus schon entsprechende Schlüsse auf die hier anstehende Frage gezogen werden können, kann dahinstehen. Sie beantwortet sich aus Sinn und Zweck dieser Bestimmungen. Bei anderer Regelung nämlich könnten Entscheidungen, die mit unbefristeter Beschwerde anfechtbar sind, grundsätzlich erst nach deren Verwerfung, also in unbestimmter Frist, durchgeführt werden. Für diese Regelung ist aber dort keine Notwendigkeit, wo ein befristetes Rechtsmittel gegeben ist. Deshalb wird auch dort, wo die sofortige Beschwerde statthaft ist, die sofortige Vollstreckbarkeit in entsprechender Anwendung des § 449 StPO verneint (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 307 Rn. 2 und 3; Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., § 307 Anm. 1). Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde nach § 116 Abs. 4 StVollzG auf die Rechtsbeschwerde kann aber kein anderes Ergebnis haben.

Der Antragsteller ist hierbei nicht benachteiligt: Er kann seinerseits eine einstweilige Anordnung im Rechtsbeschwerdeverfahren erwirken (§ 116 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 114 Abs. 2 StVollzG; vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.).

§ 118 Abs. 3 StVollzG

1. **§ 118 Abs. 3 StVollzG schließt eine privatschriftliche Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtsmittelführer selbst aus. Dadurch soll eine sachgemäße Rechtfertigung der Rechtsbeschwerde gewährleistet werden, die gemäß § 116 Abs. 2 StVollzG ausschließlich auf eine Rechtsüberprüfung gerichtet ist.**
2. **Nach Sinn und Zweck des § 118 Abs. 3 StVollzG sind für die Abfassung der Anträge und ihrer Begründung allein der Rechtsanwalt oder der Rechtspfleger als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle verantwortlich. Diese Regelung kann nicht dadurch umgangen werden, daß sich der Rechtspfleger dem Rechtsmittelführer lediglich als dessen Schreibkraft zur Verfügung stellt oder sich**

darauf beschränkt, eine vorgefertigte privatschriftliche Begründung der Rechtsbeschwerde entgegenzunehmen und mit den üblichen Eingangs- und Schlußformalien zu umkleiden.

3. **Ergibt sich aus Form und Inhalt der Niederschrift, daß eine gestaltende Mitwirkung des Rechtspflegers als eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege ausgeschlossen werden sollte und ausgeschlossen worden ist, fehlt es an einer Rechtsmittelbegründung, die den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG entspricht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. 6. 1979 – 1 Vollz (Ws) 39/79 –

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil es an einer den Erfordernissen des § 118 Abs. 3 StVollzG entsprechenden Begründung fehlt. Danach kann der Antragsteller als Beschwerdeführer die Rechtsbeschwerde nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegen und begründen. Letzteres ist durch die Niederschrift nicht geschehen.

Das Gesetz läßt nur die bezeichneten beiden Formen für die Einlegung und – worauf es hier ankommt – die Begründung der Rechtsbeschwerde zu. Damit schließt es eine privatschriftliche Rechtsmittelbegründung durch den Rechtsmittelführer selbst aus. Der Gesetzgeber hat dadurch die Selbständigkeit des Rechtsmittelführers hinsichtlich der Abfassung seiner Anträge und ihrer durch § 118 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG ebenfalls vorgeschriebenen Begründung eingeschränkt. Auf diesen Gesichtspunkt hat bereits das Reichsgericht (RGSt 27, 211, 212) zu der damaligen Vorschrift des § 385 Abs. 2 StPO hingewiesen, die insoweit der geltenden Bestimmung des § 345 Abs. 2 StPO entsprach, der wiederum § 118 Abs. 3 StVollzG nachgebildet ist. Dadurch soll eine sachgemäße Rechtfertigung der gemäß § 116 Abs. 2 StVollzG ausschließlich auf eine Rechtsüberprüfung gerichteten Rechtsbeschwerde gewährleistet werden, wie von der Rechtsprechung zu § 118 Abs. 3 StVollzG (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15. 9. 1977 – 1 Ws 301/77, Leitsatz in NJW 1978, 656; OLG Celle, Beschl. v. 8. 11. 1977 – 3 Ws 326/77 = NdsRpfl 1978, 16; OLG Frankfurt, Beschl. v. 13. 1. 1978 – 3 Ws 93/78; OLG München, Beschl. v. 13. 1. 1978 – Ws 1350/77; std. Rspr. des Senats, zuletzt: Beschl. v. 4. 5. 1979 – 1 Vollz (Ws) 37/79 und v. 12. 2. 1979 – 1 Vollz (Ws) 9/79) und zu § 345 Abs. 2 StPO (Übersicht auch über das Schrifttum bei Meyer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., Rz 35 zu § 345) einhellig anerkannt ist.

Diese Einschränkung der Selbständigkeit bei der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerdebegründung wollen Strafgefangene als Beschwerdeführer in Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem StVollzG in zunehmendem Maße nicht gelten lassen, weil es sich schließlich um ihr Rechtsmittel handele und es daher ihnen selbst überlassen werden müsse, das zur Begründung anzuführen, was sie aus ihrer Sicht für richtig, notwendig

oder zweckmäßig halten. Mit solchen oder ähnlichen Argumenten wird – wie auch vorliegend geschehen – eine wörtliche Protokollierung nach Diktat des Rechtsmittelführers oder die unveränderte und ungekürzte Übernahme einer vorbereiteten Begründungsschrift als Bestandteil oder Anlage der Niederschrift des Rechtspflegers ausdrücklich verlangt.

Diese Handhabung widerspricht dem Sinn und Zweck des § 118 Abs. 3 StVollzG. Verantwortlich für die Abfassung der Anträge und ihrer Begründung ist danach allein der Rechtsanwalt bzw. der Rechtspfleger als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Diese gesetzliche Regelung kann nicht dadurch umgangen werden, daß sich der Rechtspfleger dem Rechtsmittelführer wunsch- oder aufforderungsgemäß lediglich als dessen Schreibkraft zur Verfügung stellt oder sich darauf beschränkt, eine vorgefertigte privatschriftliche Rechtsbeschwerdebegründung entgegenzunehmen und mit den üblichen Eingangs- und Schlußformalien zu umkleiden. Zwar schließen der Sinn und Zweck dieser Formvorschrift nicht schlechthin aus, daß der Rechtspfleger ausnahmsweise eine vom Rechtsmittelführer selbst vorformulierte Rechtsbeschwerdebegründung, die uneingeschränkt den Anforderungen des § 118 Abs. 2 StVollzG entspricht, unverändert oder teilweise übernimmt und zum Inhalt seiner Niederschrift macht, wobei es auf die äußere Form, in der dies geschieht, nicht entscheidend ankommt (näher zu diesem in RGSt 27, 211, 212 angeschnittenen Gesichtspunkt Pentz in MDR 1962, 522, 523). In keinem Fall aber darf er sich einem entsprechenden Wunsch oder einem entsprechenden Verlangen lediglich beugen, weil der Rechtsmittelführer nicht bereit ist, eine Einschränkung seiner Selbständigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerdebegründung hinzunehmen. Ergibt sich aus Form und Inhalt der Niederschrift, daß eine gestaltende Mitwirkung des Rechtspflegers als eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege ausgeschlossen werden sollte und ausgeschlossen worden ist, so fehlt es an einer den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG entsprechenden Rechtsmittelbegründung.

§§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG, § 308 Abs. 2 StPO

1. Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist eine mündliche Verhandlung vor der Strafvollstreckungskammer nicht vorgesehen. Dementsprechend sind die Vorschriften der StPO über den Umfang der Beweisaufnahme in Hauptverhandlungen (§ 244 StPO) nicht entsprechend anwendbar.
2. Nach den hier geltenden Regeln des Freibeweisverfahrens liegt es grundsätzlich in dem von der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts begrenzten Ermessen des Gerichts, ob es Ermittlungen lediglich anordnet oder die Beweiserhebungen

selbst durchführt (vgl. § 120 Abs. 1 StVollzG, § 308 Abs. 2 StPO). Demgemäß ist die Frage, ob das Gericht einen benannten Zeugen vernehmen muß, nach Maßgabe des Untersuchungsgrundsatzes und Lage des Einzelfalles zu beantworten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. 7. 1979 – 1 Vollz (Ws) 42/79 –

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG, § 33 Abs. 3 StPO

1. Die Begründung einer Vollzugsmaßnahme muß zwar nicht immer schriftlich erteilt werden; jedoch bedarf es, falls kein schriftlicher Bescheid ergeht, einer mündlich eröffneten Begründung, die es dem Gefangenen ermöglicht, sich gegen die Anordnung sachgemäß zu verteidigen.
2. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet es, dem Antragsteller Kenntnis von der Beweiserhebung der Strafvollstreckungskammer zu geben (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 33 Abs. 3 StPO). Dementsprechend darf das Ergebnis ergänzender Ermittlungen, die vom Gericht veranlaßt wurden, nicht ohne vorherige Anhörung zum Nachteil des Antragstellers verwendet werden.
3. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Strafvollstreckungskammer kann nicht dadurch geheilt werden, daß im Verfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht das rechtliche Gehör gewährt wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 7. 5. 1979 – Ws 27/79 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG) und auch unter dem Gesichtspunkt des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, denn der Beschwerdeführer rügt (mit Erfolg) die Verletzung des Grundsatzes über das rechtliche Gehör. Dies rechtfertigt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, um eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern.

1) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über Rechtsbehelfe (§§ 108 ff.) enthalten keine Regelung zur Frage des rechtlichen Gehörs. Gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG sind jedoch die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, insbesondere auch § 33 StPO (vgl. Grunau, StVollzG, Anmerkung zu § 120), der vorschreibt, vor Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung die Beteiligten anzuhören. Diese Bestimmung entspricht und genügt den Anforderungen der Art. 103 Abs. 1 GG, 91 BV, wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat.

Anspruch auf rechtliches Gehör bedeutet, daß die Beteiligten Gelegenheit haben müssen, zum gesamten

Sachverhalt, also zu allen einschlägigen Tat- und Rechtsfragen Stellung nehmen zu können, und daß das Gericht seiner Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse, zu denen die Beteiligten keine Gelegenheit zur Äußerung hatten, nicht zugrunde legen darf. Insbesondere darf das Ergebnis durch das Gericht veranlaßter „neuer“ Ermittlungen nicht ohne vorherige weitere Anhörung zum Nachteil eines Beschwerdeführers verwendet werden (vgl. BVerfGE 8, 184; 32, 195). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführer in der vorliegenden Sache nach Ansicht des Senats nicht ausreichend gehört worden. Der Beschwerdeführer behauptet, die Justizvollzugsanstalt habe ihm Gründe für die Anordnung der Einzelhaft nicht mitgeteilt. Dem ist die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme nicht entgegengetreten. In dieser dem Beschwerdeführer zugeleiteten Stellungnahme ist dann allerdings dargelegt, auf welche Gründe die Anordnung der Einzelhaft gestützt worden ist. Als Erkenntnisquelle sind die „Mitteilung der Justizvollzugsanstalt S“ und „auf unerlaubtem Wege aus der Anstalt verbrachte Briefe“ genannt. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Vorwürfe hat der Beschwerdeführer in seiner Äußerung vom 23. November 1978 bestritten. Daraufhin zog die Strafvollstreckungskammer das Vollstreckungsheft und die Vollzugsakten bei. Aus ihnen hat sie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt S vom 26. Juli 1978 zur bevorstehenden Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB und insbesondere einen Brief vom 11. August 1978, auf dem als Absender der Beschwerdeführer und als Empfänger D und K angegeben sind, verwertet und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, ohne dem Beschwerdeführer dieses Ermittlungsergebnis mitgeteilt zu haben. Darin sieht der Senat eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Zwar waren die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt S und Briefe bereits in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt St angesprochen, doch reichten die Andeutungen der Strafvollstreckungskammer ersichtlich nicht aus, denn sie verschaffte sich Einsicht in die entsprechenden Unterlagen. Danach gebot der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben und ihm den Inhalt der Unterlagen im einzelnen irgendwie mitzuteilen. Das in Art. 103 Abs. 1 GG enthaltene Verbot, einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde zu legen, zu denen den Beteiligten nicht vorher Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern, gilt auch insoweit, als das Gericht Beweismittel aus beigezogenen Verwaltungsakten entnimmt (vgl. BVerfGE 17, 86 (95)).

2) Dieser Verstoß gegen Art. 103 GG kann nicht dadurch geheilt werden, daß im Verfahren vor einem Rechtsbeschwerdegericht rechtliches Gehör gewährt wird (Maunz-Dürig-Herzog, GG, Rdnr. 83 zu Art. 103 Abs. 1). Die angegriffene Entscheidung beruht auf der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, denn es kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. ständige Rechtsprechung des BVerfG, zuletzt BVerfGE 48, 394 (396)), daß der Beschwerdeführer bei Beachtung des Art. 103 GG eine günstigere Entscheidung erreicht hätte. Dies folgt in der vorliegenden Sache insbesondere daraus, daß der Beschwerdeführer seit eh und je

bestreitet, die belastenden Briefe geschrieben zu haben, und daß mit dem vom Senat beigezogenen Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts vom 16. März 1979 (erstellt für das Verfahren 1 StVK 129/76 LG Regensburg) nicht ohne weiteres die Urheberschaft des Beschwerdeführers bewiesen werden kann. Zur Beziehung dieses Gutachtens war der Senat berechtigt (vgl. BGHSt 22, 26; BVerfGE 47, 182 (191)).

3) Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer kann daher keinen Bestand haben, denn er beruht auf der Verletzung der Vorschriften über das rechtliche Gehör. Die Sache ist gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

a) Dabei wird die Strafvollstreckungskammer hinsichtlich des Zustandekommens der Maßregel zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs noch aufzuklären haben, inwieweit der Beschwerdeführer vor der Anordnung der Einzelhaft durch die Justizvollzugsanstalt angehört und wie ihm gegenüber die Maßnahme begründet worden ist. Hierzu können den Akten hinreichende Einzelheiten bislang nicht entnommen werden.

Es ist umstritten, ob der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch im Verwaltungsverfahren gilt (vgl. Maunz-Dürig-Herzog a. a. O. Rdnr. 92 FN 3 und Bayer. VerfGHE 25, 143), doch schließt selbst die Bejahung dieser Frage nicht aus, daß bei Gefahr im Verzug Einschränkungen des rechtlichen Gehörs gerechtfertigt sind und das rechtliche Gehör später nachgeholt werden kann (vgl. Maunz-Dürig-Herzog a. a. O. Rdnr. 94, Eyermann-Fröhler, VwGO, 7. Aufl., Rdnr. 12 zu § 108). Auch die Frage, welche Folgen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren hat, wird verschieden beantwortet (vgl. Maunz-Dürig-Herzog a. a. O. Rdnr. 95, Eyermann-Fröhler a. a. O., Rdnr. 6 zu § 42 Anhang). Die Begründung einer Maßregel zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs muß zwar nicht immer schriftlich erteilt werden, doch bedarf es, falls kein schriftlicher Bescheid ergeht, einer mündlich eröffneten Begründung, die es dem Gefangenen ermöglicht, sich gegen die Anordnung sachgemäß verteidigen zu können (vgl. BVerfG in NJW 1976, 37 (38 unter 2 d)). Auch insoweit ist umstritten, welche Folgen eine unzureichende Begründung hat (vgl. Nachweise bei Eyermann-Fröhler a. a. O. Rdnr. 8 zu § 42 Anhang am Ende).

b) In der Sache ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nicht im uneingeschränkten Ermessen der Vollzugsbehörde steht. Insbesondere ist die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen von anderen Gefangenen nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§§ 88 Abs. 2 Nr. 3, 89 StVollzG). Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Vollzugsbehörde ihr Ermessen ausüben (§ 88 Abs. 1: „... können ... angeordnet werden“). Es handelt sich um einen sog. „Mischtatbestand“ (vgl. Eyermann-Fröhler, a. a. O., Rdnr. 11, 11a zu § 114; Treptow in NJW 1978, 2227). Auf der Tatbestandsseite unterliegt die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs

(mit Beurteilungsspielraum) „in der Person des Gefangenen liegende Gründe“ (hier gemäß § 88 StVollzG: in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Neigung zum Hetzen (Grunau a. a. O., Rdnr. 3 zu § 89)) einer weitergehenden Überprüfung als die danach zu treffende Ermessensentscheidung, ob Einzelhaft angeordnet werden soll (vgl. Eyermann-Fröhler a. a. O., Rdnr. 9 zu § 114; Treptow a. a. O.). Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes durch die Vollzugsbehörde ist als Rechtsfrage durch die Strafvollstreckungskammer in vollem Umfang zu überprüfen, die Ausübung des Ermessens nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG auf Ermessensfehlgebrauch oder -mißbrauch.

§§ 115, 120 Abs. 1 StVollzG

1. **Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) räumt den Beteiligten einen Anspruch darauf ein, zu Tatsachen und Beweisergebnissen, die das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen will, gehört zu werden. Er verpflichtet demgemäß das Gericht, nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu verwerten, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten.**
2. **Aus internen Berichten muß nur das mitgeteilt werden, was im Blick auf die jeweilige Sach- und Rechtslage für die Entscheidung benötigt wird. Diese Teile sind allerdings im Wortlaut bekanntzugeben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 14. 9. 1979 – 3 Ws 697/79 (StVollz) –

§§ 109 ff., 116, 120 Abs. 2 StVollzG

1. **In einem Parteienverfahren wie dem der §§ 109 ff. StVollzG ist für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 StPO kein Raum.**
2. **Die Armenrechtsbeschwerde in Strafvollzugssachen ist mangels gesetzlicher Grundlage unstatthaft. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß in Armenrechtssachen kein Rechtsmittel zu einer Instanz eröffnet sein soll, die mit der Hauptsache nicht befaßt sein kann. Danach soll die Armenrechtsbeschwerde nicht über die letzte Tatsacheninstanz in Strafvollzugssachen – die Strafvollstreckungskammer – hinausreichen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. 5. 1979 – 1 Ws 112/79 –

§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO

Im Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der von Amts wegen zu erforschenden materiellen Wahrheit (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 244 Abs. 2 StPO). Deshalb darf die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres von dem Sachverhalt ausgehen, den die Vollzugsanstalt vorträgt. Sie muß diesen vielmehr selbst überprüfen und gegebenenfalls, insbesondere wenn die von der Vollzugsanstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen in Frage gestellt werden, selbst Beweis erheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 6. 11. 1978 – 3 Ws 673/78 (StVollz) –

§§ 109 ff., 115, 120 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO

1. **Für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der – von Amts wegen zu erforschenden – „materiellen Wahrheit“. Gemäß § 120 StVollzG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.**
2. **Hieraus folgt, daß die Strafvollstreckungskammer nicht von dem Sachverhalt ausgehen muß, den der Antragsteller unwidersprochen vorträgt. Vielmehr ist sie zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfall auch verpflichtet, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. 12. 1978 – 1 Vollz (Ws) 79/78 –

Aus den Gründen:

Die Strafvollstreckungskammer hat den Vortrag des Antragstellers, die Erteilung einer Besucherlaubnis sei aus keinem der gesetzlich anerkannten Gründe (§ 25 StVollzG) und deshalb rechtswidrig abgelehnt worden, als wahr unterstellt. Diese offenbar in Anlehnung an die zivilprozessuale Verhandlungsmaxime (§ 138 Abs. 3 ZPO, Prinzip der „formellen Wahrheit“) gehandhabte Verfahrensweise ist jedoch im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht zulässig. Die Strafvollstreckungskammer hat vielmehr die ihr obliegende Aufklärungspflicht von Amts wegen verletzt. Befand sie sich anerkenntmaßen angesichts der trotz Fristsetzung nicht erfolgten Gegendarstellung durch den Antragsgegner in einer gewissen Zwangslage, die zur Entscheidung notwendigen Feststellungen nicht auf schriftlichem Wege treffen

zu können, so entthob sie dieser Umstand nicht der Pflicht zu anderweitiger Sachaufklärung. Denn gemäß § 120 StVollzG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der – von Amts wegen zu erforschenden – „materiellen Wahrheit“. Dies bedeutet, daß die Strafvollstreckungskammer nicht von dem Sachverhalt ausgehen „muß“, den der Antragsteller unwidersprochen vorträgt, sondern zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfall auch verpflichtet ist, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft (OLG Frankfurt Beschluß vom 3. 4. 1978 – 3 Ws 306/78 (StVollz), OLG Hamburg, Beschluß vom 4. 1. 1978 – StVollz (Ws) 20/77). Dürfte auch die Versendung von Personalakten eines Gefangenen nicht in allen Fällen ein berechtigter Grund sein, die Stellungnahme seitens der Anstaltsleitung ungewöhnlich lange hinauszuzögern, so hätte sich im vorliegenden Falle beim Ausbleiben der Stellungnahme doch die Vernehmung des Hausinspektors oder des zuständigen Abteilungsleiters aufgedrängt, um die Gründe, die den Antragsgegner zur Versagung der Besuchserlaubnis bewogen haben, ohne Hinzuziehung der Personalakten aufzuklären. Dies hat die Kammer pflichtwidrig unterlassen.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur neuen Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§§ 115, 119 StVollzG

Dem Rechtsbeschwerdegericht ist es verwehrt, sich die Beurteilungsgrundlage durch eigene Beweisaufnahme, etwa durch Einblick in angehaltene Schriften, selbst zu beschaffen. Es muß vielmehr von dem ausgehen, was der angefochtene Beschluß an tatsächlichen Feststellungen aufweist, weil die Rechtsbeschwerde nur eine Überprüfung der Rechtsanwendung ermöglicht. An die Gründe eines Beschlusses in Strafvollzugssachen sind daher grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils.

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. 2. 1978 – 3 Ws 355/77 (StrVollz) –

§§ 88, 111 Abs. 2, 115 Abs. 3, 116, 119 Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG

1. **Wird im Wege der Rechtsbeschwerde die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen nach § 116 StVollzG die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angegeben werden, daß das Beschwerdegericht anhand der Begründung feststellen kann, ob bei Vorliegen der angegebenen Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm gegeben ist.**
2. **Die Beteiligung der Aufsichtsbehörde am Rechtsbeschwerdeverfahren (§ 111 Abs. 2) setzt voraus, daß dieses Verfahren durch Einlegung der Rechtsbeschwerde seitens eines Beteiligten der ersten Instanz eingeleitet worden ist. Hiernach ist das Verfahren erst dann beim Beschwerdegericht anhängig, wenn bei ihm die Akten zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde eingehen. Zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde sind ausschließlich die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens zuständig.**
3. **Im Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach § 115 müssen die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig niedergelegt sein, daß sie eine rechtliche Überprüfung anhand dieser Feststellungen ermöglichen.**
4. **Fehlt es an den für eine Sachprüfung erforderlichen Feststellungen, ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 1 und 3).**
5. **Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß die Maßnahme rechtswidrig war (§ 115 Abs. 3), liegt insbesondere dann vor, wenn Wiederholungsgefahr gegeben ist oder der diskriminierende Charakter der Maßnahme noch in der Gegenwart fortwirkt.**
6. **Der für das materielle Strafrecht geltende Grundsatz „in dubio pro reo“ ist jedenfalls auf Sicherungsmaßnahmen nach § 88 nicht anwendbar.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. 2. 1978 – 1 Vollz (Ws) 47/77 –

Aus den Gründen:

Die in § 118 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgeschriebenen Rechtsbeschwerdeanträge sind zwar nicht schon in der Rechtsbeschwerdeschrift ausdrücklich formuliert, ergeben sich hier jedoch ausreichend aus dem Zusammenhang der Beschwerdebegründung. Aus der Begründung geht auch hervor, wegen der Verletzung welcher Rechtsnormen der Beschluß des Landgerichts angefochten wird (§ 118 Abs. 2 StVollzG). Soweit die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt wird (formelle Rüge), sind nach § 118 StVollzG, der der

Vorschrift des § 344 StPO über die Revision nachgebildet ist, die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig anzugeben, daß das Rechtsbeschwerdegericht anhand der Begründung feststellen kann, ob bei Vorliegen dieser angegebenen Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm vorliegt. Soweit die Verletzung einer anderen Rechtsnorm – wie hier § 88 StVollzG – gerügt wird (materielle Rüge), kann diese in allgemeiner Form erhoben werden, ohne daß die Angabe den Mangel enthaltenden Tatsachen zwingend erforderlich ist.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Rechtsbeschwerde nicht deshalb unzulässig, weil sie vom Leiter der Justizvollzugsanstalt und nicht von dem Präsidenten des Justizvollzugsamts eingelegt und begründet worden ist. Zwar ist nach § 111 Abs. 2 StVollzG in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht neben dem Antragsteller die zuständige Aufsichtsbehörde der in 1. Instanz beteiligten Vollzugsbehörde – hier der Präsident des Justizvollzugsamts – Beteiligte. Eine solche Beteiligung setzt jedoch voraus, daß das Verfahren vor dem Oberlandesgericht durch Einlegung der Rechtsbeschwerde durch einen Beteiligten 1. Instanz eingeleitet worden ist. Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht 1. Instanz eingelegt und begründet werden (§ 118 Abs. 1 StVollzG). Erst mit dem Eingang der Akten auf der Geschäftsstelle des Rechtsbeschwerdegerichts wird das Verfahren bei diesem anhängig, sofern die Akten zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde vorgelegt worden sind (vgl. zur Aktenvorlage nach Revision, der die Rechtsbeschwerde weitgehend nachgebildet ist, Löwe-Rosenberg-Meyer, StPO, 23. Aufl., Rn. 9 zu § 347 m. w. Nachw.). Erst in dem mit dem Eingang der Akten bei ihm beginnenden Verfahren „vor dem Oberlandesgericht“ ist die Aufsichtsbehörde nach § 111 Abs. 2 StVollzG Beteiligte. Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde sind dagegen noch bei dem Gericht 1. Instanz von dem im Verfahren vor diesem Gericht Beteiligten, z. B. der in § 111 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vollzugsbehörde, anzubringen.

Das entspricht im übrigen auch dem Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach der Strafprozeßordnung und dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Auch in diesen Verfahren werden Revision und Rechtsbeschwerde von der örtlichen Staatsanwaltschaft eingelegt und begründet, während an dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht die Generalstaatsanwaltschaft beteiligt ist.

2.) Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde liegen vor. Es ist geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Das ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen:

Das Landgericht hat in seinem angefochtenen Beschluß nicht das nach § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Feststellungsinteresse des Antragstellers geprüft und keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen. Daher kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht nachprüfen, ob das Landgericht als Tatsacheninstanz auf den von ihm festgestellten Sachverhalt die Rechtsnormen richtig angewendet hat.

Bereits in seinem Beschluß vom 27. 10. 1977 – 1 Vollz. (Ws) 29/77 – hat der Senat ausgeführt, daß das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer revisionsähnlich ausgestaltet ist und daß die Rechtsbeschwerde damit wie die Revision gegen ein Strafurteil und wie die Rechtsbeschwerde im Bußgeldverfahren nach dem OWiG eine Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und des ihr vorausgegangenen Verfahrens nicht auch in tatsächlicher Hinsicht, sondern lediglich auf Rechtsfehler ermöglicht. Mithin müssen in dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen vergleichbar mit einem Strafurteil oder einem Urteil in einer Bußgeldsache so vollständig niedergelegt sein, daß sie eine rechtliche Überprüfung anhand der tatrichterlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ermöglichen.

Der angefochtene Beschluß läßt nur andeutungsweise einen Sachverhalt und zum Feststellungsinteresse überhaupt keine Tatsachenangaben erkennen. Auch läßt er keine Beurteilung zu, ob die Strafvollstreckungskammer die von der Rechtsprechung zu § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG entwickelten Grundsätze zum Feststellungsinteresse, die auch für den gleichlautenden § 115 Abs. 3 StVollzG gelten, beachtet hat. Der angefochtene Beschluß enthält abweichend von dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 1. 8. 1977 auch nicht mehr nur andeutungsweise einen Hinweis darauf, daß das Feststellungsinteresse überhaupt geprüft worden ist. Dem Senat ist es daher unmöglich, aus der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, ob die Strafvollstreckungskammer sich in Widerspruch zur Rechtsprechung gesetzt hat und ob daher ggfls. die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung insbesondere zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Auch in diesem Fall ist, wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 27. 10. 1977 dargelegt hat, die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Da es an den für eine Sachprüfung erforderlichen Feststellungen fehlt, war der angefochtene Beschluß auf die Sachrüge aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Sätze 1 und 3 StVollzG).

Für die neue Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen: Nach den von der Rechtsprechung zu § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG entwickelten und für den gleichlautenden § 115 Abs. 3 StVollzG geltenden Grundsätze zum Feststellungsinteresse liegt ein solches „berechtigtes Interesse an dieser Feststellung“ noch in der Gegenwart insbesondere dann vor, wenn Wiederholungsgefahr gegeben ist oder wenn ein diskriminierender Charakter der Maßnahme noch in der Gegenwart fortwirkt (vgl. dazu Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 28 EGGVG, Rz. 4; Löwe-Rosenberg-Schäfer, StPO, 22. Aufl., Anm. 3 b zu § 28 EGGVG m. w. Nachw.).

Falls sich im weiteren Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ergibt, daß das Feststellungsinteresse zu bejahen ist, ist, soweit es um Maßnahmen nach § 88 StVollzG geht, zu beachten: Diese Vorschrift enthält eine

Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe und räumt ein Handlungsermessen und in näher umschriebenem Umfang ein Auswahlermessen ein. Die Strafvollstreckungskammer wird zu beachten haben, daß im Ermessen der Vollzugsbehörde stehende Maßnahmen nur in den Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich nachprüfbar sind.

Die Strafvollstreckungskammer wird sich für ihre tatsächlichen Feststellungen auch nicht lediglich auf die Äußerungen des Antragstellers beschränken, sondern nach dem Amtsermittlungsgrundsatz den Sachverhalt erforderlichenfalls mit Hilfe weiterer Beweismittel aufzuklären haben. Die Auffassung des Landgerichts, in dem Verfahren nach dem StVollzG sei der im wesentlichen für das materielle Strafrecht geltende Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden, ist jedenfalls für die hier in Rede stehenden beanstandeten Maßnahmen nach § 88 StVollzG, bei denen es sich nicht um Straf- oder Disziplinar-, sondern um Sicherungsmaßnahmen handelt, unzutreffend.

§§ 116, 120 Abs. 1 StVollzG

1. Enthält der Beschluß keine ausreichende Grundlage für die dem Senat obliegende Prüfung, ob die Strafvollstreckungskammer die in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat (§ 116 Abs. 2 StVollzG), kann nicht ausgeschlossen werden, daß die gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG erforderlichen Voraussetzungen für eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht vorliegen.
2. Das Rechtsbeschwerdegericht kann nicht darauf verwiesen werden, sich die im angefochtenen Beschluß fehlende tatsächliche Beurteilungsgrundlage durch Einblick in die Akten oder eigene Beweisaufnahme selbst zu beschaffen. Vielmehr muß es von dem ausgehen, was der angefochtene Beschluß an tatsächlichen Feststellungen enthält.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 25. 6. 1979 – 3 Ws 369/79 (StVollz) –

§ 120 StVollzG

Verweist der Beschluß der Strafvollstreckungskammer, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweist, unter Bezugnahme auf den Beschwerdebescheid des Justizministeriums auf die „zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung“, gibt er keine ausreichende Grundlage für eine Überprüfung auf etwaige Rechtsfehler ab; er ist deshalb aufzuheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15. 8. 1979 – 2 Ws 111/79 –

§§ 115, 116, 119, 120 StVollzG

1. Die Rechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn die Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses so unvollständig sind, daß sie keine ausreichende Grundlage für die Prüfung abgeben, ob die Strafvollstreckungskammer die in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat und daher nicht ausgeschlossen werden kann, daß die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht vorliegen.
2. Eine Bezugnahme der Strafvollstreckungskammer in den Gründen ihres Beschlusses auf die Feststellungen und Wertungen in dem Bescheid der Vollzugsanstalt und/oder dem Widerspruchsbescheid der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann unzulässig, wenn sich der in Bezug genommene Bescheid nicht bei den Gerichtsakten befindet.
3. Unentschieden bleibt, ob eine Bezugnahme dann statthaft ist, wenn sich die in Bezug genommene Vorentscheidung oder eine vollständige Mehrfertigung bzw. Ablichtung davon bei den Gerichtsakten befindet, außerdem aus dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer zweifelsfrei ersichtlich ist, auf welche Teile des Schriftstücks Bezug genommen ist, und schließlich die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer klar ergeben, daß die in Bezug genommenen Darlegungen auch die eigenen Feststellungen bzw. Wertungen der Kammer zutreffend und -gegebenenfalls- vollständig wiedergeben.

Der Senat neigt dazu, eine solche -beschränkte- Bezugnahme für zulässig zu halten (abweichend von der bisher bekanntgewordenen oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung).

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.10.1979 – 3 Ws 231/79 –

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer durch den zuständigen Einzelrichter den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung der Vollzugsanstalt vom 30. 3. 1979 in der Fassung des Bescheides des Justizministeriums vom 6. 7. 1979 – 4514 E – 333/79 – mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Es kann dahinstehen, ob die für die Ablehnung eines Ausganges von der Vollzugsanstalt gegebene Begründung, insbesondere das bloße Abstellen auf die Höhe des Strafrestes, ausreicht. Im Bescheid des Justizministeriums, auf den Bezug genommen wird, wird jedoch im einzelnen dargelegt, daß sich aus dem Vorleben des Antragstellers die Befürchtung ergebe, er werde einen Ausgang zu weiteren Straftaten mißbrauchen (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Diese Aussicht ist – nach Überprüfung – nicht zu beanstanden. Sie rechtfertigt die Versagung des Ausganges.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Anstaltsleiter, soweit es für anstaltsinterne Entscheidungen darauf ankommt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen hat, ob eine bedingte Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt wahrscheinlich ist oder nicht (was wiederum nichts mit der Frage zu tun hat, ob allein die Höhe des Strafrestes zur Versagung von Vollzugslockerungen führen darf – s. vorseits).

Die Prüfung des Anstaltsleiters nimmt die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über eine bedingte Entlassung jedenfalls in keiner Weise vorweg. Für diese wird aber sicherlich positiv ins Gewicht fallen (ohne daß ein Ergebnis vorausgesagt werden könnte), wenn der Antragsteller zum Überprüfungszeitpunkt seine begonnene Lehre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen haben wird.

Mit seiner form- und fristgerechten Rechtsbeschwerde vom 30. 8. 1979 rügt der Strafgefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und ihm den beantragten Besuchsurlaub zu gewähren.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Es ist geboten, die Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung zumindest zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Ausführungen in den Gründen des Beschlusses sind so unvollständig, daß sie keine ausreichende Grundlage für die dem Senat obliegende Prüfung abgeben, ob die Strafvollstreckungskammer die hier in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, daß die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht vorliegen. Das macht die Rechtsbeschwerde zulässig (OLG Celle, Beschl. v. 18. 8. 1978 – 3 Ws 219/78 (StrVollz); OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. 10. 1978 – 3 Ws 723/78 (StVollz) und 12. 2. 1979 – 3 Ws 803/78 (StVollz); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15. 8. 1979 – 2 Ws 111/79 –).

Das Rechtsmittel ist auch begründet; es hat mit der Sachrüge Erfolg, so daß es eines Eingehens auf die Verfahrensrüge nicht bedarf.

Der angefochtene Beschluß ist rechtsfehlerhaft, weil ihm nicht entnommen werden kann, welche konkreten Feststellungen über das Vorleben des Strafgefangenen die Strafvollstreckungskammer getroffen hat, die ihr – wie auch der Vollzugsbehörde – die Überzeugung vermittelt haben, es sei zu befürchten, daß der Strafgefangene den begehrten Ausgang zu weiteren Straftaten mißbrauchen werde. Jegliche Angaben dazu fehlen. Ohne ausreichende tatsächliche Feststellungen ist das Rechtsbeschwerdegericht jedoch nicht in der Lage nachzuprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer das Recht (hier: § 11 Abs. 2 StVollzG) auf den von ihr als gerichtlicher Tatsacheninstanz festzustellenden Sachverhalt richtig angewendet hat. Denn nur wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG vorlagen, war eine Beurlaubung ausgeschlossen.

Daß die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluß auf die Darlegungen zum Vorleben des Antragstellers im Widerspruchsbescheid des Justizministeriums ausdrücklich Bezug genommen hat und diese – wie es im Beschluß heißt – nach Überprüfung nicht zu beanstanden fand, ändert nichts. Denn diese Bezugnahme war nicht zulässig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es der Strafvollstreckungskammer schlechthin verwehrt ist, in den Gründen ihres Beschlusses nach § 115 StVollzG auf Darlegungen im angefochtenen Bescheid der Vollzugsbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde – auch nur teilweise und insbesondere wegen des festgestellten Sachverhalts – Bezug zu nehmen (so OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. 10. 1978 – 3 Ws 723/78 (StVollz); OLG Celle, Beschl. v. 18. 8. 1978 – 3 Ws 219/78 – (LS in ZfStrVo 1979, 55); OLG Stuttgart, Beschl. v. 29. 9. 1977 – 4 Ws 332/77 –; 5. 11. 1977 – 4 Ws 367/77 –; 14. 12. 1978 – 4 Ws 420/78 – und vom 8. 3. 1979 – 4 Ws 34/79 –; ebenso wohl auch der 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe im Beschl. v. 15. 8. 1979 – 2 Ws 111/79 –), oder ob eine Bezugnahme dann statthaft ist, wenn sich das in Bezug genommene Schriftstück (hier die Entscheidung der Vollzugsbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde) oder eine vollständige Mehrfertigung bzw. Ablichtung davon bei den Gerichtsakten befindet, außerdem aus dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer zweifelsfrei ersichtlich ist, auf welche Teile des Schriftstücks Bezug genommen ist, und schließlich die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer klar ergeben, daß die in Bezug genommenen Darlegungen auch die eigenen Feststellungen bzw. Wertungen der Kammer zutreffend und – gegebenenfalls – vollständig wiedergeben. Für die letztere Ansicht – der der Senat zuneigt – spricht, daß sie dem Gewicht und der Bedeutung des Beschlußverfahrens nach § 115 Abs. 1 StVollzG eher gerecht wird als die erstere, die an die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG dieselben hohen Anforderungen stellt wie an strafgerichtliche Urteile und an urteilsersetzende Beschlüsse im Bußgeldverfahren nach § 72 OWiG (so aber ausdrücklich OLG Celle a. a. O.; OLG Hamm, Beschl. v. 24. 2. 1978 – 1 Vollz (Ws) 47/77 – und OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. 10. 1978 – 3 Ws 723/78 (StVollz)). Solche Anforderungen erscheinen weder durch die Regelung in § 120 Abs. 1 StVollzG geboten, noch im Hinblick auf § 116 Abs. 1 und 2 StVollzG erforderlich.

Nach § 120 Abs. 1 StVollzG sind zwar die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt. Das dürfte jedoch weder dazu nötigen noch es rechtfertigen, auch § 267 StPO mit der Folge für anwendbar zu halten, daß die Gründe der Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern auf andere Schriftstücke nicht Bezug nehmen dürfen (so aber OLG Celle a. a. O.). Denn § 267 StPO setzt eine Hauptverhandlung voraus (§ 260 StPO), aus deren Inbegriff das Gericht seine Überzeugung zu schöpfen hat (§ 261 StPO), und die Urteilsgründe halten das Ergebnis der Hauptverhandlung fest (Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., Rnr. 1 zu § 267). Hingegen kennt das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG eine mündliche Verhandlung nicht (§ 115 Abs. 1 StVollzG). Die Regelung in § 267 StPO ist daher auf eine andere Verfahrensart zugeschnitten, die sich von der nach dem

Strafvollzugsgesetz grundsätzlich unterscheidet. Letzteres trifft zwar auch für die Verfahren nach § 72 OWiG zu. Daß die danach ergehenden, das Urteil ersetzenden Beschlußentscheidungen im wesentlichen den Anforderungen an Urteile entsprechen müssen, beruht jedoch nicht auf der dem § 120 Abs. 1 StVollzG ähnlichen Bestimmung des § 46 Abs. 1 OWiG, sondern auf der ausdrücklichen Regelung in § 72 Abs. 3 und 4 OWiG; eine dementsprechende Vorschrift gibt es im Strafvollzugsgesetz nicht.

Zwar kann das Rechtsbeschwerdegericht eine Beschlußentscheidung der Strafvollstreckungskammer nur dann nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 und 2 StVollzG überprüfen, wenn diese die entscheidungserheblichen Feststellungen und Wertungen deutlich erkennen läßt. Das geschieht am zweckmäßigsten durch Darlegung in den Beschlußgründen selbst. Erforderlich erscheint dies jedoch nicht. Vielmehr kann eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung dem Rechtsbeschwerdegericht durchaus auch dann möglich sein, wenn die Beschlußgründe Bezugnahmen enthalten, sofern nur das vom Tatrichter Gewollte vom Rechtsbeschwerdegericht unzweifelhaft und unschwer feststellbar ist.

Eines weiteren Eingehens hierauf und einer abschließenden Stellungnahme des Senats hierzu bedarf es jedoch nicht. Denn auch bei Zulässigkeit einer – begrenzten – Verweisung auf die Entscheidung des Justizministeriums im oben dargelegten Sinne würde der Beschluß den genannten Anforderungen hier nicht genügen, weil sich die in Bezug genommene Entscheidung nicht – weder in Urschrift noch in Abdruck oder Ablichtung – bei den Gerichtsakten befindet. Eine Bezugnahme – wie hier – auf Schriftstücke in anderen Akten genügt jedoch nicht, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine Prüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.

§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 ZPO

Kann der Antragsteller mit dem durch Arbeit im Strafvollzug erzielten Arbeitsentgelt bzw. dessen Surrogaten die anfallenden Kosten bestreiten, ohne daß dadurch der notwendige Unterhalt beeinträchtigt wird, liegt Armut im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO nicht vor.

Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 29. 3. 1979 – 2 StVK 5/77 (6) –

§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 127 Satz 2 ZPO

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer, mit denen die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt worden ist, keiner Anfechtung im Beschwerdewege unterliegen (vgl. Beschluß vom 14. 3. 1978 – 3 Ws 550/77 –).

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 5. 4. 1978 – 3 Ws 562/77 (StVollz) –

§§ 109, 120 Abs. 2 StVollzG, § 127 ZPO

1. **Die Strafvollstreckungskammer entscheidet im Verfahren nach § 109 StVollzG als erste und letzte Tatsacheninstanz.**
2. **Armenrechtsentscheidungen setzen eine Überprüfung der Sache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht voraus.**
3. **In Strafvollzugsangelegenheiten findet eine Anfechtung von Armenrechtsbeschlüssen nicht statt. Aus § 127 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO ergibt sich der allgemeine Grundsatz, daß in Armenrechtssachen kein Rechtsmittel zu einer Instanz eröffnet sein soll, die mit der Hauptsache nicht befaßt werden kann.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 22. 5. 1979 – Ws 86/79 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung des Armenrechts ist unstatthaft. Hat die Strafvollstreckungskammer die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt, so unterliegt diese Entscheidung im ordentlichen Rechtsmittelwege keiner Anfechtung mehr. Auf die Bewilligung des Armenrechts in Strafvollzugssachen sind nach § 120 Abs. II StVollzG die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Ob zu den damit in Bezug genommenen Vorschriften auch § 127 ZPO gehört, der die Anfechtbarkeit von Armenrechtsentscheidungen regelt, ist zweifelhaft (vgl. die ausführliche Darstellung im Beschluß des OLG Frankfurt vom 14. 3. 1978 – 3 Ws 550/77 –). Die Zweifelsfrage kann hier unentschieden bleiben. Denn auch wenn sich die Verweisung des § 120 Abs. II StVollzG auf § 127 ZPO bezieht, findet in Strafvollzugssachen eine Anfechtung von Armenrechtsbeschlüssen nicht statt. Aus § 127 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO ist der allgemeine Grundsatz abzuleiten, daß in Armenrechtssachen kein Rechtsmittel zu einer Instanz eröffnet sein soll, die mit der Hauptsache nicht befaßt werden kann (Baumbach – Lauterbach – Albers – Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 127 Anm. 1 B; Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 379 RN 37; OLG Frankfurt, Beschluß vom 14. 3. 1978 – 3 Ws 550/77 – m. w. N.; OLG Koblenz, Beschluß vom 28. 6. 1978 – 2 Vollz (Ws) 16/78 –). Soweit in § 127 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO bestimmt ist, daß die Beschwerde nicht stattfindet, wenn das Berufungsgericht das Armenrecht versagt hat, kommt darin zum Ausdruck, daß für die Armenrechtsbeschwerde kein Rechtsweg über die letzte Tatsacheninstanz eröffnet werden soll. Sie führt also nicht zum Revisionsgericht. Die entsprechende Anwendung (§ 120 Abs. II StVollzG) dieser Vorschrift in Strafvollzugssachen beinhaltet, daß gegen die das Armenrecht versagenden Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern eine Beschwerde nicht stattfindet. Die Strafvollstreckungskammern entscheiden im Verfahren nach § 109 StVollzG als erste und letzte Tatsacheninstanz. Auf Rechtsbeschwerde hin überprüfen die Oberlandesgerichte diese Entscheidung nur, wenn es zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen

Rechtsprechung geboten erscheint (§ 116 Abs. I StVollzG). Dabei unterliegt die Überprüfung der Sachentscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht revisionsrechtlichen Grundsätzen (§ 116 Abs. II StVollzG). Die Zulassung der Armenrechtsbeschwerde in Strafvollzugssachen würde deshalb bedeuten, daß durch sie eine weitergehende Nachprüfung durch das Oberlandesgericht erreicht werden könnte, als dies für das Verfahren in der Hauptsache auf Rechtsbeschwerde hin möglich ist. Denn bei der Beurteilung der Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, hätte das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen. Aus diesen Erwägungen folgt, daß Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern, mit denen die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt worden sind, keiner Anfechtung im Beschwerdewege unterliegen (OLG Frankfurt a. a. O.; OLG Koblenz a. a. O.).

§§ 115, 116 ff., 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG

1. **Den Streit, ob das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung durch Rücknahme des Antrags beendet wurde oder ob der Antrag zur Hauptsache noch anhängig ist, hat das Gericht zu entscheiden, vor dem die umstrittene Prozeßhandlung vorgenommen wurde.**
2. **Der Beschluß, daß ausspricht, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen ist, stellt sich als eine Prozeßentscheidung dar, welche die Sachentscheidungsvoraussetzungen verneint; er ist ebenso wie eine Sachentscheidung mit der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 116 ff. StVollzG anfechtbar.**
3. **Wird bei Kosten- und Auslagenbeschlüssen nach § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG lediglich zur Begründung der Entscheidung ausgeführt, daß der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen habe, so ist es in den Fällen, in denen über die umstrittene Wirksamkeit einer Rücknahmeerklärung abschließend und mit der Folge der Anfechtbarkeit nach §§ 116 ff. StVollzG entschieden werden soll, der Klarheit halber geboten, den Ausspruch, daß der Antrag zurückgenommen ist, in den Tenor des Beschlusses aufzunehmen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 3. 1979 – 1 Vollz (Ws) 32/79 –

Aus den Gründen:

Für eine Rechtsmittelentscheidung des Senats ist kein Raum. Zwar wendet sich der Betroffene mit seinen als Beschwerde bezeichneten Eingaben vom 12. und 13. Oktober 1978 gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 5. Oktober 1978, durch den ihm die Verfahrenskosten auferlegt worden sind. Als Kostenbeschwerde gem. § 121 Abs. 4 StVollzG, 464 Abs. 3

Satz 1 StPO sind seine Eingaben aber nicht zu werten. Denn abgesehen davon, daß die dem Betroffenen mit dem Beschluß vom 5. Oktober 1978 auferlegten Kosten – die Gerichtsgebühr sowie die gerichtlichen und seine eigenen notwendigen Auslagen – den Beschwerdewert von mehr als 100,- DM (§ 304 Abs. 3 StPO) bei weitem nicht erreichen und die Kostenbeschwerde schon deshalb unzulässig wäre, erstrebt der Betroffene nicht etwa eine andere Verteilung der Kostenlast, sondern die Fortsetzung des Verfahrens zur Hauptsache. Mit diesem Ziel beruft er sich auf die angebliche Unwirksamkeit seiner Erklärung vom 28. September 1978. Insofern entspricht die hier zu beurteilende Sachlage dem Verfahrensstand, der nach dem Widerruf der Erledigungs- oder Rücknahmeerklärung vom 13. Juni 1978 dem Senatsbeschluß vom 21. August 1978 – 1 Vollz (Ws) 59/78 – zugrunde lag. Auch vorliegend kann die Frage, ob mit Rücksicht auf die Behauptung des Betroffenen, die Erklärung vom 28. September 1978 beruhe auf einer Täuschung, die Prozeßklärung als unwirksam angesehen werden kann, nicht im Wege eines Rechtsmittels nachgeprüft werden, weil die Strafvollstreckungskammer insoweit noch keine der Anfechtung zugängliche Sachentscheidung getroffen hat. Vielmehr hat die Strafvollstreckungskammer mit dem Beschluß vom 5. Oktober 1978 lediglich über die Kostentragungspflicht erkannt. Die Kostenentscheidung beruht zwar, wie sich aus ihrer Begründung ergibt, auf der Annahme der Strafvollstreckungskammer, der Betroffene habe mit seiner schriftlichen Erklärung vom 28. September 1978 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen. Gegenstand der Entscheidung waren aber gem. § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG lediglich die Kosten des – infolge Antragsrücknahme als bereits beendet angesehenen – Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen. Einen Anlaß, über die Wirksamkeit der Prozeßklärung zu befinden, bot erst das Vorbringen des Betroffenen in den Eingaben vom 12. und 13. Oktober 1978, er sei zur Abgabe der Erklärung durch Täuschung veranlaßt worden. Den hierdurch entstandenen Streit, ob das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung durch Antragsrücknahme beendet wurde, wie die Strafvollstreckungskammer in dem Beschluß vom 5. Oktober 1978 inzidenter angenommen hat, oder ob der Antrag zur Hauptsache noch anhängig ist, hat das Gericht zu entscheiden, vor dem die umstrittene Prozeßhandlung vorgenommen wurde. Mithin hat die Strafvollstreckungskammer zu beurteilen und ausdrücklich auszusprechen, ob der Antrag zurückgenommen ist, oder, wenn es die Prozeßklärung vom 28. September 1978 als unwirksam ansieht, in der Sache selbst zu befinden, ohne an der Entscheidung zur Hauptsache durch den Kostenbeschluß vom 5. Oktober 1978 gehindert zu sein. Der Beschluß, der ausspricht, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen ist, stellt sich als eine die Sachentscheidungsvoraussetzungen verneinende Prozeßentscheidung dar, die ebenso wie eine Sachentscheidung mit der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 116 ff. StVollzG anfechtbar ist. Dem entspricht die Regelung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dem die Vorschriften der §§ 109 ff. StVollzG in wesentlichen Zügen nachgebildet sind. Besteht Streit darüber, ob eine verwaltungsgerichtliche Klage wirksam zurückgenommen oder noch anhängig ist, so kann hierüber

nach in Rechtsprechung und Literatur herrschender Auffassung nur in der Weise entschieden werden, daß das Verfahren – ohne Bindung an einen etwa bereits ergangenen deklaratorischen Einstellungsbeschluß nach § 92 Abs. 2 VwGO – fortgesetzt und durch ein Urteil entschieden wird, das entweder, wenn die Klage als nicht zurückgenommen angesehen wird, auf eine Sachentscheidung oder im anderen Fall auf den Ausspruch geht, daß die Klage zurückgenommen ist, und das mit den gegen Urteile zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden kann (vgl. BVerwG MDR 1965 S. 1014, VGH Baden-Württemberg DÖV S. 417; OVG Münster NJW 1963 S. 2289, NJW 1966 S. 174, NJW 1970 S. 1700, NJW 1974 S. 1102; ferner Eyermann-Fröhler, 6. Aufl., Rdnr. 23, Redeker-von Oertzen, 6. Aufl., Rdnr. 13 und 14 und Kopp, 4. Aufl., Rdnr. 18 und 19, jeweils zu § 92 VwGO m. w. N.). Dem Umstand allerdings, daß sich im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die auf den Sachantrag ergehende Prozeß- oder Sachentscheidung einerseits und die an eine Antragsrücknahme anknüpfende Nebenentscheidung über die Kosten andererseits nicht schon, wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, der Form nach – als Urteil oder Beschluß – unterscheiden, sondern jeweils in der Gestalt eines Beschlusses, jedoch mit wesentlich anderer Rechtswirkung und unterschiedlicher Anfechtungsmöglichkeit ergehen, hat das Gericht durch eine auch äußerlich eindeutige Fassung des Beschlusses Rechnung zu tragen. Wird bei Kosten- und Auslagenbeschlüssen nach § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG lediglich zur Begründung der Entscheidung ausgeführt, daß der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen habe, so ist es in den Fällen, in denen über die umstrittene Wirksamkeit einer Rücknahmeerklärung abschließend und mit der Folge der Anfechtbarkeit nach §§ 116 ff. StVollzG entschieden werden soll, der Klarheit halber geboten, den Ausspruch, daß der Antrag zurückgenommen ist, in den Tenor des Beschlusses aufzunehmen.

§§ 116, 121 Abs. 2 StVollzG, § 121 GVG, § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO

1. **Der Senat vermag sich der Auffassung des Oberlandesgerichts Koblenz (Beschluß vom 5. 6. 1977 – 2 Vollz (Ws) 5/77 –), wonach die Kostenbeschwerde in Strafvollzugssachen nur statthaft sein soll, wenn es in der Rechtsbeschwerde zur Sachentscheidung kommt, nicht anzuschließen.**
2. **Die Verpflichtung zur Vorlage an den Bundesgerichtshof im Falle abweichender Rechtsauffassungen besteht nach § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG nur bei Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG; Entscheidungen über Kostenbeschwerden sind davon nicht umfaßt.**
3. **Weist ein Rechtsanwalt seine Bevollmächtigung zur Antragstellung durch den Gefangenen nicht nach, ist er kostenrechtlich wie ein unterlegener Antragsteller zu behandeln (§ 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).**

4. **Die mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen können auf dem Umweg über die Kostenbeschwerde nicht korrigiert werden. Dem Senat ist es dementsprechend verwehrt, im Kostenbeschwerdeverfahren neue tatsächliche Feststellungen zu treffen, die von den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung abweichen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 2. 4. 1979 – 3 Ws 283/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist auch im übrigen statthaft. Dies folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, wonach die §§ 464 bis 473 StPO entsprechend gelten. Somit findet auch in Strafvollzugsachen § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO Anwendung, der bestimmt, daß gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen die sofortige Beschwerde zulässig ist.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts Koblenz (Beschluß vom 5. Juni 1977 – 2 Vollz (Ws) 5/77 –), wonach die Kostenbeschwerde in Strafvollzugssachen nur statthaft sein soll, wenn es in der Rechtsbeschwerde zur Nachprüfung der Sachentscheidung kommt, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Diese abweichende Rechtsauffassung begründet nicht die Verpflichtung zur Vorlage an den Bundesgerichtshof, weil die Vorlagepflicht nur bei Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG besteht (§ 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG). Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Beschwerde gegen die Kostenentscheidung.

Die somit zulässige sofortige Beschwerde bleibt in der Sache erfolglos.

Nach den im Beschluß vom 15. Februar 1979 getroffenen tatsächlichen Feststellungen war es geboten, gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dem Rechtsanwalt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Der Rechtsanwalt ist kostenrechtlich wie ein unterlegener Antragsteller zu behandeln, weil er seine Bevollmächtigung zur Antragstellung durch den Strafgefangenen nicht nachgewiesen hat (vgl. Schäfer, Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 473 Rdnr. 7).

Der Versuch des Rechtsanwalts, mit dem Beschwerdevorbringen seine Bevollmächtigung nachträglich nachzuweisen, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn der Senat ist als Beschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruht, gemäß § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO gebunden. Der Bundesgerichtshof hat dies jedenfalls in den Fällen bejaht, in denen gegen die Entscheidung zur Hauptsache lediglich das Rechtsmittel der Revision gegeben ist. Andernfalls käme es zu dem schwer erträglichen Ergebnis, daß die mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen auf dem Umweg über die Kostenbeschwerde korrigiert werden könnten (vgl. RGHSt 26, 29 (32); Schäfer, aaO, § 464 Rdnr. 68) mit der Folge

divergierender Feststellungen zum gleichen Sachverhalt. Diese Folgen könnten im vorliegenden Verfahren auch eintreten, weil der Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 15. Februar 1979 in der Hauptsache nur mit der der Revision vergleichbaren Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG anfechtbar ist und das Rechtsbeschwerdegericht ebenso wie das Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung gebunden ist. Somit ist es auch hier dem Senat verwehrt, im Kostenbeschwerdeverfahren neue tatsächliche Feststellungen zu treffen, die von den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung abweichen.

§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO

1. **Der Strafsenat ist als Beschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die der Kosten- und Auslagenentscheidung der Strafvollstreckungskammer zugrunde liegen (§ 464 Abs. 3 Satz 2 StPO).**
2. **Fehlen tatsächliche Feststellungen, ist es im allgemeinen geboten, die Kosten- und Auslagenentscheidung aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen. Dessen bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Sache einfach liegt und sich die für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen aus dem Akteninhalt ergeben (BGHSt 26, 29).**
3. **Ein solcher Fall liegt vor, wenn weder Vollzugsbehörde noch Strafvollstreckungskammer trotz längerer Verfahrensdauer eine substantiierte Begründung dafür geben konnten, weshalb die dem Antragsteller vorenthaltenen Zeitschriften das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).**
4. **In diesem Fall entspricht es billigem Ermessen, sämtliche Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen (§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 25. 4. 1979 – 3 Ws 272/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Die Kostenentscheidung des angefochtenen Beschlusses hat keinen Bestand. Danach sind die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers einschließlich der Kosten der Rechtsbeschwerde vom Antragsteller und der Staatskasse je zur Hälfte zu tragen. Dies entspricht nicht billigem Ermessen (§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Das billige Ermessen fordert hier vielmehr, sämtliche Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen.

Tatsächliche Feststellungen der Vollstreckungskammer, an die der Senat als Beschwerdegericht gebunden wäre (§ 464 Abs. 3 Satz 2 StPO), fehlen. Im

allgemeinen ist es in solchem Falle geboten, die Kosten- und Auslagenentscheidung aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen; dessen bedarf es jedoch nicht, wenn die Sache einfach liegt und sich die für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen aus dem Akteninhalt ergeben (BGHSt 26, 29).

Das trifft hier zu. Weder der Leiter der Justizvollzugsanstalt noch die Strafvollstreckungskammer haben es in den zurückliegenden anderthalb Jahren – der Antrag auf gerichtliche Entscheidung datiert vom 3. Oktober 1977 – vermocht, in auch nur annähernd substantiierte Weise aktenkundig zu machen, wieso die dem Antragsteller vorenthaltenen Zeitschriften das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Schon dies legt die Annahme nahe, daß von den vorenthaltenen Ausgaben der Zeitschriften keine Gefährdung ausging, die eine Anhaltsverfügung rechtfertigen konnte. Dafür spricht auch, daß der Hessische Minister der Justiz in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1978 (S. 3) wörtlich ausgeführt hat: „Die beiden Zeitschriften setzen sich zwar kritisch mit den Vollzugsverhältnissen auseinander. Sie sind aber . . . nicht geeignet, das Vollzugsziel oder die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten zu gefährden. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die angehaltenen Ausgaben . . . der Zeitschrift – soweit hier bekannt – in allen übrigen hessischen Justizvollzugsanstalten zugelassen wurden und es dabei nicht zu Unzuträglichkeiten gekommen ist“. Bei dieser Sachlage muß davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller – ohne Erledigung der Maßnahme – mit seinem Sachbegehren Erfolg gehabt hätte, so daß es billigem Ermessen entspricht, Kosten und notwendige Auslagen gänzlich der Staatskasse zu überbürden.

§§ 116, 120 Abs. 1 StVollzG, § 304 StPO

Aus der grundsätzlichen Beschränkung des gerichtlichen Verfahrens zur Nachprüfung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs auf einen Rechtszug ergibt sich, daß Nebenentscheidungen – hier die Festsetzung des Geschäftswerts – keiner weitergehenden Nachprüfbarkeit unterliegen können, als die Sachentscheidung selbst.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. 1. 1979 – 2 Vollz (Ws) 35/78 –

§§ 13 Abs. 1, 48a GKG

Der Umstand, daß Strafgefangene für gewöhnlich nur über geringe finanzielle Mittel verfügen und nicht schon durch die Erwartung einer hohen Streitwertfestsetzung von der Einlegung eines Rechtsmittels abgehalten werden sollten, kann jedenfalls in Fällen, in denen den begehrten Maßnahmen (hier: unkontrollierte Verteidigerbesuche und unzensurierter Verteidigerschriftverkehr zum Zweck der Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens) erhebliche Bedeutung zukommt, keine Berücksichtigung finden.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. 1. 1979 – Vollz (Ws) 3/79 –

§§ 109 ff., 121 StVollzG, §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 48a GKG

1. § 13 GKG ist nach § 48a GKG in gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG nur entsprechend anwendbar. Hieraus folgt, daß die Besonderheiten der gerichtlich anfechtbaren Vollzugsmaßnahmen bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen sind. Sie bestehen darin, daß die Mehrzahl solcher Maßnahmen ideeller Natur sind, also gerade keine finanziellen oder wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Gefangenen haben.
2. Hat die angefochtene Maßnahme (z. B. Besuchsverweigerung) weder direkt noch indirekt finanzielle Auswirkungen für den betroffenen Gefangenen, ist es demnach unzulässig, stets einen Streitwert von DM 4.000,- anzunehmen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 14. 2. 1979 – 3 Ws 103/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Rechtsanwalt erstrebt unter Hinweis auf § 13 Abs. 1 S. 2 GKG und eine Entscheidung des hiesigen 2. Strafsenats (vgl. Beschluß vom 23. 11. 1978 – 2 Ws 245/78 –) eine Erhöhung des Streitwerts auf 4.000,- DM. Dies widerspräche jedoch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Streitwertfestsetzung in Strafvollzugssachen. Danach ist es nicht zulässig, gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 GKG stets einen Streitwert von 4.000,- DM anzunehmen, wenn die angefochtene Maßnahme – wie hier die Besuchsverweigerung – weder direkt noch indirekt finanzielle Auswirkungen für den betroffenen Gefangenen hat. Soweit der Beschwerdeführer aus der zitierten Entscheidung des 2. Strafsenats Gegenteiliges glaubt herleiten zu können, vermag dem der erkennende Senat nicht zu folgen. § 13 GKG ist nach § 48a GKG in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz nur entsprechend anwendbar. Das hat zur Folge, daß die Besonderheiten der gerichtlich anfechtbaren Strafvollzugsmaßnahmen bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen sind. Diese bestehen darin, daß die Mehrzahl der Vollzugsmaßnahmen stehen darin, daß die Mehrzahl der Vollzugsmaßnahmen ideeller Natur sind, also gerade keine finanziellen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Gefangenen haben. Deshalb wäre es unangemessen, in solchen Fällen stets gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 GKG den relativ hohen Streitwert von 4.000,- DM festzusetzen. Es bliebe dann unberücksichtigt, daß Vollzugsmaßnahmen rein ideeller Natur für einen Gefangenen von sehr unterschiedlicher Bedeutung sein können.

Ein Besuchsverbot – wie hier – hat z. B. wesentlich geringere Bedeutung wie etwa die Versagung des gesamten Jahresurlaubs.

Somit ist auch der Streitwert für Maßnahmen ideeller Natur gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Danach erscheint im vorliegenden Fall – wie schon im Senatsbeschluß vom 10. 1. 1979 in vorliegender Sache ausgeführt – ein Wert von 500,- DM angemessen.

XIII Rechtsschutz nach §§ 23 ff. EGGVG

§§ 23 ff. EGGVG

1. Im Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG entscheidet das Oberlandesgericht lediglich über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten.
2. Die Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde stellt keinen Verwaltungsakt dar. Dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen ihrerseits können nicht als Verwaltungsakte angesehen werden; ihnen fehlt die unmittelbare Auswirkung auf die Rechtssphäre des Rechtsunterworfenen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 3. 4. 1979 – VAs 2/79 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hat gegen Richter der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt, weil diese eine Reihe von Anträgen seinerseits nicht oder nicht ordnungsgemäß bearbeitet hätten; dieses Verhalten der zuständigen Richter betrachtet er als pflichtwidrig, und er fühlt sich dadurch in seinen Rechten verletzt.

Auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Präsident des Landgerichts mit Schreiben vom 21. März 1979 ein Einschreiten gegen die betroffenen Richter abgelehnt. Mit seiner Eingabe vom 28. März 1979 begehrt der Antragsteller nunmehr gemäß §§ 23 ff. EGGVG eine Entscheidung des Oberlandesgerichts, die die Richter der Strafvollstreckungskammer zur unverzüglichen Bearbeitung seiner Anträge verpflichtet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

In dem Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG entscheidet das Oberlandesgericht lediglich über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten. Einen solchen greift der Antragsteller hier jedoch nicht an. Nach dem Inhalt seiner Eingabe erstrebt er, wie bereits bei seiner Dienstaufsichtsbeschwerde selbst, ein Einschreiten des Dienstvorgesetzten gegen die zuständigen Richter der Strafvollstreckungskammer, das der Präsident des Landgerichts mit seinem Bescheid vom 21. März 1979 abgelehnt hat. Der Antragsteller wendet sich daher gegen den Bescheid des Präsidenten des Landgerichts. Nach allgemeiner Ansicht (vgl. z. B. OLG Celle MDR 1961, 259; Kleinknecht, 34. Aufl., § 23 EGGVG Rdn. 3, jeweils m. w. N.) ist die Zurückverweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde selbst kein Verwaltungsakt. Auch die vom Antragsteller begehrten dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen (wie etwa Ermahnungen oder sonstige Mittel der Dienstaufsicht) können nicht als Verwaltungsakte angesehen werden (vgl. Kleinknecht aaO Rdn. 5); solchen Akten fehlt die unmittelbare Auswirkung auf die Rechtssphäre des Rechtsunterworfenen

(vgl. BVerwG DV Bl. 59, 582), hier also des Antragstellers, so daß eine nach §§ 23 ff. EGGVG angreifbare Rechtsverletzung ausscheidet.

§§ 23 ff. EGGVG, § 65 StVollzG, § 455 Abs. 2 StPO, § 45 Abs. 1 StVollstrO

1. **Die Ablehnung eines Antrags auf Strafunterbrechung durch die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde stellt sich rechtlich als die Anordnung einer Justizbehörde zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege dar. Hiergegen kann nach §§ 23 ff. EGGVG der Strafsenat des Oberlandesgerichts angerufen werden.**
2. **Die Frage einer Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit ist weder in der StPO noch im StVollzG geregelt. Die StPO sieht lediglich für eine vor Beginn der Vollstreckung gegebene Vollzugsuntauglichkeit einen Aufschub der Strafvollstreckung vor (§ 455 Abs. 2 StPO).**
3. **Die Frage der Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit bestimmt sich allein nach § 45 Abs. 1 StVollstrO. Danach ist es in das pflichtgemäße Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde gestellt, ob sie die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe von Amts wegen unterbricht, wenn der Verurteilte wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung vollzugsuntauglich ist.**
4. **Lehnt die Staatsanwaltschaft eine Strafunterbrechung ab, weil der Gefangene nach (fach-)ärztlicher Beurteilung im Vollzugskrankenhaus in einer medizinischen Erfordernissen entsprechenden Weise behandelt werden könne, handelt sie nicht ermessensfehlerhaft.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 9. 3. 1979 – VAs 1/79 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 EGGVG statthaft. Die Zurückweisung des Antrags auf Strafunterbrechung durch die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde stellt sich rechtlich als die Anordnung einer Justizbehörde zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege dar (Beschlüsse des Senats vom 20. 10. 71 – VAs 13/71 – und vom 15. 2. 74 – VAs 2/74 –). Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte aufgrund anderer Vorschriften ist nicht möglich. Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz eröffnet keinen Rechtsweg zur Entscheidung dieser Frage. Seine Vorschriften beziehen sich nur auf Entscheidungen der Strafvollzugsbehörde (vgl. OLG Koblenz, Beschluß vom 19. 12. 77 – 2 VAs 25/77 – Schäfer in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., § 461 StPO

Rdnr. 11). Der Antrag ist auch sonst zulässig. Das in § 21 StVollstrO vorgesehene Beschwerdeverfahren ist durchgeführt (§ 24 Abs. 2 EGGVG) und der Antrag fristgerecht eingelegt worden. Zwar ist davon auszugehen, daß der Antrag später als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 12. Dezember 1978 bei Gericht eingegangen ist. Da jedoch weder der Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. Oktober 1978 noch der vom 12. Dezember 1978 dem Antragsteller zugestellt worden sind, hat der Lauf der in § 26 Abs. 1 EGGVG vorgeschriebenen Einmonatsfrist nicht begonnen.

In der Sache hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keinen Erfolg. Der Antragsteller ist durch die Ablehnung einer Strafunterbrechung in seinen Rechten als Verurteilter nicht verletzt.

Die Frage einer Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit ist weder in der Strafprozeßordnung noch im Strafvollzugsgesetz geregelt. Die Strafprozeßordnung beschränkt sich auf die Regelung für eine vor Beginn der Vollstreckung gegebene Vollzugsuntauglichkeit, nach der für diesen Fall ein Aufschub der Strafvollstreckung zu erfolgen hat (§ 455 Abs. 2 StPO). Für die Unterbrechung der Vollstreckung hat die Strafprozeßordnung diese Regelung bewußt nicht übernommen, so daß eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift nicht in Betracht kommen kann (BGHSt 19, 148; Beschluß des Senats vom 27. 2. 61 – VAs 2/61 – OLG Koblenz a. a. O.; Schäfer in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., § 455 StPO Rdnr. 4). Das Strafvollzugsgesetz überläßt es der Vollzugsbehörde, den kranken Gefangenen in ein Anstaltskrankenhaus oder ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu verbringen (§ 65 StVollzG). Die Frage der Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit bestimmt sich allein nach § 45 Abs. 1 StVollstrO. Nach dieser Vorschrift **darf** die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen unterbrechen, wenn der Verurteilte wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung nach den Vollzugsbestimmungen vollzugsuntauglich ist. Die Bewilligung der Strafunterbrechung ist demnach in das pflichtgemäße Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde gestellt. Der Antragsteller hat somit lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung durch die Vollstreckungsbehörde (vgl. OLG Koblenz a. a. O.).

Die insoweit nach § 28 Abs. 3 EGGVG erforderliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidungen läßt einen Ermessensfehler nicht erkennen. Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 12. Dezember 1978 stützt sich auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. von K., der ausgeführt hat, in der geschlossenen forensischen Abteilung des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost sei nicht nur eine ausreichende, sondern eine qualifiziert-neurologische Versorgung des Patienten durch Herrn Prof. Dr. St., einen Fachneurologen und anerkannten Wissenschaftler, gewährleistet. Der Umstand, daß sich die Generalstaatsanwaltschaft dem Vorschlag des Anstaltsarztes nicht angeschlossen hat, deckt dagegen keinen Ermessensfehler auf. Die Sachkunde des Sachverständigen Dr. von K. ist unzweifelhaft. Seine Diagnose deckt sich mit

den Ergebnissen früherer ärztlicher Untersuchungen des Antragstellers. Darüber hinaus hat der Sachverständige vor Erstattung seines Gutachtens mit dem Direktor der Neurologischen Klinik des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost, Prof. Dr. St., Rücksprache genommen und dessen Erklärungen in seinem Gutachten berücksichtigt. Prof. Dr. St. hat den Antragsteller über längere Zeit behandelt und kommt in seinem Schreiben an den Antragsteller vom 7. August 1978 ebenfalls zu dem Ergebnis, daß eine neurologische Behandlung des Antragstellers in der geschlossenen Abteilung des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost möglich ist.

Der Weigerung des Antragstellers, sich in die geschlossene Abteilung des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost verlegen zu lassen, kommt rechtlich nur eine beschränkte Bedeutung zu. Die medizinische Behandlung des Gefangenen unterliegt wohl grundsätzlich auch der Einwilligung des Patienten (OLG Koblenz a. a. O.). Bei Lebensgefahr und schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit kann die medizinische Behandlung aber auch zwangsweise vorgenommen werden. Im Falle akuter Lebensgefahr ist die Vollzugsbehörde zur zwangsweisen Behandlung sogar verpflichtet (§ 101 Abs. 1 StVollzG). Unter der genannten Voraussetzung könnte der Antragsteller daher auch entgegen seiner Weigerung in der geschlossenen Abteilung des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost untergebracht werden. Zu einem Anspruch auf Strafunterbrechung kann die Weigerung dagegen nicht führen.

§§ 23 ff. EGGVG, § 456a StPO

1. **Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gemäß § 456a StPO ist ihrem Wesen nach ein Justizverwaltungsakt, für den der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet ist.**
2. **Die Entscheidung, ob von der Vollstreckung einer Strafe gemäß § 456a Abs. 1 StPO abgesehen werden soll, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollstreckungsbehörde.**
3. **Eine Vollzugspraxis, wonach bei ausländischen Verurteilten, deren Ausweisung angeordnet ist, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zu prüfen ist, ob eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommen kann, zwingt keineswegs in allen solchen Fällen dazu, von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Lehnt die Vollstreckungsbehörde einen Vollstreckungsverzicht ab, weil normalerweise bestehende besondere Belastungen – Unkenntnis der deutschen Sprache, Fehlen familiärer Bindungen in der Bundesrepublik – nicht gegeben sind, so verstößt sie nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ebenso läßt es keinen Ermessensfehler erkennen, wenn die Vollstreckungsbehörde ihre Ablehnung mit der Art und Schwere der Straftat begründet und damit dem Gesichtspunkt der positiven Generalprävention besondere Bedeutung beilegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. 3. 1979 – 2 VAs 3/79 –

Aus den Gründen:

Der Antrag ist statthaft. Die Entscheidung gemäß § 456a StPO ist ihrem Wesen nach ein Justizverwaltungsakt, für den mithin der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet ist (vgl. OLG Hamburg NJW 1975, 1132). In formeller Hinsicht ist der Antrag nicht zu beanstanden. In der Sache kann er jedoch keinen Erfolg haben.

Die Entschließung der Generalstaatsanwaltschaft hält der rechtlichen Überprüfung stand. Die Entscheidung, ob von der Vollstreckung einer Strafe gemäß § 456a Abs. 1 StPO abgesehen werden soll, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Die Nachprüfung der Ermessensausübung gibt vorliegend keinen Anlaß zu Beanstandungen. Denn die Generalstaatsanwaltschaft bringt klar zum Ausdruck, den Betroffenen nicht schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe von einer weiteren Vollstreckung ausnehmen zu wollen. Mit dieser Entscheidung verstößt die Vollstreckungsbehörde nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Staatsanwaltschaft hat es sich durch die Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 7. März 1978 – 431 – 1/78 – zur Übung gemacht, bei ausländischen Verurteilten, deren Ausweisung angeordnet ist, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommen kann. Diese Praxis soll den zusätzlichen Härten Rechnung tragen, denen ausländische Strafgefangene im Strafvollzug ausgesetzt sein können. An diese eigenen Richtlinien aber hat die Vollstreckungsbehörde sich auch beim Betroffenen gehalten. Die Vollstreckungsbehörde hat zu dieser Frage festgestellt, daß der Betroffene die deutsche Sprache beherrscht – seine selbst verfaßten Eingaben bestätigen das – und daß er über familiäre Bindungen in der Bundesrepublik verfügt. Die besonderen Belastungen, die sich für einen Gefangenen im Vollzug ergeben, der der deutschen Sprache nicht mächtig und in der Bundesrepublik auf sich allein gestellt ist, treffen auf den Betroffenen daher nicht zu. Daß der Betroffene an Lockerungen des Vollzugs nicht teilhaben kann, kommt demgegenüber keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Des weiteren hat die Generalstaatsanwaltschaft ihre Ablehnung auf Art und Schwere der Straftat des Betroffenen gestützt. Sie hat damit ihre Entschließung auch von dem Gesichtspunkt bestimmen lassen, daß dem Strafzweck der Generalprävention in diesem Fall besondere Bedeutung beigegeben werden muß. Auch diese Überlegung ist vertretbar. Der Betroffene hat sich einen schweren Rechtsbruch zu Schulden kommen lassen, durch den er sich als ein für die Allgemeinheit gefährlicher Täter gezeigt hat. Die Vollstreckungsbehörde darf bei einer solchen Tat durchaus durch eine nachhaltige Vollstreckung klarstellen, daß die Durchsetzung der Rechtsordnung auch gegenüber Ausländern gerade von diesen nicht in Zweifel gezogen werden kann. Irgendwelche ermessensfehlerhaften Erwägungen der Generalstaatsanwaltschaft sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

**§§ 23 ff. EGGVG, § 57 Abs. 1 StGB,
§§ 458, 462, 462a StPO, § 43 Abs. 2
Satz 3 StVollstrO**

1. **Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Strafunterbrechung durch die Vollstreckungsbehörde nach Erreichen oder Überschreiten des $\frac{2}{3}$ -Zeitpunktes bei mehreren hintereinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen ist der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet. Der Senat vermag sich der abweichenden Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Die Justiz 1976, 394), wonach in einem solchen Falle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung nach § 458 Abs. 1 StPO gegeben sind, über die nach §§ 462, 462a Abs. 1 StPO die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden hat, nicht anzuschließen.**
2. **Der Senat teilt die in der Rechtsprechung überwiegend vertretene Ansicht, daß eine Zusammenrechnung mehrerer zur Verbüßung anstehender Freiheitsstrafen zwecks Bestimmung des $\frac{2}{3}$ -Zeitpunktes (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB) unzulässig ist.**
3. **Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die der Verurteilte bereits zu $\frac{2}{3}$ verbüßt hat, zum Zwecke der Einleitung der Vollstreckung einer Anschlußstrafe unterbrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist zu bejahen, wenn im Einzelfall die Aussetzung der Vollstreckung des Restes von mehreren hintereinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen gemäß § 57 Abs. 1 StGB nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der zuletzt vollstreckten Strafe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, die Aussetzung des Restes der zuerst vollstreckten Strafe aber daran scheitert, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Anschlußvollstreckung eine positive Prognose noch nicht gestellt werden kann.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. 2. 1979 – 1 VAs 44/78 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig.

Die Verfügung vom 1. 6. 1978, mit der die Staatsanwaltschaft Bochum die Unterbrechung des Vollzugs der Straftat im Verfahren 4 KMs 18/75 StA Bochum zwecks zwischenzeitlicher Verbüßung eines Teiles der Freiheitsstrafe von 3 Jahren aus dem Verfahren 92 Js 2035/76 StA Hamburg abgelehnt hat, ist ein Justizverwaltungsakt i. S. des § 23 EGGVG.

Die ordentlichen Gerichte können im vorliegenden Falle auch nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften anrufen werden (vgl. § 23 Abs. 3 EGGVG). Das OLG Karlsruhe vertritt allerdings in seinem Beschluß vom 2. 6. 1976 (Justiz 1976, 394) die Rechtsansicht, die Strafvollstreckungsbehörde handele ermessensfehlerhaft, wenn sie es in den Fällen des Anschlußvollzugs mehrerer

Freiheitsstrafen grundlos ablehne, die Vollstreckung der Erststrafe nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ zu unterbrechen; der Ermessensfehler mache einen weiteren Vollzug der Erststrafe unzulässig. Das OLG Karlsruhe (a. a. O.) hält daher in einem solchen Fall Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung gem. § 458 Abs. 1 StPO für gegeben, über die nach §§ 462, 462a Abs. 1 StPO die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden hätte. Dieser Rechtsansicht, die gem. § 23 Abs. 3 EGGVG zur Verneinung des Rechtsweges nach §§ 23 ff. EGGVG führt, kann sich der erkennende Senat jedoch nicht anschließen. Der BGH hat (BGHSt 19, 148 = NJW 1964, 166 = MDR 1964, 165) die Anrufung des Oberlandesgerichts nach § 23 EGGVG für den Fall für zulässig erachtet, daß die Vollstreckungsbehörde es ablehnt, die Strafvollstreckung auf das Gesuch eines erkrankten Strafgefangenen wegen Haftuntauglichkeit zu unterbrechen. Die Anrufung des Gerichts (damals des ersten Rechtszuges) nach den §§ 458, 462 StPO hat der BGH (a. a. O.) für nicht zulässig erachtet, da die §§ 455 und 456 StPO, für die § 458 Abs. 2 StPO die gerichtliche Zuständigkeit regelt, nur einen Strafaufschub, nicht aber eine Strafunterbrechung betreffen. Daß die Ablehnung der Unterbrechung der Strafvollstreckung die Zulässigkeit der Vollstreckung in Frage stellen und die Anrufung des zuständigen Gerichts nach §§ 458 Abs. 1, 462 (nach heutiger Rechtslage außerdem 462 a) StPO ermöglichen könnte, hat der BGH in dem angeführten Beschluß nicht einmal erörtert. Diese Möglichkeit ist auch für den hier gegebenen Fall der Ablehnung einer Unterbrechung der Strafvollstreckung zwecks Einleitung der Vollstreckung einer anderen Strafe zu verneinen.

Der erkennende Senat teilt die in der Rechtsprechung wohl überwiegend vertretene Ansicht, daß eine Zusammenrechnung mehrerer zur Verbüßung anstehender Freiheitsstrafen zwecks Bestimmung des $\frac{2}{3}$ -Zeitpunktes (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB) unzulässig ist. Diese Rechtsansicht vertreten, nachdem der hiesige 4. Strafsenat im Beschluß vom 1. 12. 1978 – 4 Ws 380/78 – seine frühere gegenteilige Ansicht aufgegeben hat, inzwischen alle sechs Strafsenate des hiesigen Oberlandesgerichts.

Von ihr ist auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg in dem Beschluß vom 16. 2. 1978 in der Strafvollstreckungssache des jetzigen Antragstellers ausgegangen. Der erkennende Senat stimmt ferner dem OLG Karlsruhe (a. a. O. m. zahlr. weit. Nachw. aus Rechtsprechung und Rechtslehre) dahin zu, daß die Vollstreckungsbehörden die Vollstreckung der ersten Strafe vor Erreichung des $\frac{2}{3}$ -Zeitpunktes unterbrechen und mit der Anschlußvollstreckung beginnen. Auf diese Weise wird den Gerichten Gelegenheit gegeben, mit Vollstreckung von $\frac{2}{3}$ der letzten Strafe über die Anwendung des § 57 StGB zu entscheiden. Die Möglichkeit, in den Fällen des Anschlußvollzugs die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Strafe(n) zwecks Einleitung der Vollstreckung einer an sich später zu vollstreckenden Strafe zu unterbrechen, bietet § 43 Abs. 2 Satz 3 der Strafvollstreckungsordnung, wonach die Vollstreckungsbehörde aus wichtigen Gründen eine andere als die regelmäßige Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Strafen bestimmen kann.

Lehnt die Strafvollstreckungsbehörde es in den hier erörterten Fällen ab, die Vollstreckung der Erststrafe nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ zu unterbrechen, wird dadurch nach Ansicht des erkennenden Senats der weitere Vollzug der Erststrafe jedoch nicht unzulässig. Die Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Strafen ist **gesetzlich** nicht vorgeschrieben. Sie ist nur in der Strafvollstreckungsordnung geregelt. Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde, die die Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Strafen betreffen – und dazu gehört auch die Unterbrechung der Vollstreckung der Erststrafe sowie die Ablehnung dieser Unterbrechung –, sind Ermessensentscheidungen, die von den Gerichten lediglich auf Ermessensfehler geprüft werden können. Eine fehlerhafte Reihenfolge der Vollstreckung auf Grund unrichtigen Ermessens der Vollstreckungsbehörde macht aber für sich allein die im übrigen zulässige Vollstreckung nicht unzulässig. Dasselbe muß für die ermessensfehlerhafte Ablehnung der Unterbrechung der Vollstreckung einer bestimmten Strafe jedenfalls solange gelten, wie eine gesetzliche Regelung fehlt, die die Unterbrechung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt und die dagegen verstoßende weitere Vollstreckung gebietet.

Da die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde schließlich auch keine Gnadenentscheidung ist, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG zulässig.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, die in einem rechtskräftigen Urteil erkannte Strafe grundsätzlich ganz zu vollstrecken. Aus § 43 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO ist zu entnehmen, daß die bereits begonnene Vollstreckung einer Strafe in der Regel nicht mehr unterbrochen werden soll, wenn der Verurteilte schon $\frac{2}{3}$ der Strafe verbüßt hat. „Aus wichtigen Gründen“ kann die Vollstreckungsbehörde nach § 43 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO allerdings eine andere als die regelmäßige Reihenfolge der Vollstreckung bestimmen und – nach Ansicht des Senats – aus einem solchen wichtigen Grunde auch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die der Verurteilte bereits zu $\frac{2}{3}$ verbüßt hat, zwecks Einleitung der Vollstreckung einer Anschlußstrafe unterbrechen. Eine Pflicht der Vollstreckungsbehörde, in den Fällen des Anschlußvollzugs mehrerer Freiheitsstrafen die Vollstreckung der ersten Strafe vor Erreichung des $\frac{2}{3}$ -Zeitpunktes regelmäßig zu unterbrechen und mit der Anschlußvollstreckung zu beginnen, kann aus § 43 Abs. 2 StVollstrO indessen nicht hergeleitet werden. Sie ergibt sich auch – entgegen der Ansicht des OLG Karlsruhe (a. a. O.) – nicht aus dem Gedanken der Resozialisierung, der Fragwürdigkeit einer Prognoseentscheidung bereits nach $\frac{2}{3}$ -Verbüßung der Erststrafe und dem „Widersinn“ einer bedingten Entlassung in den weiteren Strafvollzug“. Eine entsprechende gesetzliche Regelung mag sinnvoll erscheinen. Solange sie nicht besteht, kann nicht die in der Strafvollstreckungsordnung nicht ausdrücklich vorgesehene Regelunterbrechung als grundsätzlich geboten und eine gegenteilige Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, die § 43 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO entspricht, als im Regelfall ermessensfehlerhaft angesehen werden.

Der Generalstaatsanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 25. 9. 1978 u. a. folgendes mitgeteilt:

„Die Möglichkeit, gleichzeitig in mehreren Verfahren über die bedingte Aussetzung der gegen denselben Verurteilten verhängten Freiheitsstrafe zu entscheiden, stellt jedoch keinen wichtigen Grund i. S. des § 43 StVollstrO dar. Insoweit kann in der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auch kein Ermessensfehler gesehen werden. Die Generalstaatsanwälte haben im Juni 1976 auf ihrer Jahrestagung in einer Entschliebung zum Ausdruck gebracht, daß eine Unterbrechung der Strafvollstreckung zur Ermöglichung einer gleichzeitigen Entscheidung über die bedingte Entlassung ausnahmsweise nur dann als vertretbar angesehen werden kann, wenn andernfalls Unbilligkeiten im Einzelfalle nicht zu vermeiden wären . . . Entsprechend wird im hiesigen Bezirk seit langem verfahren. In Fällen der Anschlußvollstreckung wird eine bereits begonnene Strafvollstreckung **ausnahmsweise** nur dann gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO unterbrochen, wenn die Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der eine von § 43 Abs. 2 Satz 1 abweichende Reihenfolge der Vollstreckung rechtfertigt.“

Der Senat vermag in dieser Handhabung keinen Ermessensfehler zu sehen. Ein solcher wäre zwar zu bejahen, wenn im Einzelfall die Aussetzung der Vollstreckung des Restes mehrerer nacheinander zu vollstreckender Freiheitsstrafen gem. § 57 Abs. 1 StGB nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der zuletzt vollstreckten Strafe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, die Aussetzung des Restes der zuerst vollstreckten Strafe aber daran scheitert, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Anschlußvollstreckung eine positive Prognose noch nicht gestellt werden kann. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg hat in ihrem Beschluß vom 16. 2. 1978 die Aussetzung des Strafrestes aber nicht wegen der noch bevorstehenden Anschlußvollstreckung abgelehnt, sondern deshalb, weil der Antragsteller im November 1976 bei einem Urlaub aus der Strafhaft erneut in erheblichem Umfang straffällig geworden war. **Dieser** wesentliche Umstand hat dazu geführt, daß die Strafvollstreckungskammer für den Antragsteller eine günstige Zukunftsprognose nicht für gegeben ansah. Bei dieser Sachlage sind Umstände, die die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnten, nicht ersichtlich.

XIV Untersuchungshaft

§ 119 StPO, Nr. 4 Satz 2, 10 UVollzO

1. Gegen die Weigerung der Vollzugsbehörde, eine im Rahmen des § 119 StPO getroffene Anordnung des Haftrichters durchzuführen, ist – außer der Möglichkeit einer erneuten Anrufung des Haftrichters – nur die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben; der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG ist hiergegen nicht eröffnet.
2. Auch nach der Neufassung der UVollzO ist der Anstaltsleiter gehalten, die vom zuständigen Haftrichter getroffenen Anordnungen durchzuführen (Nr. 4 Satz 2 UVollzO). Dies gilt unbeschadet seines Rechts, gegen die Verfügung des Richters Gegenvorstellungen zu erheben oder den Staatsanwalt zu ersuchen, gegen die Anordnung des Richters Beschwerde einzulegen (Nr. 10 UVollzO).

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. 2. 1979 – 1 VAs 10/79 –

§ 119 StPO, Nr. 53 Abs. 1 UVollzO

1. Schon aus Gründen der Verhinderung von Brandgefahr gehört es zur Ordnung der Vollzugsanstalt, daß nicht jeder Untersuchungsgefangene nach seinem Belieben mit offener Flamme brennende Beleuchtungskörper (Kerzen, Öllampen u. ä.) herstellen und in seinem Haftraum verwenden kann.
2. Es gehört zur Anstaltsordnung, daß ein Untersuchungsgefangener nur die Gegenstände in seinem Haftraum besitzen darf, deren Besitz die Anstaltsleitung zugestimmt hat. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Untersuchungsgefangene einen Anspruch auf den Besitz der Gegenstände hat oder nicht. Ein Recht zum Besitz führt nur dazu, daß die Anstaltsleitung ein entsprechendes Gesuch bewilligen muß. Es gewährt dem Gefangenen jedoch nicht die Befugnis, sich ohne Kenntnis der Anstaltsleitung in den Besitz eines Gegenstandes zu setzen.

Beschluß des Kammergerichts vom 8. 3. 1979 – ER 21/79 – ER 43/79 –

Art. 10 Abs. 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO, Nr. 33 Abs. 3 UVollzO

1. Das durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Briefgeheimnis erfaßt nicht schlechthin jeden verschlossenen Umschlag, der als Brief bezeichnet wird, sondern nur den Inhalt des Briefes insoweit, als er einer Kenntnisnahme fähig ist. Deshalb ist

die Kontrolle von Briefen Untersuchungsgefangener durch Vollzugsbedienstete auf das Vorhandensein von Gegenständen verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn und solange keine Kenntnisnahme vom Inhalt des Briefes erfolgt.

2. Die auf der Grundlage des § 119 Abs. 3 StPO durchzuführende Postüberwachung erstreckt sich nicht nur auf die Überprüfung des Wortlauts und des Inhalts von Schriftstücken, sondern auf den Inhalt der Briefsendungen schlechthin, d. h. auch darauf, daß dem Schreiben keine Gegenstände beigefügt sind, die eine reale Gefährdung des Haftzwecks oder der Anstaltsordnung bedeuten können. Der für die Briefkontrolle zuständige Richter trägt die Verantwortung dafür, daß die Kontrolle genau und verlässlich erfolgt. Dabei darf die Briefzensur selbst ausschließlich durch den Richter ausgeübt werden.
3. Ordnet der Haftrichter gemäß Nr. 33 Abs. 3 UVollzO Nachkontrolle auf gegenständliche Briefeinlagen durch Bedienstete der Vollzugsanstalt an, so begegnet dies dann keinen verfassungsrechtlichen oder strafrechtlichen Bedenken, wenn sichergestellt wird, daß die Bediensteten von dem gedanklichen Inhalt des bereits (richterlich) zensierten Briefes keine Kenntnis nehmen und Einzelanordnungen des Richters beachtet werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 24. 1. 1979 – 2 Ws 736/78 –

Aus den Gründen:

Der Vorsitzende der Strafkammer hat mit Recht gem. den §§ 119 Abs. 3, Abs. 6 Satz 1, 126 Abs. 2 Satz 3 StPO unter Hinweis auf die seit dem 1. 1. 1977 geltende Regelung der Nr. 33 Abs. 3 UVollzO bestimmt, daß die von ihm bereits zensierte Post nochmals von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt auf bloß gegenständliche Einlagen kontrolliert wird. Den in der Beschwerdeschrift gestellten Antrag des Beschwerdeführers, ihm die Behördenpost in verschlossenen Begleitumschlägen auszuhändigen, kann ebenfalls nicht entsprochen werden. Allerdings sind Untersuchungsgefangene nur solchen Beschränkungen unterworfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern (§ 119 Abs. 3 StPO). Die hierzu notwendigen Maßnahmen, wozu auch die Kontrolle des Briefverkehrs gehört, sind dem zuständigen Richter übertragen (§ 119 Abs. 6 Satz 1 StPO). Die auf der Grundlage des § 119 Abs. 3 StPO durchzuführende Postüberwachung erstreckt sich nicht nur auf die Überprüfung des Wortlauts und des Inhalts von Schriftstücken, sondern auf den Inhalt von Briefsendungen schlechthin, d. h. auch darauf, daß dem Schreiben keine Gegenstände beigefügt sind, die eine reale Gefährdung des Haftzwecks oder der Anstaltsordnung bedeuten können. Der für die Briefkontrolle zuständige Richter trägt die Verantwortung dafür, daß die Kontrolle genau und verlässlich erfolgt. Die Briefzensur darf ausschließlich durch den Richter erfolgen. Die Kontrolle des Briefumschlages auf weiteren Inhalt darf der Richter jedoch auch anderen Justizbediensteten – so wie das jetzt in Nr. 33 Abs. 3 UVollzO

vorgesehen ist – übertragen. Die durch den Haftrichter angeordnete Nachkontrolle auf gegenständliche Briefeinlagen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt begegnet dann keinen verfassungsrechtlichen oder strafrechtlichen Bedenken, wenn sichergestellt wird, daß die Bediensteten von dem gedanklichen Inhalt des bereits zensierten Briefes keine Kenntnis nehmen und Einzelanordnungen des Richters beachtet werden. Das durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Briefgeheimnis erfaßt nicht schlechthin jeden verschlossenen Umschlag, der als Brief bezeichnet wird, sondern nur den Inhalt des Briefes insoweit, als er einer Kenntnisnahme fähig ist (BVerfG in NJW 1972, 811 ff.; ebenso die unveröffentlichten Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 23. 6. 1977 – 3 VAs 8 und 10/77 –). Die Kontrolle von Briefen auf das Vorhandensein von Gegenständen ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn und so lange keine Kenntnisnahme vom Inhalt des Briefes erfolgt. Ebensovienig ergeben sich aus den §§ 202, 299 StGB gesetzliche Hinderungsgründe. Die Briefe sind im Zeitpunkt der Nachkontrolle bereits durch den Richter befügt geöffnet worden und deshalb nicht mehr verschlossen.

Durch den Hinweis auf Nr. 33 Abs. 3 UVollzO ist sichergestellt, daß die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt von dem Briefinhalt keine Kenntnis nehmen. Da die Bediensteten die Begleitumschläge in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen haben, ist den Gefangenen auch eine eigene Überwachungsmöglichkeit eröffnet. Der Beschwerdeführer hat nicht behauptet, daß die Vollzugsbediensteten bei der Nachkontrolle seiner zensierten Post gegen diesen stets zu beachtenden Grundsatz verstoßen haben. Soweit in der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 7. 7. 1978 ausgeführt wird, auch bei der Gerichtspost sei in jedem Falle zu prüfen, ob der Brief tatsächlich von einem Gericht abgeschickt worden sei oder ob es sich um eine Fälschung handele, ist das eine unzulässige Nachkontrolle. Denn diese Prüfung ist ohne Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt des Schreibens unmöglich.

Einzelanordnungen des Richters oder Staatsanwalts sind von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt auch dann zu beachten, wenn der Richter in dem Aufnahmeersuchen oder später die Nachkontrolle der von ihm zensierten Post gem. Nr. 33 Abs. 3 UVollzO angeordnet hat. Der nach den §§ 119 Abs. 6 Satz 1, 126 Abs. 2 Satz 3 StPO zuständige Vorsitzende der Strafkammer hat die Nachkontrolle der von ihm zensierten Briefpost auf gegenständlichen Inhalt durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt angeordnet. Dabei kann es offenbleiben, ob die in der Untersuchungshaftvollzugsordnung für den Regelvollzug der Untersuchungshaft vorgesehenen Bestimmungen bereits mit dem üblichen Aufnahmeersuchen in eine richterliche Anordnung transformiert worden sind (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., 1978, § 119 Rdz. 6, 7). Denn jedenfalls hat der Vorsitzende die Geltung der Nr. 33 Abs. 3 UVollzO mit der angefochtenen Verfügung vom 25. 7. 1978 angeordnet, in der es heißt, daß die in der Justizvollzugsanstalt geübte Handhabung bei der Aushändigung eingehender Post Nr. 33 Abs. 3 UVollzO entspreche und die vom

Beschwerdeführer vorgetragene Gründe eine Ausnahme nicht rechtfertigen würden.

Der Zweck der Untersuchungshaft und die Ordnung in der Vollzugsanstalt machen die angeordnete Nachkontrolle erforderlich (§ 119 Abs. 3 StPO). Nach dem Bericht des Präsidenten des Justizvollzugsamtes lehrt die Erfahrung, daß sich auch in bereits vom Richter geöffneten Briefumschlägen – aus welchen Gründen auch immer – noch verbotene Einlagen befinden, die nicht auf den Begleitumschlägen vermerkt sind.

Dem Antrag des Beschwerdeführers, die Behördenpost von der Nachkontrolle auszuschließen, kann nicht entsprochen werden. Die Möglichkeit, daß unerlaubte Einlagen – z. B. Bargeld – auch in Briefumschlägen von Behörden gelangen, ist nicht auszuschließen.

§ 119 Abs. 3 StPO

1. Sind bestimmte Ausgaben einer Zeitschrift (hier: „Informations-Dienst zur Verbreitung unterbliebener Nachrichten“) ihrem Inhalt nach darauf angelegt, die Untersuchungsgefangenen zum Kampf gegen die Justiz anzustacheln, indem sie – nicht zuletzt durch unwahre Behauptungen über die Verhältnisse in den Vollzugsanstalten und durch entstellende Berichte über Strafverfahren – eine Atmosphäre des Hasses und der Gewalttätigkeit zu erzeugen versuchen, geht von ihnen eine Gefahr für die Ordnung in der Vollzugsanstalt aus, der nur durch Vorenthaltung der Zeitschrift wirksam begegnet werden kann.
2. Müssen aus diesem Grund wiederholt Ausgaben einer Zeitschrift vorenthalten werden, würde es eine Überspannung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedeuten, würden lediglich die zu be- anstehenden Seiten entfernt und die Ausgaben mit dem übrigen Inhalt dem Gefangenen ausgehändigt. Vielmehr ist es dem Gefangenen zuzumuten, auf den Bezug solcher Druckschriften ganz zu verzichten (so auch KG NJW 1979, 175).

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 10. 5. 1979 – 3 Ws 353/79 –

§ 119 Abs. 1 StPO, Nrn. 2, 23 UVollzO

1. Nach § 119 Abs. 1 StPO wird Untersuchungshaft grundsätzlich in Einzelhaft vollzogen; ein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Durchführung der Untersuchungshaft in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen besteht nicht.
2. Durch den Ausspruch des Ermittlungsrichters, wonach der Umschluß mit anderen Untersuchungsgefangenen gestattet wird, wird ein solcher Rechtsanspruch ebenfalls nicht begründet. Ein solcher Ausspruch hat auch nicht die Verpflichtung der Justizverwaltung zur Folge, Um-

schluß mit anderen Untersuchungsgefangenen durchzuführen. Die Äußerung des Ermittlungsrichters hat vielmehr nur die rechtliche Bedeutung, daß aus seiner Sicht Bedenken gegen einen Umschluß nicht bestehen.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 3. 4. 1979
– ER 53/79 – 69/79

Aus den Gründen:

Dem Ermittlungsrichter fehlt zur Begründung eines Rechtsanspruchs des Gefangenen die gesetzliche Ermächtigung. Das wird deutlich, wenn man die Folgen bedenkt, die die Begründung solcher Rechtsansprüche auslösen würde. Der jeweils zuständige Haftrichter würde im Ergebnis den baulichen Zustand und die Organisation der Vollzugsanstalt bestimmen, denn die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Vollzug der Untersuchungshaft in Gemeinschaft hätte, was auf der Hand liegt, erhebliche Auswirkungen auf die bauliche Ausgestaltung einer Vollzugsanstalt und auf deren Ordnung. Sollte der Haftrichter hierauf bestimmenden Einfluß nehmen wollen, so würde er seine in der Strafprozeßordnung festgelegte Kompetenz ersichtlich überschreiten und sich von der Bindung an das Gesetz lösen.

§§ 23 ff. EGGVG, §§ 119 Abs. 6, 148 Abs. 2 Satz 3 StPO

1. Über die Frage, ob eine Besprechung des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger unter Verwendung einer Vorrichtung nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO oder ohne diese Vorrichtung erfolgen kann, ist nicht im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG, sondern gemäß § 119 Abs. 6 StPO durch den Haftrichter zu entscheiden.
2. Dem Verteidiger steht ein eigenes Antragsrecht zum Haftrichter und ein eigenes Beschwerde-recht gegen die Entscheidung des Haftrichters zu.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. 10. 1978 – VAs 2/78 –

§§ 119 Abs. 6, 126, 148 Abs. 2 Satz 3 StPO, §§ 23 ff. EGGVG, § 129a StGB

1. Im Vollzug der Untersuchungshaft hat die Entscheidung, bei welchem Gefangenen Vorrichtungen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO zu verwenden sind, der nach § 126 StPO zuständige Richter zu treffen. Die Vollzugsanstalt trifft daneben eine Überwachungspflicht nur insofern, als sie – im Hinblick auf den allgemeinen Gesetzesbefehl des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO – ebenfalls auf die Einhaltung der Vorschrift zu achten und in entsprechenden Fällen eine richterliche Entscheidung einzuholen hat.
2. Soweit diese Zuständigkeit des Haftrichters (§ 119 Abs. 6 StPO) reicht, ist der Rechtsbehelf nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht gegeben (§ 23 Abs. 3 EGGVG).

3. Jedoch gehört die bauliche Ausgestaltung von Sprechzellen mit besonderen Vorrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht zu den Maßnahmen, die der Entscheidung des Haftrichters unterliegen. Vielmehr gehört sie zum Zuständigkeitsbereich der Vollzugsanstalt.
4. Soweit diese Zuständigkeit der Vollzugsanstalt reicht, ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.
5. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO bestehen weder unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesbestimmtheit noch unter dem der Verhältnismäßigkeit Bedenken. Das öffentliche Interesse daran, Straftaten nach § 129a StGB wirksam zu verfolgen und neuen Straftaten dieser Art vorzubeugen, verlangt nach den bisherigen einschlägigen Erfahrungen weitergehende Schutzmaßnahmen als bloße Zellenkontrolle und Durchsuchungen von Personen; es überwiegt erheblich die Nachteile, die einem Beschuldigten daraus entstehen, daß er während der Besprechungen mit seinem Verteidiger von diesem durch eine Vorrichtung getrennt ist, die das Gespräch zwar ungehindert zuläßt, die Gesprächspartner aber zuverlässig voneinander trennt.

Beschluß des Kammergerichts vom 6. 4. 1979 – 2 VAs 27–40/78 –

Aus den Gründen:

1. Gegen die angefochtene Anordnung, daß Verteidigerbesprechungen zwischen den Antragstellern nur in Sprechzellen mit Trennscheibe geführt werden dürfen, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG nur zulässig, soweit er sich gegen die konkrete Art der Ausgestaltung der zugewiesenen Sprechzellen richtet. Er ist unzulässig, soweit beanstandet wird, daß die Verteidigerbesprechungen zwischen den Antragstellern in besonders eingerichteten Sprechzellen stattfinden müssen. Denn der in den §§ 23 ff. EGGVG geregelte Rechtsbehelf ist nur gegen eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme einer Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft gegeben (§ 23 Abs. 1 EGGVG) und nur subsidiär (§ 23 Abs. 3 EGGVG), d. h. nicht, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für deren Regelung der Haftrichter nach § 119 Abs. 6 StPO zuständig ist (Kleinknecht, StPO 34. Aufl., § 23 EGGVG Rdn. 21; Löwe-Rosenberg, StPO 23. Aufl., § 23 EGGVG Rdn. 80).

Die Entscheidung, bei welchem bestimmten Beschuldigten besondere Vorrichtungen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO zu verwenden sind, hat der nach § 126 StPO zuständige Haftrichter zu treffen. Daß für das Gespräch zwischen dem Verteidiger und einem Beschuldigten in Untersuchungshaft, gegen den eine Untersuchung geführt wird, deren Gegenstand eine Straftat nach § 129a StGB ist, Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, ist zwar unmittelbar in § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO vorgeschrieben. Es bedarf jedoch zusätzlich der

Entscheidung, auf welchen Beschuldigten die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme zutreffen. Wer diese Entscheidung zu treffen hat, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Da die Besprechungen in der Haftanstalt stattfinden, ohne daß ein Richter notwendigerweise davon Kenntnis hat, könnte dies Aufgabe der Justizvollzugsanstalt sein (so anscheinend Kleinknecht, § 148 StPO Rdn. 19), zumal es im Strafvollzugsgesetz geregelt ist, daß § 148 Abs. 2 StPO auch bei Unterbrechung von Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung in anderer Sache anzuwenden ist (§ 122 Abs. 2 StVollzG). Die Anordnung der Überwachung ist jedoch eine Maßnahme, die im weiteren Sinn dem Zweck der Untersuchungshaft und der Sicherung der Strafverfolgung dient. Über Beschränkungen solcher Art hat nach der grundsätzlichen Regelung des § 119 Abs. 3 StPO ein Richter zu entscheiden. Dieser Grundsatz wird auch in den durch das sog. Kontaktsperregesetz eingefügten §§ 31 ff. EGGVG bestätigt, die unter den dort genannten Voraussetzungen zwar die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen durch Exekutivorgane vorsehen (§ 32 EGGVG), den Fortbestand der Maßnahmen aber von der Bestätigung durch ein Gericht abhängig machen (§ 35 EGGVG). Mangels ausdrücklicher abweichender Regelung muß das Gesetz daher dahin verstanden werden, daß die Anwendung von § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO auf einen bestimmten Beschuldigten von einem Richter anzuordnen ist (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluß vom 13. Oktober 1978 – VAs 2/78 –; Müller-Sax, StPO 6. Aufl., § 148 Anm. 3c; Löwe-Rosenberg, § 148 StPO Rdn. 24 zu Maßnahmen nach § 148 Abs. 2 Satz 1 und 2 und die Vorstellungen des Gesetzgebers, wie sie sich aus der Fassung der §§ 148 Abs. 3 und 148a Abs. 1 StPO nebst Begründung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB pp. vom 30. August 1975 in BT-Drucks. 7/4005 S. 5 und 12 und aus der Fassung der §§ 148 Abs. 2, 148a Abs. 2 StPO in BT-Drucks. 7/5607 S. 5 und 7 ergeben). Die Justizvollzugsanstalt trifft daneben eine Überwachungspflicht nur insofern, als sie ebenfalls auf die Einhaltung von § 148 Abs. 2 StPO zu achten und in entsprechenden Fällen eine richterliche Entscheidung einzuholen hat, da § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO einen allgemeinen Gesetzesbefehl enthält.

Dagegen unterliegt es nicht der Entscheidung des Haftrichters, wie die Sprechzellen im einzelnen ausgestaltet sind, die in Durchführung der Anordnung, nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO zu verfahren, benutzt werden. Die bauliche Gestaltung einer Haftanstalt und ihrer einzelnen Teile liegt im Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörde. Insoweit kann von der Richtigkeit der Behauptung der Antragsteller ausgegangen werden, daß die konkrete Ausgestaltung der Sprechzellen auf einer Anordnung des Senators für Justiz beruht und daß eine Weisung des Senators an den Leiter der Untersuchungshaftanstalt vorliegt, die so hergerichteten Zellen zu verwenden, sofern in bestimmten Fällen Maßnahmen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO Anwendung zu finden haben. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs bedarf dies letztlich keiner Klärung. Denn ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Haftrichter eine ministerielle Anordnung abändern kann oder nicht (vgl. hierzu Senat in JR 1979, 297; OLG Frankfurt Beschlüsse

vom 19. September 1977 – 3 VAs 58 – 60/77 – und vom 26. September 1977 – 3 VAs 66/77), gehört die bauliche Ausgestaltung der Sprechzellen jedenfalls nicht zu den Maßnahmen, in die der Haftrichter eingreifen kann, so daß schon aus diesem Grunde für die gerichtliche Überprüfung der Anordnung, diese Art von Zellen zu benutzen, nicht der Rechtsweg nach § 119 Abs. 6 StPO, sondern nur der Rechtsbehelf der §§ 23 ff. EGGVG in Betracht kommt (vgl. Löwe-Rosenberg, § 119 Rdn. 246; Senat, Beschluß vom 12. Dezember 1978 – 2 VAs 58/78). Der Antrag der Untersuchungsgefangenen und ihrer Verteidiger auf gerichtliche Entscheidung ist insoweit auch im übrigen zulässig. Insbesondere steht ihm nicht die Fristvorschrift des § 26 Abs. 1 EGGVG entgegen, da den Antragstellern die angeordnete Verwendung der besonders ausgestatteten Sprechzellen nicht schriftlich bekanntgegeben worden ist. Auf eine mögliche mündliche Bekanntgabe der Anordnung kommt es nicht an (BGH NJW 1963, 1789; Kleinknecht, § 26 EGGVG Rdn. 1).

2. Soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hiernach zulässig ist, ist er jedoch nicht begründet.

Unbegründet sind die Bedenken der Antragsteller gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO. Der Verstoß eines Gesetzes gegen rechtsstaatliche Grundsätze wegen Unbestimmtheit kann schon grundsätzlich nur ausnahmsweise festgestellt werden; er steht dann nicht in Frage, wenn die rechtliche Bedeutung der Bestimmung im Wege üblicher juristischer Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 17, 67, 82). Der Gesetzeswortlaut „Vorrichtungen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen“, bezeichnet zwar keine konkrete Vorrichtung, gestattet aber keinen Zweifel daran, daß alle Vorrichtungen gemeint sind, die den genannten Zweck erfüllen, also auch eine Trennscheibe. Zusätzlich ergibt die Begründung des Gesetzes, daß der Gesetzgeber bei der Fassung dieser Vorschrift gerade eine Trennscheibe im Auge hatte (vgl. BT-Drucks. 8/1482 S. 13 zu Art. 1 Nr. 8).

Daß die besondere Ausgestaltung der Sprechzellen verglichen mit der Kommunikation in einem Raum ohne Trennanlage für die Antragsteller gewisse Beeinträchtigungen mit sich bringt, ist richtig, wird jedoch, auch soweit Grundrechte dadurch berührt werden, durch die gesetzliche Vorschrift des § 148 Abs. 2 Satz 3 StGB gedeckt und gerechtfertigt.

Der im Rechtsstaatsgedanken begründete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht verletzt. Er bedeutet, daß der allgemeine Freiheitsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt nur insoweit beschränkt werden darf, als es zum Schutz öffentlicher Interessen notwendig ist (BVerfGE 19, 342, 349), wobei das gewählte Mittel in vernünftigem Verhältnis zu dem gewollten Zweck stehen muß (BVerfGE 10, 89, 117). Vorkommnisse in anderen Strafverfahren nach § 129a StGB haben gezeigt, daß Verteidiger das unüberwachte Gespräch mit einem Beschuldigten zum Austausch von Gegenständen genutzt haben (vgl. BT-Drucks. 8/1482 S. 13 zu Art. 1 Nr. 8), obwohl – wie allgemein bekannt ist –

Verteidiger, Beschuldigte und die Zellen der Beschuldigten Sicherheitsmaßnahmen wie Durchsuchungen unterworfen waren. Das öffentliche Interesse daran, Straftaten nach § 129a StGB wirksam zu verfolgen und neuen Straftaten dieser Art vorzubeugen, verlangt darum weitgehende Schutzmaßnahmen und überwiegt erheblich die Nachteile, die einem Beschuldigten daraus entstehen, daß er während der Besprechungen mit seinem Verteidiger von diesem durch eine Vorrichtung getrennt ist, die das Gespräch zwar ungehindert zuläßt, die Gesprächspartner aber zuverlässig voneinander trennt. Ein Mittel wie die Trennscheibe bietet, wie die Hinweise der Antragsteller auf trotzdem noch mögliche Formen der Konspiration zeigen, zwar noch keinen lückenlosen Schutz für das öffentliche Interesse; es ist jedoch deshalb nicht grundsätzlich ungeeignet, weil jedenfalls die Übergabe von Gegenständen wie Waffen ausgeschlossen wird ebenso wie die Möglichkeit, einen Verteidiger unwissentlich zur Übermittlung unzulässiger Schriftstücke zu mißbrauchen.

Auch im konkreten Fall werden die Interessen der Antragsteller durch die Trennanlage nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Dabei kann offen bleiben, ob – wo zu der Senat neigt – § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht bereits seinem Wortlaut nach dahin zu verstehen ist, daß er ohne Rücksicht auf die Umstände des konkreten Falles bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen andere – zusätzliche – Maßnahmen verlangt als es Zellendurchsuchungen und die Durchsuchung von Verteidigern und Beschuldigten sind. Denn selbst dann, wenn man § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO dahin auslegt, daß der Spielraum, den der Gesetzgeber mit der Wahl des Wortes „Vorrichtungen“ statt „Trennscheibe“ bei der Durchführung der Vorschrift eingeräumt hat, auch eine Berücksichtigung der im Einzelfall getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Auswahl einer Vorrichtung nach § 148 StPO zuläßt, und selbst, wenn man die von den Verteidigern und den Beschuldigten zu passierenden Kontrollstellen als „Vorrichtungen“ im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO auffassen wollte, so ist im Hinblick auf die aus der allgemeinen menschlichen Schwäche folgenden Unzuverlässigkeit von durch Menschen ausgeführten Kontrollmaßnahmen wie Durchsuchungen die gewählte Trennanlage zum Schutze der öffentlichen Interessen noch immer erforderlich und auch gerechtfertigt, weil die Beeinträchtigung der Antragsteller durch die Trennanlage so unbedeutend ist, daß sie sehr viel geringer wiegt.

§§ 109, 177 StVollzG, § 119 StPO, Nr. 42 UVollzO

1. **Zwischen einem Untersuchungsgefangenen und dem durch die Vollzugsanstalt vertretenen Land bestehen – ebenso wie bei einem arbeitenden Strafgefangenen – keine bürgerlichrechtlichen Beziehungen. Obwohl der Untersuchungsgefangene – im Gegensatz zum Strafgefangenen – nicht zur Arbeit verpflichtet ist (Nr. 42 UVollzO), erbringt er seine freiwillige Arbeitsleistung unter Bedingungen, die einseitig von der Anstalt festgelegt werden.**
2. **Dementsprechend sind die Gerichte für Arbeits-sachen für den Rechtsstreit aus dem „Beschäftigungsverhältnis“ eines Untersuchungsgefangenen – ebenso wie bei einem Strafgefangenen – nicht zuständig.**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 3. 10. 1978 – 6 AZR 146/78 –

Sachregister

	Seite		Seite
		Tierhaltung	81
		Tonbandgerät	74; 76
		Transsexualismus	88
		Trennscheibe	45; 83
		Überbrückungsgeld	35; 94
		Untersuchungsgefangener	94; 127; 128; 129; 131
		Untersuchungshaft	49; 94
		Verteidiger	93; 129
		– besuche	83
		– post	46
		Verwaltungsakt	99
		Verwaltungsverfahren	77; 101
		Widerspruchsbescheid	99; 102; 116
		Widerspruchsverfahren	77; 101
		Zeitungen/Zeitschriften	67
	Seite		
Angleichungsgrundsatz	67; 85		
Anhörung	93		
Anordnung, einstweilige	103		
Arbeitslosengeld	60		
Arbeitslosenhilfe	60		
Arbeitspflicht	21; 57; 59		
Armenrecht	66; 103; 118		
Armenrechtsbeschwerde	113		
Aufsichtsbehörde	13; 35; 49; 70; 76; 86; 114; 116		
Ausbildungsbeihilfe	60		
Ausfallentschädigung	60		
Ausgang	82; 84		
Ausländer	26		
Außenkontakte	35		
Behandlungsuntersuchung	11		
Belegungsplan	86		
Beschwerde, einfache	66; 104		
Besuchsverbot	42		
Besuchsverkehr	35		
Bundesanstalt für Arbeit	60		
Dienstaufsicht	70		
Dienstaufsichtsbeschwerde	122; 127		
Disziplinarmaßnahme	57; 84		
Eingliederung	44; 49		
Entlassung, vorzeitige	18		
Entlassungszeitpunkt	28		
Fachaufsicht	70		
Fernsehgerät	70; 71		
Fluchtgefahr	11; 12; 15; 23; 76; 83		
Fürsorgepflicht des Anstaltsleiters	101		
Gegenvorstellung	127		
Hafrichter	94; 127; 129		
Hausordnung	95		
Hungerstreik	45		
Jahresurlaub	20; 107		
Journalisten	35; 37		
Kassettenrecorder	75		
Konto des Gefangenen	82		
Kostenbeschwerde	120		
Lockerungen des Vollzugs	11; 12; 16; 58		
Mißbrauchsgefahr	12; 13; 15; 21; 23		
Pakete	49; 51		
Rechtsbeschwerde	13; 15; 43; 66; 76; 104; 105; 107; 109; 110; 114; 116		
Rechtsschutz, vorläufiger	103		
Rechtsschutzbedürfnis	91; 109		
Rechtsweggarantie	97		
Reststrafe	25		
Selbstbeschäftigung	57; 58		
Sprechzelle	129		
Strafrest	65		
– Aussetzung des -es	65		
Strafunterbrechung	123; 125		
Streitwertfestsetzung	121; 122		

Gesetzesregister

	Seite
GG (Grundgesetz)	
Art. 1 Abs. 1	28; 86
Art. 2	42; 48; 65; 95
Art. 3	56; 70
Art. 5	37; 48; 67
Art. 6	42
Art. 10	48; 51; 127
Art. 19 Abs. 4	97
Art. 103	37; 82; 111

StVollzG (Strafvollzugsgesetz)

§ 2	28; 45; 67; 87
§ 2 Satz 1	48; 70; 88
§ 2 Satz 2	21
§ 3	28; 67; 85
§ 4	45; 48; 51; 67; 88
§ 7	11
§ 7 Abs. 2	74; 75
§ 8	35; 86; 87; 88
§ 10	33
§ 11	26; 84
§ 11 Abs. 2	11; 12; 13; 15; 16; 65; 99
§ 13	18; 21; 23; 25; 26; 99; 101
§ 13 Abs. 1	11; 12; 16; 19; 20; 84; 107
§ 13 Abs. 2	19; 20
§ 13 Abs. 3	26; 33
§ 13 Abs. 4	33
§ 14	18; 57; 70
§ 16 Abs. 2	18
§ 18	86
§ 19 Abs. 2	85
§ 20	70
§ 22	33; 35
§ 24	35; 37
§ 25	37; 42; 43; 44
§ 26	16
§ 27	42; 45
§ 28	46; 54; 66; 70
§ 29 Abs. 1	16; 45; 46
§ 29 Abs. 3	46; 51
§ 31	48; 49; 51; 54; 70
§ 33	49; 51
§ 34	51; 54
§ 35	35; 70
§ 36	70
§ 37	57; 59; 60; 106
§ 39	57; 59; 60
§ 41	57; 60
§ 42	57
§ 43	60
§ 44	60
§ 45	60
§ 51	35; 70

§ 56	28
§ 58	65
§ 64	45
§ 65	65; 88; 123
§ 68	66; 67
§ 69	70
§ 70	74; 75; 76; 81
§ 81	81
§ 83	35; 82
§ 84	45; 70; 83
§ 85	87
§ 88	114
§ 89	83
§ 102	57; 70; 84; 85
§ 104	84
§ 105	70
§ 107	84
§ 108	93
§§ 109 ff.	37; 91; 96; 99; 103; 113; 118; 122
§ 109 Abs. 1	54; 99
§ 109 Abs. 3	45; 70; 76; 99; 101
§ 110	37; 101; 102
§ 111	13; 76; 102; 114
§ 113	99
§ 114 Abs. 2	84; 101; 103; 104; 105
§ 115	11; 12; 15; 23; 44; 57; 95; 106; 107; 113; 114; 116; 119
§ 115 Abs. 2	102
§ 115 Abs. 3	76; 99; 107; 108; 114
§ 115 Abs. 5	13; 16; 33; 37; 87; 107
§ 116	15; 66; 104; 107; 108; 109; 113; 114; 116; 119; 120; 121
§ 116 Abs. 1	85
§ 116 Abs. 3	105; 109
§ 117	99
§ 118 Abs. 1	13
§ 118 Abs. 2	13; 107
§ 118 Abs. 3	109
§ 119	114; 116
§ 120	43; 66; 82; 93; 96; 111; 113; 116; 118; 121
§ 121 Abs. 2	119; 120; 121; 122
§ 131	70
§ 144	85; 86
§ 145	86
§ 151	35; 49
§ 152	86; 87
§ 153	88; 91
§ 156 Abs. 2 + 3	49
§ 176	60
§ 177	60; 131
§ 196	48
§ 201	33

**VVStVollzG (Bundeseinheitliche
Verwaltungsvorschriften zum
Strafvollzugsgesetz
zu § 13**

Nr. 1	18
Nr. 2	18
Nr. 2 Abs. 2	19; 20; 23; 25
Nr. 4 Abs. 2	21

zu § 33

Nr. 1	49
Nr. 5	51
Nr. 6	35

zu § 39

Nr. 3	59
-------	----

zu § 51

Nr. 1	35
-------	----

StGB (Strafgesetzbuch)

§ 57	125
§ 129 a	129
§ 184	67

JGG (Jugendgerichtsgesetz)

§ 92	93
------	----

StPO (Strafprozeßordnung)

§ 28	43
§ 33	82; 111
§ 119	49; 94; 127; 128; 129; 131
§ 126	129
§ 137	93
§ 148	16; 45; 129
§ 148 a	16
§ 244	113
§ 304	116; 121
§ 308	111
§ 344	43
§ 455	123
§ 456 a	124
§ 458	125
§ 462	125
§ 462 a	125
§ 464	120; 121

**EGGVG (Einführungsgesetz zum
Gerichtsverfassungsgesetz)**

§§ 23 ff.	93; 94; 122; 123; 124; 125; 129
-----------	---------------------------------

GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

§ 16	37
§ 78 b	43
§ 120	16
§ 121	120

StVollstrO (Strafvollstreckungsordnung)

§ 26	91
§ 45	123

UVollzO (Untersuchungshaftvollzugsordnung)

Nr. 2	128
Nr. 10	127
Nr. 23	128
Nr. 33	127
Nr. 42	131
Nr. 53	127

GKG (Gerichtskostengesetz)

§ 13	121; 122
§ 48 a	121; 122

VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)

§ 42	56
§ 123	103; 104

VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

§ 49	76
------	----

AuslGes (Ausländergesetz)

§ 10	26
§ 13	26

AFG (Arbeitsförderungsgesetz)

§ 100	60
§ 104	60
§ 106	60
§ 107	60
§ 134	60
§ 168	60

RVO (Reichsversicherungsordnung)

§ 163 a	60
§ 168 a	60

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 226	97
-------	-----------	----

ZPO (Zivilprozeßordnung)

§ 114	118
§ 127	118